S
1553

Ueber die
Pflicht des Staates,
die
Arbeitsamkeit zu befördern,
die Betteley abzustellen
und
die Armen zu versorgen.

Von

Fridrich Grafen Spauer,
Domherrn des Erzstiftes Salzburg und des Hochstiftes Passau.

Salzburg, 1802.
Im Verlage der Mayerischen Buchhandlung.

Vorrede.

Der Drang, dem Menschengeschlechte, und vorzüglich den wahrhaft Dürftigen in einem Zeitraume nützlich zu seyn, in dem ein langer verheerender Krieg Dürftigkeit, Elend und Unsittlichkeit in einem hohen Grade vermehrte, bestimmte mich zur Ausarbeitung des vorliegenden Werkes, und menschenfreundliche, wissenschaftliche Kenner von Gewicht und Ansehen ermunterten mich zu dessen Bekanntmachung durch den Druck.

Bey dessen Verfassung leiteten mich die unveränderlichen Begriffe von Recht und Pflicht, und die aus diesen und der Erfahrung geschöpfte reine Wahrheit.

Leser, welche diese aufrichtig lieben, werden auch dieser, so selten ohne Hülle erscheinenden Freundinn des Menschengeschlechtes (ich müßte mich nur sehr irren) im Verlaufe dieser Schrift überall auf ihrem Wege begegnen und sie finden; vielleicht auch dieses Buch nicht unbefriedigt, nicht ganz ohne Nutzen durchlesen. Jene aber, welche die Wahrheit gerne ihren, öfters sehr einseitigen Begriffen, Einsichten, Meinungen und hergebrachten Gebräuchen angepasset wissen wollen, werden schwerlich allen Vorschlägen dieser Schrift ungetheilten Beyfall zollen.

Verschiedene Leser werden den Verfasser sogar aus manchen Rücksichten im Voraus bedauern; denn schon lange ist Jeder überzeugt, daß die liebe Wahrheit Haß gebährt, daß sie Verfolgungen bereitet, und selten das bezweckte Gute wirket. Menschen (werden Manche mit psychologischem Scharfsinne dem Verfasser ins

Ohr

Ohr flüstern) die sich anmaßen, Jedem die Wahrheit zu predigen, und diese sogar den Mitbürgern durch den Druck bekannt zu machen, gleichen den Meilenzeigern. Sie zeigen Jedermann den rechten Weg, und Jeder, der ihrem Winke folget, erreicht sein Ziel; die Meilenzeiger aber bleiben auf dem selben Flecke stehen, und nur Vorübergehende bekümmern sich von Ungefähr um sie.

Dieser ganz richtigen Erinnerung ungeachtet kann aber doch dem Meilenzeiger sein Nutzen nicht abgesprochen werden; und wenn auch Wahrheitsfreunde meistens wie Meilenzeiger angestaunt werden, und isoliert stehen bleiben sollten, so behalten sie doch ihren Werth; und wollen sie es sogar wagen, als Schriftsteller aufzutreten, so gehören sie zu den verworfensten Kreaturen, wenn sie aus jenem Grunde entweder vom Pfade der Wahrheit abweichen, oder diese so verhüllt vortragen wollten, daß sie am Ende

de kaum mehr als ein sicheres Aviso auf einen Meilenzeiger brauchbar wäre.

Fragt ein Schriftsteller sich selbst: Was werden die Leute dazu sagen? so ist es wahrlich besser, er läßt seine Gedanken ungedruckt. Denn er wird in jenem Falle nur durch die Brille sehen, welche ihm von menschlichen Rücksichten vorgehalten wird. Bey jedem niederzuschreibenden Satze wird er die Wahrheit nach diesen zu modeln suchen, und vor dem Gedanken wird seine Feder zittern: Was werden die Leute dazu sagen?

Mich irrte diese Frage nicht im Geringsten. Ich hoffe also auch, daß die werthen Leser dieser Schrift, wenn mich (was ich doch nicht vermuthe) ein häßlicher Irrthum nicht ganz verblendete, in demselben ungeschminkte, reine nnd auf feste Grundsätze gebaute Wahrheit finden werden. Ich durfte mir auch bey

der Bearbeitung meines Stoffes und der mit demselben verwandten Gegenstände von menschlichen Rücksichten keine Fesseln anlegen lassen; denn mit diesen hätte ich über manchen Mißbrauch weggleiten, manchen alten, wohlhergebrachten, aber zweckwidrigen Gebrauch in Schutz nehmen, und manche Gesetze und Anstalten loben müssen, welche die Vernunft verwirft, und die weder mit der allgemeinen Sicherheit, noch mit der Sittlichkeit bestehen können. Da ich aber beyden einen haltbareren Damm gegen Betteley, Müßiggang, Unsittlichkeit und Elend jeder Art erbauen wollte; so wäre es unverzeihliche Pflichtverletzung gewesen, wenn ich aus Furcht vor der öffentlichen Meinung nur unter der Karte des Hofmanns gesprochen, und mehrere Nebenumstände verschwiegen hätte, die doch wesentlich mit dem hier bearbeiteten Gegenstande verbunden sind.

Die Wichtigkeit desselben wird wohl schwerlich von Vernünftigen mißkannt werden; denn gewiß Jeder wünscht mit mir, daß der leidenden Menschheit eine verläßigere Unterstützung ausgemittelt werde; allgemeine Sicherheit im Staate aber eben dadurch festere Stützen erhalte.

Dieses ist der Zweck der vorliegenden Schrift. Ich verfolgte ihn nach Grundsätzen, die aus dem Rechts- und Pflichts-Prinzip gezogen sind, und der Vernunft und Moral in allen Theilen entsprechen. Indem ich dieses weitumfassende Gebäude auf diese Pfeiler zu gründen suchte, vermied ich geflissentlich alle Lokalität, und streute Erfahrungen, Gebräuche und Litteratur nur hier und da zur Beleuchtung der aufgestellten Sätze ein. Uebrigens leitete der Gedanke meine Feder, einen, wo möglich allgemein-anwendbaren Plan zu Armenversorgungsanstalten der Welt vorzulegen,

gen, der sodann von jedem Staate, seinen besonderen Verhältnissen gemäß, mit den gehörigen Modalitäten leichter angepaßt werden könnte.

Ich bin weit von der Behauptung entfernt, das Möglichbeßte gesagt, und das Gründlichste über diesen wichtigen Gegenstand gedacht zu haben. Immer wird aber diese Schrift anderen tiefer-blickenden Staatsmännern und Gelehrten Anlaß zu Bemerkungen geben, welche dem Verfasser sehr willkomen, und dem von ihm behandelten Gegenstande sehr zu Statten kommen werden. Die freye und scharfe Beurtheilung und Prüfung der von mir aufgestellten Grundsätze und ihrer Anwendung kann nur zur künftigen Vervollkommnung bei Arbeits- und Armenanstalten beytragen, und es wird mir sehr lieb seyn, wenn Litteratur-Zeitungen, gelehrte Zeitschriften, und wissenschaftliche in diesem Fache bewanderte Männer mir in jener Hinsicht ih-

re Meinung mit der Liebe und Gründlichkeit eröffnen wollen, welche Widerlegungen und Einwendungen den Charakter des Gefälligen aufdrücken. Auch aus der Ursache werden mir gründliche Erinnerungen einsichtsvoller Männer lieb und werth seyn, weil mich diese in den Stand setzen werden, die in diesem, etwas mehr als gewöhnlich systematisierten Armenanstalts-Entwurf etwa noch liegenden Fehler bey dessen Anwendung auf ein bestimmtes Lokal gehörig verbessern zu können.

Zu einer solchen Lokalisierung glaube ich mir durch sorgfältig, während 18 Jahren über das Armenwesen gesammelte Erfahrungen und durch fortgesetztes theoretisches, mit dem Geiste der Zeiten weiter fortschreitendes Studium die nothwendigen Kenntnisse, und die unentbehrliche Liebe zur Sache erworben zu haben; auch traue ich mir, durch das ernstliche Wollen dieser oder jener Staats-

gewalt unterstützt, die Fähigkeiten zu, die mit solchen Lokalisierungen verbundenen Schwierigkeiten heben zu können. Ich befürchte nicht, eines stolzen Selbstlobes dieser Aeußerungen wegen beschuldiget zu werden; denn warum soll der Mensch dem Staate nicht sagen dürfen, quid valeant humeri, quid ferre recusent? Der redliche Mann rühmet sich zwar keiner Kenntnisse, die er nicht vollständig besitzt; der Trieb, sich selbst und dem Menschengeschlechte nützlich zu werden, berechtiget ihn aber allerdings, dem Staate von seinem Wissen Rechenschaft abzulegen, und ihm Beweise seiner Brauchbarkeit aufzustellen. Ja es ist gewisser Massen Pflicht des Menschen, diese zu geben. Will sie der Staat dessen ungeachtet nicht dafür erkennen, oder höchstens nur den Mann wie eine Zitrone benützen, der es zu sagen waget: Ich bin für dieses Fach brauchbar, und ihn dann wie die ausgepreßte Schale hinwegwerfen; so hüllet man sich geduldig in den

philo=

philosophischen Mantel, freuet sich der Früchte, welche die gesagte Wahrheit an anderen Orten hervorbrachte, und tröstet sich mit den Worten: Dixi, et salvavi animam.

Zur Rechtfertigung des bey der Bearbeitung meines Gegenstandes gewählten Weges habe ich nur wenige Worte voranzuschicken.

Ich suchte Weitschweifigkeit zu vermeiden und Kürze mit Deutlichkeit zu verbinden; zugleich aber auch nur das Nothwendigste über den mir vorgelegten Stoff zu sagen, um das nicht wieder zu kauen, was Andere vor mir bereits vortrefflich dargestellt haben. Dieser Stoff selbst aber und alle mit ihm verwandten Gegenstände können zu dem offenbaren Vortheil aller Staaten nie gründlich und nie oft genug abgehandelt werden. Auch tragen die vorangeschickten Grundsätze das Gepräge der Wahrheit so kennbar an sich,

daß

daß ich eine weitläufigere Begründung und Vertheidigung derselben, als der Text enthält, überflüssig und für bare Wortkrämerey hielt. Im Grunde brachte ich nur das, was andere Staatsrechts-Lehrer, kritische und andere Philosophen und Moralisten in mehreren, verschiedenen Lokal-Verhältnissen angepaßten Abhandlungen über Erziehungs-, Arbeits- und Armenanstalten schon lange geäußert haben, unter einen bestimmteren Gesichtspunkt. Aus vorangeschickten Grundsätzen, welche in der Natur der Sache und in dem Staatszwecke selbst liegen, entwickelte ich die verschiedenen mit den Arbeits- und Armenanstalten nothwendig verbundenen Gegenstände, zog Manches unter diese Rubriken, was ehevor so enge nicht damit verbunden wurde, und leitete die Pflicht, Armenversorgungs-Anstalten einzuführen, die man ehevor meistens nur als Religionshandlung aus dem moralischen Begriffe von Wohlthätigkeit betrachtete, auch aus dem Begriffe von Recht

her,

her, und nur in diesen Hinsichten kann die gegenwärtige Schrift einigen Anspruch auf Neuheit, ich vermuthe, auch auf Gründlichkeit machen.

Weil jedes Uebel an der Quelle aufgesucht werden soll, so hielt ich es weiter für Pflicht, die Staatsgewalten auf die meistens mangelhaften Erziehungsanstalten, die geringen Ermunterungen und fehlerhaften Anleitungen zur Arbeitsamkeit, zugleich aber auch auf die zweckwidrige Einrichtung der Zuchthäuser, und auf die nothwendige Sittenverbesserung der Verbrecher, die aus diesen entlassen werden, aufmerksam machen zu müssen. Denn kaum wird Einem der Leser dieses Buches mit mir die Wahrheit entgehen, daß es, ohne eine gründliche Verbesserung dieser und jener, auch der beßten Armenanstalt unmöglich seyn wird, ihren Zweck zu erreichen und auf Dauer Anspruch zu machen. Auch dem Arzte ist es unmöglich, eine tiefeingewurzelte

Krank-

Krankheit gründlich zu heilen, wenn er die Ursache und den Grund des Uebels nicht kennt, und diesem nicht entgegen arbeitet. Eben so wird das Uebel der Betteley und des Müßigganges wie die Köpfe der Hydra fortwachsen, wenn nicht die ersten Keime, welche in das Herz der Kinder gelegt werden, von allem übelartigen Stoffe gereiniget sind; Zuchthäuser aber werden nicht bloß Strafanstalten bleiben, sondern auch Sittenverbesserungsanstalten werden.

Nebst diesem hatten auch die Landesherren meistens nur oberflächliche Kenntnisse von allen den Uebeln, welche die öffentliche Sicherheit, für die sie wachen müssen, stören, und unter dem Vorwande der Armuth zum großen Nachtheile der Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit umherschleichen. Man hielt sie hierüber in einer dem Wohl des Staates äußerst schädlichen Täuschung. Diese zu vermindern, und wo möglich ganz zu verhüten,

ist eine der heilsamen Absichten dieser Schrift. Auch glaube ich, den Landesherren größere Sicherheit vor jener so gefährlichen Täuschung verbürgen zu können, wenn sie eine Armenkommission nach den in dieser Schrift enthaltenen Vorschlägen organisieren, und wenn alle verschiedenen Mitglieder derselben ihre Pflichten mit Strenge und Genauigkeit erfüllen werden.

Durch die öffentliche Bekanntmachung der Arbeiten dieser Armenkommission müssen die, welche am Ruder sitzen, und das Publikum vor allen gewagten Schlüssen, blossen Vermuthungen und unbestimmten Urtheilen gesichert werden, und durch sie müssen Jedem neue Thatsachen und gegründete Nachrichten über den großen Geschäftskreis einer Armenkommission gegeben werden, auf den und die von derselben zu verhandelnden Gegenstände nur das leichtsinnigste und gleichgültigste Staatsmitglied ohne besonderes Interesse

denken kann; von dem aber, leider! die meisten Großen und Kleinen des Staates gerade nur das erfuhren, was sie entweder mit Händen greifen, oder was die Partheyen, welche bey dem Fortgange des Uebels am Meisten gewannen, nicht verheimlichen konnten.

Dem Leser wird bey der Würdigung der in dieser Schrift zusammengedrängten Gegenstände nicht entgehen, daß die Organisation einer Armenkommission gerade den Vorschlägen entsprechen müsse, die in dem dritten Kapitel dieser Schrift auseinandergesetzt werden, wie der wohlthätige Zweck einer Armenanstalt erreicht werden soll; denn nur durch jene kann den zweckwidrigen Empfehlungen reicher, angesehener und mächtiger Bürger vorgebeugt, und zugleich verhütet werden, daß die Armenkassen nicht zu Pensionskassen, worauf man höhern Orts assigniert, umgestaltet werden; worunter natürlich die wahren Armen leiden, die Ar-

menanstalts-Verwaltungen das Vertrauen des Publikums verlieren, und die Wohlthätigkeit des letzteren vermindert werden muß.

Ueber die von mir vorgeschlagenen Armen-Versorgungs-Anstalten selbst sage ich dem Leser als Vorbereitung einige Worte meines Lieblings-Schriftstellers Garve. Er schreibt in seinen Anmerkungen zu Macfartans Untersuchungen über die Armuth:

" Vorschläge im Allgemeinen ma-
" chen ist leicht, ihre Ausführbarkeit
" zeigen durch die pünktliche Erörterung
" aller Umstände, die dabey zusammen-
" laufen, ist schwerer; sie wirklich und
" glücklich ausführen, ist das Werk po-
" litischer Weisheit. Diese Betrach-
" tung darf aber doch Niemanden abschre-
" cken, seine Meinung über gemeinnü-
" tzige Materien, wenn er sie durchgedacht
" hat, mitzutheilen. Das Verdienst, wel-

" ches er dabey hat, ist, die Untersuchung
" anderer mehr erfahrner Männer auf
" die nähmlichen Gegenstände zu leiten."

Betrachtet nun der Leser die im zweyten Kapitel für die Industrie = Schulen, Arbeits und Zuchthäuser, im vierten Kap. aber für die Verpflegung der wahrhaft Armen, Kranken, Narren, Taubstummen und der unehlichen Kinder in dieser Schrift gemachten Vorschläge unter jenem Gesichtspunkte; so wird er sie mit Nachsicht beurtheilen, und weder Alles, was ihm bey dem ersten Lesen nicht einleuchtet, verwerfen, noch jedem meiner Vorschläge alsogleich und nicht eher seinen ungetheilten Beyfall zollen, als bis er das Lokale, die Verhältnisse, Umstände und Lage des Landes, in dem er Armenanstalten einführen will, mit Aufmerksamkeit geprüft, und den Charakter der Einwohner, die Kräfte des Staates und das vorhandene Vermögen der für die leidende Menschheit bestehenden milden Stiftungen genau kennen gelernt hat.

Diese verschiedenen Landesverhälnisse müssen stäts als der Hauptleitfaden zu dem vorgesteckten Ziele betrachtet werden; und obgleich die aufgestellten Grundsätze wahr, richtig und überall anwendbar und unveränderlich bleiben; so unterliegt doch die Anwendung derselben den mannigfaltigsten Modifikationen, die ich aber weder bestimmen wollte, noch konnte, weil das Detail zu einer sehr weitläufigen Abhandlung geführt haben würde, die doch alle Gegenstände um so weniger erschöpft hätte, da diese eben so verschieden sind, als der Mensch selbst, als das Klima, die Regierungsformen, das Kommerz und der Wohl- oder Uebelstand eines jeden Landes ins Besondere. Wer alle diese mannigfaltigen Verhältnisse am Gewissenhaftesten untersucht, den einzig-wahren Grundsätzen getreu bleibt, und jeden Vorschlag genau auf der Wagschale dieser und jener abwiegt, der wird die beßten Armenanstalten einführen.

Prüfet also Alles, und das Beßte behaltet.

Erstes Kapitel.

Einleitung.

§. 1.

Der vorzüglich seit zehn Jahren umgestimmte Geist der Zeiten und ein eben so lange fortgeführter blutiger Krieg hatten so mannigfaltige Folgen und Wirkungen, daß sie die Aufmerksamkeit jedes unpartheyischen Forschers verdienen. In manchen Staaten wurde der Wohlstand ganz zerstört, in anderen die Industrie gehemmt. Ueberall stieg der Luxus, die Unsittlichkeit, Irreligiosität,

Zügellosigkeit und Raubsucht auf den höchsten Gipfel; und Müßiggang, Betrug, wahre und verstellte Armuth, Unterdrückung des redlichen Mannes, der sich des Bettelns schämet, Wucher und Pflichten-Vernachlässigung stehen an der Tages-Ordnung. Diese Lage der Dinge fordert alle Regierungen und Gewalthaber der europäischen Staaten laut auf, daß sie nicht allein die Grundursachen dieser Verderbtheit gründlich untersuchen, sondern auch nach wahren Grundsätzen Mittel anwenden müssen, welche das Uebel wo nicht ganz zu heben, doch aber zu vermindern im Stande sind.

§. 2.

Nähere Auseinandersetzung des Zweckes dieser Schrift.

Diese Schrift hat nicht zum Zwecke, alle die Grundursachen der eben erwähnten Verderbtheit einer genauen Untersuchung zu unterwerfen; sie begnüget sich mit jener eines einzigen, in Rücksicht der Zeitumstände aber gewiß sehr wichtigen Gegenstandes, der Armuth

muth und Betteley, des Müßigganges und seines großen Gefolges. Sie wird die Aufmerksamkeit aller Regierungen auf diese Quellen des Elendes und Lasters aufmerksam zu machen suchen; ihnen ausführbare, und in jeder, durch die dermahligen Zeitumstände veranlaßten Lage der Staaten anwendbare Mittel zur Prüfung vorlegen, wie für die Zukunft dem Wachsthume des Uebels gesteuert, und den noch schlimmeren Folgen vorgebeugt werden könne; vor Allem aber Grundsätze festsetzen, auf die das ganze Gebäude aufgeführt, und durch welche dasselbe erhalten werden soll.

Die Leser dieser Schrift werden sich aber irren, wenn sie in ihrem Inhalte weitläufige Prüfungen schon bestehender Armen- oder Arbeitsanstalten und aller der palliativ Mittel zu finden hoffen, die in verschiedenen Ländern bald mit glücklichem und dauerndem Erfolge, bald aber mit sehr geringem und schnell zerstörtem Nutzen angewendet wurden. Wenn der Müßiggang, die Armuth, das

Elend und die Unsittlichkeit zu dem hohen Grade besonders unter den niedern Volksklassen empor steigen konnten, auf dem sie Jeder, der mit unbefangenem Verstande prüfet, neben der großen in die Welt gestreuten Masse von Aufklärung, Weltweisheit, und sittlichem religiösen Unterrichte, nach Belieben anstaunen kann; so wird Jeder aufrichtig mit mir bekennen, daß entweder die bisher gegen jene Uebel angewendeten Mittel nicht zweckmäßig und bloß Palliative waren; oder das die verschiedenen Regierungen, Gewalthaber, Obrigkeiten und Polizey-Direktoren die nothwendige Aufmerksamkeit diesem Gegenstande bisher nicht schenkten, die er seiner Natur und Folgen wegen verdient; daß sie ihn meistens oberflächlich und nur nach einzelnen Theilen behandelten, und beurtheilten, und also nothwendig ihren Zweck verfehlten, den sie durch die zeitherigen Armenanstalten erreichen wollten. Ich werde daher nur selten und nur im Vorbeygehen meinen Blick auf diese werfen, und, jener Voraussetzung getreu, die schwerlich bezwei-

felt

felt werden dürfte, nur den Zweck dieses wichtigen Zweiges der Polizey untersuchen, diesen aus wahren unerschütterlichen Grundsätzen ableiten, und aus diesen von selbst die den Zeitumständen, und der individuellen Lage der Länder angemessensten Mittel fließen lassen, die das Uebel vermindern, und nach und nach, wenn die Standhaftigkeit der Regierungen mitwirket, aus dem Grunde heben können.

Bey der treuen Befolgung dieses Planes werde und kann ich mich durch die Maßregeln der Vorzeit nicht irre machen lassen, denn sie erreichten ihren Zweck nicht; die Uebel, denen sie vorbeugen sollten, vermehrten sich vielmehr während ihrer Existenz; und mit einem Worte: die Folgen entsprachen keineswegs der Erwartung, welche man sich von jenen Anstalten machte. Wenn ich also bloß meinem Systeme, meiner Gedankenreihe, ohne gelehrte Citationen und ohne Rücksicht auf privat Meinungen, bey der Bearbeitung dieses Werkes folge, so

hielt

hielt ich dieses Verfahren zum Theile schon aus jener Voraussetzung, zum Theile auch aus der Rücksicht für Pflicht, weil die meisten der Schriften, welche bisher diesen Gegenstand behandelten, nur lokal waren, ihn nicht erschöpften, und ihres auch von mir gewürdigten Werthes ungeachtet, nicht volle Befriedigung leisteten. *)

So

*) Macfarlan und Garve, der das Werk des Ersteren über die Armuth mit herrlichen Zusätzen bereicherte, Rukph, Colquhoun, Rumford, der verstorbene Fürst Bischof von Würzburg Erthal u. m. a. nebst ihren Schriften und errichteten Anstalten werden mir stäts verehrens= und nachahmungswürdig bleiben. Vortrefflich in jeder Hinsicht ist die vom Herrn Professor Niemann verfaßte Uebersicht der neuen Armenpflege in der Stadt Kiel. Die neue allgemeine deutsche Bibliothek 53 B. 2tes St. 8 H. 541 S. enthält eine gedrängte Darstellung jener Armenanstalt, die eine der beßten in Deutschland ist. Vorzüglich verdienen aber die hamburger Armenanstalten angerühmt und zur Nachahmung empfohlen zu werden. Hr. Etats Rath Voght gab hierüber eine vortreffliche Darstellung in englischer Sprache heraus, die nachher von Eschenburg in das Deutsche übersetzt,

im

§. 3.

So wenig der Wahrheit zu wiedersprechen ist, daß es immer Arme, oder stäts Menschen geben wird, denen es unmöglich wird, der Armuth auszuweichen; eben so zuverläßig lehret uns auch die Erfahrung, daß die mitleidsvollen Gefühle des Menschengeschlechtes nicht so sehr verstimmet sind, daß sie nicht den Schmachtenden laben, und den Armen unterstützen sollten; mit Vergnügen bemerkte ich vielmehr immer die bereitwilligsten und reichlichsten Allmosenausspendungen. Die Natur des Menschen selbst aber führet so viele unvorgesehene und unausweichliche Umstände herbey; Unglück, Krankheiten, Alter, Laster und andere schon so oft weitläufig untersucht und dargestellte Ursachen stellen sich als eben so viele unerschöpfliche Quellen der Armuth dar, daß man jene bemerkte Mildthätigkeit der Reicheren kaum als das zweckmäßigste und hinlängliche Erleichterungs-

im Drucke erschien. Kaum wird in einer anderen Stadt für die leidende Menschheit zweckmäßiger als in Hamburg gesorgt.

rungs = und Verminderungsmittel derselben betrachten kann. Die Erfahrung lehret vielmehr, daß unregelmäßig und freygebig ausgespendetes Allmosen den Müßiggang und dieser die Betteley, die Scheinarmuth, und den Betrug vermehren. Diese vermindern die öffentliche Sicherheit, und begünstigen die Unordnung. Mangel an Ordnung und öffentlicher Sicherheit aber läuft gegen den gesellschaftlichen Vertrag, dessen eigentlicher Zweck diese Sicherheit ist. Soll also Armuth keine unmittelbare Veranlassung zu Lastern, Betrug und Unsittlichkeit werden, sollen sich die Armen zum Nachtheil der in einem Staate vereinigten Gesellschaft unerlaubter, ruhestörender, und Sicherheit kränkender Mittel nicht bedienen, um sich ihren Lebensunterhalt zu verschaffen; so müssen von dem Staate und dessen Gewalthabern, denen die Pflicht übertragen ist, für die öffentliche Sicherheit zu wachen, solche Gesetze gegeben, und solche Anstalten getroffen werden, die nicht bloß die Bestrafung der Unordnungen, des Lasters und seiner Folgen zum Zwecke

haben;

haben (denn diese werden stäts palliativ bleiben); sondern solche, welche dem Uebel und den Mißbräuchen zuvorkommen, sie verhüten und im Keime ersticken können.

Diese Gesetze müssen nähmlich dem Müßiggänger alle Wege, sein Brod ohne Arbeit verdienen zu können, nicht allein erschweren, sondern so viel als möglich ganz unzugänglich machen. Der Faule muß durch sie zu einer seinen Kräften angemessenen Beschäfftigung angehalten werden. Der dem Müßiggange und der Faulheit zur Seite stehende Betrug, durch Scheinarmuth erdachtes Unglück und erkünstelte Krankheiten um Allmosen und dadurch den Lebensunterhalt zu erschleichen, müssen durch zweckmäßige Anstalten unmöglich gemacht und nie ungestraft gelassen werden. Die Polizey muß verhüten, daß Armuth, Krankheit, Unglück und Elend jeder Art nicht können vorgewendet werden, um den gutherzigen Bürger zu täuschen. Sie müssen ihm volle Sicherheit für sein, durch den Müßiggänger und Bettler so oft

gekränk-

gekränktes Eigenthum verschaffen, und dafür sorgen, daß selbst die ausgespendeten Gutthaten nie zum Beförderungsmittel der Betteley, des Müßigganges und des Betruges umgeschaffen werden können.

Dem wahren Armen müssen die Gesetze ihren vollen Schutz geben; für diese muß der Staat gehörig nach seiner Lage und nach seinen inneren Verhältnissen und Kräften sorgen.

§. 4.

Dieß ist die Pflicht eines jeden Staates, an seiner Spitze mögen Kaiser, Könige, Konsuln, Herzoge, Fürsten, Grafen, Landstände, oder andere Gewalthaber stehen. Denn sie alle sind schuldig, für die Sicherheit der Rechte und des Eigenthumes jedes einzelnen Staatsmitgliedes zu wachen. Wie kann aber diese Sicherheit in Hinsicht der wahren Armen selbst bestehen, wenn sie der Staat und in dessen Nahmen die Regierung nicht unterstützet, sie in ihrer Hilflosigkeit

darben läßt, und sie, so viel an ihr liegt, (wenn sich nicht Privatpersonen ihrer erbarmen,) zu Grunde gehen läßt? Wie kann ferner diese Sicherheit bestehen, wenn jeder Betrüger und Müßiggänger unter dem erborgten Scheine der Armuth die wohlthätigen Gesinnungen des wohlhabenderen Mitbürgers mißbrauchen und dadurch die Rechte des wahren Armen, Unterstützung zu verlangen und zu erhalten, kränken kann? denn durch den geduldeten Mißbrauch und Betrug der Müßiggänger und Scheinarmen wird ihm die ihm gehörige Unterstützung entzogen oder doch geschmählert, er also dadurch in seinen Rechten gekränkt.

Die eben erwähnte Pflicht der Regenten läßt sich auch nach dem Genius der Zeit aus dem Prinzip der Gleichheit deduzieren.

Indem nähmlich die Gewalthaber der Staaten jene Sicherheit gewähren, sichern sie auch den einzelnen Mitbürgern eine ver-

nünf-

nünftige Freyheit und Gleichheit zu *). Wie können aber diese bestehen, wenn gerade die hülfsbedürftigsten Mitglieder der menschlichen Gesellschaft der sehr ungewissen Unterstützung der Wohlhabenderen überlassen werden, und sich gefallen lassen müssen, Sklaven ihrer Launen und Gesinnungen zu bleiben? Wie können sie bestehen, wenn dem wahren Armen das Recht nicht geleistet wird, auf das er seiner Hülfslosigkeit wegen vorzüglichen Anspruch zu machen hat, wenn nähm=

*) Um jedem, mit den Worten Freyheit und Gleichheit verbundenen Mißverstande vorzubeugen, erkläre ich mich deutlicher über den damit verbundenen Sinn. Unter dem Worte Freyheit wird hier verstanden: die Freyheit seine gesetzlichen Rechte, Talente, Fähigkeiten, Wissenschaften und Kräfte zu seinem und Anderer Nutzen ungestört in Ausübung bringen zu können. Unter dem Worte Gleichheit aber verstehe ich jene des Rechtes, das ohne Ansehen der Person, des Standes und Vermögens, niederen oder höheren Ranges, und schwacher oder vieler Kräfte jedem Staatsmitgliede unverlezt erhalten werden muß. Alle anderen Begriffe dieser Worte sind Mißgeburten erhitzter Phantasieen, die den Zweck des Staates, die öffentliche Sicherheit, selbst vernichten.

nähmlich die ihm gebührende Nahrung, Kleidung ꝛc. ꝛc. dem bloßen Ungefähr überlassen wird, und die Gewalthaber dieß gleichgültig ansehen? Denn zum vollständigen Gebrauche der Freyheit gehört unstreitig auch das Recht zu leben, und gehören die Mittel zur Erhaltung des Lebens. Wenn es also an diesen ganz gebricht, dann muß sie der Staat verschaffen, falls er dem Armen nicht Eines der ersten Güter, das Leben, durch seine Unthätigkeit entreissen, und ihn also an Einem seiner ersten Rechte berauben will. Wie können endlich jene Wohlthaten, die aus einer wohlverstandenen Freyheit und Gleichheit fließen, jedem Staatsbürger zugesichert werden, wenn das Gewerb der Scheinarmen, Müßiggänger und Faulen, — die Quellen des Betrugs, der Unsittlichkeit, vieler Krankheiten und des Elendes, — ungeahndet geduldet werden, und diese gefährliche Menschenklasse, nicht gehörig angehalten wird, ihre Kräfte dem Staate zu gemeinnützigen Zwecken zuleihen?

§. 5.

§. 5.

Diese Pflicht der Gewalthaber des Staates, jedem Mitgliede desselben Sicherheit zu verschaffen, die aus dem Urprinzip der Freyheit und Gleichheit der Rechte ihren Ursprung und ihre Verbindlichkeit hat, führet also die unausweichliche Nothwendigkeit herbey, Armen- und Arbeitsanstalten nach soliden Grundsätzen einzuführen, diese durch alle Staatskräfte zu begünstigen, und durch zweckmäßige Einrichtungen sowohl, als durch Zwang und Ansehen der Gesetze aufrecht zu erhalten. Diese Anstalten, wenn sie den erwünschten Zweck erreichen, das ist, die allgemeine Sicherheit begründen, Sittlichkeit befördern, Elend vermindern, die wahre Armuth weniger drückend machen, den Müßiggang, Betrug und ihre üblen Folgen verhindern, und jedem Unglücke zweckmäßige Hülfe bereiten sollen, müssen allumfassend und unzerrüttbar erbauet, dauerhaft, vor den durch die Zeitumstände herbeygeführten Veränderungen und Erschütterungen so viel als möglich gesichert seyn, und durch die

Gewalt-

Gewalthaber des Staates, vorzüglich aber durch die Gesetze und die Polizey unterstüzet, und mit Thätigkeit aufrecht erhalten werden. Nichts schwächet so sehr das Ansehen der Staatsgewalt und der Gesetze, als der, leider nur zu oft bemerkte geringe Nachdruck, oder die Lauigkeit, mit der die Regierungen über die Aufrechthaltung gewisser gemeinnütziger Anstalten wachen. Die Uebel, denen man durch diese zuvorzukommen, und die man nach und nach auszurotten bedacht war, können und müssen in eben dem Grade zunehmen, als die Gewalthaber in jener Hinsicht Schwäche und Lauigkeit verrathen. Nichts raubet das Ansehen den Gesetzen und Regierungen schneller, als wenn der grosse Theil des Volkes, der mit Hindansetzung und Umgehung der Gesetze nur Gewinn und Vortheile einzuärndten glaubet, bemerken kann, daß der erste, warme, menschenliebvolle und ernstliche Wille der Gesetzgeber bald erkaltet, und die ihnen übertragene Ausübung der Gesetze mit dem im Anfange gezeigten Eifer erschlaffet. Der Müßiggän-

ger,

ger, Lasterhafte, Unsittliche und Betrüger sündiget auf diese Erfahrung, spielet einige Zeit hindurch den Gleißner, täuschet eine kleine Weile die Regierungen, schläfert diese in eine, der allgemeinen Sicherheit sehr gefährliche Ueberzeugung ein, als hätten sie alle Hinderniße überwunden, und so welket nach und nach das kaum gepflanzte Gute; die getroffenen Anstalten sinken in ihr Nichts zurück, und der Müßiggänger, der Ruhestörer und Betrüger ziehet öffentlich die geborgte Larve ab. Dahin ist nun auch das Ansehen der Gesetze und der Gewalthaber, und sie haben mit dem beßten, aber nicht von genugsamer Festigkeit unterstüzten Willen der Ausführung des Guten auf einige Generationen einen schwer zu durchbrechenden Damm entgegen gestellt.

Ich behaupte nicht zu viel, wenn ich auf die Rechnung dieses lauen Eifers und nur oberflächlichen Nachdruckes der Gewalthaber die Auflösung der in ihrem Ursprunge eben so zweckmäßigen als gemeinnützigen Armen=

men- und Arbeitsanstalten schreibe, und in diesem Umstand eine große Vermehrung der Bettler, ihres Trotzes und der Schwierigkeiten finde, neue Anstalten in Ausführung zu bringen. Doch auch die meistens mangelhafte Einrichtung dieser Anstalten selbst bereitete ihnen einen frühzeitigeren Untergang. In einigen Orten verboth man den Bettel strenge; aber man sorgte weder für die gehörige Beschäfftigung des Müßiggängers, noch berechnete man den Bedarf des den Armen nothwendigen Unterhaltes genau, und mit der erkalteten Mildthätigkeit der Wohlhabenderen sank das Gebäude und zertrümmerte. In andren Provinzen erhoben sich wohldenkende Privaten; Handelsleute, und Bürger errichteten Armen-, ja auch Arbeitsanstalten; der Staat, seine Gewalthaber und die Polizey würdigten aber ihre wohlthätigen Absichten keiner Unterstützung, und ohne diese konnten jene Privatanstalten weder Festigkeit noch Dauer erkämpfen. Hin und wieder fand ich auch eine große Menge, noch dazu reich dotirte, Armenkassen von

verschiedenen Nahmen und Bestimmungen, reiche Spitäler von allen Arten, und bey Wohlstand sorgsam erhaltene Fundationen in einer und derselben Stadt — besonders in geistlichen Staaten — versammelt; mit einem Worte, die wohlthätigsten Anstalten zur Unterstützung der leidenden Menschheit gehäuft und von Reichthümern strotzen; und doch wimmelte es dort von Bettlern, Müßiggängern, Heuchlern und Betrügern aller Art. Jede jener Fundationen hatte und besorgte ihren einzelnen Zweck; verfehlten aber alle im Grunde den einzig wahren solcher Anstalten, weil die Polizey keine allumfassende Aufsicht über sie führte, ja öfter diese Stiftungen selbst in Kollision gerathen ließ. Unter dieser Anordnung konnten demnach alle Mißbräuche ruhig ihren Weg fortschleichen.

Alle diese durch die Zeitgeschichte bestättigten Wahrheiten sind eben so viele Beweise für die Behauptung, daß die Menge ausgespendeter Wohlthaten und vieler reicher

milder Stiftungen den Bettel und Müßiggang vermehren, wenn jene ohne feste Grundsätze vertheilet, diese aber ohne eine allumfassende Administration nach keinem wohlüberdachten System, oder nur nach einzelnen Regeln der Stiftungsbriefe, und öfter bloß nach der Willkühr einiger Oberbeamten behandelt werden.

§. 6.

Wenn nun der Staat und seine Gewalthaber pflichtmäßig den Bedacht nehmen, die Sicherheit der Personen und ihres Eigenthumes durch Armen- und Arbeitsanstalten noch fester zu gründen; so müssen von denselben vor Allem Grundsätze durch Gesetze festgesezt werden, die, ich wiederhohle es noch ein Mahl, einfach, wahr, und unumstößlich, in der Natur der Sache selbst gegründet, und aus dem ursprünglichen Staatsvertrag geschöpft sind. Und diese Grundsätze müssen so geartet seyn, daß sie die in dem vorigen §. angegebenen Uebel und ihre Folgen verhüten, den guten Zweck der einzuführenden

Anstalten unmittelbar befördern, und von Jedem und stäts als ein den Zweck des Staatsvertrages beförderndes Gesetz betrachtet werden können. Bauen die Gewalthaber der Staaten auf solche zu Gesetzen erhobene Grundsätze ihre Armen- und Arbeitsanstalten, streben alle Einrichtungen derselben nur nach einem und gemeinsamen Zwecke, und wird dieser mit Thätigkeit, Standhaftigkeit, Vernunft und Klugheit verfolget; so wird die Sittlichkeit und nützliche Industrie vermehrt, die Betteley und der Müßiggang ganz verhindert, Betrug durch Scheinarmuth unmöglich gemacht, der wahrhaft Arme hingegen gehörig verpflegt werden können.

Ich will nun nach diesen Prämissen jene Grundsätze aufstellen, ihre Wahrheit, Festigkeit, und den zu dem Zwecke des Staates mitwirkenden Geist, der sie zum gemeingültigen Gesetze erhoben zu werden würdig macht, untersuchen und beweisen; aus diesen sodann die auf die Errichtung der Armen-

men = und Arbeitsanstalten anzuwendenden Resultate näher bestimmen, und practisch entwickeln; endlich aber auch alle die Vortheile und Nachtheile auschaulich darstellen, welche die Befolgung der gemachten Vorschläge und ihre Nichtbefolgung unmittelbar nach sich ziehen. Da aber in dieser Schrift nicht bloß die Armen = Versorgungsanstalten allein abgehandelt, sondern auch die Mittel an die Hand gegeben werden sollen, wie die Armuth mit der Zeit vermindert werden könne; so fand ich nothwendig, die Grundsätze und Vorschläge voranzuschicken, welche auf diesen Gegenstand unmittelbaren Bezug haben; jene aber, welche die Armenversorgung ins Besondere bezielen, dem voran=geschikten Grundsatze unterzuordnen, und auf diese Art der Ordnung zu folgen, welche die Natur der hier abzuhandelnden Gegenstände selbst vorzuschreiben scheint.

Zweytes Kapitel.

Darstellung der Grundsätze und Gesetze, auf welche die Armen- und Arbeitsanstalten gebauet werden müssen.

Erster Grundsatz.

§. 7.

Arbeitsamkeit ist das vorzüglichste Mittel, wodurch die Staatsbürger ihr Leben erhalten sollen; der Staat ist verpflichtet für die Sicherheit aller Rechte der Staatsbürger und ins Besondere für das Leben zu sorgen: also muß er auch die Arbeitsamkeit durch die ihm übertragene Gewalt befördern.

Zweyter Grundsatz.

Ein wohleingerichteter Staat erkennt keine anderen Personen als wahrhaft Arme inner seinen Gränzen, als die von der Na-

tur und dem Unglücke zur Arbeit entweder ganz oder zum Theile unfähig gemacht wurden.

Dritter Grundsatz.

Die Staatsgewalt ist verpflichtet, den Mitgliedern der in einem Staate vereinten Gesellschaft Nahrung oder Mittel zu ihrer Selbsterhaltung zu geben, welche wegen Alter, Krankheit oder Unglück ihre Pflichten zu erfüllen und zu arbeiten nicht im Stande sind, und zugleich kein eigenes Vermögen besitzen.

Die hier abgesondert vorgetragene Grundsätze können zur leichteren und verständlicheren Uebersicht unter einen und folgenden Gesichtspunkt gebracht werden.

Der Zweck des Staates ist die Sicherheit der Rechte aller Mitbürger. Diese Sicherheit verbürgen Alle einem Jedem, und ein Jeder Allen. Die Regierungen haben die Pflicht, für diese Sicherheit im Nahmen des

Staates zu wachen. Unter die vorzüglichsten Rechte gehören das Recht zu leben, und die Mittel dazu. Fehlt es nun einem Mitbürger wirklich an diesen Mitteln; so ist der Staat und in dessen Nahmen die Regierung vermöge des ursprünglichen und vernünftigen Vertrages verbunden, ihm diese Mittel zu verschaffen. Thut sie es nicht, so handelt sie gegen den vernünftigen Staatsvertrag. Sie ist daher verpflichtet, für den Unterhalt der wahrhaft Armen zu sorgen. Kann sich hingegen Jemand durch die Anwendung seiner Kräfte den Unterhalt selbst gewinnen, und fehlet es ihm nur an Gelegenheit zu arbeiten, oder will er selbst nicht arbeiten, und dafür betteln; so ist der Staat verpflichtet, Beyden Arbeit zu verschaffen, und den letzten durch Zwangsmittel dazu anzuhalten. Dazu ist der Staat, dazu ist die Regierung und zwar aus einer Rechtspflicht verbunden. Da übrigens Jedermann und also auch die Regierungen die Rechtspflichten unter die Moralgesetze zu subsummiren, und sie auch aus Gründen der Sittlichkeit zu erfüllen

haben;

haben; so müssen sie auch auf diese Rücksicht nehmen, und dadurch nicht nur rechtlich, sondern auch moralisch gut handeln.

§. 8.

Beweise für die Wahrheit und Anwendbarkeit des ersten Grundsatzes.

Arbeitsamkeit ist das vorzüglichste Mittel, wodurch die Staatsbürger ihr Leben erhalten sollen; der Staat ist verpflichtet, für die Sicherheit aller Rechte der Staatsbürger und ins Besondere für das Leben zu sorgen, also muß er auch die Arbeitsamkeit durch die ihm übertragene Gewalt befördern.

Wer die Natur des Menschen und sich selbst unpartheyisch geprüft, und ächte Begriffe von einem Staate und seinen Gewalthabern sich eigen gemacht hat, der findet die Wahrheit ohne Schwierigkeit in allen Theilen des vorangeschickten Grundsatzes. Niemand mißkennt nähmlich die Nothwendigkeit

keit seiner Selbst, seiner Lebenserhaltung. Für diese vorzüglich zu sorgen, lehret den Menschen der Trieb der Natur, und findet er sich als Mitglied eines Staates in einer Gesellschaft vereinigt; so fordert ihn der erste Staatszweck — die allgemeine und besondere Sicherheit eines Jeden und seine eigene — zu jener Sorge für sein Leben auf. Die Arbeitsamkeit ist aber gerade das vorzüglichste Mittel zu der Lebenserhaltung des Menschen. Dieses bewährt kurz und bündig der bekannte Denkspruch: **Wer nicht säet, ärntet nicht. Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen.** Und wenn es auch Menschen gibt, die ohne zu säen, dennoch von fremder Aernte leben, oder ohne zu arbeiten, von dem Gewinne fremder Arbeit zehren; so kränken sie dadurch offenbar die Rechte der übrigen Staatsmitglieder. Die Bürden dieser werden nähmlich durch die Trägheit jener übermäßig erschwert, und es ist keine wahre Sicherheit denkbar, wenn einige Staatsmitglieder ohne zweck- und berufsmäßige Anwendung ihrer eigenen

Kräfte für ihren Lebensunterhalt ganz allein durch Andere sorgen lassen wollten. Denn das Eigenthum der Staatsbürger würde in jenem Falle stäts der Willkühr der Mitglieder, die nicht arbeiten, preis gegeben seyn, und eine solche Gesellschaft, die stäts in Ungewißheit und Unsicherheit über jenes leben muß, wird ihre baldige Auflösung selbst bewirken. Müßiggang, Betrug, Elend, Betteley, Unsittlichkeit müßten in einem so hohen Grade zunehmen, daß dadurch das festeste Band des Staates, die Sittlichkeit nähmlich, gänzlich zerstört, und hiermit sowohl das Rechts als Moralprinzip außer Wirkung gesezt werden müßte. Die Arbeitsamkeit wird aber von jenem als unausweichliche Bedingung zur Lebenserhaltung und Sicherheit des Staates, und also als Rechtspflicht gefordert, und dieses macht sie zur sittlichen Pflicht.

Handle nur nach deinen Pflichten, ist übrigens jedem Menschen ein nicht zu bezweifelndes Grundgesetz und eine Wahrheit,

die nicht aus der Erfahrung, sondern aus dem Wesen des Menschen selbst, aus der inneren Sprache seines Geistes, aus seinem Gewissen abstrahirt ist; die, hätte sie auch keine christliche Religion gepredigt, und keine kritische Philosophie gegen alle eudämonistischen Trugschlüsse gerettet, und in ihrer Reinheit dargestellt, dennoch in und mit dem Menschen fortleben würde; sie wird von der eigenen Selbsterhaltung eben so unverkennbar in das Herz geprägt, als sie von dem vorzüglichsten Staatszwecke laut gelehret wird. So wie aber Recht und Pflicht dem Menschen die Arbeit zu der Erhaltung seines Lebens und zu des Staates Sicherheit nothwendig machen, eben so wird es auch den Regenten aus dem ursprünglichen Staatsvertrage Verbindlichkeit, für diese und jene durch die ihnen anvertraute Gewalt zu wachen, und vorzüglich durch die Hinwegräumung aller Hindernisse zu sorgen, daß diese Sicherheit nicht gekränkt werde. Wenn es aber nicht zu läugnen ist, daß sie durch nichts offenbarer und stärker gekränkt werden könne, als

durch Arbeitslosigkeit, Müßiggang, und Pflichtenvernachläßigung der einzelnen Staatsmitglieder, und daß eben diese die Hauptquellen der Scheinarmuth und Betteley, des Betrugs und der Unsittlichkeit sind; so ist auch die Schlußfolge des ersten Grundsatzes wahr und richtig, daß die Regenten die Arbeitsamkeit und Pflichterfüllung entweder durch Gesetze, oder durch Zwangsmittel befördern müssen.

Gesetze und Zwangsmittel sind aber zu diesem Zwecke nothwendig, weil der Mensch so oft sein eigenes und des Staates Wohl mißkennt, falsche Begriffe von seinen Pflichten und jenen Anderer durch vernachläßigte Erziehung, Verführung 2c. 2c. erhält, und dadurch zu dem Wahne verleitet werden kann, es seye nicht rechts- und pflichtwidrig, sein Leben ohne Arbeit zu erhalten.

Diese Anwendung des Zwanges widerspricht also keineswegs der bürgerlichen, vernünftigen und gesetzmäßigen Freyheit;

denn

denn diese hat ohne Sicherheit des Lebens und Eigenthumes nur eine prekaire Existenz; sie ist und bleibt ein Phantom, wenn Pflicht und Gesetze die Richtschnur der Handlungen nicht sind. Wenn nun Müßiggang, Arbeitslosigkeit, Betteley und verstellte Armuth pflicht- und gesetzwidrig und der Sicherheit zuwider sind; so kann die vernünftige Freyheit nur fester gegründet werden, wenn die arbeitsfähigen, aber unbeschäfftigten und müßigen Menschen durch Zwang zur Arbeit, und mittelst dieser zur Erhaltung ihres Lebens angehalten werden.

Das eben zur Aufhellung des aufgestellten ersten Grundsatzes Gesagte dienet zum offenbaren Beweise, daß dessen Vorder- und Mittelsatz sowohl als die Schlußfolge wahr sind; und daß also auch dieses Prinzip, als aus dem Menschen- und Staatsvertrage selbst genommen, gegen alle Stürme der durch die Zeit veranlaßten Veränderungen gesichert, fest, haltbar, gerecht, und billig sey; daß es unmittelbar zur Erreichung des

Staatszweckes mitwirke, und also würdig gefunden werden müsse, auf dasselbe ein Gesetz zu der hier vorliegenden Absicht zu gründen.

Das auf diesen Grundsatz gebaute Gesetz könnte also auf folgende Weise von den Gesetzgebern der Staaten ausgedrückt, und zu Jedermanns Kenntniß gebracht werden.

Jedes Staatsmitglied ist verpflichtet, durch zweck- und berufsmäßige Beschäfftigung und eine seiner Lage und Kraft angemessene, gemeinnützige Arbeit zur öffentlichen Sicherheit mitzuwirken; zweckwidrig beschäfftigte, unbeschäfftigte und arbeitslose Mitglieder sind durch Zwang zur Ausübung ihrer Pflichten und zur Arbeit anzuhalten.

§. 9.

Welche Mittel, Anstalten, Einrichtungen, Vorbereitungen und Maßregeln liegen nun in der Macht und Gewalt der verschiedenen

denen Staatsregierungen, welche die Anwendung, Aufrechterhaltung, Befolgung und das Ansehen dieses Grundsatzes und des darauf gebauten Gesetzes bewirken können? Oder welche ist die am Leichtesten ausführbare, in jedem Klima, unter jedem Volke und Himmelsstriche anzuwendende, brauchbarste und sicherste Art die Menschen, besonders von der niederen Volksklasse, an die Ausübung ihrer Pflichten überhaupt, und besonders zur Arbeit zu gewöhnen, Unbeschäfftigte und Müßiggänger aber zur Arbeit gehörig und gemeinnützig anzuhalten?

Es war nothwendig, die Wahrheit und Anwendbarkeit des vorangeschickten Grundsatzes vor Allem darzustellen, und das eben ausgedrückte Gesetz darauf zu gründen; und nun fordert der natürliche Gang des zu behandelnden Gegenstandes die Beantwortung der eben vorgelegten Fragen um so mehr, als meiner Ueberzeugung nach die schönsten Polizey- und Armenanstalten bloße palliativ Mittel bleiben werden, wenn nicht vor ih-

ihrer Einführung durch zuverläßige Mittel auf die Beförderung der Arbeitsamkeit mit allem Ernste gedrungen, das Uebel bey seiner Quelle aufgesucht, und der Grund zur Verminderung der Armuth, der Betteley und des Müßigganges durch bessere Erziehungs-, Zwangs-, Straf-, und Arbeitsanstalten gelegt wird.

§. 9.

Praktische Anwendung des aus dem ersten Grundsatze fließenden Gesetzes.

Will man einem tief eingewurzelten, die allgemeine und öffentliche Sicherheit der Staatsmitglieder kränkenden Uebel den Krieg mit Ernst und Nachdruck ankündigen, die demselben auf dem Fuße folgenden Laster nicht bloß bestrafen, sondern verhüten, vermindern, und nach und nach ausrotten, so suche man die Hauptquelle dieses Uebels auf, zerstöre sie, und gebe ihrem Laufe eine andere wohlthätigere Richtung.

Wenn nun der Staat und seine Gewalthaber ernstlich bedacht sind, dem Müßiggange und der Faulheit zu steuern, welche als die vorzüglichste Quelle der Betteley, des Betruges und Elendes zu betrachten, und eben so viele die allgemeine Sicherheit beunruhigende Uebel sind; so müssen die Gesetzgeber, oder die Personen, denen die Ausübung des Zwanges durch sie ordentlich übertragen ist, vor Allem die Hauptquelle des Müßigganges aufzusuchen, diese zu zerstören und dadurch ihren verschiedenen schädlichen Nebenzweigen Nahrung und Leben zu rauben bedacht seyn.

In der ganz **unzweckmäßigen Erziehung** der von den niederen Volksklassen erzeugten Kinder finde ich eine der vorzüglichsten Hauptquellen jenes Uebels.

Diese bildete sich aber größtentheils aus der Sorglosigkeit der Staatsgewalten selbst. Entweder sorgten sie gar nicht, oder nicht mit der gehörigen Thätigkeit, daß die auf-

keimende

keimende Jugend zur Ausübung ihrer Pflichten und vor Allem zwar zur Arbeit von der Kindheit an gewöhnt werde. Die den Kindern gelehrte Sittenlehre war meistens mangelhaft, oft von Aberglauben und Unglauben entstellt, wirkte selten unmittelbar auf das Herz, und ließ der Sinnlichkeit ihre despotische Gewalt. Die durch die ersten Lehren eingeimpften Begriffe von Pflicht, die sie Gott, sich selbst und dem Staate zu leisten schuldig sind, und durch derer Erfüllung sie allein zur öffentlichen Sicherheit mitwirken können, wurden entweder einseitig, oder nicht praktisch genug, oder ganz mangelhaft vorgetragen, und so wie die Belehrungsart der Jugend keineswegs so beschaffen war, und nur äußerst selten von den Gewalthabern der Staaten so bewacht und geleitet wurde, daß sie unmittelbar den einzigen allgemeinen Staatszweck befördern konnte; so verhinderten diese Gewalthaber auch nicht die Verbreitung der aus einer unzweckmäßigen Erziehung und Belehrung entspringenden Uebel durch gemeinnützige Einrichtungen und An-

stalten oder durch die Anwendung eines vernünftigen Zwanges. Höchstens bestrafte man die Uebelthäter; verminderte aber dadurch das Laster nicht.

Die zur Belehrung und Bildung der Jugend aufgestellten Schulmeister, Lehrer, und Geistliche wurden äußerst selten nach so allgemein-geltenden, auf einen gemeinsamen Zweck wirkenden Prinzipien gebildet, daß die Ausübung ihrer Pflichten gemeinnützig und der Zweck des Staates durch die von ihnen gegebene Belehrung befördert werden konnte. Die Geistlichen ins Besondere glaubten bis auf unsere Zeiten her beynahe durchgängig, daß die Bildung, und Unterweisung der Jugend — eine äußerst magere und armselige Katechisation davon abgerechnet — zu ihren Amtsgeschäften nicht gerechnet werden dürfe. Der Staat wachte entweder gar nicht, oder oberflächlich und nicht mit dem gehörigen Nachdrucke über die Erziehung, Bildung und Belehrung der für die niederen Volksklassen bestimmten Lehrer, diese wur-

den dann meistens noch schlecht bezahlt, oder in manchen Staaten, besonders in den nach französischen Grundsätzen republikanisirten, wurde ihre Ernährung der Diskretion der Gemeinden überlassen, und dadurch jeder fähige Kopf aus Nahrungssorgen von der Uebernahme eines solchen seiner Natur nach wichtigen und folgenvollen Amtes abgeschreckt. Wie war es also nach diesen Erfahrungen möglich, daß gute Früchte aus einem von unerfahrnen Ackersleuten ausgestreuten schlechten Saamen hervorkeimen konnten? Und doch ist es eine nicht zu mißkennende Wahrheit, daß eine in allen ihren Theilen nützliche Polizey eines Volkes vorzüglich auf den weisen Maßregeln beruhe, welche Obrigkeit, Geistliche und Lehrer zur Erhaltung der Moral und Verhütung der Verbrechen ergreifen.

Ueberdieß, wie selten sind die Beyspiele zweckmäßiger Anstalten, und Einrichtungen, welche unmittelbar den Müßiggang verhinderten, die Arbeitsamkeit aber beför-

derten, und die Jugend zu der Ausübung ihrer Pflichten als Menschen, Bürger und Christen *) gewöhnten? Man fand zwar in einigen Provinzen unsers Welttheiles einzelne von guten Willen, Herzen und Einsichten beseelte Fürsten, die das wahre Wohl ihrer Völker beherzigten, und jenen Uebeln durch Beförderung der Arbeitsamkeit bey der Jugend mächtig entgegen zu wirken suchten.

Bald

*) Meine Ueberzeugung, daß Religion eines der vorzüglichsten Beförderungsmittel des Staats-Zweckes sey, ja daß dieser ohne Religion nicht erreicht werden könne; und daß die reine, von Concordien-Formeln, Religionsedikten, Mönchs-Ascese, und fanatischer Intoleranz nicht entstellte christliche Sittenlehre am Beßten geeignet sey, ruhige, arbeitsame, und nach Pflichten handelnde Bürger zu bilden; diese Ueberzeugung, sage ich: schaltete hier das Wort, als Christen, ein. Ich enthalte mich aber um so mehr aller philosophischen, aus der Vernunft geschöpften Beweise, welche für meine Ueberzeugung sprechen, als das Buch: Der Staat muß sich um die Religion annehmen, hierüber die ausführlichsten, und befriedigendsten Darstellungen enthält, und zur Würdigung vorleget.

Bald aber wurden ihre Bemühungen durch Finanzrücksichten oder durch eintretende Hinderniße gelähmt, oder die Nachfolger unterstüzten das angefangene Werk nicht mit gleicher Thätigkeit und Freygebigkeit, oder die erste mangelhafte Einrichtung, und nicht am Beßten gewählte Oberaufsicht verhinderte die Erhaltung jener gemeinnützigen Anstalten.

§. 10.

Diese aus einer unpartheyischen und sorgsamen Betrachtung geschöpften und zu meiner Absicht passenden Erfahrungen enthüllen ganz die Quelle des Uebels, ihre Nebengänge, so wie ihre Wirkungen. Sie verbreitete sich ungehindert, denn Niemand suchte sie im Ursprunge zu zerstören, und wenige bemühten sich an ihrer Verminderung und allmählichen Ausrottung mit unerschlaffter Thätigkeit zu arbeiten. Diese Arbeit ist aber, erklärter Maßen, Pflicht der Gewalthaber im Staate, und die Erlassung, Be-

folgung

folgung und Ausführung des §. 8. angeführten Gesetzes unmittelbare Folge desselben.

In dieser Hinsicht nun sind sie verpflichtet, die mit den inneren Staatsverhältnißen verbuudenen Kräfte und Mittel zu dem Zwecke, daß die Jugend zur Ausübung ihrer Pflichten, und zur Arbeitsamkeit gewöhnet werde, zu verwenden, weil ohne diese Maßregel das der Arbeitsamkeit entgegen streitende Uebel, der Müßiggang, und dessen Gefolge sich desto leichter verbreiten und die allgemeine Sicherheit stören kann.

Die Gewalthaber oder Ausüber der Gesetze müssen also vor Allem sorgen, daß die Erziehungs- und Bildungsanstalten so eingerichtet werden, daß sie unmittelbar diesen Zweck des Staates befördern, der Verbreitung jenes Uebels entgegen arbeiten, und dieses so viel als möglich vermindern. Zu diesem Zwecke müssen die Regierungen für Bildungsanstalten sorgen, in denen die künftigen Lehrer des Volkes zweckmäßigen Unterricht

richt nach gleichen mit dem Staatszwecke harmonirenden Grundsätzen erhalten können.

Diese Volkslehrer — Schulmeister, Geistliche, und Lehrer der Pädagogik — durch derer Lehren, Unterricht und Bemühungen dem Staate ein treues, arbeitsames, seinen Pflichten ergebenes und christliches Volk gewonnen werden soll, müssen von dem Staate außer Nahrungs-Sorgen gesetzt werden.

Der Staat muß durch seine Beamten über den gegebenen Unterricht und die Lehrer wachen.

Alle Staatsgewalten sollen den Müßiggang durch die thätigste Beförderung der Arbeitsamkeit zu verhindern suchen. Folglich müssen auch die obersten Staatsgewalten Anstalten errichten, begünstigen, unter ihrer Aufsicht erhalten, und von ihren untergeordneten Gewaltträgern nach vernunftigen Re-

geln verwalten lassen, welche die Jugend an die Arbeit gewöhnen.

§. 11.

Eigene Bemerkungen über diese Punkte, und vorzüglich über die Bildungsanstalten der Volkslehrer.

Die ersten Eindrücke, welche die weichen Herzen der Kinder von den Aeltern, Lehrern, Schulmeistern oder Geistlichen durch wirklichen Unterricht oder durch Beyspiele und Nachahmung erhalten, sind so lebhaft und bleibend und zugleich von so wichtigem Einfluß und Gefolge auf das ganze Leben des Menschen, daß dieser Punkt noch eine nähere Ansicht verdient. Der weniger denkende Mensch schwöret so gerne auf die Worte seines Magisters, und selbst der denkende Kopf muß zum Beweise der Gewalt der ersten jugendlichen Eindrücke, so oft noch mit Anstrengung gegen die in der Jugend geschöpften Vorurtheile und albernen Ideen kämpfen, daß es wahrlich Niemand wundern

muß, wenn jene der Compaß ihrer Handlungen im Alter werden. Formen sich diese ersten Eindrücke nach rohen, schlechten, ungebildeten, unsittlichen und Ausschweifungen ergebenen Mustern, oder wurden sie durch die seichten Lehren schwacher, müßiger, fauler und nur oberflächlich unterrichteter Menschen vernachläßigt; so folget daraus unfehlbar, daß die Kinder auch im reiferen Alter nach jenen handeln, oder sich doch nur nach vielen gewaltsamen, äußerst seltenen Anstrengungen von der einmahl gewählten und gewohnten Bahn loßreißen werden.

Will man also eine nach Pflichten handelnde arbeitsame Generation bilden; so sorge man vor Allem, daß die Menschen selbst, von derer Belehrung und Beyspiel die ersten Eindrücke in die weichen Herzen der Kinder und in gute Gesinnungen überzehen, eine solche Bildung und Erziehung erhalten, daß sie nachher ihrem Amte als Lehrer, Schulmeister und Geistliche wohl vorstehen können, nur gute Beyspiele geben, und einen mit dem allge-

allgemeinen Staatszwecke harmonirenden Unterricht ausspenden.

Schlechte, müßige, faule, oft berauschte, zänkische und unsittliche Eltern und Lehrer können nur eine Generation bilden, die durch ähnliche schlechte Sitten die Sicherheit des Staates, anstatt sie zu befördern, stören und gefährden wird.

Die Volkslehrer müssen also vor Allem selbst gebildet werden, und in gewissen vom Staate erhaltenen, und von seinen Gewalthabern geleiteten Bildungsanstalten unentgeltlichen Unterricht erhalten.

Staatsgewalten, welche die Einführung solcher Anstalten vernachläßigen, für zu kostspielig halten, oder nur mit kalten flüchtigen Blicken ihre Einrichtung und Aufrechthaltung bewachen, müssen es sich nachher nur selbst zuschreiben, wenn auch die schärfsten Strafen die Uebel und Laster nicht vermindern, welche durch schlechte Lehrer in die

künftige Generation gepflanzet wurden, mit dieser aufkeimen, und durch diese verbreitet werden. Sorgen sie aber mit Thätigkeit und Anstrengung für die zweckmäßige Bildung der Menschen selbst, welche die werdende Generation an pflichtmäßige Handlungen und die Arbeitsamkeit gewöhnen sollen; so ist mehr als Wahrscheinlichkeit, ja Gewißheit vorhanden, daß dem oben erwähnten Gesetze bald allgemein nachgelebet werden wird.

In manchen Staaten und Provinzen bestehen schon wirklich gut eingerichtete und gestiftete Seminarien oder Priesterhäuser, besonders in den christlich-katholischen, in denen der künftigen Geistlichkeit zweckmäßiger Unterricht gegeben wird, und wenn an ihrer Spitze stäts Männer stünden, die dem Geschäffte ganz gewachsen sind, die Gesetz- Staats- Menschen- und wissenschaftliche Kenntnisse besitzen, und mit dieser Religiosität, Sittlichkeit, unermüdeten Fleiß, Thätigkeit, Duldung, Geduld, Herablassung

und

und Liebe zu ihrer Pflicht verbinden; wenn die Auswahl der Zöglinge mit Strenge, Klugheit, Unpartheylichkeit und unter einer, vom Staate eben so sorgfältig ernannten Oberaufsicht vorgenommen würde; nur talentvolle, sittlich-gute, pflichtliebende und das Wohl des Staates mit Eifer befördernde Menschen als künftige Volkslehrer aus diesen Seminarien ausgehen würden, und endlich die ihnen gegebene Bildung und Lehre ganz dem Zwecke dieser Anstalten und ihrer künftigen Bestimmung entspräche; so hätte der Staat, der diesen Leben, Nahrung, und Schutz giebt, Vieles gewonnen, und er könnte ruhig auf die Geistlichen blicken, welche als Volkslehrer den verschiedenen Gemeinden aus diesen Seminarien geschenkt würden. Und sollten einmahl die Zeiten eintreten, welche der katholischen Geistlichkeit das Joch des Cölibates nicht mehr als conditio sine qua non auflegen, sondern dem Menschen und Priester die ihm von Christus selbst, von seinen Aposteln, und vorzüglich von Paulus zugesicherte Freyheit in dieser Hin-

sicht

sicht wieder schenken; so würde die Staatsgewalt so manches andere redliche, pflicht- und staatliebende Subjekt sich um geistliche Volkslehrer-Stellen melden sehen; der Beruf, geistlicher Volkslehrer zu werden würde neu belebt, und der Mangel an brauchbaren Kandidaten, über den so viele besonders deutsche Bischöfe klagen, ihn aber doch nicht aus jener Quelle herleiten wollen, gewiß ganz entfernt werden; die Oberaufseher würden eine noch bessere Auswahl treffen, und für die Zukunft viele, aus der Unenthaltsamkeit und Unsittlichkeit entstehende Aergerniße verhindern; folglich also auch dem Zwecke des Staates — seiner Sicherheit, welche durch nichts mehr als durch unsittliche Folgen der Ehelosigkeit gekränket und gestöret wird, größere Unverletzbarkeit erringen können *).

*) Merkwürdig ist in jeder Hinsicht, besonders aber in jener auf das Cölibat, das Buch: Wie kann dem katholischen Schwaben das Kriegsungemach zum größten Vortheile für die Religion vergütet werden?

Zu den Volkslehrern gehören auch die Schulmeister; ihre zweckmäßige Bildung ist eben so nothwendig als jene der Geistlichen. Bisher fand man aber nur äußerst seltene und sehr mangelhafte Anstalten für dieses so höchst wichtige Fach. Obgleich, vorzüglich in Deutschland, den pädagogischen Wissenschaften ein hoher Grad von Kultur durch die vortrefflichsten Arbeiten sehr bekannter Gelehrten *) gegeben wurde; so wurden ihre Winke und Anweisungen von den Regierungen und ihren Schulkuratellen dennoch nicht so benützt, als es für das Beßte des Erziehungswesen zu wünschen gewesen wäre. Nur hier und da sind Schulmeister-Seminarien gebildet, gestiftet, und ganz so eingerichtet worden, daß sie offenbar zur Beförderung des Staatszweckes wirkten. Und doch ist ohne vorangeschickten unentgeltlichen Unter-

den? 2tes Heft, oder von der Nothwendigkeit einer Reform der katholischen Kirche in Schwaben 1801.

*) Campe, Villaume, Basedov, Vierthaler, Weiller ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Unterricht durch gut gewählte, über solche Seminarien als Aufseher gestellte Pädagogen zweckmäßige Bildung der Schulmeister unmöglich. Selbst auch wo dieser gereicht wird, ist es meistens Saamen, der auf dürren Boden gestreut wird. Nur wenige gute Köpfe und ausgezeichnete Talente geizen nach solchen Volkslehrerstellen, die selbst jetzt noch, wo doch die Wichtigkeit ihres Amtes deutlicher erkannt wird, von manchen Regierungen äußerst stiefmütterlich behandelt, mit Kargheit bezahlt, und ordentlich angewiesen werden, ganz verschiedenen Nebenämtern und Arbeiten obzuliegen, damit sie ihren Lebensunterhalt kümmerlich gewinnen können. Wie schwer wird es dem Menschen, seinen jungen, werdenden Mitbürgern in Allem ein Beyspiel streng ausgeübter Pflichten zu geben, wenn Hunger, Elend, Mangel an Ansehen und schlechte Aussichten in die Zukunft das Herz abhärmen, den Verstand lähmen und den Geist betrüben? Schwerlich werden die Staaten im Stande seyn, gute, brauchbare Schulmeister zur Beleh-

rung der Jugend aus den niederen Volksklassen zu erhalten, wenn sie diese so nützliche, und höchst nothwendige Menschenklasse nicht nur vor Mangel schützen, sondern sie so zu besolden trachten, daß sie den Pflichten ihres äußerst mühsamen Amtes ganz allein, mit Geistes Heiterkeit und zum Frommen ihrer Familien, obliegen können.

Der gewöhnliche dagegen gemachte Einwurf der Menschen, die alle Staatsausgaben nach dem Winkelmaße der Finanzen beurtheilen: daß solche Schulmeister-Seminarien und vermehrte Besoldungsauslagen für Schulmeister die Kräfte des Staatsvermögens übersteigen würden, läßt sich nicht allein aus den schlimmen Folgen einer schlechten Volkserziehung, denen die Gewalthaber aus Pflicht vorbeugen müssen, und die vorzüglich aus dem Mangel solcher Anstalten folgen; sondern auch durch der Wahrheit widerlegen: daß in den meisten Staaten das viele Geld, welches auf unnöthigen Hofprunk verwendet wird, weit nützlicher, und

wahrlich zu sehr großen Zinsen angelegt werden könnte, wann man dasselbe jenen Anstalten und Besoldungen widmen wollte.

In den Ländern, in welchen das christlich katholische System nicht das herrschende ist, sieht man, außer in England, noch wenigere gestiftete Bildungsanstalten für die künftigen geistlichen Volkslehrer. Sie sind gezwungen, auf Universitäten mit großem Geldaufwande ihren Unterricht zu schöpfen, und wie viele Pfarrer der christlich protestantischen oder reformirten Systeme sind durch ihre eigenen Einkünfte in den Stand gesetzt, ihre Söhne auf Universitäten mit dem nothwendigen Gelde zu unterstützen? Oder wie viele derselben können neben ihren Pflichts-Geschäften noch so viel Zeit gewinnen, als zur Bildung und zum Unterricht ihrer Söhne zu brauchbaren geistlichen Volkslehrern erfordert wird? Haben aber auch manche ausgezeichnete Talente durch Arbeitsamkeit, Mühe, und erhaschte Unterstützung die zum Volkslehrer erforderliche Bildung erhalten,

wie lange müssen sie dann auf Anstellungen als Pfarrer oder Schullehrer warten? und wie oft führen sie nicht die Bedürfnisse des Magens zu anderen Berufsgeschäfften?

In republikanisierten Staaten, vorzüglich aber in Frankreich, wo man, leider! die Bildung der niederen Volksklassen und ihrer Lehrer nebst der Religion ganz vernachläßigte, liefert die Zeitgeschichte Beweise über Beweise, zu welch einem hohen Grade die Immoralität, Gesetzlosigkeit und die Folgen des Müßigganges steigen können, wenn die Sorglosigkeit der Staatsgewalt jene Bildungsanstalten ganz in ihr Nichts sinken läßt; wenn die Ernährung der geistlichen Volkslehrer dem Ungefähr, oder der Willkühr der Gemeinden überlassen wird, und die den Centralschulen vorgesetzten Lehrer selbst ohne ehevor systematische Bildung erhalten zu haben, ihr wichtiges Lehramt verwalten müssen.

Soll also das erste vorgeschlagene Gesetz nicht bloß gegeben, sondern auch in Ausübung gebracht werden; so müssen vor Allem die verschiedenen Regierungen mit Thätigkeit für die systematische und zweckmäßige Bildung der Volkslehrer sorgen. Geistliche Volkslehrer sowohl als Schulmeister müssen in gut gestifteten Seminarien gebildet, bey ihrer Anstellung außer Nahrungssorgen gesetzt, und so viel als möglich ohne fremdartige, mit ihren Amtspflichten nicht wohl vereinbarliche, Geschäffte gelassen werden. Die über diese Volkslehrer-Seminarien gesetzten, und zur Bildung dieser wichtigen Menschenklasse bestimmten Oberaufseher, Direktoren, Regenten oder Professoren müssen sorgsam aus den ausgezeichnet-sittlich-guten, talentvollen, arbeitsamen und in jeder Hinsicht vortrefflichsten Bürgern, und zwar aus solchen gewählt werden, die sich auf inländischen oder anderen gut organisierten, und von der Staatsgewalt bewachten Universitäten brauchbar gebildet, geltende Zeugnisse der Brauchbarkeit aufgewiesen, und vorzüg-

lich

lich guten Willen und Leumund gezeiget haben. Diese Direktoren sind die Seele jener Anstalten; ihre Auswahl muß also mit der größten Sorgfalt und Vorsicht veranstaltet werden.

Wessen besondere Pflicht soll es aber seyn, diese Menschen vorzuschlagen, über jene Seminarien und die in denselben gegebenen Lehren zu wachen, und jeder kleinen Schulanstalt die gehörige Aufmerksamkeit zu schenken? den verschiedenen Staatsgewalten und Regierungen wird diese speziellere Oberaufsicht unmöglich. Sie müssen also Schulkuratelen ernennen, und diese aus Männern zusammen setzen, welche die gehörigen Fähigkeiten zu dem Amte eines Schulkurators, Wissenschaften, Redlichkeit, Sittlichkeit und das Vertrauen des Publikums besitzen. Diesen wird es zur besondern Pflicht, den Universitäten, Volkslehrern, Seminarien, Schulen und anderen für die Jugend bestimmten Bildungsanstalten, Geist und Leben zu geben, für ihre Erhaltung und

Ver-

Vervollkommung zu sorgen, gute Oberaufseher, Zöglinge, und aus diesen Volkslehrer zu wählen, Mißbräuche auszurotten, Arbeitsamkeit unter der Jugend überall zu befördern, und den Regierungen über den inneren und äußeren Zustand jener Volksbildungsanstalten getreue Nachrichten zu geben. Ist nun diese Schulkuratel, und sind durch sie Universitäten, Volkslehrer, Seminarien und Volksschulen gehörig und zweckmäßig organisieret, sind die Lehrer außer Nahrungssorgen gesetzt, und erscheinen sie in dem ihnen zur Pflichtausübung angewiesenen Kreise als Männer, welche ganz fähig sind, die nachwachsende Generation zu Ausübung ihrer Pflichten und zur Arbeitsamkeit zu gewöhnen; so hat die Staatsgewalt nach Pflichten für die Erreichung des allgemeinen Staatszweckes vorgearbeitet. Ganz wird sie ihn aber in Hinsicht auf Bildung der Jugend unter den niederen Volksklassen dann erst erreichen, wenn sie den Volkslehrern Mittel an die Hand gibt, durch derer An-

wendung

wendung die Arbeitsamkeit unmittelbar befördert und der Müßiggang bestraft wird.

§. 13.

Von den Mitteln die Arbeitsamkeit unter der Jugend zu befördern.

Ich setze voraus, daß die angestellten Professoren, Oberaufseher und Volkslehrer, von der Schulkuratel bewacht, nur solche Lehren, Bücher und Beyspiele verbreiten, welche unmittelbar die Erreichung des gemein-nützlichen, oben weiter dargestellten, Zieles befördern und bewirken können, und daß, so viel möglich, alle einzelnen, dem Geiste jenes Gesetzes wiederstrebenden, aus System- oder Partheysucht, ohne deßwegen die freymüthige Untersuchung der Wahrheit zu verhindern, entstehende Unordnungen in ihrem Keime erstickt werden; und in dieser Voraussetzung, welche auf einer weiter zu erörternden Erklärung der Pflichten einer Schulkuratel liegt, und hierher nicht gehöret, erspare ich mir Bemerkungen über Sokratik,

kratik, Pädagogik, Kathechismen, Lehrmethode und Sittenschriften für die Jugend, die allerdings vielen und nicht zu mißkennenden Nutzen durch ihre zweckmäßige Einrichtung zu verbreiten im Stande sind, und spreche hier nur von den in den Händen der Staatsgewalt liegenden, leicht anwendbaren und unmittelbaren Mitteln, welche die Arbeitsamkeit unter der Jugend zur Gewohnheit umschaffen, und diese von dem Müßiggange ableiten werden.

Will ein Staat diesen Zweck erreichen, so folge er nur den Winken, welche Natur, Vernunft und Erfahrung darbieten. Durch diese überzeugt, daß jede Gewohnheit zur anderen Natur bey dem Menschen werden könne; daß die noch unverdorbenen weichen Herzen der Kinder weit leichter guter und bleibender Eindrücke fähig sind, als jene der in Jahren vorgerückten, oft schon verderbten Menschen; und überzeugt, daß die meisten Kinder durch eine zweckmäßige Behandlung auf den Standpunkt zu leiten sind,

der dem Wohl des Staates am Angemeßensten ist, entdecket sich das überall und bey Jedem anwendbare Mittel von selbst, durch das die Jugend zur Arbeitsamkeit gewöhnt, und zu Feinden des Müßigganges in ihrem vorgerückten Alter gemacht werden kann. Eltern, Erzieher, Lehrer, und Schulmeister müssen die kleine Hand und den noch schwachen Körper ihrer Kinder nützlich und zweckmäßig zu beschäfftigen wissen; müssen die Kunst verstehen, ihre Kinder erst mit angenehmen, leichten, ihren Kräften angemessenen, und nach und nach mit schwereren Arbeiten zu unterhalten. Was den Kleinen als Spiel als Unterhaltung bekannt ist; das Werkzeug, mit dem sie von ihrem ersten Lallen an vertraut sind, und dessen Gebrauch sie durch Uebung von ihrer Kindheit an erlernten, und eben die Arbeit, die sie in Kindesjahren trieben, wird ihnen allmählig zur Fertigkeit werden. Sie wird ihrer Natur zur Gewohnheit, sie werden ohne Beschäfftigung Langeweile fühlen, und sich wieder nach Unterhaltung, nach Arbeit, sehnen.

Sorget

Sorget aber die Staatsgewalt nicht selbst, daß die zarte Jugend nach diesen Winken der Natur behandelt werde, nimmt sie nicht solche selbst mit Zwang verbundene Maßregeln zu diesem Zwecke, daß diese Behandlung nicht so leicht außer acht gelassen werden kann; so wird die Erreichung des Zweckes wo nicht vereitelt, doch gewiß sehr erschwert werden. Denn der Bauer, der Handwerker, der Soldat, die entehrte Dirne besitzen äußerst selten so viele Bildung, solchen Unterricht und so feines richtiges Gefühl, als zu jener Behandlung erfordert wird. Die Gewalthaber müssen also den Bedacht nehmen, diesen mehr sinnlichen Theil der Landeseinwohner selbst zur Begünstigung der Anstalten und Mittel zu reitzen, welche den obenerwähnten Zweck unmittelbar befördern sollen. In der Verminderung der Nahrungssorgen aber und in dem Gewinne, der durch eine neue Anstalt hervorleuchtet liegt offenbar der größte Reitz zu ihrer Beförderung für jene Menschenklasse. Man benütze also diesen zur Emporhebung der

ein=

einzuführenden Anstalten, und verbinde diesen Antrieb mit einem vernünftigen Zwange.

Alles dieses kann durch die allgemeine Einführung der Real-, Industrie-, oder Arbeitsschulen bewirket werden. Ich verstehe aber durch solche Schulen gewisse, von der Staatsgewalt in allen Gemeinden eingeführte, gelenkte, unterstützte, und aufrecht erhaltene Anstalten, in denen jedes Kind vom 3ten bis zum 12ten Jahre seines Alters nützliche Beschäfftigung findet, alle Arbeiten seines künftigen wahrscheinlichen Berufes erlernen, selbst damit sich Etwas verdienen kann, und in denen vorzüglich solche Arbeiten gelehrt werden, die das Kind von seinen Eltern zu Hause nicht erlernen kann.

Je ausgebreiteter sie sind, je angemessener diese Arbeitsschulen den eigenen Landesprodukten gemacht werden können, und je größeren Gewinn die Eltern aus den dort verfertigten Arbeiten ihrer Kinder dabey

wahrnehmen und beziehen können, um so zweckmäßiger sind sie.

Schon manche, besonders deutsche Provinzen haben uns treffliche Muster solcher Anstalten geschenket, und sie hatten, wie in Breßlau und in dem Würzburgischen so vortreffliche Folgen für die Sittlichkeit und Arbeitsamkeit, daß sie allerdings Nachahmung und Vervollkommnung verdienen.

Leider haben aber die verschiedene Regierungen jene Beyspiele mit der wünschenswerthen Thätigkeit nicht nachgeahmet, welche man von ächten Beförderern des Staatswohles erwarten sollte; und noch dürfte ein Rezensent mit voller Wahrheit in der Oberdeutschen Litteratürzeitung sagen: (M. s. 31tes Stück v. 12ten März 1801 S. 488.) „Rezensent „würde kaum Kinder finden, die Etwas „arbeiten wollten; so leicht auch die Arbeit „wäre, und so gut sie auch bezahlt würden. „Denn man muß es, so traurig es ist, „doch bekennen, daß in Bayern die meisten

„ sten Bauernkinder so schlechte Erziehung
„ haben, daß sie lieber auf den Strassen
„ betteln, als durch eine, auch die leichteste,
„ Arbeit sich Etwas verdienen. Der Vor-
„ schlag zu einer Industrieschule auf dem
„ Lande wäre eine herrliche Sache; aber
„ wer soll den Acker hergeben? — Wer die
„ Werkzeuge bezahlen? die Samen? (ich
würde dazusetzen die Wolle? die Spinn-
räder? die Stricknadeln? Baumschule,
Pflanzen? die Holzachse? die Drehbank?)
„ der Gerichtsherr und Pfarrer wollen nicht,
„ der Schulmeister kann nicht, und die
„ Bauern? — Ey das käme ja gar wieder
„ auf eine neue Steuer hinaus!"

Diese Worte zur rechten Zeit gesagt, passen vortrefflich auf den Zustand aller Bauern- und vieler Handwerkskinder der jetzt lebenden europäischen Welt, und vorzüglich nach den verheerenden, mit so vielem Elende verknüpften Kriegen der französischen Republik. *)

Sie

*) Man lese mit Aufmerksamkeit die aller Beherzigung würdige Schilderung des Archidiakon Toblers

Sie sind mir aus dem Herzen geschrieben, und können in ihrer ganzen Stärke, und mit allen ihren Folgen den verschiedenen Gewalthabern nicht genug an das Herz geleget werden. Sie lieben zwar ihre Völker, und auch ihr Bestreben, ihren Wohlstand zu befördern, ist hier und da nicht zu mißkennen. Wie oft hemmet aber das Triebrad der Finanzen ihren guten Willen nicht? Sie scheuen die Auslagen, oder halten diese mit den inneren Staatskräften unvereinbarlich, da sie doch vorzüglich bey der Errichtung solcher gemein-nützlicher Anstalten unumgänglich nothwendig sind. Indeß bemessen sie aber den reellen Verlust an Sittlichkeit, Arbeitsamkeit, Häuslichkeit, Ordnung und Pflicht-Erfül-

lers, welche er in dem Aufsatze: Die Schweitz an die Völker Europens — von dem dermahligen Zustande dieses sonst glücklichen Landes macht. S. Wielands neuen Merkur 1tes Stück 1801. Fol. 22.: besonders aber Fol. 27.; „ Ueberall „ hört man die Klagen über eine fast unbändige Ju- „ gend, wie Tausende fast oder gar das Lesen ver- „ lernten, wie die Betteley um sich griff, wie die „ Schulmänner klagten ꝛc. ꝛc. “

Erfüllung nicht, den der Staat durch jene Vernachläßigung leidet. Sie würdigen die richtige Bemerkung keiner Rücksicht, daß ihre Sparsamkeit in jener Hinsicht den Saamen des Müßigganges, der Betteley, der Faulheit, des Betruges, der Unsittlichkeit und des Ungehorsames gegen die Gesetze selbst ausstreuen, dessen Aufkeimung den Finanzen eben darum, weil dadurch Moralität und Industrie vermindert wird, noch weit größeren Schaden mit der Zeit zufügen muß; auch müßen sie sich dann gar nicht darüber wundern, wenn keine Polizeyanstalten gedeihen, die jetzt meistens gegen bereits vorhandene Verbrechen und Mißbräuche gerichtet sind, gegen diese nur Strafen und Gesetze anordnen, welche aber, wie bereits erwähnt worden ist, weder dem Uebel vorzubauen, noch dasselbe auszurotten im Stande sind.

Alle Gesetze, besonders aber das vorangeschickte, werden nur dann ihren Zweck erreichen, wenn der Keim, der Hang zum

Müßig-

Müßiggange im jugendlichen Herzen erstickt, und diesem kein Raum zum Wachsthum in demselben gelassen wird. Criminalgesetze könnten in den Staaten, wie alte ehemahls brauchbare, jetzt aber ganz unnothwendig gewordene Manuscripte angestaunt, die Todes-, Kerker-, und andere Strafen entbehrlich werden, in denen die werdende Generation so gebildet würde, daß Arbeitsamkeit ihre Lust, Ausübung ihrer Pflichten ihr vorzüglichstes Ziel, und Sittlichkeit ihr Stolz wäre.

Das einfachste Mittel zu diesem Zwecke liegt aber in den bereits erwähnten Arbeits-Anstalten für die Jugend, wenn diesen Anstalten ein vollständiger Unterricht in der Sittenlehre schon vorausgegangen ist, oder mit denselben verbunden wird. Der Anfang, die Errichtung wird zwar schwer, und manches Mahl mit Hindernißen verbunden; der Lohn, die Zinsen davon werden aber groß und nicht zu berechnen seyn.

Die nach oben vorgeschlagener Art gebildete Geistlichen, Schullehrer und Schulmeister könnten in Bauern-Distrikten die Oberaufseher seyn, welche diese Institute nach den, von der Schulkuratel erhaltenen Instruktionen lenken. Ihnen soll es vorzüglich obliegen, die in ihren Distrikten befindlichen Kinder genau sowohl nach ihren physischen als geistigen Kräften kennen zu lernen. Dieser geschöpften Kenntniß gemäß sollen sie in dem, zu der Jugend-Beschäfftigung von dem Staate angewiesenen Zimmern und Gärten die Kinder die Arbeiten unter der Aufsicht erfahrner gut denkender Bauern lehren und praktisch anwenden lassen, welche ihrem künftigen Berufe, und den Kräften ihres Alters angemessen sind. Wenn der Religions-, der Lese-, Schreib-, und Rechnungs-Unterricht vollendet ist, so gibt man dem Einen die Holzachse, dem Andern den Pflug, dem Dritten den Dreschflegel, die Spade oder Egge in die Hand. Andere setzt man an die Drehbank, und jenen bildet man zum Gärtner, Winzer oder Säemann. Kultur der

Obst-

Obstbäume, des Flachses, oder die Behandlung der Wolle könnte Einer der vorzüglicheren Lehrgegenstände seyn, stäts mit Rücksicht auf die individuelle Lage, und Produkte oder andre Umstände und Verhältnisse des Ortes, in dem diese Kinder wahrscheinlich leben, in den Häusern ihrer Eltern wirthschaften, und dem Berufe derselben folgen sollen. Auch die Uebungen des Soldatenstandes sollen nicht vergessen werden, weil doch, leider! der perpetuus miles bey den dermahligen Staaten-Verhältnissen, dem Besten der Menschheit zum Trotze, noch manche Cyklen hindurch bestehen muß und wird. In Rücksicht der Mädchenerziehung müssen die Regierungen den ernstlichen Bedacht nehmen, daß sie diese ferner nicht mehr von unerfahrnen Nonnen in Klöstern erhalten, in denen ihnen ein ganz schiefer Unterricht, der mit ihren künftigen Berufspflichten nicht harmoniert, gegeben wird; sondern die Mädchen sollen zur Uebung roher Bauern-, und häuslicher Arbeiten eben so gut wie die Knaben gewöhnt und angehalten, mitunter an

dem Spinnrade, bey der Strickerey und bey anderen nützlichen weiblichen Arbeiten beschäfftiget und thätig erhalten; vorzüglich aber zu guten und brauchbaren Dienstbothen abgerichtet werden. Belohnung, und zwar zweckmäßige mit klingenden Vortheilen verbundene Belohnung muß den Fleißigsten auf dem Fuße folgen. Die Eltern, welche ihre Kinder nicht allein zum ordentlichen Besuche der Industrieschulen anhalten, sondern auch jene, von welchen ihre Kinder selbst nützlich beschäfftiget werden, müssen vom Staate durch Belobungen, Prämien, Geschenke zur Unterstützung dieser Anstalt ermuntert und belohnt werden. Wie manche Akademie der Wissenschaften setzet Preise auf die Beantwortung der wichtigsten philosophischen, mathematischen, oder anderer den Ackerbau, die Vieh-, Pferde-, und Schafzucht, die Sternkunde und die Austrocknung der Sümpfe betreffenden Fragen! Reichlich werden die Verfasser der beßten Abhandlungen belohnt, diese durch den Druck bekannt gemacht, und jene in Meusels gelehrten Anzeigen verewiget.

Noch wenige Staaten oder Akademieen dachten aber daran, den Bauer oder Handwerksmann, der die beßten Zeugnisse einer guten Kinderzucht, der die arbeitsamsten, gesittetsten Kinder vorzeigen kann, öffentlich zu belohnen, und ihn als Muster zur Nachahmung allen Distrikten des Landes vorzustellen. Ohne die Vortheile und den Nutzen im Mindesten zu bezweifeln, den jene Akademieen durch die bereits belohnten und gekrönten Abhandlungen den Wissenschaften gewonnen haben, behaupte ich doch mit Wahrheit, daß manche derselben ihre Preise mit weit größerem Nutzen für die Menschheit verwendet haben würden, wenn sie ihre Prämien jenen eben bezeichneten Eltern, oder den blühendsten Industrieschulen gewidmet hätten.

Welchen Reitz hat nicht der Gewinn für den Karakter des Bauers! (Man lese hierüber Grave's vortreffliche Abhandlung über den Karakter der Bauern)! Wie würde er nicht dadurch ermuntert werden, einer gemeinnützigen Anstalt empor zu helfen, und

wie

wie würde er nicht selbst über ihre Erhaltung wachen, wenn die Kinder von der in der Industrieschule geleisteten Arbeit verhältnißmäßige Bezahlung nach Hause brächten? Treten nun nebenbey Verachtung, Hindansetzung und vernünftige Bestrafung der Faulen, Widerspenstigen und Müßigen ein; wird der den Oberaufsehern solcher Anstalten überlassene Zwang mit Klugheit gegen solche Hausväter und Kinder angewendet, und werden auch in jedem Falle jene Lehrer der Jugend von den Gewalthabern gehörig unterstützt und bey dem ihrer Würde angemessenen Ansehen erhalten; so wird man bald die seligen Folgen solcher Anstalten wahrnehmen, und der Staat wird es bald selbst nicht mißkennen können, daß er kein besseres Mittel in den Händen hat, die Arbeitsamkeit zu befördern, den Müßiggang und die Betteley im Keime zu ersticken, den Gesetzen Befolgung und Ansehen zu verschaffen, und die Unterthanen zu sittlich-guten, aus Pflicht handelnden Menschen zu bilden, als die Einführung, Aufrechterhaltung und Unterstützung

solcher, durch gut gebildete Lehrer, Geistliche oder Schulmeister gelenkte Industrieschulen.

Wenn sich schon der Knabe des Müßigganges schämet, Betteley schon am Kinde geahndet, bestraft und verachtet wird, und diese ihm nie als Erwerbsquelle dienen kann; wenn der Mensch schon in seiner Jugend, mittelst der in den Industrieschulen gelieferten Arbeiten, wahrnimmt, daß er durch Fleiß mehr erobern und gewinnen kann, als durch Faulheit, Müßiggang und Betteley; so wird jeder Staat durch das Benehmen der künftigen Generation belehret werden, daß er Bettelrichter, Polizeydiener, Zuchthäuser, Galgen, Rad und Guillotine, wo nicht ganz wird entbehren (denn Vollkommenheit unter Menschen herstellen wollen, ist, des vernünftigen Strebens nach dieser ungeachtet, ein unerreichbares Ziel), doch wenigstens weniger gebraucht und Zuchthäuser und Galeeren minder bevölkert sehen können.

§. 14.

§. 14.

Als ein Feind der ermüdenden Weitschweifigkeit, der doch nicht überzeugt, und nicht sicherer belehren, oder auf die menschliche Fassungskraft überzeugenderen Eindruck machen kann, als gute nur auf feste Grundsätze gestützte Motive auf den guten, die gute Sache liebenden Willen wirken können, lasse ich mich in kein weitläufigeres Detail dieser Industrieschulen ein. Jeder Staat, der ernstlich das Gute seines Volkes will, wird das Gesagte beherzigen, überlegen, anwenden, und nach seiner Lage und seinen inneren Kräften aufrecht erhalten, und nach diesem die angeführten Winke und Grundsätze bis in das kleinste Theilchen zur Anwendung bringen können. Läßt er sich aber durch Schwierigkeiten, die aufstossen werden und müssen, im Gange des Geschäftes aufhalten, und hat er weder Ernst noch Kraft den Mißbräuchen zum Wohl seines Volkes offene Fehde anzukündigen; so zweifle ich, ob er das Gute ernstlich will, und dergleichen

Gewalt-

Gewalthaber würde ein weitläufiges Detail ohnehin weder bekehren, noch belehren.

Nur dieses muß ich noch in Hinsicht jener Industrieschulen hier anführen, daß die Einrichtung derselben in Städten von jener dieser Anstalten auf dem Lande, wegen den verschiedenen Berufsgeschäfften der Städter und Landbewohner, auch verschieden seyn müssen. In beyden können und sollten zwar die ausgezeichneteren Talente hervor gezogen werden, und einer mehr wissenschaftlichen Bildung genießen, die ihnen den Weg zur Erwerbung solcher Kenntniße bahnet, die bey wichtigeren Staatsämtern nothwendig sind, oder die sie zu geistlichen Lehr- und Schulmeistersstellen befähigen; doch sollten mehr die städtischen Schulen zur Ausbildung besonderer bey Kindern bemerkten Geistesfähigkeiten aus dem sehr einfachen Grunde bestimmt seyn, damit das zum Bauern bestimmte Kind seinen künftigen Berufspflichten durch Aufklärungen, Wissenschaften und Kenntnisse, welche ihm in Hinsicht auf jene

selten von wahrem Behufe sind, sondern ihm vielmehr den Kopf verwirren, und oft aus seinem Berufsgeleise ziehen, nicht abgeneigt gemacht werde. Man gebe dem Menschen nur die Nahrung, welche er verdauen, die ihn stärker und zur Erfüllung seiner Berufspflichten tauglicher und williger machen kann; von den Kenntnissen aber, welche ihn in seinem Fache vollkommener machen und aufklären können, verheimliche man ihm nicht allein Nichts, sondern man suche dem Kinde frühzeitig den äußerst gemeinnützigen Trieb einzuätzen, nach stets besseren und vollkommeneren Kenntnissen über seine Berufspflichten zu trachten. Dieser wird mehr als jedes andere Mittel dann auch das zum Manne gewordene Kind arbeitsam, thätig, und inner den Schranken seiner Berufspflichten erhalten.

Der wohleingerichtete Staat braucht zur festen Begründung der allgemeinen Sicherheit viele gute und zweckmäßig unterrichtete Bauern, aber äußerst wenig gelehrte,

mit gründlichen Wissenschaften gezierte Köpfe, und schon in jenen Industrieschulen kann der psychologische Verstand der Lehrer die so seltnen Talente unterscheiden und wählen, welche in Zukunft größeren Nutzen in Lehr- und Regierungsämtern, als bey Bearbeitung des Ackerlandes verbreiten werden. Durch diese zweckmäßig-geartete, sorgsame Auswahl und Lenkung jedes Talentes zu seinem wahren Berufe würden künftig wenigere oberflächliche Köpfe bey Geschäfften angestellt, und nur solche ihnen vorgesetzt werden, die durch Geist, Herz und Bildung dazu berufen sind.

Die städtischen Industrieschulen, welche nach den verschiedenen Landesverhältnissen mit Universitäten, Gymnasien, und anderen Lehranstalten in Verbindung gesetzt werden müssen, sollten aber vorzüglich die Ausbildung jener vorzüglicheren Talente zu ihrem wesentlichen Geschäffte machen. In solchen Anstalten soll der heranwachsende Künstler, der Zeichner, Mahler, Bildhauer, Buchhändler und Mechaniker, der Botanist und

Mine-

Mineralog, der Mathematiker, Mediker, Philosoph und Pädagog, wie das junge Genie, welches zum Lehr- und Predigerstande, zur Geschichts-, Staats-, Rechts- und Polizeywissenschaft besondere Anlagen verräth, ausgebildet, nun mit dem Feuer und der Liebe für seine Lieblingswissenschaft begeistert werden, durch die allein Vervollkommnung jedes einzelnen Faches bewirket werden kann.

Aus diesen Industrieschulen sollen von den stets auf die Fähigkeiten und Neigungen der Kinder aufmerksamen Lehrern und Oberaufsehern jene für Handwerke ausgesucht werden, welche die Anlagen ihrer körperlichen Kräfte zu einer sitzenden, oder thätigeren Lebensart, zu schwereren oder leichteren Arbeiten bestimmt zu haben scheinen.

Wird nun auch von den verschiedenen Gewalthabern nicht allein jede gelieferte Arbeit nach ihrem Gehalte bezahlt; sondern werden auch jene, die sich in diesen oder jenen

Fächern durch besondere Geschicklichkeit und sittlichen Anstand auszeichneten, besonders und öffentlich belohnt; so wird die Nacheiferung und durch diese das Gedeihen jener Anstalten und mittelst dieser der von dem Staate beabsichtete Zweck zusehends befördert werden.

Die Staaten aber und ihre Gewalthaber, welche auch für die durch diese Anstalten veranlaßte Ausgaben einiger Massen schadlos gehalten seyn, und ihre Finanzen gedeckt wissen wollen, finden diese Sicherheit und einige Schadloshaltung in dem Verkaufe der von der Jugend gelieferten Arbeiten. Da aber der Gewinn, der aus der beförderten Arbeitsamkeit, aus verbesserten Sitten, und dem verhinderten Müßiggange mittelst der Aufrechthaltung jener Industrieschulen fließet, den Schaden weit überwiegt, welchen die Finanzen mittelst Unterstützung derselben leiden könnten; so sollte wahrlich keiner der Gewalthaber diesen Vortheil seinem Volke entziehen. Und durch was werden

am Ende auch die Finanzen größere Sicherheit für ihre verhältnißmäßigen Einkünfte, und für ihre vernünftige Vermehrung einärnten? durch den zusehends bey dem Volke gehemmten Müßiggange und die dadurch beförderte Industrie? oder durch die Vernachläßigung der Industrieschulen und der stets stillschweigend geduldeten Betteley? Zahlt ein müßiges, faules Volk, oder ein emsiges, arbeitsames richtiger? —

§. 15.

Von den Arbeitshäusern.

Wäre es auch möglich, durch gut gebildete und gewählte Lehrer, durch eine ganz zweckmäßig veränderte Lehrmethode, und die vortrefflichsten Industrieschulen eine sehr arbeitsame und nach Pflichten handelnde Generation einer oder der anderen Provinz zu schenken, und die Gewalthaber des Staates sahen wahrlich, ihre Bemühungen gekrönt, den Zweck erreicht, und die allgemeine Sicherheit auf die starken Pfeiler des

Volks-

Volksfleißes und einer strengen Pflichterfüllung fest gegründet; so würden doch die Gewalthaber und weisesten Maßregeln nicht verhindern können, daß unter diesem glücklichen Volke einzelne Mitbürger aus Zufall arbeitslos umhergehen und daß Manche, alles Strebens nach Arbeit ohngeachtet, diese nicht erhalten können. Viele werden auch durch Mangel an körperlichen Kräften oder wegen schwacher Gesundheit nie vollkommen Dienstfähig, und nur zum Theile arbeitsfähig seyn.

Schon aus diesem Gesichtspunkte leuchtet die Nothwendigkeit hervor, Arbeitshäuser im Staate zu haben, in denen jene eben angeführte Menschengattung ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und Kräften angemessene Arbeiten und verhältnißmäßige Bezahlung oder Nahrung für die geleistete Arbeit finden können.

Betrachten aber die Gewalthaber die sittliche Lage ihrer Staaten, wie sie wirklich

ist, nicht wie sie seyn sollte; so müssen sie die Nothwendigkeit der Einführung allgemeiner und freywilliger Arbeitshäuser noch heller erkennen, und einsehen, daß sie ohne diese ihrem Volke allgemeine Sicherheit nicht verbürgen können.

Diese innere Beschaffenheit aber ist, wenn sie ihr eine unpartheyische Untersuchung gönnen wollen, von der traurigsten, alles sittliche Gefühl empörenden Art. Meistens sieht man, als Beweis des öffentlichen Sittenverderbnißes, und der gesetzwidrigen Ruhe störenden Handlungen die Zuchthäuser mit Verbrechern, die vor Zeiten des Todes würdig geachtet worden wären, mit den liederlichsten, nicht zu bessernden Weibspersonen, Wildpretschützen, Unruhestiftern, Landstreichern, Seelenverkäufern u. d. gl. bevölkert; oder diese zur Arbeit in Eisen und Banden auf Festungen als Strafe, ohne auf ihre Besserung thätige Rücksicht zu nehmen, verdammt. Den Bettler, Scheinarmen, faulen Müßiggänger, wirkliche Krüppel,

pel, und Handwerksbursche sieht man aber in ungestörter Freyheit auf den Gassen und Strassen umher ziehen, und die allgemeine Sicherheit kränken. Buhldirnen, Mädchen, die von der Preisgebung ihres Körpers leben, werden geduldet, und durch ihre müßige Lebensart der schnell sich vervielfältigende Same der Unsittlichkeit, der Ungesundheit und des künftigen, zur Armuth eignenden, Siechthums ungehindert ausgestreuet. Kinder schlenzen ungestraft an der Seite fauler Eltern und Zuchtmütter auf der Gasse in Lumpen gehüllt umher, und die Gewalthaber bedenken nicht, daß dadurch der Hang zum Müßiggange und zur Betteley noch fester in ihre weichen Herzen gepflanzet werde. So und noch schwärzer, als ich zu zeichnen vermag, ist die innere sittliche Lage der meisten Staaten beschaffen, und so sorgten leider die Gewalthaber für die allgemeine Sicherheit.

Betrachten sie aber diese Beschaffenheit nach den wahren hier aufgestellten Gesichts-

punkten; so sollten sie die in ihre Hände zur allgemeinen Sicherheit gelegten Zwangsmittel nicht unbenützt lassen; denn bey der dermahligen Lage der Dinge kann nur von der schnellen, und zweckmäßigen Anwendung derselben weitere Verbreitung des Uebels verhindert, dieses nach und nach ausgerottet, und die allgemeine Sicherheit wieder hergestellet werden.

Der Herr oder die Regenten des Landes müssen also die unbeschäfftigten Mitglieder, dem vorgeschlagenen Gesetze gemäß, durch Zwang zur Ausübung ihrer Pflichten und zur Arbeit anhalten.

Ohne Arbeitshäuser, Arbeitsanstalten und Zuchthäuser ist aber die Erreichung dieses Zweckes unmöglich, und in dem Falle auch sehr erschwert, wenn von der Staatsgewalt vor Allem nicht ein genauer Unterschied zwischen den freywilligen Arbeits-, und den Zuchthäusern gemacht und beybehalten wird.

Die Erreichung des Zweckes wird unmöglich, weil der Staat, ohne solche Arbeitshäuser und Anstalten, die stets augenblicklich und für Jedermann anwendbaren Mittel sich nicht verschafft und in Händen hat, um den durch Zufall von Arbeit entblößten Mitbürger zu beschäfftigen.

Erschwert wird aber die Erreichung bey dem Mangel jenes Unterschiedes durch das sittliche Gefühl des besser gearteten Menschen selbst von seiner eigenen Würde. Der nähmlich, der aus Zufall ohne Arbeit ist, schämt sich, diese in einem Zuchthause zu suchen, und dort mit Verbrechern, die aus Strafe zur Arbeit verurtheilet sind, vermengt zu werden. Er will für keinen Verbrecher von seinen Mitbürgern angesehen werden, und das in ihm rege und bey guten Menschen siegreiche Gefühl von Ehre, das ihn vom Müßiggange eben so wie von dem Umgange mit Verbrechern abhält, hält ihn auch ab, Arbeit im Zuchthause, in einem für Müßiggänger, Faule und Verbrecher be-

stimmten Straforte zu suchen. Mit Vergnügen wird aber der eben aus Zufall arbeits- und dienstlose Bürger, der sich gerne beschäfftiget, und seine Pflichten zu erfüllen bereit ist, in einem Hause Arbeit und Nahrung suchen, wohin ihn sein freywilliger Antrieb führet, in dem der Eintritt und Aufenthalt Ehre bringt, und allen entehrenden Anschein von Verbrechen oder Strafe von ihm entfernt.

Der Staat also, der mit Thätigkeit durch seine Gewalthaber sein Beßtes besorgen und Sicherheit herstellen will, muß aus dem ersteren Gesichtspunkte freywillige Arbeitshäuser, aus dem letzteren aber Zuchthäuser haben. Beyde müssen aber Arbeitsanstalten und vorzüglich die Zuchthäuser auch Sittenverbesserungs- Anstalten seyn.

§. 16.

Von den Zuchthäusern.

Wenn die Staatsgewalt Zwangsmittel vorkehren und Strafen eintretten lassen muß; so

so müssen diese nicht allein gegen den Verbrecher und das Verbrechen gerichtet seyn, sondern sie müssen den Zweck des Staates, die allgemeine Sicherheit unmittelbar befördern, das Uebel vermindern, und nach und nach ausrotten helfen.

Die Zuchthäuser, als Zwangsmittel und Straforte betrachtet, müssen also so eingerichtet seyn, daß sie den Verbrecher bessern, zur Arbeitsamkeit anhalten und gewöhnen, und ihn mit seinen Pflichten vertrauter machen können.

Oberaufsicht, Arbeit, und Unterricht, wenn sie nach einstimmigen Grundsätzen in solchen Häusern von der Staatsgewalt angeordnet werden, erleichtern die Erreichung ihres Zweckes.

§. 17.

Von der Oberaufsicht in Zuchthäusern.

So selten die Menschen auch sind, welche mit Lust und Liebe nach einer Oberauf-

seherstelle in einem Zuchthause geitzen, und überdieß die gehörigen Eigenschaften zu derselben — nähmlich eigene gute Erziehung und reine Sitten, Menschenkenntniß, Unterscheidungsgabe, unermüdete Thätigkeit und Betriebsamkeit, menschenfreundlichen Charakter, Entsagung auf viele Ergötzlichkeiten, Ernst, Strenge, und liebvolle Nachsicht bey eintretenden Vorfällen, und immerwährende mit mannigfaltigen Hilfsmitteln versehene Geistesgegenwart — besitzen; so sollten doch die Gewalthaber nicht lange über die Auswahl eines solchen Subjektes in Verlegenheit seyn, wenn mit dieser so wichtigen Zuchthausinspektorsstelle Ansehen, gute reichliche Besoldung und hinlängliche Unterstützung des Ersteren durch die Gesetze und Gewalthaber damit verbunden wäre.

Von der Auswahl dieses Zuchthausverwalters, und der ihm anvertrauten Oberaufsicht über die Züchtlinge hängt der gute oder schlechte Erfolg solcher Anstalten ab. Sind Prügel, Hunger, Scheltworte oder dumpfe,

ungesunde Kerker seine und seiner ihm untergebenen Wächter, die nur nach seinem Willen, und mit Menschenliebe zum Zweck wirken sollten, die einzigen Mittel, Ruhe und Ordnung zu erhalten, und Sittenbesserung zu bewirken; so ist er seinen Amtspflichten nicht gewachsen, und seine Züchtlinge werden Verbrecher bleiben, oder noch gefährlichere Heuchler werden: denn wer stäts als Schelm behandelt wird, bleibt es; braucht er aber selbst die schärfere Behandlungsart nur dann, wenn sie ihm von der Menschenkenntniß als Besserungsmittel empfohlen wird, und ist sein sanftes Betragen nur eine Frucht eben dieser, sucht er sich durch eine mit Ernst und Ruhe verbundene Strenge die Ehrfurcht seiner Züchtlinge zu erwerben; so wird sein Zuchthaus bald eine Schule der Arbeitsamkeit und Sittlichkeit werden.

§. 18.

§. 18.

Von der Arbeit in Zuchthäusern, von Kerkern und anderen Strafen.

Von einem so gearteten mit Liebe und Wärme seinen Pflichten ganz allein obliegenden Oberaufseher sollen die Züchtlinge beschäfftiget und mit Arbeit versehen werden. Dazu müssen sie mit Zwang angehalten werden, wenn sanftere Mittel sie nicht dahin führen können. Zum Thätigseyn, das sie am Meisten haßten, zur Arbeitsamkeit, zu der sie die Pflicht des Menschen, der Staatszweck und die allgemeine Sicherheit verbinden, müssen sie gewöhnt, und durch diese so viel als möglich, auch bey der üblen Stimmung ihres Willens, und dem verderbtesten Charakter, zum allgemeinen Beßten des Staates brauchbar gemacht werden.

Ohne Arbeitsanstalten im Zuchthause selbst oder anderen, die mit demseben unmittelbar im Verbindung gesetzt sind, können Zuchthäuser nur schaden und nichts nützen.

Sie

Sie gleichen dann den Gesundheit verderbenden Kerkern, der Gefängnißstrafe, in denen der Mensch gegen alle gesunde Vernunft in Unthätigkeit, in stinkender fauler Luft, mit ungereinigtem Körper, und ohne nützliche Beschäftigung des Geistes zum Verderben seiner körperlichen und geistigen Kräfte gelassen wird. Und so wie solche Gefängniße oder Kerker *) aller Menschlichkeit widerstreben, und es eine unverzeihliche Sünde gegen diese ist, daß die Gewalthaber, Kriminalrichter und Kerkermeister, aller von dem edlen zu früh dahingewelkten Howard gemachten Schilderungen und Vorschläge ungeachtet, diese Verwahrungsorte so wie die Verwahrten selbst auf eine schreckliche Art vernachläßigen,

*) Sie müßten nur wie jene in den vereinigten nordamerikanischen Staaten eingerichtet, und eben so gut wie in Philadelphia besorget werden. Siehe Welds Reisen durch Nordamerika. Immer könnte noch in Hinsicht dieser N. A. Gefängnisse gefragt werden, ob die Unthätigkeit, in der viele ihrer Gefangenen zur Vergrößerung ihrer Strafe in dunkeln Zimmern gehalten werden, Vortheil für den Menschen und für den Staat ist?

läßigen, und die Gefangenen oft eine sehr lange Zeit in finsteren Keuchen zur wahren Last des Staates und ihrer eigenen Sitten-Verschlimmerung ganz im Müßiggange verwahrt halten; eben so unerlaubt, zweckwidrig, und widernatürlich ist es, wenn Züchtlinge der Meditation ihrer Boßheiten ohne andere nützliche Beschäfftigung überlassen, und ohne diese meistens in größere Gesellschaften versammelt werden, damit der geringere Bösewicht, von dem größeren und geübteren desto sicherer zum höchsten Grade des Lasters und der Unsittlichkeit verführt werde.

Kerker, Gefängniße, Keuchen sind wahrlich ganz entbehrliche Sicherheitsanstalten und Verwahrungsorte, sobald der, zufolge der Natur seines Verbrechens, zu einer längeren Inquisition geeigenschaftete Missethäter in reinen und gesunden Zuchthäusern verwahrt, dort zu seines Körpers Frommen, und zum Nutzen des Staates mit nützlichen Arbeiten beschäfftiget wird, und sich dort sein Brod selbst verdienen kann. Alle so

gerechten Klagen gegen die Kerker, welche gegen die Pflicht der Gewalthaber und gegen den Staatszweck, als wahre Treibhäuser des Müßigganges und aller Krankheiten, vorzüglich von criminal-gerechten Oberzunftmeistern der peinlichen Halsgerichtsordnung, der gesunden Menschenvernunft zum Trotze aufrecht erhalten und geschützt werden, würden auf einmahl verschwinden, wenn die Verbrecher, selbst während des Laufes ihres Prozesses, Stoff und Raum zur Arbeit in einem besonderen, aber gesunden Zimmer der Zuchthäuser erhielten.

Ja! Zuchthaus, heißt es dann, ist Strafe des Verbrechers; gestraft darf aber Keiner ohne vorhergehende Untersuchung und Verurtheilung werden: folglich kann man auch den noch nicht abgeurtheilten Verbrechern ihre Wohnung im Zuchthause nicht anweisen. Und was ist, frage ich entgegen, die verpestete Luft des Kerkers, was das lange müßige Sitzen im unsauberen Gefängniße, was die tödtende Langeweile

der Keuchen, was die schmerzende Kette, der meistens enge Raum dieser finsteren Verwahrungsörter, welcher entweder zum Sitzen oder Stehen zwinget, und die Gesundheit verzehrt? Ist das nicht auch schon Strafe, ja noch weit gräßlichere, und eben so wenig verdiente Strafe des ertappten, aber noch nicht abgeurtheilten Bösewichtes, als sein Aufenthalt im Zuchthause? Kann arbeiten oder Zwang zur Arbeit nach den bereits entwickelten Grundsätzen Strafe genannt werden? Kann Zwang zur Pflichterfüllung, zur Arbeitsamkeit, oder eigentlich die Beförderung des allgemeinen Staatszweckes durch noch nicht abgeurtheilte Verbrecher, zur Strafe, ohne Widerspruch, umgestempelt werden?

Doch ohne diesen hier klar vor Augen liegenden Widerspruch weiter zu verfolgen; so bleibt es Wahrheit, Pflicht der Gewalthaber, und Mittel zu Erreichung des Staatszweckes, daß alle Mitglieder der in einem Staate vereinigten Gesellschaft, (und dazu gehören die guten wie die bösen, die bereits

verur-

verurtheilten wie die noch zu untersuchenden Verbrecher), daß, sage ich, alle zur Beförderung der allgemeinen Sicherheit angehalten werden sollen, wenn sie nicht freywillig dazu mitwirken wollen. Einen Menschen aber geflißentlich in Unthätigkeit und im Müßiggange in ungesunden Verwahrungsplätzen erhalten, heißt gerade gegen jene Wahrheit und Pflicht, gegen den Staatszweck handeln. Kerker sind also zweckwidrige Zwangsmittel, und Gewalthaber, denen die Ausübung ihrer Pflicht am Herzen liegt, sollen sie abschaffen, und die darauf verwendeten Unkösten auf die Verbesserung der Zuchthäuser und dort einzurichtenden Arbeitsanstalten verwenden, wobey sogar auch der bey den Herrschern so mächtige Entscheidungsgrund, Ersparung für die Finanzen, seine Rechnung finden würde.

Durch die, den Züchtlingen, Verbrechern und der Inquisition noch unterliegenden Missethätern in den Zuchthäusern gereichte Arbeit wird die Strafe Wohlthat

für

für den Staat überhaupt und den Menschen selbst, dem sie auferlegt ist. Dadurch wird der Mensch eigentlich durch einen vernünftigen Zwang in das Geleis, aus den ihn lasterhafte Neigungen geworfen haben, zu seiner Pflicht, und zur Mitwirkung für das allgemeine Wohl des Staates, das er ehevor durch gesetzwidrige Handlungen kränkte, zurückgeführt. Nur dieses, Wohlthat nähmlich für den Menschen, sollten Strafen seyn, und nur den ebengenannten Zweck sollten sie haben. Aber weder durch Kerker, und ewige zur Unthätigkeit verdammende Gefängnißstrafe, noch durch unzeitige Begnadigungen wird dieser Zweck erreicht. Ich schließe mich in Hinsicht der letzteren an Beccaria an, der hierüber K. 46 saget: „Würden die „Strafen milder, so wären Begnadigun„gen weniger nothwendig. Gnade ist eine „Tugend, die zwar im Criminalcoder, „nicht aber in den Urtheilssprüchen glänzen „darf. Wenn der Fürst begnadigt, ver„gibt er der allgemeinen Sicherheit, zu „Gunsten des Einzelnen, und ertheilet durch

„sein

„ sein Wohlwollen einer Unthat Unstraf-
„ barkeit. — Die Vollstrecker der Gesetze
„ seyen unerbittlich; diese selbst aber gütig,
„ mild und menschlich!"

Menschlicher, gütiger, milder könnten sie aber nicht seyn, und der zweckwidrigen Begnadigungen könnten die Gewalthaber ganz enthoben seyn, wenn der Missethäter durch die Strafe selbst nothwendig zum besseren Menschen und zum brauchbaren Staatsmitgliede mittelst ununterbrochener Arbeitsamkeit, umgeschaffen würde; dann kann und soll Begnadigung (wie weiter unten vorkommen wird, wenn ich von der Belehrung der Züchtlinge reden werde) verdient, ja Pflicht der Gewalthaber werden.

Doch wird es manche Subjekte geben, die als veraltete, nicht zu bessernde Bösewichte betrachtet werden müssen, und die, ihres boshaften, vergebens zu ändernden Charakters wegen, selbst den Züchtlingen gefährlich seyn und zum größeren Verderben

gereichen könnten, mit denen sie in Gesellschaft arbeiten müssen. Wie soll sich der Staat gegen diese benehmen?

Todesstrafen, Transportation *), und in andern besondern Fällen Landesverweisungen wurden bisher als Mittel angesehen, einen Staat vor dergleichen Verbrechern in Sicherheit zu setzen.

Todesstrafen ganz abzustellen, wird kaum in einem Staate in so lange ausführbar seyn, als nicht durch eine bessere Erziehung bessere Menschen nachgezogen sind, und dann wird dieses traurige Opfer, als schreckendes Beyspiel, doch manches Mal noch, wenn gleich immer seltner der allgemeinen Sicherheit gebracht werden müssen. Sie kann es sogar fordern, wenn die Möglichkeit, daß Einer dieser verruchtesten, niederträchtigsten, und

*) P. Colquhoun über Londons Polizey, aus dem Englischen von Volkman übersetzt, 12tes Kapitel, sagt viel Nützliches hierüber.

und keiner Besserung fähigen Subjekten aus dem Verwahrungsorte entwischen, und der allgemeinen Sicherheit neuerdings gefährlich werden könnte, als geltender Grund genommen wird. Doch können diese Fälle durch Wachsamkeit vermindert werden.

Transportation ist nicht in der Macht aller Staaten. England, Frankreich, Holland, Spanien, Rußland *) haben sie mit Vortheil als Strafe anwenden und brauchen können. Doch läuft sie dann gegen das allgemeine Völkerrecht, wenn Inseln, oder weit vom Mutterlande entfernte Länder mit Verbrechern bevölkert werden wollten, auf denen bereits redliche Eingebohrne wohnen. Ihre Sicherheit würde durch eine solche unter sie verpflanzte Spitzbuben-Kolonie offenbar gekränkt werden, und wie viele wüste Inseln werden noch als zweckmäßige Transportationsorte gefunden werden? Andere

*) Botanibay, Guiana, Syberien sind bisher als solche Verweisungsorte gebraucht worden.

dere Staaten aber, besonders Deutschland, werden dieses Strafmittel nie in Ausübung bringen können. Sie müssen dieses also mit der sorgsamen Absonderung jener Bösewichte von den korrigiblen verwechseln, und jene zu ganz besonderen schwereren Arbeiten in entfernten Plätzen und Zimmern anhalten.

Landesverweisungen sind als eben so viele gegen die allgemeine Sicherheit laufende, diese offenbar kränkende pflichtwidrige Handlungen zu betrachten. Der Staat, der seinen Nachbaren Ruhestörer, Verbrecher, und unsittliche Menschen zuschiebt, ist des Vergeltungsrechtes wegen in Gefahr von den angränzenden Gewalthabern mit eben so schlechten Subjekten beschenkt zu werden, die dann seine eigene allgemeine Sicherheit stören. Dadurch werden Landstreicher, Vagabunden, Diebsgesindel von Generation zu Generation fortgepflanzet, und der Staat, der seinem Criminal-Codex, dem ein so vernunftwidriges Gesetz eingeschaltet ist, getreu bleibt, und es in Ausübung bringet, ver-

hindert selbst die Erreichung des allgemeinen Staatszweckes, authorisiret so zu sagen den stets von einer Gränze zur anderen Geschobenen zum Müßiggange und zur Ergreifung gesetzwidriger Mittel, die ihm seinen Lebensunterhalt verschaffen müssen. Landesverweisungen müssen also in einem wohlgeordneten Staate nicht bestehen; die dazu nach älteren Criminalgesetzen Verurtheilten müssen ebenfalls in Zuchthäusern zu ihrem und des Staates Frommen zur Arbeit angehalten werden.

Die Auswahl der den Züchtlingen zu gebenden Beschäfftigungen und Arbeiten hängt von dem Lokale der Städte oder Provinzen, in denen Zuchthäuser errichtet werden, und von den verschiedensten Umständen ab, in derer nähere Untersuchung ich mich nicht einlassen werde. Ich finde zur Erläuterung dieses Gegenstandes hinlänglich anzuführen, daß die Gewalthaber jedes Staates und die besonders den Zuchthäusern vorgesetzten Oberaufseher diese Arbeit wählen, bestimmen und vertheilen sollen. Sie sollen

len sie, wenn es immer möglich ist, aus eigenen Landesquellen wählen; wenn aber diese, wenn eigene Landesprodukte selten, oder gar nicht vorhanden sind, — eine Voraussetzung, deren Wahrheit ich selbst im kleinsten, unbedeutendsten Ländchen, wenn nur einige Industriezweige in demselben blühen, mit Grunde bezweifle — so darf der Staat, der seine Züchtlinge pflichtmäßig beschäfftigen, und mit Ernst arbeitsam erhalten will, keine Kosten, und Ausgaben, die im Verhältniße mit seinen Einnahmen stehen, scheuen, sich fremdes Materiale zur Beschäfftigung seiner Züchtlinge zu verschaffen. Sparsamkeit, so löblich sie im Grunde ist, würde in diesem Falle übel angebracht seyn, und zur Verfehlung des heilsamen Endzweckes mitwirken, und so z. B. wenn in einem Staate nur 30 oder 50 Züchtlinge in dem Zuchthause angestellt werden wollten, weil dessen Vermögen zur Ernährung einer grösseren Anzahl nicht hinreicht, oder weil von den Zinsen der dem Zuchthause gehörenden Kapitalien Etwas zur Vergrößerung desselben

ver-

wendet werden soll, und deßwegen der zum Zuchthause Kondemnierte einstweilen im Gefängniße schmachten, oder im Lande selbst warten soll, bis ein Platz für ihn im Zuchthause leer ist; so wird durch ein solches Benehmen die öffentliche Sicherheit gekränkt, und die Gerechtigkeit verletzet.

Die Oberaufsicht muß die Arbeit aber auch bestimmen und vertheilen. Diese Bestimmung und Vertheilung setzet eine genaue Kenntniß der Kräfte, Talente und anderer Eigenschaften der Züchtlinge voraus. Es müssen also diesen verschiedene Arbeiten angewiesen werden können. Den Weibern sind in ganz abgesonderten Theilen des Hauses weibliche Arbeiten, Reinigung des Gebäudes, Küchengeschäfte, Wäsche rc. anzuweisen. Den Männern hingegen suchet man Arbeiten aus, die ihrem Geschlechte und ehemahligen Beru fe angemessen waren; sollten sie aber keine Arbeit erlernet haben, so müssen sie Lehrer in diesem Hause finden, die sie mit einer nützlichen Beschäfftigung bekannt

machen

machen können. Da aber die Hand des Menschen, wenn er nicht krank und sehr schwach ist, immer zur Feld-, Stein-, Holz-, Torf-, Strassen-, Reinigungs- und Ausbesserungs-Arbeit geeignet ist, und selbst bey der grösten Ungeübtheit brauchbar gemacht werden kann, so fehlet es auch keinem Staate jemahls an Mitteln seine Züchtlinge im Lande und in der freyen gesunden Luft unter gehöriger Aufsicht und Anleitung zu beschäfftigen. Denn wo ist ein Staat oder Ländchen, das nicht unkultiviertes Erdreich, Moose, Torf, Heerstrassen, Stein- oder Marmorbrüche, Wolle, Hanf, Flachs, Kanäle, Häfen, Schifswerften, oder einiges Kommerz und hundert andere Artikel besitzt, die alle und ins Besondere zur Beschäfftigung der Züchtlinge gehörig, und ohne den anderen arbeitsamen Klassen der Bürger unmittelbaren Nachtheil zuzufügen, benützt werden können? Ich bin überzeugt, daß Einwendungen, die von Staatsgewalthabern aus dem Mangel gehörigen Stoffes zur Bearbeitung, und der Gelegenheit zur

Be-

schäfftigung der Züchtlinge gezogen, und gegen die allgemeine Anwendbarkeit jener Arbeitsanstalten gebraucht werden, nur aus Geiz, Mangel an Landeskenntniß, üblem Willen, oder auch aus dem Wucher gewisser Fabrikanten, Kaufleute, und anderer Partikuliers entstehen können, welche sich einbilden, daß gewisse Arbeiten der Zuchthäusler ihrem Privathandel Nachtheil bringen werden. Gewalthaber aber, denen die Beförderung des Staatswohles warm am Herzen liegt, lassen sich durch solche Einreden in der Verfolgung ihres Zweckes nicht stören, und suchen diesen durch die Mittel zu erreichen, welche wirklich das Land darbringet, oder oft ein Ohngefähr herbeyführet.

Man stelle hierüber im Anfange nur Versuche im Kleinen an, suche keine Monopoliensucht, oder reinen Gewinn damit zu verbinden, und man wird in der Folge gewahr werden, daß sich der moralische Gewinn, und allmählig auch jener der Finanzen von selbst herauswirft, und die Ver-

größe-

größerungen solcher Arbeitsanstalten durch Wachsamkeit und Kenntnisse der Oberaufseher und Thätigkeit der Polizey ohne Schwierigkeit und um so zuverläßiger erfolgen werden, als die aus der Menschenkenntniß geschöpfte Erfahrung für die Wahrheit unwidersprechliche Beweise liefert, daß der Karakter des Schurken, Bösewichtes, Räubers, Kupplers ꝛc. meistens mit ausgezeichneten Talenten, Geistes- und Körperkräften und Mutterwitz von der Natur vereint wurde. Eine durch schlechte Erziehung und Beyspiele, oft auch durch Noth und Unglück diesen Talenten gegebene schiefe Richtung machte sie zu Bösewichtern; und ihre Kräfte, ihr Mutterwitz bildeten sie zu Meistern in ihrem gesetzwidrigen Handwerke. Was kann man sich also von diesen Talenten und Kräften nicht versprechen, wenn sie durch Zwang zu gemeinnützlichen Arbeiten angehalten werden? Sie werden mit der Zeit zehenfache Zinse dem Staate abwerfen.

Gebäude zur Bewohnung, und Nahrung der Züchtlinge sollten keinem Staate ein Hinderniß gegen die Errichtung der Zuchthäuser in den Weg legen. Manche besitzen zwar schon, vielleicht aber nicht so ausgedehnte Gebäude zu diesem Zwecke, als nach diesen Grundsätzen erforderlich seyn dürften. Die wenigen Gewalthaber aber, die leider noch ohne Zuchthäuser für die allgemeine Sicherheit wachten, werden entweder Luxusgebäude, oder, und besonders in katholischen Staaten Klöster finden, welche jenem Gebrauche ganz entsprechen, und in Zuchthäuser verwandelt dem Staate gewiß größeren Vortheil bringen würden, als in ihrem gegenwärtigen Zustande.

Ohne hierdurch einen Wink auf wirkliche Klosteraufhebungen zu geben, die auch in einem gewissen Verstande gegen die dem Bürgern zugesicherte Freyheit und Sicherheit anstossen; so könnten doch z. B. ohne diese zu gefährden, manche mit 20, 30 und 40 Mönchen bevölkerten Klöster auf die Hälfte

oder auf ein Drittheil reduziert, die übrigbleibenden Mönche selbst zur Kultivierung der dem Staate nützlichen Wissenschaften ernstlicher angehalten, der übrige Raum, und die übrigen Einkünfte der Klöster aber den so gemeinnützigen Arbeitsanstalten gewidmet werden. Oder das Geld, was manches Mahl vom Staate auf üppige Tafeln, Theater, Musik und Meubeln, Prunk, oder öffentliche Feste verschwenderisch und überflüssig verwendet wird, könnte dieses nicht zweckmäßiger zur Dotierung der Zuchthäuser und Arbeitsanstalten hergeschenket werden?

Da übrigens auch unmittelbar sittlicher und selbst baarer Gewinn für die Züchtlinge so wie für den Staat von der Beschäfftigung fließt, welche diesen besonders bey öffentlichen Arbeiten aufgetragen wird, und seit der wohlthätigen Erfindung der Rumfordischen Suppen auch die Nahrung der Züchtlinge nicht so kostspielig wie ehevor, sondern weit wohlfeiler und zugleich gesün-

der ist; so verschwinden vollends alle Zweifel und Einwendungen, welche gegen die Errichtung, Einführung und Aufrechterhaltung der Zuchthäuser, und der damit zu verbindenden Arbeitsanstalten hervorgesucht werden könnten, und der evidente Nutzen der durch solche Anstalten für die allgemeine Sicherheit und die Sittlichkeit gewirket wird, kann selbst von den widersinnigsten Gewalthabern nicht geläugnet werden.

§. 19.

Von der Belehrung, Besserung und Entlassung der Züchtlinge.

Unvollkommen werden aber doch stets solche selbst mit Arbeitsanstalten verbundene Zuchthäuser bleiben, und der Zweck, durch sie die allgemeine Sicherheit fester zu begründen, wird seinem ganzen Umfange nach nie erreichet werden können, wenn nicht zu gleicher Zeit durch Belehrung der Züchtlinge ihre Besserung vorbereitet, und so viel als möglich wirklich zu Stande gebracht wird.

Bisher,

Bisher (alle Gewalthaber werden und müssen dieses aufrichtig bekennen) sind leider noch in keinem Staate ernstliche Maßregeln zu diesem Zwecke genommen worden. Denn was hier und da ein eifriger Prediger oder Kapuziner zur Besserung einzelner Subjekte, oder zum Heile der zum Galgen Verurtheilten gewirket hat, ist kaum unter jene Rubrike zu zählen. Das bisherige Benehmen, diesen Züchtlingen und Büssern äußerst magre und unzweckmäßige oder gar keine sittliche Belehrung zu geben, hatte die natürliche Folge, daß manche derselben das Zuchthaus noch verderbter, als sie es betraten, alle aber arglistiger und heimtückischer verließen. Sobald ihre von dem Urtheilsspruche bestimmte Strafzeit zu Ende war, entließ man sie, ohne den Bedacht darauf genommen zu haben, ob sie durch die Strafe bessere Menschen, und würdig geworden sind, unter der menschlichen Gesellschaft wieder umherzuwandeln? Man entließ sie meistens ohne die Ueberzeugung, daß sie die allgemeine Sicherheit ferner nicht kränken dürfen, und ohne be-

stimmte Aussicht, wie sie in Zukunft ihr Brod auf eine erlaubte Art gewinnen werden. Meistens kehrte also der von seinem Straforte entlassene Bösewicht zu seinem alten, Ruhe und Sicherheit störenden Handwerke zurück, oder er wurde aus Noth Bettler, weil man entlassene Züchtlinge, von derer Besserung das Publikum nicht überzeugt seyn konnte, nicht gern in Dienste nimmt, und vermehrte dadurch Betteley und Müßiggang. *)

Die Grundsätze, welche die Gewalthaber zu einem solchen Betragen bis jetzt berechtigten, kann ich mit den in diesem Werke aufgestellten unmöglich vereinbaren. Sie verdienen Rüge, scharfe Rüge, und baldige

Abän-

*) Merkwürdig ist die von Colquhoun in dem schon angeführten Werke gelieferte Tabelle der aus Londons Gefängnissen jährlich entlassenen Verbrecher im 10ten Kap. S. 256 der Uebersetzung. Ein Jahr spie 4462. solcher ungebesserter Menschen wieder in die Gesellschaft aus, und sie empfieng dadurch eben so viele Ruhe-, und Sicherheitstörer.

Abänderung. Den die, den Mächtigen und Großen so selten unentstellt zu Ohren kommende Wahrheit, so wie Sittlichkeit, Ordnung und allgemeine Sicherheit fordern laut diese Abänderung, und predigen den Gewalthabern mit Grunde: In diesem Stücke habet ihr eure Pflicht nicht vollkommen erfüllet!

Ich halte es für Pflicht die Gewalthaber der Staaten darauf aufmerksam zu machen, und Vorschläge an die Hand zu geben, wie diesem, die allgemeine Sicherheit kränkenden Unwesen gesteuert werden kann. Diese Vorschläge sind kurz in den folgenden Satz zusammengefaßt.

Der Verbrecher verdiene seine Entlassung aus dem Straforte durch Handlungen und ein Betragen, das seine Besserung beweis't, und die durch die Oberaufseher verbürget werden kann.

Die Urtheilssprüche, welche den einen Verbrecher zu 1, 2, 3, den Andern zu 6, 10 oder 20 Jahre in das Zuchthaus oder auf eine Festung bestimmt verdammen, sind also nach dieser Voraussetzung zweckwidrig. Die Umstaltung und Besserung des Karakters eines Bösewichtes kann weder in 2 noch in 20 Jahren dem Publikum zugesichert werden, und oft kann sich der Fall eräugnen, daß der auf sehr lange Zeit zur Arbeit kondemnierte Verbrecher seinen Strafort mit weit schlechteren Grundsätzen, Sitten und Vorsätzen, als der verlasse, der nur eine kurze Zeit darin verweilte, oder entgegengesetzt, könnte jener der früheren Entlassung weit würdiger als der letztere seyn.

Man verurtheile also in Zukunft die Verbrecher zur Zuchthaus- oder Festungsstrafe auf unbestimmte Zeit, und bis man zu verbürgende Spuren einer wahren Sinnesänderung und Herzensbesserung an ihnen entdecket.

Der Staat, dessen Gewalthaber die in dem §. 12. vorgelegten Rathschläge befolget, nnd wohleingerichtete Bildungsanstalten für Volkslehrer innerhalb seiner Gränzen schützet, wird nicht in Verlegenheit seyn, Subjekte aus denselben wählen zu können, welche in öffentlichen Strafhäusern als Mitaufseher und Lehrer angestellet werden müssen, und derer vorzüglichste Pflicht es seyn sollte, nicht so fast durch Predigten von der Kanzel, sondern durch vertrauten ununterbrochenen Umgang mit den Verbrechern, und durch passende gelegenheitliche Belehrung ihre sittliche Besserung zu bewirken. Menschenkenntniß, Sanftmuth, Geduld, Herablassung und ein mit dem Oberaufseher verabredetes harmonisches, bald schärferes bald milderes Betragen gegen die Verbrecher müssen ihre Schritte leiten. Oeffentlicher, katechetischer, religiöser und moralischer Unterricht wir: obgleich auch diese Art nicht zu vernachläßigen ist, seltner den bleibenden, wahrhaft frommenden, und bessernden Eindruck, als die bey Gelegenheit von dem Freunde und

Ver-

Vertrauten (denn das sollen jene Lehrer den Züchtlingen seyn) an das Herz des Einzelnen gelegte und dem Charakter angepaßte Unterredungen. Nach und nach muß der Lehrer mittelst dieser Methode dessen Falten näher kennen, die Ursachen der Verderbtheit heller einsehen, und sodann auch den Brennpunkt des Guten entdecken lernen, dessen Berührung und Entflammung Besserung bewirken wird.

Allerdings eine vielumfassende Pflicht, und ein schweres, aber verdienstvolles und nothwendiges Amt. Nur durch die gut gewählte Besetzung desselben wird der Staat den obenerwähnten Zweck zu erreichen im Stande seyn. Nur wenn zweckmäßige Oberaufsicht, Arbeit und Belehrung sich freundschaftlich die Hand biethen, werden Zuchthäuser nützliche Anstalten genannt werden können.

Der Bürger würde in dem Falle, daß solche Anstalten Bestand hätten, nicht mehr vor einem entlassenen Züchtling zurückbeben,

wenn er durch die von den Oberaufsehern der Zuchthäuser geleistete Bürgschaft überzeugt seyn könnte, daß der ehemahlige Verbrecher die Entlassung selbst verdient und seiner Besserung zu verdanken habe. Er würde ihn dann gerne in Dienste nehmen, oder nützlich beschäfftigen. Die Gewalthaber und Polizey-Beamten könnten dann um so mehr mit Ruhe auf einen entlassenen Züchtling blicken, weil nur gebesserte, an Arbeitsamkeit und Sittlichkeit gewöhnte Menschen aus Zuchthäusern entlassen würden; jene Subjekte aber, die keine gegründete Hoffnung zur Besserung ihres Charakters geben, sollen lebenslänglich darin verwahrt bleiben, und zum Behufe der allgemeinen Sicherheit zur Arbeit durch Zwang angehalten werden. Ein Zuchthaus, oder anderes zur Strafe der Verbrecher gewähltes Behältniß, als wahre Belehrungs-, und Besserungsanstalt betrachtet — sollte dieses nicht manchen reichen, oder wohlhabenden, frommen und das Gute liebenden Mann reitzen, seinen Ueberfluß während seines Lebens, und Legate nach seinem

Tode

Tode dieser wahrhaft wohlthätig und gemeinnützigen Stiftung zufließen zu lassen? Ich denke, man kann es bejaen; denn die sonst so reichlich in katholischen Staaten beschenkten Brüderschaften, Mönchsklöster, Propaganden und Wahlfahrten können wahrlich weder die Gemeinnützigkeit, noch eben die unmittelbare Wirkung auf Besserung der Sittlichkeit erproben, welche solche Zuchthausanstalten leisten würden; und doch sollte die Beförderung dieser und jener die Hauptabsicht frommer Geschenke und Legate seyn.

Vorzugsweise wird aber die Erreichung des Zweckes auch dadurch erleichtert werden, wenn zu entlassende ganz oder doch wenigstens einiger Massen gebesserte Verbrecher gleich nach ihrer Entlassung außer Nahrungssorgen gesetzt, und noch immer unter der wachsamen Aufsicht der Polizey erhalten werden. Dieses kann aber in dem Falle, daß man sie weder in Privatdienste bringen, oder bey öffentlichen Arbeiten anstellen könnte, durch nichts leichter erzielet werden, als durch den

ihnen gestatteten Eintritt in öffentliche freywillige Arbeitshäuser und Anstalten, in denen ihnen Arbeit, jedoch nicht ohne zu hoffende Bezahlung, wie im Zuchthause, sondern gegen baare Vergütung angewiesen werden sollte.

§. 20.

Von den freywilligen und öffentlichen Arbeitsanstalten und Häusern.

Diese zur Beschäfftigung der durch Zufall arbeitslosen, oder müßigen Personen bestimmte Häuser müssen vollständig, wie ich bereits bemerkt habe, von den Zucht- und Strafhäusern abgesondert seyn, und nur in der Hinsicht müssen die Oberaufseher derselben in genauer Verbindung mit einander stehen, damit gebesserte aus den Letzteren entlassene alsogleich in jene; auffallend schlechtere, und ein böses Beyspiel gebende Subjekte aber ohne Hinderniß aus den freywilligen Arbeitshäusern in die Zuchthäuser zur Korrektion

und Belehrung übersetzt und beschäfftiget werden können.

Die geschützte und mit Nachdruck aufrecht erhaltene Existenz solcher öffentlicher und freywilliger Arbeitshäuser und Anstalten halte ich für das sicherste, ja beynahe einzige Mittel, der Betteley und dem Müßiggange alle Wege zu verschließen, und den Lastern vorzubeugen, die als ihr Gefolge die allgemeine Sicherheit und Ruhe stören. Ich bin hingegen nach vieljährigen darüber angestellten Erfahrungen überzeugt, daß ohne freywillige Arbeitsanstalten vor Allem in Gang gebracht zu haben, jedem Staate schon die Einführung, noch zuverläßiger aber die Aufrechterhaltung jeder Armeneinrichtung und jedes Verbothes des Bettels unmöglich werde. Das zweckmäßigste und in seinem ganzen Umfange nachahmungswürdigste Arbeitshaus dieser Art hat der thätige Rumford in München geschaffen. Seine ganze Einrichtung entsprach vollkommen dem wohlthätigen und gemein = nützlichen Zwecke, und so lange es

mit der dortigen Armenanstalt in enger Verbindung gehalten, und von den Finanzen des wohlthätigen Fürsten unterstützt wurde, verbreitete diese und jenes die herrlichsten Folgen. Sobald man aber nach Rumfords Entfernung nicht bloß mit dem sittlichen Vortheile zufrieden war, der dem Staate aus solchen Arbeitsanstalten zuströmt, sondern klingenden, baaren Gewinn erobern, oder doch wenigstens dem Schaden von einigen Tausend Gulden vorbeugen wollte, der durch seine Aufrechterhaltung den Finanzen erwuchs, anderseits dem Geschrey anderer Spekulanten, Gewerbsmänner, und Kaufleute — jene Anstalt erringe sich das Monopol aller Gewerbe zum großen Nachtheil einzelner Bürger — Gewicht und Gehör gegeben wurde; endlich aber auch der Gewalthaber alle Unterstützung ihm entzog: ebensobald sank dieses rumfordische wohlthätige Meisterstück in sein Nichts zurück, und mit seinem Untergang fing auch die Armenanstalt so zu wanken an, daß Jedermann an den aus allen Winkeln wieder dreist hervortretenden Bettlern

lern und Müßiggängern das sicherste Prognostikon ihrer prekären Existenz wahrnehmen konnte.

Doch nicht allein auf diese und ähnliche Erfahrungen stützet sich die Wahrheit jener Behauptung; jede unbefangene Vernunft kann und muß sie vertheidigen.

Ich habe schon in dem 8ten §. dem ersten Grundsatze das überzeugendste Gewicht gegeben, und die Nothwendigkeit des auf dasselbe gebauten Gesetzes aus dem Zwecke des Staates selbst, aus den Pflichten seiner Gewalthaber, und jedes einzelnen Menschen deutlich gezeiget. Hier noch Mehreres für diese Wahrheit anzuführen wäre überflüßige Weitläufigkeit. Die den Gewalthabern obliegende Pflicht für die öffentliche und allgemeine Sicherheit zu wachen, kann nicht nach ihrem ganzen Umfange ausgeübet werden, wenn der den Staatsbeamten übertragenen Gewalt nicht alle Mittel zu Gebothe stehen, wodurch sie auf der

Stelle

Stelle dem Bettler und Müßiggänger Arbeit geben, und durch diese zur Vollziehung der jedem Menschen obliegenden Pflicht anhalten kann. Es müssen also öffentliche Anstalten bestehen, in denen jeder aus Zufall Arbeitslose freywillig Arbeit suchen und finden, und wohin der aus sträflicher Neigung Müßige durch Rath und Zwang von der Polizey zur Arbeit angewiesen werden kann. Selbst die reichste Armenanstalt wird ohne dieses Hilfsmittel, besonders in Städten und Gegenden, die Mangel an Fabriken und Kommerz haben, nie durch ihre Einkünfte die Bedürfnisse der wahren und sogenannten Armen decken können. Sie wird und muß am Ende des Jahres ein Defizit in der Armenkasse, und eine grosse Mehrung der Müßiggänger und des Sittenverderbnißes dem Publikum vorweisen, wenn nicht mit der Armen-, oder Bettlerordnung eine Arbeitsanstalt in unmittelbarer Verbindung erhalten wird. *)

In

*) So wurden z. B. in Salzburg bey den reichlichsten Einkünften der verschiedenen Armenkassen,

In solchen Arbeitshäusern sollen entlassene, Dienst-suchende Dienstbothen beyderley Geschlechts in abgesonderten Zimmern, unangestellte Handwerksbursche, wenigstens während 8 Tage, die hinreichen, aus Dienst bey einem Meister zu suchen, und die nur zum Theile Arbeitsfähigen eine ihren Kräften und Kenntnissen angemessene Arbeit finden; dahin sollen die Bettler, Müßiggänger ohne Ansehen der Person, und die Mädchen, jedoch in einem für sie eigens bestimmten, von der andern Klasse der freywillig arbeitenden, abgesonderten Theile des Hauses, von den Polizeywachen geführt werden können, wenn sie auf unerlaubten Wegen ertappt werden, über ihre Nahrungsquellen keine hinlängliche Ausweise geben,

und

sen, und troß der ansehnlichsten Allmosenvertheilungen bey einer Volksmenge von 15,000 Menschen 1700 Arme gezählt und konscribirt, und alle Plane den Bettel abzustellen, und eine Armenordnung ohne Arbeitsanstalt einzuführen, scheiterten, ja alle angewandten Palliativmittel vergrößerten das Uebel.

und überhaupt Verdacht gegen sie obwaltet, daß sie Ruhe-, und Sicherheit-störende Absichten hegen, und dort sollen sie unter einer gut organisirten Aufsicht einer oder der andern Arbeit obliegen.

Von der zweckmäßigen Organisation der Ober-, und Unteraufsicht dieser Arbeitshäuser hängt derer Erhaltung und die Erreichung ihres wohlthätigen Zweckes ab. Zu den Eigenschaften, welche ich den Oberaufsehern der Zuchthäuser §. 17. wünschte, sollten sich vorzüglich noch folgende in den Personen des Arbeitshäuser-Inspektors gesellen. Er soll eine genaue Kenntniß des in einer Stadt oder in einem Distrikte wirklich dienenden, oder arbeitslosen Personals haben; als ein Mitglied der Armenkommißion (von der in einem andern Kapitel die Rede seyn wird) muß er mit der wahren Armenanzahl, den verschiedenen mildthätigen Hilfsquellen seines Bezirkes und mit dem in und ausser demselben liegenden, und für sein Haus anwendbaren Mitteln bekannt seyn, die zur Be-

schäffti-

schäfftigung seiner Arbeiter dienen können. Es liegt ihm die zweckmäßige Vertheilung der Arbeiten, die Berechnung ihres Werthes, ihr Verkauf, und die verhältnißmäßige Bezahlung der Arbeiter, nach dem Maßstabe ihres bewiesenen Fleißes, ob; seine Rechtschaffenheit sollte von dem Publikum laut anerkannt seyn, und dieses sich in den Fällen getrost an ihn wenden können, wenn man Dienstbothen oder Tagwerker brauchet; seine Empfehlung soll als das beßte Zeugniß jedem Herrn gelten, der auf diese einen Dienstbothen annimmt, und der Meister von jedem Handwerke muß bey ihm Gesellen suchen, und wo möglich finden können.

Die wohlthätige Absicht dieser Arbeitsanstalten wird um so zuverläßiger erreicht, und das wichtige Geschäfft der Oberaufseher in der Ausübung sehr erleichtert werden, wenn die obersten Gewalthaber eine, der Stadt oder dem Bezirke angemessene Dienstbothenordnung von den Polizeybeamten entwerfen, und streng in Ausübung bringen

lassen.

lassen. Ohne solche zweckmäßige Vorschriften, nach denen sich die Herren sowohl als die dienenden Klassen richten können, wird die Erreichung des Zweckes einer jeden so gearteten Arbeitsanstalt, und die Ausübung der Pflichten eines Oberaufsehers sehr erschwert werden.

Diese Dienstbothenordnung aber, als Gesetz-, und Anhaltspunkt betrachtet, kommt bereits jedem Mißbrauche, jeder verdrehten Auslegung der verschiedenen Vorfälle, und den Mißhandlungen der dienenden und gebiethenden Bürgerklasse zuvor. Sie entwickelt und bestimmt die Rechte dieser und jener, sichert Jedem den freyen Gebrauch derselben zu, und setzet Strafen auf den Mißbrauch derselben fest. Dadurch wird nicht allein verschiedenen Unannehmlichkeiten und Unordnungen vorgebeugt, welche aus den mannigfaltigen Verhältnissen der Herren und der Dienstbothen entstehen; sondern selbst der Staatszweck, die allgemeine Sicherheit, und vorzüglich die Sittlichkeit befördert.

Schon

Schon die Existenz einer solchen Dienstbothenordnung wird die Anzahl der Armen vermindern, die der Erfahrung gemäß größtentheils aus alten Dienstmägden, zur Arbeit unfähigen Bedienten und Taglöhnern bestehet. Sehr oft ist üble Behandlung oder Ueberbürdung mit Arbeit die Schuld ihrer früher eingetretenen Unbrauchbarkeit. Dieses kann und wird eine gute Dienstbothenordnung verhindern; zugleich befördert sie aber auch die Pflichtenausübung und die Arbeitsamkeit jedes einzelnen Staatsmitgliedes, und trägt also unmittelbar zur Aufrechterhaltung der freywilligen Arbeitsanstalten und zur Erleichterung der ihren Oberaufsehern obliegenden Pflichten bey.

Die Anwendung des Zwanges, der dem Herrn wie dem Diener lästig ist, wird dadurch vermindert, und die Arbeitsanstalt durch freywilligen Eintritt der Dienst-, und Arbeitlosen in größeres Zutrauen und in nützlicheren Flor gesetzt werden können, wenn die Dienstbothenordnung die Arbeitsanstalt

begün-

begünstiget. Und dann wird sie selbst zur sichtbaren Verminderung des Müßigganges, der Betteley und Armuth beytragen. So muß jede Polizeyanstalt auf Einen Zweck wirken, stets Eine mit der Andern harmonieren, Eine die Andere unterstützen, und selbst die Verwalter ihrer verschiedenen Zweige nur von Einem Geiste geleitet werden, wenn allgemeine Sicherheit, ruhiger Genuß des Eigenthumes, vernünftige Freyheit, Arbeitsamkeit, Sittlichkeit und ungestörte Pflichtenausübung befördert werden sollen.

Die Verhältnisse jedes Arbeitshauses sind eben so verschieden, als jene jedes einzelnen Staates, einzelner Städte und Bezirke; wegen dieser Verschiedenheit ist es vergebene und ermüdende Arbeit die innere Einrichtung solcher ausgebreiteter und gemein-nützlicher Arbeitsanstalten weitläufiger, und bis in das Kleinliche zu verfolgen. Nach den vorausgesetzten Kenntnissen ihrer Inspektoren muß jeder diese Einrichtung den besonderen Verhältnissen der Bezirke oder Städte, ihrer

Volksmenge und ihrem Bedarf anzupassen, und die Gewalthaber müssen diese Anstalt durch die ihnen bekannten Kräfte ihres Staates zu unterstützen und aufrecht zu erhalten wissen. *) Diese werden Zinse von eigens zu diesem Zwecke bestimmten Kapitalien anweisen, und jene andere Hülfsquellen zu ihrer Erhaltung eröffnen können. Diese haben schon öffentliche Gebäude für solche Anstalten; Andere müssen sie erst durch weise Ersparnisse bauen. Ein dritter Staat kann seiner Lage wegen größeren Vortheil aus den gelieferten Arbeiten ziehen, als ein Vierter,

und

*) Bey Errichtung solcher Arbeitsanstalten sollte man nur nie die Idee einer Fabrike damit verbinden. Fabriken in der Hand der Staatsgewalt, arten leicht in Monopole aus, die dem bürgerlichen Gewerbsmann schaden und Eintrag thun; und dieses erreget Haß, Neid und Geschrey gegen jene gemein=nützliche Anstalt. Sie sollten nur als Subsidiaranstalten für Fabrikanten, Großhändler und Handwerksleute betrachtet werden, in denen meistens auf ihre Rechnung bestellte Arbeit gegen Lohn geliefert wird. Diese Einrichtung muß ihnen die Gunst jedes Gewerbsmannes erwirken.

und dieser leichter die Arbeiter baar bezahlen, indessen jener ihnen wohlfeiler die Nahrung reichet. Der Zweck solcher Arbeitsanstalten wird unter allen, selbst den verschiedensten Verhältnissen immer erreicht werden, wenn nur die arbeitslosen Mitglieder des Staates, sey es durch jenen Stoff, auf diesem Wege, oder mittelst der Hilfsquelle a oder b, in demselben zweckmäßige Beschäfftigung und Arbeit erhalten, durch die sie ihre Nahrung gewinnen können. Dieses erwirket, daß sie dem Staate durch Betteley und Müßiggang nicht zur Last fallen, und jene werden dadurch Garanten der öffentlichen, allgemeinen Sicherheit, so wie des wahren Staatswohls und leisten so die möglichste Bürgschaft, daß jenes im 8ten §. zu dieser Absicht vorgeschlagene Gesetz wirklich befolget werde.

Aufmunterungen, Belohnungen, Prämien und Belobungen, die doch viele Regierungen zur Erreichung mancher anderer wissenschaftlicher und kameralistischer Zwecke

so

so oft verschwenden, können wohl zu keiner wohlthätigeren Absicht verwendet werden, *) und jeder Bürger, dem die allgemeine Sicherheit eben so nahe, als jene seines Eigenthumes, dem die Beförderung der Arbeitsamkeit, und mittelst dieser jene der Sittlichkeit am Herzen liegt, wird solchen Arbeitsanstalten gewiß eben sobald Unterstützungen zufließen lassen, als er Standhaftigkeit von Seite der Regierungen in Aufrechthaltung derselben, und deren gute Folgen wahrnehmen wird.

Hat nun einmahl der Staat solche Einleitungen getroffen und solche Anstalten hergestellt, wie sie in diesem Kapitel näher entwickelt worden sind; haben seine Gewalthaber mit Ernst und durch die That dem Volke bewiesen, daß sie, dem eben daselbst aufgestellten Grundsatze getreu, streng auf die Befolgung des daraus

 fließen-

*) Die Schrift des Herrn Rulphs über die Werk-, und Arbeithäuser erhielt den Preis von der Societät der Wissenschaften in Göttingen.

fließenden Gesetzes wachen, und dasselbe durch Zwang in Ausübung bringen lassen; so können sie muthig einen Schritt vorwärts wagen, und den schon zum zweyten Gesetze gebahnten Weg betreten. Dieses und die Grundsätze, welche mit den bereits entwickelten vollkommen harmonieren, will ich nun dem Leser zur Prüfung vorlegen.

---

*) Nachdem die ersten Bogen dieser Schrift dem Drucke bereits übergeben waren, kamen mir in dem 46ten St. der medicinisch-, chirurgischen Zeitung vom 11ten Junius 1801. S. 380. Nachrichten über die hier behandelten Gegenstände aus Paris zu Gesichte, welche in jeder Hinsicht, mir aber vorzüglich, merkwürdig sind. Es erhellet nähmlich aus denselben, daß die von mir aufgestellten Grundsätze und gemachten Vorschläge auch mit jenen übereinstimmen, welche bey den Pariser Arbeits-, Armen-, und Strafanstalten angewendet und eingeführt wurden. Die öffentlichen Armenanstalten und Spitäler werden wieder hergestellt; sie erhalten ihre liegenden Gründe zurück, und die veräußerten werden durch Nationalgüter ersetzt. Auch sorget der Minister des Innern für die Beschäfftigung der Gefan-

Gefangenen. Vom Staate erhalten sie nur Brod und Wasser oder eine Suppe; ihren übrigen Lebensunterhalt sollen sie sich durch Handarbeit verdienen. Zu diesem Endzwecke sollen in allen Gefängnissen und Armenhäusern Werkstätten auf Kosten der Regierung angelegt werden. Auch in den Irrhäusern der Republik will man für die Beschäfftigung der Wahnsinnigen sorgen. Der gelehrte V. jener gemein-nützlichen Zeitung rücket die beyfallswürdige Bemerkung bey: So würde denn einmahl einer der sehnlichsten Wünsche Pinels realisiert, welcher schon so lange, — wiewohl immer vergeblich — um eine zweckmäßige Beschäfftigung der Wahnsinnigen und Reconvalescenten im Bicetre und der Salpetrie ansuchte.

Ich hoffe, daß die weisen Regenten der europäischen Staaten diese in jedem Betrachte vortheilhaften Einrichtungen gewiß nicht lange unnachgeahmt lassen werden.

Drittes Kapitel.

Entwickelung und Anwendung des zweyten Grundsatzes.

Ein wohleingerichteter Staat erkennt keine anderen Personen als wahre Arme innerhalb seiner Gränzen, als die von der Natur und dem Unglücke zur Arbeit ganz oder zum Theile unfähig gemacht wurden.

§. 21.

Beweise für den zweyten Grundsatz.

Die Wahrheit dieses Satzes ist eine unmittelbare Folge der in den ersten §§. des zweyten Kapitels dieser Schrift geführten Beweise und dargestellten Gründe. Wer als Mensch und Bürger des Staates sei-

-ne Pflichten, sowohl seinen körperlichen als geistigen Kräften nach, ungehindert erfüllen, Geschätffen obliegen, und durch Kopf- oder Handarbeit seinen Lebensunterhalt erwerben kann, der soll und kann nicht arm genannt werden. Solche ganz aktive Bürger sind vermöge des gesellschaftlichen Vertrages verpflichtet, ihre Kräfte zur der allgemeinen und zu ihrer eigenen Sicherheit anzuwenden; für diese durch treue Erfüllung ihrer Pflichten und zwar vorzüglich durch zweck-, und berufsmäßige Beschäfftigung und Arbeitsamkeit zu wachen, und durch thätige Mitwirkung aufrecht zu erhalten. Nur der ist also als ein inaktiver Bürger, folglich als arm zu betrachten, der durch Arbeit sein Brod nicht mehr verdienen, und also auf keine Weise für die allgemeine Sicherheit wachen und mitwirken, kurz, der seine Pflichten zum Wohl des Ganzen nicht mehr erfüllen kann.

Wenn die Staatsgewalt auch andere Mitglieder, die der Regel nach zu den aktiven gerechnet werden sollten, unter der Ar-

menklasse dulden wollte; so würde sie offenbar gegen ihre besonderen Pflichten, und unmittelbar gegen den Zweck des Staatsvertrages handeln. Sie authorisiert dadurch die Betteley, oder jedes andere Mittel, wodurch der Lebensunterhalt auch ohne Pflichterfüllung und Arbeit gewonnen werden kann. Betrug und Scheinarmuth, Müßiggang und ein unsittlicher Lebenswandel wird dadurch, wo nicht beynahe gerechtfertiget, doch wenigstens stillschweigend geduldet. Alles dieses aber gefährdet, und untergräbt unmittelbar die allgemeine Sicherheit, hindert also die Erreichung des Staatszweckes. Nur dann werden die Gewalthaber diesem gemäß handeln, wenn sie der Wahrheit des eben aufgestellten Grundsatzes getreu, Gesetze kundmachen und befolgen lassen, welche genau bestimmen, wer ein armer Staatsbürger sey, und dadurch jeden Mißbrauch des Armuthstitels verhindern.

Damit nun dieser Grundsatz allgemein geltend gemacht werde, müssen ihn die Gewalt-

walthaber im folgenden ohne Ausnahme zu befolgenden Gesetze ausdrücken, und dem Volke verkündigen.

„ Der Staatsbürger ist als ein wah-
„ rer Armer zu betrachten und zu behan-
„ deln, vom dem es durch unläugbare Zeug-
„ nisse erwiesen ist, daß er seine Pflichten
„ zu erfüllen, und zu arbeiten außer Stand
„ ist, und dabey kein eigenes Vermögen zu
„ seiner Selbsterhaltung besitzt."

§. 22.

Besondere Anwendung des zweyten Gesetzes.

Die Befolgung dieses Gesetzes und seine wohlthätigen Folgen hängen von nothwendigen Vorbereitungen ab, welche die Gewalthaber vorzukehren verpflichtet sind. Die ihnen vom Volke übertragene, oder durch Erbfolge übergebene höchste Oberaufsicht über alle Gesetze und Staatsgeschäffte gestattet es nicht, daß sie dem damit verbundenen De-

tail

tail jedes einzelnen Zweiges ihre ungetheilte Aufmerksamkeit schenken; dieses würde selbst der Erreichung des Staatszweckes hinderlich seyn. Wer Allen Alles seyn will, ist Keinem Etwas. Sie müssen sich also Mitarbeiter und Räthe wählen, denen sie die Besorgung einzelner Theile des Ganzen mit der Beruhigung und Ueberzeugung anvertrauen können, daß sie die übertragenen besonderen Pflichten nach den ihnen zweckmäßig ertheilten Instruktionen genau erfüllen werden.

Die erste und wichtigste Vorbereitung also zu der, durch jenes Gesetz zu erreichenden Absicht ist die von den Gewalthabern zu besorgende Ernennung einer immer bestehenden Kommission, deren Mitglieder sich vorzüglich mit den Arbeiten zu beschäfftigen haben, welche in das Armenwesen einschlagen, und mit demselben der Natur der Sache nach unmittelbar verbunden sind.

Alle mit einer wohleingerichteten Polizey (ohne die keine Ordnung und Sicherheit im Staate denkbar ist) verbundenen Geschäffte, und die den vom Staate bezahlten Polizeybeamten obliegenden Pflichten sind so ausgedehnt und mannigfaltig, verbreiten sich über so viele, und so äußerst von einander verschiedene Gegenstände, daß es auch dem am Vortrefflichsten organisierten Polizeydepartement unmöglich seyn dürfte, jedem einzelnen Gegenstande die gehörige, zur Beförderung der guten Sache nothwendige Aufmerksamkeit zu schenken. Auch dieses bedarf fremder Hülfe, und obgleich also Arbeits-, und Armenanstalten Einer der wichtigsten Zweige jeder ordentlichen Polizey sind, und vorzüglich durch ihre Mitwirkung gedeihen und aufrecht erhalten werden müssen; so wird doch der Zweck jeder solchen Anstalt nur um so sicherer erreicht werden, wenn die mannigfaltigen Gegenstände, die mit jenen Anstalten verwickelt sind, von einer besonderen Kommission bearbeitet werden, die aber immer als ein vom Hauptstamme (von der

Polizey nähmlich) thätig unterstützter, und stets mit demselben in genauer Verbindung erhaltener Zweig von den Gewalthabern und dem Volke betrachtet werden muß.

Der Zwang, der das Gedeihen und die Erhaltung solcher Anstalten am Sichersten befördern kann, ist in jedem gut organisierten Staate in die Hände der Polizey gelegt; ihr ist seine gesetzliche Ausübung übertragen, und sie muß also auch der Armenkommission die Zwangsmittel zur Erreichung ihres Zweckes ungehindert leihen, wenn um ihre Anwendung ordentlich nachgesucht worden ist. Diese thätige Mitwirkung durch Anwendung der gehörigen Zwangsmittel setzt die Polizey und die Armenkommission in eine immerwährende und unauflösliche Verbindung. Diese muß die mit den Armenanstalten verwebten inneren Einrichtungen und ihr ganzes weitschichtiges Detail nach bündigen Vorschriften besorgen; jene aber muß diesem einzelnen Fache eben die Sicherheit verbürgen, welche sie allen wohlthätigen An-

stalten

stalten und dem Eigenthume überhaupt zu verschaffen verpflichtet ist.

Eben diese so oft nothwendige Anwendung des Zwanges erheischet aber noch eine andere Vorbereitung. Weder die Mitglieder der Polizey, noch jene des damit verbundenen Armendepartements können jemahls, wenn sie gleich jene Anwendung des Zwanges befehlen, und ihren Anordnungen Kraft uud Ansehen geben, bey dem Gebrauch der Zwangsmittel selbst Hand an das Werk legen. Sie würden dabey wesentlichere Pflichten und Geschäffte vernachläßigen, wenn ihre Personen auf den Strassen, in den Häusern, oder dort, wo die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung, Anwesenheit der Polizey erfordert, immer selbst gegenwärtig seyn wollten. Es müssen ihnen also Menschen untergeordnet seyn, welche die Anwendung des Zwanges nach den gegebenen, ihnen selbst bekannten Gesetzen und nach besonderen Befehlen alsogleich besorgen, und schon durch ihre Anwesenheit

jene Anwendung oft ganz unnöthig machen. Eine Polizeywache ist also unentbehrlich, wenn die allgemeine Sicherheit erhalten werden, und jede für diese mitwirkende, besonders wohlthätige Anstalt ihren Zweck erreichen soll.

§. 23.

Von der Armenkommission.

Wie soll nun diese Armenkomission als vorzüglichste Vorbereitung zum Zwecke beschaffen seyn? Da sie die Seele aller für die leidende Menschheit bereits errichteter, oder einzuführender Anstalten ist, dem Guten Nachdruck geben, den eingeschlichenen Mißbräuchen steuern, und der Arbeitsamkeit größere Ausbreitung verschaffen muß; so ist es wesentliches Erforderniß, die innere Einrichtung einer solchen Kommission, ihre Pflichten, Bestandtheile und Geschäffte genau zu untersuchen und darzustellen.

Eine Armenkommission soll aus allen thätigen Amts-, und Volksklassen gewählt

werden,

werden, und aus den rechtschaffensten und und uneigennützigsten Mitgliedern derselben zusammengesetzt seyn.

Armenkassen, Armen-, und Arbeitsanstaltene, nebst allen zum Wohl der leidenden Menschheit errichteten milden Orten bestehen größten Theils durch die Großmuth und Mildthätigkeit der verschiedenen Staatsmitglieder und der Gewalthaber; nur durch gemeinsame freywillig-, und ungezwungen-wirkende Kräfte jedes einzelnen Bürgers, jeder Gemeinde, jeder Staatskasse und Komunität können solche Anstalten in Gang gebracht und aufrecht erhalten werden. Und wollte man die Geschichte der meisten Spitäler, des Vermögens und der Einkünfte verschiedener Armenkassen, und anderer solcher wohlthätiger Anstalten vorurtheilfrey untersuchen; so würde man ihren Ursprung und ihre Erhaltung in Geschenken, Legaten, Erbschaften, Beyträgen, Zuschüssen ꝛc. ꝛc. mildthätiger Staatsbürger, und des Staatsvermögens finden. Jeder hatte dabey den

Zweck seinen leidenden Mitbrüdern ihr hartes Schicksal zu erleichtern, und durch diese verschaffte Erleichterung die öffentliche Sicherheit, und jene seines Privateigenthumes noch fester zu gründen. Jeder, welcher einen Theil seines Vermögens dem Staate und seinen aufgestellten Administrationen zu gewissen wohlthätigen Zwecken übergibt, thut dieses mit dem Wunsche, daß sein Beytrag zuverläßig nach der ausgedrückten Bestimmung verwendet werde, und so wie die von den Gewalthabern bestimmten Verwalter des Vermögens der milden Orte gehalten sind, für die Stiftungs-mäßige Verwendung desselben, oder nach veränderten Zeitumständen zu anderen gemein-nützlichen und von dem, oder den Gewalthabern angeordneten wohlthätigen Zwecken zu verwenden; so fodert auch der Sinn jedes Staatsvertrages, daß sie von der Erhaltung, dem Fortgange und Bestand der milden Stiftungen und ihrer Einrichtung dem Staate, und seinen Mitgliedern, denen sie ihr Daseyn zu verdanken haben, öffentliche Notiz ertheilen.

Nur

Nur durch unumschränkte Publizität in jener Hinsicht kann das Vertrauen des Publikums auf die Administration der milden Stiftungen erworben, und nur durch dieses Vertrauen kann ihre Erhaltung, ihr Wohlstand, und dessen Wachsthum erzwecket werden.

Wenn der aktive, wohlthätige Bürger wahrnimmt, daß die durch das Vermögen seiner Vorfahrer gestifteten milden Anstalten ihren wohlthätigen Zwecken gemäß verwaltet werden; wenn ihm die Art der Verwendung eben so, wie die Personen, die dadurch unterstützet werden, mit Offenheit bekannt gemacht, die guten Folgen derselben und die Billanzen ihres Vermögenszustandes mit Wahrheit vorgelegt werden; wenn er sieht, daß die gegebenen Gesetze gehandhabet werden, und ihre Handhabung seine Sicherheit, und das Wohl der leidenden Menschheit erwirket; wenn er dadurch den M[illegible]ng und die Mißbräuche vermindert, die Betteley abgestellt, Sittlichkeit und Arbeit-

beitsamkeit aber vermehrt sieht; und diese seine Bemerkungen sich auf die öffentliche Rechenschaft gründen, welche sämmtlichen Staatsbürgern von den aufgestellten Komissionen oder Administrationen aus Pflicht vorgelegt wird: dann muß sein Vertrauen auf diese festen Fuß fassen, und er gibt, schenket, legiert und stiftet lieber und freygebiger.

Eine ganz entgegengesetzte Wirkung hat die Verheimlichung des Vermögens der milden Orte, seiner Verwendung und Ersparnisse. Hell- und unbeschränkt-denkende Staatsbürger müssen durch diese Geheimnißkrämerey gegen die Administrationen mißtrauisch gemacht werden, und wenn sie vollends zu den, oft nicht ungegründeten Zweifeln geführt werden: Ob wohl die Gewalthaber das, aus den Ersparnissen ihrer Vorfahrer und ihren eigenen milden Beyträgen bestehende Vermögen der milden Anstalten wirklich seiner Bestimmung gemäß verwenden? so muß das Vertrauen der Staatsbürger auf

die öffentlichen Verwaltnngen, der Kredit derselben, und nach und nach jede wohlthätige, vorzüglich aber jede Armenanstalt aus Mangel an Unterstützung sinken, und ihrer Auflösung entgegen sehen.

Diese eben erwähnten in der Natur der Sache gegründeten Betrachtungen geben dem Vorschlag volles Gewicht, daß die Mitglieder der Armenkommission aus allen Amts=, und Volksklassen gewählt, und aus ihren redlichsten und rechtschaffensten Mitgliedern zusammengesetzt werden sollen.

Alle verschiedenen Dikasterien des Staates, und alle Klassen der thätigen Einwohner tragen, nicht durch Auflagen und Steuern, sondern durch freywillige Beyträge zu den Armenanstalten bey. Sie übergeben einen Theil ihres eigenen Vermögens den Händen der Gewalthaber, und diese den aufgestellten Administrationen, damit dieses zur Beförderung einer besseren Erziehung ihrer Jugend, einer zweckmäßigeren Belehrung

dieser und ihrer Lehrer, zur Emporbringung der Arbeitsanstalten, zur Versorgung ihrer durch Krankheit, Unglück oder Armuth leidenden Mitbrüder, zur Verminderung des Müßigganges und der Unsittlichkeit, und zur Vermehrung der Arbeitsamkeit und Sittlichkeit, im Grunde also zur besseren Begründung der allgemeinen Sicherheit, und zu keinem anderen Zwecke verwendet werde. Die Mitglieder eines Staates oder die wohlthätigen Kontribuenten haben also das Recht, Rechnung darüber zu fodern. Vertrauen nun die Gewalthaber die Admininistration dieser milden und wohlthätigen Anstalten den rechtschaffensten, geschicktesten und beßten Individuen der in einem Staate vereinigten Gesellschaft, und übergeben sie diesen, mit Vorbehalt der obersten Direktion, die Administration des milden Ortvermögens und die Anwendung der in jedem Fache festgesetzten Gesetze und Regeln; so beweiset die Staatsgewalt schon durch diesen Schritt, daß sie nie Willkühr eintreten lassen, sondern nur Wahrheit, Recht und Offenheit

als ihren Leitfaden betrachten wolle. Der mißtrauische Bürger, der nicht bloß besoldeten Staatsbeamten, sondern seinen freywillig und unentgeltlich dienenden, bekannten und rechtschaffenen Nachbaren, mit denen er umgehen und stets reden kann, als Mitglieder dieser Kommission, und somit sein und seiner Mitbürger hergeschenktes Vermögen gleichsam unter seiner eigenen Aufsicht und Leitung sieht, verliert den sonst gehegten Verdacht, und setzet Vertrauen auf die Administrationsmitglieder, welche zum Theile aus seinem Zirkel gewählt sind, und ohne Geheimniß über ihre Verhandlungen mit ihm in Vertrauen sprechen, und diese dann durch den Druck bekannt machen.

Diese Publizität wird den Armen-, und andern milden Anstalten besonders dann der sicherste Bürge für ihre Erhaltung und das Wachsthum ihrer Einkünfte, wenn sie mit Wahrheit dargestellet, wie die Gewalthaber, sie seyn nun Könige, Fürsten, Consuls oder Magistrate, auch von ihrer Seite

und durch ihre und des Staates Einkünfte durch Ansehen und Zwang diese Anstalten unterstützen, und dem Bürger mit guten Beyspielen der Mildthätigkeit vorleuchten.

Nach diesen vorangeschickten Wahrheiten müssen bey einer Armenkommission folgende Mitglieder Sitz und Stimme haben.

Ein Präsident. Dieser sollte in grösseren Staaten wegen dem engen Verbande der Armen-, Arbeits-, Kranken-, und Erziehungsanstalten mit den Polizeygeschäften der Polizeyminister selbst seyn. Er soll das Auge darauf haben, ob jedes Mitglied der Kommission seine Pflicht erfülle, ob die Gesetze, Regeln und Instruktionen befolget, und ob im ganzen Staate nach Einer Richtschnur zum allgemein-wohlthätigen Zwecke hingearbeitet werde. Er muß eingeschlichene Mißbräuche alsogleich verbessern, Fehler ahnden, nachläßige Mitglieder aus der Kommission entfernen, und thätigere vorschlagen. In kleineren Staaten sollte diese Stelle

doch

doch immer von dem Manne besetzt seyn, der volle Kenntniß des Geschäfftes, Thätigkeit, allgemeines Vertrauen, Uneigennützigkeit und Redlichkeit besitzet, und nahe am Ruder des Staates seinen Platz hat.

Der Direktor. Da sich dieser Mann ausschließlich mit den in dieses Fach einschlagenden Geschäfften abgeben, nur diesen allein seine volle Aufmerksamkeit schenken muß; so wird er auch von den Finanzen des Staates dafür bezahlt werden müssen. Ihm liegt ob, alle vorkommenden Geschäffte der Kommission vorzutragen, in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, selbst nach Vorschriften ohne Anfrage zu handeln, die Geschäffte den Kommissionsmitgliedern zu vertheilen, auf den Vollzug der Entschließungen zu dringen; mit einem Worte, er muß die Seele, dieser Kommission seyn, und aus eben diesem Grunde, damit er mit der gehörigen Thätigkeit und mit eigenem Nachdruck die Geschäffte dieses Amtes besorgen kann, darf er mit keinen anderen Nebendien-

sten belastet seyn. Ihre Wichtigkeit erfordert einen demselben ganz allein sich widmenden Mann. Daß er dabey ein weiser, sittlich-guter und unbestechlicher Mann, ein wissenschaftlicher Kopf seyn müsse, der sein natürliches, für gute Sache stets glimmendes, Feuer durch Mäßigung und Kaltblütigkeit in Schranken zu halten versteht, ist unumgänglich nothwendig.

Der Schuldirektor, Präsident der Schulkuratel, oder der Mann im Staate, der über alle Erziehungsinstitute, Industrieschulen, Universitäten und Lehrmethoden die Oberaufsicht von den Gewalthabern anvertraut bekam, muß ein Mitglied der Armenkommission seyn. Was ich in dieser Hinsicht in dem vorigen Kapitel über die Bildung der Lehrer und Industrieschulen sagte, zeiget den nahen Verband jener und dieser Anstalten, und rechtfertiget zugleich die Anwesenheit dieses Mannes bey der Armenkommission.

Die Oberaufseher, oder Verwalter der freywilligen Arbeitsanstalten, der Industrieschulen, des Zuchthauses und der Spitäler sind nothwendige Mitglieder dieser Kommission. Alle von ihnen verwalteten milden, und Strafanstalten gehören zur Wesenheit und Vollkommenheit der Armenanstalten; ohne jene Arbeits-, Zucht-, und Krankenhäuser werden sie stets als eine unbrauchbare, ihren wichtigsten Gliedern getrennte Kette zu betrachten seyn. Mittelst ihrer unmittelbaren, nach den nähmlichen Gesetzen gelenkten Mitwirkung aber ist der vorgesetzte Zweck allein zu erreichen. Alle Kollisionen werden dadurch verhütet, und der wahrhaft Dürftige, Kranke, Unheilbare, Stumme, Krüppelhafte, Arbeitslose, zum Theile Arbeitsunfähige, so wie der Müßiggänger, Unsittliche, Inkorrigible und Korrigible Mensch werden ohne Anstand an den für sie bestimmten Platz angewiesen, und ohne Wiederstand und Umschweif aufgenommen werden können. Diese Verwalter kennen genau den Umfang der ihnen anvertrauten Häuser, können stets

durch

durch Tabellen den Vermögens-, Bevölkerungs-, sittlichen und äußeren Zustand derselben vorlegen, und sogleich die Behandlungs-, und Beschäfftigungsart der dahin gewiesenen Mitglieder vorschlagen. Dadurch wird das Geschäfft unendlich erleichtert und verkürzet.

Ein erfahrner Arzt und ein geschickter Chirurg müssen den Armenkommissionen beywohnen. Sie müssen auf der Stelle über die körperlichen Gebrechen der Menschen Bericht abstatten, die sie ganz oder zum Theil arbeitsunfähig, und also arm machen. Sie sollen den Grad der Heil-, oder Unheilbarkeit der vorkommenden menschlichen Gebrechen entscheiden, sodann jedem Kranken seinen gehörigen Platz anweisen, und der Armenkommission über den Gesundheitszustand der Armen referieren.

Wo Landstände in einem Staate bestehen, müssen Einige ihrer Mitglieder als ihre Deputierte bey der Armenkommission

sitzen.

sitzen. Die Justiz, Finanz, Polizey und geistlichen Stellen können eben so wenig als die Magistrate, oder die Bürgerschaft und auf dem Lande die Deputierte der Bauerngemeinden, als Schulzen, Ausschüsse ꝛc. von dem Rechte ausgeschlossen werden, durch ihre eigens dazu ernannten Mitglieder bey der Armenkommission mitzuwirken. Alle diese müssen dahin instruieret seyn, die Geschäffte auf der Stelle nach den bestehenden Gesetzen und der eingeführten Ordnung zu besorgen, welche die Stelle betreffen, von der sie zur Armenkommission deputiert sind. Der Geschäftsgang wird dadurch sehr erleichtert, und so wie Jeder die Schwierigkeiten oder Einwendungen sogleich vorbringen, oder heben kann, welche diese oder jene Stelle machen könnte, so werden sie auch in zweifelhaften Fällen in den Stand gesetzt, die Hemmung eines Geschäfftes oder guten Zweckes durch schnelle und ungesäumt erstattete Referate zu verhindern, der nothwendige Zwang wird ohne weitläufige Berichtseinhohlung und Korrespondenz sogleich ange-

wendet

wendet werden, und niemahls wird auf diese Weise ein schädliches Entgegenarbeiten durch Eifersucht, Geschäfftsneid oder Verschiedenheit der Grundsätze den Fortgang der guten Sache verhindern können. Denn leider! (und hier, dünket mich, ist diese Bemerkung an dem rechten Orte angebracht) leider! bemerkt man in vielen, besonders kleineren Staaten, ein immerwährendes Reiben und Entgegenwirken der Hofkammern, Regierungen, Polizeystellen, Konsistorien und Magistrate. Jede dieser Stellen will sich einen größeren Umfang von Gerichtsbarkeit erwerben, und Jede möchte sich gerne als die wichtigste betrachtet wissen, ja als die allein zum Beßten des Staates wirkende Kraft angestaunt und bewundert sehen.

Durch dieses widersinnige Benehmen wird aber gerade dem Staatszwecke entgegen gearbeitet, manche Ausführung eines allgemein = wohlthätigen Planes erschwert, oder verhindert, und nur die allgemeine Sicherheit muß darunter leiden, wenn nicht alle

Stellen

Stellen und alle dabey angestellten Mitglieder auf Einen Zweck wirken. Diese Bemerkung ist zugleich eine neue Rechtfertigung meines eben zur Besetzung der Armenkommission gemachten Vorschlages.

Daß diese auch beeidete Ober-, und Unterkassiere, Protokollisten und Sekretäre haben müsse, die, besonders die Ersteren, nach erlegter Caution, mit reichlichen Besoldungen versehen, und ganz allein für dieses Geschäfft bestimmt seyn müssen, ist eine nicht zu bezweifelnde Sache.

Jedes andere Mitglied der Kommission, das schon als Raths-, Landschafts-, Magistrats-, oder Gemeinde-Verordneter vom Staate besoldet ist, wird die Geschäffte unentgeltlich versehen, und ihre Besorgung zur Erfüllung seiner besondern Pflichten, die er als Mensch und Staatsbürger der leidenden Menschheit leisten soll, rechnen.

Dieser

Dieser Armenkommission müssen in den Städten die Bürger in die Hand arbeiten, welche gewissen Vierteln oder Distrikten und Gassen als Oberaufseher, Helfer und Rathgeber in allgemeinen Angelegenheiten von der Polizey vorgesetzt sind. Meistens wählet man die rechtschaffensten, beßten, wohlhabendsten und thätigsten Hausväter dazu, und sie sind am Ehesten im Stande, über den Armen-, und Bettlerstand ihres Distriktes der Kommission Aufklärungen zu geben, und über die in ihrem Theile der Stadt wohnenden und vertheilten Armen ein wachsames Auge zu haben. Auch werden eben diese bereits mit dem Vertrauen ihrer Mitbürger, und der Polizeystelle beehrten Männer die beßten Sammler und Vertheiler der Allmosen seyn, besonders wenn sie von anderen redlichen Hausinhabern ihres Distriktes thätig unterstützet werden. Auf dem Lande sind es die Vorsteher der Gemeinden, Schulzen, Ausschüße rc., welche den Kreis-, oder Distrikts-, Munizipalitäts-, und Pflegsbe-

amten thätige Mitarbeiter bey diesen Geschäfften seyn müssen.

§. 24.

Von der für die Armenkommission bestimmten Polizeywache.

Ist auf diese Weise eine Armenkommission ordentlich organisiert, so muß ihr als weitere Vorbereitung zu der wohlthätigen Absicht des zweyten Gesetzes eine gut gewählte Polizeywache untergeordnet werden. Diese hat zwar schon im Allgemeinen die Pflicht auf sich, jeder Unordnung und Störung der öffentlichen Sicherheit vorzubeugen, und die Anwendung guter Polizeygesetze ist ohne solche gewaffnete Gesetzvollstrecker, d.i. ohne Zwangsmittel unmöglich. Da ich aber in dem vorigen §. bewiesen habe, daß des engen Verbandes der Polizeystelle mit der Armenkommission ohngeachtet, und obgleich Beyder Zweck derselbe ist, Beyde doch verschiedene, aber nach ganz gleichen Grundsätzen zu behandelnde Wirkungskreise haben;

haben; so muß auch ein Theil der Polizeywache dem Direktor des Armenwesens besonders verpflichtet seyn, und lediglich zur Verfolgung seiner mit der Armenanstalt besonders verbundenen Zwecke zu Gebothe stehen.

Durch ihre Hülfe muß die Armenkommission die Gassen und Strassen von Bettlern rein erhalten. Die zweck-, und gesetzwidrigen Allmosengeber wie die Annehmer müssen von diesen Wachen angezeigt werden. Sie sind bestimmt, den Müßiggänger zur Arbeit in die dazu bestimmten Häuser und die Kranken in die Spitäler zu führen. Besondere Befehle der Armenkommission müssen sie an ihre Bestimmung bringen, und sowohl den Bürgern, welche als Oberaufseher der Distrikte angestellt sind, als den verschiedenen Verwaltern der wohlthätigen Anstalten müssen sie die zum Zwecke nothwendigen Dienste leisten; an allen den Orten aber Zwangsmittel ohne Widerspruch anwenden, wo sie vermöge der Gesetze und

beson-

besonderer Befehle angewendet werden müssen. Die wichtigen Dienste, welche diese Polizeywachen dem Staate leisten müssen, fordern eine sonderbare Wachsamkeit, Treue, Thätigkeit, und Unbestechlichkeit. Ohne diese Gaben verschlimmern diese Sicherheitswachen das Uebel; denn ihre Bestechlichkeit gibt dem Diebe, Müßiggänger und Bettler Schutz, und alle dagegen von den Obrigkeiten vorgekehrten Anstalten werden dadurch überlistet. Diese Wachen müssen also vor Allen vom Staate durch gute Besoldungen außer Nahrungssorgen gesetzt, mit Achtung von Obrigkeiten und Bürgern behandelt, und aus solchen Landeskindern gewählt werden, die im Rufe guter Sitten, der Treue, Nüchternheit, einer festen Gesundheit und und gut geleisteter Dienste stehen.

Es ist nach den aus den Pflichten ihres Amtes geschöpften Begriffen ein zweckwidriges Verfahren, aus alten, abgelebten gantierten Bürgern oder Invaliden die Polizeywache zusammen zu setzen, und jeden

Mann

Mann mit 7 oder 10 kr. des Tages zu besolden. Wie können solche Menschen, die der Staat in Invalidenhäusern, Spitälern oder zum Theile noch in Arbeitshäusern zu versorgen und zu beschäfftigen die Pflicht hat, für die öffentliche Sicherheit mit siechen Körpern und hungrigen Mägen wachen? In einem Staate, der aus Finanzrücksichten seine Polizeywache auf diese Weise besetzet und bezahlet, muß man dann nicht über ihre Bestechlichkeit, über herrschende Unsittlichkeit und Unsicherheit, und über die ganz vergebens angewendeten Zwangsmittel erstaunen. Alles dieses sind nothwendige Folgen jenes zweckwidrigen Benehmens.

Doch wird man hier dem viel fordernden Verfasser und zwar mit einigem Anscheine des Rechtes einwenden: Es ist leichter Projekte machen, als sie ausführen; um sie auszuführen, gehöret ein eigens dazu bestimmter Fond, der ohne den Staatsbürgern neue Lasten aufzubürden, die vergrösserten Ausgaben auf eine Polizeywache, wie

sie hier gefordert wird, bedecket. Woher nun diesen nehmen? wie ihn erschaffen? Ich antworte hierauf: diese Bemerkung der Obrigkeiten ist recht und aller Aufmerksamkeit würdig; sie leget aber der Ausführbarkeit jenes Vorschlages kein großes Hinderniß in den Weg. Man betrachte: Was ist, und welchen Zweck hat eine Polizeywache? Sie ist eine vom Staate aufgestellte Menschenzahl, welche im Nahmen der Obrigkeiten allen Einwohnern allgemeine und besondere Sicherheit ihres Eigenthums gewähren soll, und ihr Zweck ist demnach mit jenem des Staates selbst innigst verbunden. Unter dem Schutze dieser Polizeywachen soll öffentliche Sicherheit herrschen. Sie werden also füglich Garden der öffentlichen Sicherheit genannt. Sind sie aber dieses (und dieses wird nicht zu widersprechen seyn) so findet jeder Staat den Fond zur Besoldung derselben in ihrem Zwecke, in ihrer Bestimmung selbst.

Was unnöthige, prunkvolle Leibgarden kosten, soll von den Obrigkeiten nur zu die-

 ser

ser Absicht verwendet werden, und alle Schwierigkeiten sind gehoben.

Ist dem Eigenthume der Bürger und der Obrigkeiten, gemein = nützlichen Anstalten und jeder einzelnen Person Sicherheit durch eine gut organisierte und bezahlte Polizeywache verbürget, wozu brauchet dann noch der König, Fürst, Konsul rc. eine Leibgarde? Sind ihm seine Unterthanen und eben diese Polizeywachen nicht hinlängliche Bürgen für seine persönliche Sicherheit? Und nach diesen Begriffen: könnte nicht manches Geld, das auf große stehende Herren verwendet wird, besonders in Friedenszeiten zum Theile (denn Soldaten sind zur Erhaltung der äußeren Sicherheit, und Abtreibung feindlicher Anfälle vorzüglich großen Staaten nothwendig) zur besseren Bezahlung jener Sicherheitswachen verwendet werden *)?

Künf=

*) Der Großherzog von Toskana hatte bekanntlich keine Soldaten. Seine Bürger und die Polizeywache sorgten für die öffentliche Sichercheit, und

Künftig suche also kein Gewalthaber, keine Obrigkeit Gründe gegen den erwähnten Vorschlag aus der oben angeführten Quelle; denn ihre Leibgarden, Trabanten, Hatschiere bezeichnen ihnen den Fond nur zu deutlich, der zur Bezahlung der Polizeywachen verwendet werden sollte; denn durch diese werden jene entbehrlich.

§. 25.

Geschäfftskreis der Armenkommission.

Es wird aus den in der Einleitung aufgestellten Behauptungen erinnerlich seyn, daß eine Armenanstalt, wenn sie den Staatszweck befördern, Sicherheit der Personen und des Eigenthumes fester begründen, Arbeitsamkeit und Sittlichkeit emporbringen, Müßiggang und Betteley verhin-

und dadurch ersparte er seinen Unterthanen einen Steuertermin. Ein Wink für solche Staaten, die jetzt Schulden, ohne neue Bürden ihren Unterthanen aufzuladen, bezahlen wollen.

dern, und wahre Hülfe der leidenden Menschheit seyn soll, allumfassend seyn müsse. Erstrecket sich nun ihr Einfluß, ihre Oberaufsicht und ihr Geschäfftskreis nicht über alle zu diesem Zwecke im Staate bestehenden Anstalten, Stiftungen, Spitäler, milden Orte, Kassen ꝛc., so wird jede Armenanstalt ein Palliativmittel bleiben, keine Armenkommission, und keine mit ihr verbundene Polizey wird dann auf den Grund sehen, keine dem Zwange gesetzmäßige Richtung geben, keine den Gesetzen Ansehen und Befolgung verschaffen, und folglich auch ungekränkte Sicherheit dem Publikum nie zusichern können.

Indem ich mich, um Widerhohlungen zu vermeiden, auf die besonders im 5ten §. angeführten Gründe berufe, gebe ich also dem Geschäfftskreise der Armenkommission eine, weder durch Privilegien oder Exemtionen, noch durch verschiedene Gerechtsame zu beschränkende Ausdehnung. Je umfassender ihre Vollmachten sind, je zuverläßiger

ger und ungehinderter ihr Einfluß auf alle Anstalten ist, welche der leidenden Menschheit zur Unterstützung geweihet sind, um so sicherer wird sie ihren Zweck erreichen, dem Sinne des 21ten §. vorgeschlagenen Gesetzes entsprechen, und dasselbe aufrecht erhalten können. Nur durch diese umfassende Oberaufsicht wird sie nicht bloß vorhandenen Gebrechen, Uebeln und Mißbräuchen zu steuern, Arme zu versorgen, und Müßige zu beschäfftigen; sondern auch (welches, wie ich schon gesagt habe, der vorzüglichste Zweck jedes Gesetzes und jeder darauf gegründeten wohlthätigen Anstalt seyn soll) Verbrechen und Mißbräuche verhüten, Armuth vermindern und Müßiggang unmöglich zu machen im Stande seyn.

Aus diesem Grunde ist in dieser Schrift das erste Augenmerk auf den Grund des vorhandenen Uebels, und auf die Mittel zu dessen Vorbeugung und allmähliger Ausrottung gerichtet worden. Das darüber Gesagte kläret den genauen Verband der Erziehungs-,

Arbeits-,

Arbeits-, und Strafanstalten mit allen wohlthätigen Armen-, und Krankenanstalten so deutlich auf, daß nun nach den vorausgeschickten Grundsätzen der Geschäfftskreis einer Armenkommission konsequent bestimmet werden kann.

Nach dem Sinne des aufgestellten 2ten Grundsatzes und Gesetzes muß die Armenkommission vor Allem genau wissen und entscheiden können: Wer ist als arbeitsunfähig und folglich als ein wahrer Armer unter den Staatsbürgern zu betrachten und zu behandeln? Diese Entscheidung kann ohne Personalkenntniß mit Zuverläßigkeit nicht ertheilet werden. Ohne diese wird ihr die Ergründung der Wahrheit unmöglich. In ihren Geschäfftskreis gehört also vorzüglich die genaue und vollständige Untersuchung der Individuen, welche auf öffentliche Unterstützung aus wohlthätigen Anstalten oder von dem Publikum, aus welchem Grunde es auch sey, Anspruch machen.

Auf diese Unterstützung zählen wahrhaft aus Alter, Krankheit oder Unglück zur Dürftigkeit herabgesunkene und zur Arbeit unfähige Menschen; Familien, die, ihrer Arbeitsamkeit ungeachtet, wegen Theurung, vielen Kindern, Feuerschaden, oder anderen unvorgesehenen Zufällen, in Nahrungssorgen versetzet werden; die Mitglieder des Staates, welche durch plötzliche Krankheiten außer Stand gesetzt sind, ihre Pflichten zu erfüllen, und durch Arbeit, aus Mangel eigenen Vermögens, ihr Brod nicht mehr erwerben können; Narren, Krüppel, Taubstumme, von ansteckenden, oder Grauen erregenden Zuständen Geplagte, welche sich selbst durch Arbeit ganz zu ernähren nicht im Stande sind, und öfter auch durch ihre Anwesenheit in der menschlichen Gesellschaft deren Sicherheit und Ruhe stören. Jeder Bettler und die Menschenklasse, welche ohne einem bestimmten und erlaubten Gewerbe oder Geschäffte obliegen, und ohne eigene Besitzungen oder Kapitalien aufweisen zu können, ihren Lebensunterhalt ohne Arbeit

beit zu gewinnen suchen, im Grunde also lästige und gefährliche Müßiggänger sind; Wittwen und Waisen, entblößt von anderen Lebens-, und Erwerbsquellen; außer der Ehe erzeugte Kinder, derer Eltern weder für ihre Erziehung noch für ihren Lebensunterhalt sorgen wollen und können; gefundene Kinder, derer Eltern nicht ausgeforschet wurden; schwangere unverheurathete Personen, die wegen ihrer Schwangerschaft ihren Dienstpflichten vorzustehen außer Stand gesetzt sind.

Alle diese verschiedenen Menschen machen auf fremde Unterstützung Anspruch, und von Allen diesen muß die Armenkommission genaue Kenntniß haben.

Sie verschafft sich dieselbe durch die ohne Verzug gewährte Hülfe der Polizey. Ihre Wachen stellen sie den Mitgliedern der Kommission vor, welchen die Untersuchung der Personen nach bestimmten Vorschriften aufgetragen ist; oder diese verfügen sich in

Fällen, welche ihre Herbeyschaffung unmöglich machen, an den Ort, wo sie die Kenntniß der Person selbst und ihrer Verhältnisse umständlich schöpfen und erheben können. Sie dürfen sich mit keiner oberflächlichen Untersuchung, oder bloß mit Empfehlungen begnügen, die so oft trügerisch sind; sondern die Gegenstände ihrer genauesten Untersuchung müssen Geburtsort, Alter, Dauer ihres Aufenthaltes in dem Lande oder in der Stadt, körperliche Beschaffenheit und Gebrechen, Sitten, eigenes Vermögen, Arbeitsfähigkeit, und andere die volle Kenntniß des nach Unterstützung flehenden Menschen gewährende Umstände seyn.

Sind diese nun zum Theile durch schriftliche Konscription, zum Theile aber auch durch andere Nachforschungen bis zur Evidenz erhoben, und die ganze Schilderung des Menschen nach vorgeschriebenen Tabellen in das Konscriptionsbuch der Armenkommission eingetragen; so wird diese dadurch in den Stand gesetzt, jene Umstände in Erwägung zu ziehen,

hen, und nach reifer Ueberlegung zu entscheiden, ob der Mensch nach den Landesgesetzen das Domicilium erworben habe, ob er von wahrer oder verstellter Armuth, wirklicher oder erkünstelter Krankheit, und durch welches Unglück augenblicklich arm oder zur Arbeit unbrauchbar gemacht wurde. Wird das untersuchte Subjekt durch Stimmenmehrheit als ein wahrer Armer oder Kranker anerkannt; so weis't ihn die Kommission an die Versorgungsanstalt, welche ihm seinen Unterhalt, oder die Mittel zu seiner Ernährung zu geben verpflichtet ist. Finden sie aber in ihm Verstellung, Hang zum Müßiggange, einen ganz oder zum Theile arbeitsfähigen Bettler; so wird er alsogleich in Dienste, zu denen er Tauglichkeit verrätht, angestellt, oder zur Arbeit in das Arbeitshaus angewiesen, nach dem erhobenen Grade der Bosheit oder Hartnäckigkeit auch auf einige Zeit dem Zuchthause anvertraut, und bey bemerktem Staarsinne mit körperlichen Züchtigungen bestraft. Denn es gibt leider Menschen, die der Erfahrung gemäß auf vernünftigen

Wegen und durch gelinde Mittel zu Erfüllung ihrer Pflichten und Befolgung der Gesetze nicht gestimmt werden können. Furcht vor der Strafe, Schmerz macht höchstens noch Eindruck auf ihren lasterhaften Charakter. In dieser Lage werden also körperliche Züchtigungen, oder andere empfindliche Strafen nothwendige Mittel zum Zwecke, weil nur durch sie das ausgeartete Staatsmitglied zur Erfüllung seiner Pflichten, und dadurch zur Mitbeförderung der allgemeinen Sicherheit gezwungen werden kann. Die nach giltigen Zeugnissen durch Unglück in Dürftigkeit gerathene Menschen werden nach ihren Verhältnissen durch baare Vorschüsse, Arbeitsmaterialien oder Lebensmittel vor dem Elende geschützet. Mit vielen Kindern gesegneten Familien können mit ihrer Einwilligung Kinder abgenommen, und anderen von Kindern entblößten Vätern zur Erziehung anvertraut, oder mit anderen Erziehungsbehülfen Theils aus dem Armenfonde, Theils aus den Industrieschulen unterstützet werden. Die durch Feuer ihre Habe verloren, haben

das Recht von der Brandassekuranzkasse Unterstützung zu fordern, und aus dieser, als einer mildthätigen Anstalt, reichet die Armenkommission den erwiesenen Bedarf dem Verunglückten. Die Kranken befördert die Armenkommission in die verschiedenen Spitäler nach dem von dem Arzte oder Chirurg erhohenen Krankheitszustande. Unheilbare werden in Lazarethe, Leprosen-, oder Siechenhäuser; Krüppel oder Menschen, die Alters halber sich selbst ohne fremde Hülfe nicht bedienen, oder, einer Mißgeburt ähnlichen Figur wegen, in der menschlichen Gesellschaft nicht erscheinen können, in Brüder-, Schwestern-, Toll-, und Narren-, oder andere für die leidende Menschheit bestimmte abgesonderte Häuser gebracht. Den Taubstummen hat l'Epée unsterbliches Genie ihren Platz in dem mit der Armenanstalt verbundenen Taubstummeninstitute solange angewiesen, bis sie durch die dort erhaltene Erziehung und Belehrung zu Erfüllung ihrer Pflichten und zur Arbeit tauglich geworden sind. Bleiben sie aber dessen ohngeach-

tet untauglich, so bleiben sie arm und müssen durch Allmosen aus den Armenkassen unterstützt werden.

Die arm erklärte Wittwe hat das Recht, ihren Unterhalt aus dem ebenfalls von der Armenkommission administrierten Wittwensonde zu verlangen.

Für die durch Schwangerschaft zur Arbeit unfähigen Mädchen muß die Armenanstalt bis zu dem Augenblicke sorgen, in dem sie wieder arbeitsfähig erklärt sind.

Und so muß auch für die dem Menschen zweckmäßigste und dem Wohl des Staates angemessenste Erziehung der Waisen, gefundenen und unehlichen Kinder von der Armenkommission aus den Mitteln der Armenanstalt gehörig gesorget werden. Auch Menschen, die aus dem Wasser gerettet, von einem tollen Hunde gebissen werden, u. dgl. sind auf Kosten der Armenkassen nach den erprobten Vorschriften zu behandeln. Pilger

und reisende morgenländische Fürsten sind von keiner wohleingerichteten Polizey zu dulden, und als arbeitsscheue Müßiggänger zu behandeln, wenn sie nicht in ihr Vaterland zurückgesendet werden können.

§. 26.

Fortsetzung des Vorigen.

Zu dem Geschäfftskreise einer wohl organisierten Armenkommission gehöret die Administration aller zum Behufe der leidenden Menschheit in einem Staate bereits bestehenden, oder zuerrichtenden milden Anstalten, Kassen, und Stiftungen, sie mögen diesen oder jenen Nahmen, Spital-, Armenkasse oder anders heißen. Ohne diese Maßregel einer ihr gestatteten allumfassenden Administration der inneren und äußeren Einrichtung, und des gesammten Vermögens jener Anstalten wird ihr die Erreichung des wahren Zweckes, wie ich bereits gesagt habe, unmöglich. Sie muß ohne Anstände und Widersprüche, die den Fortgang des Guten hemmen,

men, diesem Armen dort, jenem Kranken hier, und diesem Kinde an einem anderen Orte Verpflegung und Wohnung anweisen können, und sie muß dem Publikum genaue und öffentliche Rechenschaft von dem Zustande aller solchen Anstalten, und der dadurch versorgten Individuen geben. Diese und das mittelst dieser Publizität zu erobernde öffentliche Vertrauen wird nur durch eine allumfassende Administration möglich gemacht. Uebergeben ihr die Obrigkeiten diese; so kann sie auch mit Zuverläßigkeit Jedem allgemeine Sicherheit durch Abstellung der Betteley und den gegen den Müßiggänger angewendeten Zwang zur Arbeit verbürgen. Dann kann die Armenkommission dem Publikum versprechen, sie werde nach Kräften dafür sorgen, daß die in ihrer Versorgung stehenden armen Kinder in Industrieschulen zur Arbeitsamkeit gewöhnt werden; daß dem Staate und seinen Einwohnern kein arbeitsunfähiges, krankes, nothleidendes und verunglücktes Mitglied zur Last fallen, oder die Sicherheit und Ruhe stören,

und den aufgestellten Grundsätzen sowohl treu werde nachgelebet werden, als die gegebenen Gesetze streng befolget werden sollen.

Diese der Armenkommission anvertraute allumfassende Administration und Oberaufsicht aller der leidenden Menschheit gewidmeten milden Anstalten erweitert ihren Geschäfftskreis, und fodert die genaue Kenntniß des Vermögens, der Einkünfte und wahrscheinlichen Zuflüsse aller Armenkassen, Spitäler, Arbeitshäuser und anderer zu jenem Zwecke bestimmten Institute. Diese Kenntniß hat sie sich mit Gründlichkeit zu erwerben, und da sie zugleich für die Erhaltung des Vermögens gut stehen, dessen Verminderung verhüten, und seine Vermehrung durch erlaubte und gesetzliche Mittel besorgen muß; so ist zugleich die Einführung einer strengen, obgleich vom Geitze entfernten (denn Geitz verhindert die Erreichung jedes guten Zweckes) Oekonomie ein nothwendiger Theil ihres Geschäfftskreises. Diese Oekonomie kann ohne eine gewissenhafte Ordnung in Kassen,

Rech=

Rechnungen, und den verschiedenen Theilen aller mit dieser Administration verbundenen Zweige nicht bestehen. Die Armenkommission hat also zu sorgen, daß ihr Hauptkassier selbst und die ihm zugetheilten Buchhalter mit der Rechenkunde vertraut sind. Sie muß allen unter ihrer Aufsicht stehenden Nebenanstalten Verwalter vorsetzen, die sich ganz in den Geist des Hauses, oder der Anstalt, der sie vorstehen, hinein denken, die zweckmäßige Berichte abstatten, Verbesserungen vorschlagen, und der vorgeschriebenen Rechnungsmethode gewachsen sind. Diese muß nach einfachen, leicht faßlichen Grundsätzen eingerichtet und so bestellt seyn, daß sie sich durch ein Journal im Ganzen bey dem Kassier der Armenkommission und in allen ihren Theilen bey den verschiedenen Verwaltern täglich erheben, bewahrheiten und durch Bilanzen beweisen läßt. Und so wie die Armenkommission durch diese Methode in den Stand gesetzt werden muß, täglich dem Publikum Rechnung über Vermögen, Einkünfte und Kassebestand der unter ihrer Ad-

ministration stehenden milden Orte legen zu können; eben so muß sie die aus besonderen Tabellen in eine einzige Centraltabelle zusammengefaßte Uebersicht aller verpflegten Personen und des für ihren Unterhalt verwendeten Bedarfs stets vor Augen haben, und durch jene und diese Tabellen in den Staud gesetzet werden, dem wahren Armenstande nach allen Klassen und den nothwendigen täglichen Ausgaben zu ihrer Verpflegung eine gegründete Aufmerksamkeit schenken zu können.

Eine solche koncentrirte schnell zu fassende Uebersicht des unter der Administration stehenden Personals und Vermögens, der Einnahme und Ausgabe ist der Armenkommission um so nothwendiger, als sie dadurch allein die Erhaltung des Ganzen zu bewirken, und den Einsturz des Gebäudes zu verhindern im Stande ist. Sie muß einem schwächeren Fond durch die Zuschüsse eines stärkeren Hülfe zu verschaffen, und überhaupt die ihr zur Vertheilung unter die leidende Menschheit anvertrauten Einkünfte so zu

verwenden wissen, daß dabey der einzige Grundsatz unverrückt, und ohne auf Widersprüche zu achten, ihre Richtschnur bleibt: Alle diese Kassen, Anstalten, Institute haben nur Einen Zweck — Unterstützung der leidenden Menschheit und die dadurch unmittelbar zubefördernde allgemeine Sicherheit. Sie müssen also auch ungetheilt, ohne Ausnahme nach allgemeinen Grundregeln zu eben diesem Zwecke mitwirken. Niemahls darf also **Willkühr** des Landesherrn, der Verwalter, oder einzelner Stellen, als des Finanz-, oder Hofkammeramtes, der Konsistorien, Hofraths-, oder Regierungskollegien, privilegirter Stände oder Herrschaften, Magistrate oder Landstände, bey Aufnahmen, Ausgaben oder anderen Einrichtungen zugelassen werden. Diese würde alsogleich Geschäfftsstockung veranlassen, und die Erreichung des wohlthätigen Zweckes erschweren. Nur die Armenkommission zählt diese Geschäffte ausschließlich unter ihren Wirkungskreis; an diesem aber nehmen alle Stellen,

Stände und Bürgerklassen durch ihre Deputierten thätigen Antheil.

Zu dem Wirkungs-, oder Geschäfftskreise der Armenkommission einer Hauptstadt gehört weiters vorzüglich eine genaue, durch ununterbrochene Correspondenz zu bewirkende Harmonie und ein Einverständniß mit allen Armeninstituten, Arbeitsanstalten und Industrieschulen des ganzen Landes. Alle müssen nach gleichen Gesetzen arbeiten, und nach Regeln, die dem verschiedenen Lokale angemessen sind, eingerichtet seyn; denn nur durch die Lokalisierung und Anwendung der Grundsätze auf die besonderen Verhältnisse jedes Distriktes und Ortes können Armen-, und Arbeitsanstalten gemein-nützlich werden. Alle sollen den nähmlichen Zweck befördern helfen, und bey allen nur solche Menschen angestellet seyn, die dem Geschäffte ganz gewachsen, und von der Oberaufsicht der Hauptarmen-, Arbeits-, und Schulanstalt geprüft sind. Der Geist, die Grundsätze und die Methode, welche in dieser herrschen, müssen auch

die

die in den Provinzen bestehenden Anstalten leiten, und von ihren Armenkommissionen angeordnet werden, und Alles, was auf Armenanstalten nach deu hier aufgestellten Grundsätzen, im ganzen auch noch so grossem Lande Bezug hat, soll und muß von der Armenkommission der Hauptstadt, und nach den von ihr vorgeschriebenen Maßregeln gelenket werden. Sie muß sich die genauesten Berichte über den Zustand jeder Provinzial=, Distrikts=, Kreises=, Pflegs=, Dorf=, Markt=, und Bauern=, Armen=, oder Arbeits=, und Krankenanstalt verschaffen, die verschiedenen Obrigkeiten zu dieser Berichtserstattung anhalten, und ohne sich in das keinliche Detail einer jeden unmittelbar zu mischen, das ohnehin nach den vorgeschriebenen Direktivregeln besorget werden soll, muß sie doch dadurch in den Stand gesetzt werden, beurtheilen zu können, ob überall nach gleichen Gruudsätzen und Regeln gehandelt werde.

Nur

Nur durch eine solche, mit aller Strenge und Thätigkeit aufrecht erhaltene, Oberaufsicht wird die Armenkommission eine wahre Uebersicht des Armenstandes im ganzen Lande, und der zu seiner Verpflegung bestehenden oder noch zu errichtenden Anstalten erwerben. Diese ist aber aus doppelter Rücksicht unumgänglich nothwendig. Die Armenkommission besteht nicht allein, damit sie die Armen, Kranken, Geschäfftslosen und Unglücklichen versorge und beschäfftige; sondern auch damit sie die Armuth und ihre Quellen so viel als möglich vermindere, und durch die gegebenen Gesetze dem Uebel vorbeuge. Will sie diesen wohlthätigen doppelten Zweck erreichen, sicher erreichen, und dadurch das allgemeine Staatswohl befördern; so muß sie den Fortgang, und die Folgen aller im Lande bestehenden Institute genau kennen. Sie muß aus den eingeschickten Berichten, Listen und Tabellen die Anzahl, Zustände, Umstände und Eigenschaften aller armen arbeitslosen, und zu beschäftigenden Mitglieder des Staates zu über-

sehen

sehen und zu beurtheilen im Stande seyn; nur aus diesen wird sie die ächten Quellen der Armuth, und des Müßigganges, den Grad der Arbeitsamkeit, und der Kinderzucht entnehmen, und dann den Gewalthabern und Obrigkeiten des Staates aus den gemachten und zusammengedrängten Erfahrungen ächte und gründliche Berichte über den wahren Armen-, und über den sittlichen Stand des Staates nebst Vorschlägen vorlegen können, wie nach der Lage jedes Ortes das Gute bewirket, und das Uebel verhindert werden kann. Dieser Theil des Wirkungskreises der Armenkommission einer Hauptstadt ist allerdings der wichtigste. Durch diese Oberaufsicht allein wird sie in den Stand gesetzt, allen Staatsmitgliedern durch Armen-, und Arbeitsanstalten Sicherheit verbürgen, und die Absicht jedes Gesetzes, — Uebel und Verbrechen zu verhüten, — erreichen zu können.

§. 27.

§. 27.

Weitere Erläuterung der Armenkommissions-Geschäffte.

Zu den wichtigeren Geschäfften der Armenkommission gehört auch vorzüglich Beharrlichkeit in Anwendung aller gesetzlichen Mittel, die Betteley auszurotten und den Müßiggang zu verhindern. Beyde sind die erklärten Feinde aller Ordnung und der öffentlichen Sicherheit, und neben diesen kann keine von diesen, und noch weniger eine Armenanstalt bestehen. Die gesetzlichen Mittel zu diesem Zwecke liegen im Verbothe des Bettelns. Diesem Verbothe muß aber durch folgende Maßregeln Nachdruck gegeben werden.

Wer, wider das Geboth, Bettler, Faule, Müßiggänger, Landstreicher, Aventuriers jeder Art, Buhldirnen u. dgl. mit Geld oder Allmosen unterstützet, muß eben so, wie der, welcher solche Gaben annimmt, ohne Rücksicht, nach Beschaffenheit des mit oder ohne Hartnäckigkeit begleiteten, schon öfter oder

nie

nie wiederhohlten Vergehens mit einer Geld-, oder anderen Buße bestraft werden. Der gesetzwidrige Allmosengeber, und der sich hartnäckig gegen die Gesetze in dieser Hinsicht sträubende Bürger erzeuget und vermehret den Bettlerhaufen. Ohne Geber wird kein Bettler bestehen, und die Armen, welche immer mit uns sind, und nie den Staat verlassen, werden, können und sollen die Wohlthaten des mildthätigen Publikums auf eine gesetzliche Art erhalten. Dadurch wird verhütet, daß der unverschämte Arme dem wahrhaft Dürftigen, der Theils aus Schaam, Theils aus Mangel an Kräften um milde Gaben öffentlich sich nicht bewerben kann, die ihm gebührenden milden Gaben ferner nicht mehr entzieht. Schickt der Bürger seine Wohlthaten an die Armenkommission, selbst wenn er will mit Verschweigung seines Nahmens, jedoch mit der Bitte diese einer besonderen Person oder einer benannten milden Anstalt zufließen zu lassen, so muß diese Bitte den Kommissionsmitgliedern ein heiliger nicht zuverletzender Befehl seyn. Auf

diese Weise wird aber die Armenkommission nicht gehindert, eine verhältnißmäßige Vertheilung der anderen freywillig ertheilten Allmosen zu veranstalten, und diese Maßregel erzwecket, daß sich der Bettler und Müßiggänger um Arbeit bewerben, oder diese, oder das Allmosen bey der Armenkommission suchen muß, wenn er nicht durch Zwang mittelst der Polizeydiener und Wachen dazu angehalten werden will.

Betteley kann aber nicht abgestellt werden, wenn kein Zwang zur Arbeit, wenn keine Arbeitshäuser bestehen. Der Staat kalkulieret falsch, der den Bettel verbiethet, ohne vorher für die Beschäfftigung der Bettler gesorgt zu haben. Wenn er glaubt, daß diese Abstellung füglich geschehen könne, wenn die Berechnung zeiget, daß der Reichthum seiner Armenkassen und milden Anstalten zu ihrer Ernährung hinreicht, so füttert er den Bettler und Müßiggänger, im Grunde also das ganz oder zum Theile arbeitsfähige Mitglied des Staates eben so, wie den

zu

zu milden Gaben berechtigten Armen und Arbeitsunfähigen, und untergräbt seine eigene Sicherheit, indem er durch dieses Benehmen jene berechtiget, ihren Lebensunterhalt, ohne Arbeit und Pflichterfüllung von den wohlthätigen Fonds zu fordern. Auch der Staat kalkulieret falsch, der Armenanstalten errichtet und den Bettel abstellet, ohne vorher gehörige Fonds, Spitäler, oder andere Institute zu haben, und bloß auf die Wohlthätigkeit der Einwohner seine Plane bauet. Diese ist unsicher, veränderlich, oft durch unvermeidliche Zufälle gelähmt; und selbst wenn diese Goldmine immer ergibig wäre, so ist mit der Austheilung ihrer Ausbeute allein die Quelle des Elendes, der Unsittlichkeit, und des Müßigganges nicht verstopft. So lange diese aber ihren Lauf ungehindert fortsetzen kann, vermehret die Wohlthätigkeit der Menschen selbst den Bettelstand und die Müßigganger.

Wenn nun die Regenten eines Staaten ihre Pflichten gegen das Volk erfüllen,

und

und dieses von dem Laste der Betteley befreyen wollen; wenn die Abstellung derselben in dem Geschäfftskreis der Armenkommission gehöret; so muß diese nothwendig auch auf die Vorschläge denken, wie die Fonds zur Erhaltung, Heilung und Beschäfftigung der Bettler, Armen und Kranken ohne auf zufällige Einnahmen mit Zuverläßigkeit zu rechnen, herbeyzuschaffen seyn. Ohne diese, ohne Spitäler, ohne Armenkassen, und Arbeitsanstalten ist die Aufrechterhaltung einer Armenanstalt, ihre Solidität und Dauer, und selbst öffentliche Sicherheit und Ordnung unerreichbar.

Im Geschäfftskreise der Armenkommission liegt also auch die Herbeyschaffung dieser Fonds. Wenige Staaten sind von solchen Hülfsquellen für die leidende Menschheit ganz entblößt, und manche Regenten kennen diese und andere im Staate selbst liegende Mittel zu ihrer Unterstützung nur aus dem Grunde nicht, weil sie bisher entweder vor ihren Augen verborgen blieben,

oder auf besondere Aufsicht der Polizey administrieret wurden, oder aus Nachläßigkeit in ihr Nichts zurückfielen. Die meisten der zuerrichtenden Armenkommissionen werden also bloß die erschlafften Kräfte wieder beleben, und durch eingeführte Ordnung und zweckmäßige Regie in Wirksamkeit setzen müssen, oder anderen übler verwendeten Staatskräften eine zweckmäßigere Richtung geben dürfen. *) In Staaten aber, derer Regenten und

*) Die billigsten und am Wenigsten drückenden Abgaben für Armenkassen sind jene, welche von Tänzen, Bällen, Redouten, Theatern, Karten, öffentlichen und Hochzeits-Lustbarkeiten verhältnißmäßig genommen und zu diesem Zwecke bestimmt werden. Das Gesetz von jedem Testamente zu seiner Giltigkeit ein Legat zur Armenkasse des Ortes zu fordern, ist zweckmäßig. Geldstrafen, welche, von der Polizey, Regierung und Hofkammer erkannt werden, den Armenkassen, anstatt dem Fiskus oder als Sporteln den Räthen zuzuwenden, wird stäts als eine sehr vernünftige Verwendung betrachtet werden müssen. Sammlungen mit verschlossenen Armenbüchsen, in die Jeder nach Willkühr legen kann, blei-

und Volk das Vermögen aller wohlthätigen Anstalten verschlungen, selbst religiösen Stiftungen den Untergang bereitet, und sich dadurch die Mittel erschweret haben, die leidende Menschheit zu unterstützen, und die Betteley nebst dem Müßiggange zu verhindern; in solchen Staaten ist es Pflicht der Regenten und des Volkes, die Subsidien zu jenem Zwecke aus Staatskassen und eigenen Mitteln ohne weiters herzuschießen, und es gehört zum Geschäfftskreise der Armenkommission, diese Mittel aus jenen Quellen zu fordern, und dem Gewalthaber des Staates aus dessen Zwecke zu beweisen, daß er bis zur Wiederbelebung, Erneuerung und Stiftung der widerrechtlich zu Grunde gerichteten Armen-, und milden Ortskassen, Häuser und Einkünfte verpflichtet sey, Arme, Bettler, Müßiggän-

bleiben sichere Subsidien für die Armenanstalten. Jeder Staat, jede Stadt und jedes Ländchen wende übrigens die Mittel zu jenem Zwecke an, die seiner Lage und seinen Kräften am Angemessensten sind.

ßiggänger, Unglückliche und Kranke aus dem Grunde zu ernähren, zu beschäfftigen, zu unterstützen und zu verpflegen, weil er jenes Vermögen gegen die Rechte der Menschheit verschlungen hat.

Verweigert ein solcher Staat diese Unterstützung, oder reichet er sie nur mit Kargheit, indessen er vielleicht zu Ländereroberungen ungeheuere Kriegsheere besoldet, und selbst die den Feinden ausgepreßten Kontributionen zu ganz entgegen gesetzten Zwecken verwendet; so arbeitet er der allgemeinen Sicherheit entgegen, und keine Armenkommission wird im Stande seyn, die in Hinsicht der Abstellung des Bettels und der Armen erlassenen Gesetze dem Volke zur Befolgung aufzudringen. Auch Zwang wird ohne den Bestand von besseren Erziehungs-, und Arbeitsanstalten, ohne Armenfonds und Krankenpflege fruchtlos angewendet werden. Der ganze Staat, das Ansehen der Regenten und der Gesetze aber müssen an Festigkeit, Dauer, und Einfluße gewinnen, wenn die von

der Armenkommission begehrten Fonds und Gebäude derselben von den regierenden Obrigkeiten sogleich bewilliget werden, und diese dem Volke durch dergleichen Maßregeln eine unläugbare Probe ihres Eifers und Strebens geben, die allg. Sicherheit durch Abstellung des Bettels, Beförderung der Arbeitsamkeit, Einrichtung zweckmäßigerer Erziehungs-, und Arbeitsanstalten, und durch eine gut eingerichtete Krankenpflege noch fester zu begründen. In Staaten aber, die bereits Armenkassen, Spitäler von allen Gattungen, Zucht-, und Arbeitshäuser, Schulmeister-Seminarien, kleine Muster von Industrieschulen, und sogar auch Armenkommissionen haben, wird es eine leichte Arbeit seyn, bey ernstlichem Willen der Regenten, dieser den hier vorgezeichneten Geschäfftskreis einzuräumen, und Alles nach haltbaren Grundsätzen einzurichten. Um so größere Sünde ist es aber solchen Staaten, wenn ihre Regenten, mit allen diesen Mitteln versehen, dennoch den Bettel und Müßig-

gang

gang zur Kränkung der allgemeinen Sicherheit bestehen lassen.

Hat nun die Armenkommission durch Thätigkeit und erlaubte Spekulation die Mittel herbeygeschafft, durch welche Arme verpflegt, Müßiggänger beschäfftiget, Kranke geheilt, und Unglückliche unterstützt werden können, so kann sie den Bettel verbiethen, und dem vom Staate gegebenen (§. 21. angeführten) Gesetze Nachdruck und Ansehen geben.

So wie aber eine weise Oekonomie in allen Zweigen der Staatsverwaltung herrschen, und ein vernünftiges Ebenmaß zwischen den rechtlichen Einnahmen und Ausgaben hergestellet werden muß; ja diese selbst zur Erhaltung der allgemeinen und besonderen Sicherheit und der Existenz des Staates besonders nothwendig ist: so muß es auch jede Armenkommission zu ihren Pflichten, und unter die mit ihrem Geschäfftskreise verwandten Gegenstände zählen, nicht allein

durch gute Rechnungs- und Verwaltungsmethoden (wie §. 26. gemeldet wurde), sondern auch durch andere innere Einrichtungen der Spitäler, Arbeitshäuser rc., vorzüglich aber durch solche Mittel vernünftige Sparsamkeit und Verminderung der auf diese Anstalten erlaufenden Ausgaben zu erzwecken suchen, welche den Hauptzweck jeder Armenanstalt selbst befördern. Je thätiger also die Bemühungen der Armenkommission auf die Verminderung der Armuth, und des Müßigganges zielen; je eifriger die Polizeyanstalten und Vorkehrungen, die Ausbreitung ansteckender Krankheiten zu verhüten suchen, und beyde gemeinsam Stoffe und Gelegenheit zur Beschäfftigung der Arbeitslosen aufbringen werden; je emsiger sie endlich den Industrieschulen allen Schwung zu geben suchen, um so züverläßiger wird bey den mit der Armenanstalt verbundenen Nebenzweigen Verminderung der Ausgaben erzielet werden. Die Armenanzahl muß sich nothwendig vermindern, wenn schon die Jugend an die Pflichtausübung, an Arbeitsamkeit und größere Thä-

tigkeit gewöhnet wird. Wenn Bettler und Müßiggänger ohne Unterschied durch Zwang zur Arbeit angehalten werden, und Arbeits- oder Dienstlose stets verhältnißmäßige Arbeit und Verdienst in den Arbeitshäusern finden; wenn Verbrecher und Züchtlinge nur mit gebesserten Sitten aus ihren Strafhäusern entlassen werden, eine medizinische Polizey und das Sanitätskollegium die Verbreitung ansteckender Krankheiten durch schnell und vernünftig vorgekehrte Maßregeln verhüten, und endlich auch der Fortpflanzung elender, krüppelhafter und eckelhafter Menschenracen zweckmäßig vorgebeuget wird; *) so muß Ver-

*) Ich kann hier nicht ungerügt lassen, daß viele Staaten und ihre Polizeyen zu gleichgiltig auf die zu schließenden Ehen blicken. Einige erschweren die Heuraths-Bewilligungen zu sehr, befördern dadurch den außer-ehelichen Beyschlaf, und lassen Kinder entstehen, welche die Zahl der Armen nothwendig vermehren. Andre finden Heuraths-Erschwerungen gegen die natürlichen Gesetze, und bewilligen Jedem ungehindert die Errichtung eines Heurathskontractes, ohne dar-

minderung der Ausgaben eine unmittelbare Folge dieser weisen, mit Kraft und Beharrlichkeit angewandten Maßregeln seyn. Ohne diese werden weder verminderte Allmosen, noch die Einführung rumfordischer Suppen; weder ökonomische Feuerherde und Franklinische oder Danzerische Rauchöfen, noch Armenpharmakopeen, und andere ökonomische

auf zu sehen, ob die Kontrahirenden auch im Stande seyn werden, ihre Kinder zu ernähren, und diese werden dann oft von ihren mißlich sich fortbringenden Eltern selbst zum Bettel angehalten. Endlich werden auch krüppelhafte, blinde, elende und oft von der venerischen Seuche angesteckte Menschen, ohne weitere Untersuchung und Erschwerung zur Ehe gelassen; und diese Gattung Menschen erzeuget dann wieder Krüppel, blinde, venerische, unbrauchbare Kinder, öfter Mißgeburten, die den Spitälern und Armenkassen zur immerwährenden Last fallen. Diese Anmerkung glaube ich an einem passenden Orte und zu dem Zwecke eingeschaltet zu haben, damit Regenten und Polizeyen ihre Aufmerksamkeit emsiger, als bisher geschah, auf die Pare richten möchten, welche Heurathsverträge vor Gericht schließen, und damit sie verhüten, daß sie nicht zur nie versiegenden Quelle der Armuth werden.

sche Einrichtungen Sparsamkeit und Verminderung der Ausgaben erzielen. Die Armenkommission wird nur dann den Staats-, und anderen milden Ortskassen wahrhaft sparen, und ihre Ausgaben vermindern, wenn sie in Aufsuchung der Quellen der Armuth *) unermüdet, und die entdeckten mit Anstrengung auszurotten bedacht ist. Durch die Folge dieser fortgesetzten Bemühungen werden die Regenten und das Volk von selbst belehrt werden, wie viel der Staat dadurch an Sittlichkeit, Sicherheit und Ordnung gewinne, und wie Vieles durch jene Bemühungen den Staats-, und Armenkassen erspaaret werde. Diese Bemühungen würden endlich

*) Hierüber mehr anzuführen, als was Macfarlan und Garve in seinen Anmerkungen gesagt und vortrefflich erläutert haben, wäre überflüßige Weitläufigkeit. Ich kann füglich jede Regierung und jeden Leser auf das von diesem gelehrten, scharfsinnigen und populären Denker herausgegebene Werk unter dem Titel verweisen: Johann Macfarlans Untersuchungen über die Armuth. Aus dem Englischen übersetzt mit Anmerkungen und Zusätzen von Garve. Leipzig 1785.

lich auch die wichtige Folge haben, daß die Wohlthätigkeit der Einwohner und ihre milden Gaben, durch die sie die Armenkommission und ihre Kassen unterstützen, in eben dem Grade zunehmen werden, als ihre Sicherheit durch jene Anstalten größere Festigkeit gewinnt. Ohne Armensteuern, Auflagen, und Zwangsmittel, welche der Natur der Mildthätigkeit geradezu entgegengesetzt sind, und Armenanstalten verhaßt machen, wird jene wachsen, wenn sich die Bürger von der größten ihrer Plagen, von Müßiggängern und Bettlern, befreyet, und nach und nach ihre ersten Quellen durch die Betriebsamkeit der Armenkommission zerstört sehen. Die freywilligen Allmosen werden dann zunehmen, die Armuth aber sich vermindern und der Scheinarme ganz verschwinden. Man berechne nur die aus einem solchen konsequenten Benehmen nothwendig folgenden Vortheile, und ein Jeder wird willig zur Ausführung der vorgeschlagenen Plane mitwirken, in ihrer Aufrechterhaltung die wahre Oekonomie

einer

einer Armenkommission wahrnehmen, und die Verminderung ihrer Ausgaben vorher sagen können.

Daß eine Armenkommission die inneren und kleineren ökonomischen Einrichtungen nicht vernachläßige, auch auf diese ihr Augenmerk richte, und vernünftige Sparsamkeit, doch ohne dem Kranken, Armen, und Unglücklichen an seinem Lebensunterhalt Etwas abzugeizen, dadurch eintretten lasse, bleibt dessen ohngeachtet eine ihrer Pflichten. Da dergleichen ökonomische Einrichtungen ganz von dem Lokale, und von manigfaltigen anderen Verhältnissen, die ich, ohne in ein kleinliches und weitläufiges Detail zu dringen, welches vorzüglich bey Lokalisierungen genau zu untersuchen ist, nicht zu bestimmen im Stande bin; so wird dieser Wink den Mitgliedern einer Armenkommission genügen, welchen das Wohl der leidenden Menschheit und der für ihre Unterstützung errichteten Anstalten wahrhaft am Herzen liegt.

§. 28.

§. 28.

Fortsetzung des vorigen Gegenstandes.

Zu den bereits bekannten, mit dem Geschäftskreise der Armenkommission verbundenen Gegenständen gehört die sorgfältige Eintheilung der Armen in Klassen, worüber in dem folgenden Kapitel, wenn die Rede von den verschiedenen Versorgungsarten der Armen seyn wird, das Mehrere angeführt werden soll. Aus der gewissenhaften Klassifizierung fließt der Vortheil, daß den verschiedenen, der Armenkommission zur Administration anvertrauten mildthätigen Anstalten nur dahin geeignete Subjekte zugetheilet, und Ueberbürdung einzelner Kassen oder Anstalten vermieden werde. Der vorzüglichste Leitfaden bey dieser Eintheilung muß stäts der Grad der Arbeitsfähigkeit des Subjectes seyn, das mit Allmosen zu versehen ist: denn da es eine durch die Erfahrung beståttigte Wahrheit ist, daß die meisten Staaten Mittel in Händen haben, den rohesten, ungebildetsten, und von der Natur äußerst vernachläßigten

Men-

Menschen besonders in den gegenwärtigen Zeiten zu beschäfftigen, wo die Bedürfnisse mit dem Luxus auf den höchsten Grade gestiegen sind; so wird eine Armenkommission, die streng und sorgfältig alle Mittel zur Beschäfftigung der von den Armenkassen zu ernährenden Mitglieder auf- und untersuchet, gewiß mehrere, jetzt noch unbenützte finden, durch welche dieses oder jenes, dem Anscheine nach ganz der Arbeit unfähige Subject beschäfftiget, die Ausgabe der Armenkasse vermindert, und jenes einer andern Klasse zugetheilt werden kann.

Ist der Arme unter eine gewisse Klasse gebracht; so muß die Armenkommission das ihm gebührende Allmosen bestimmen. Da dieser Gegenstand näher mit dem dritten Grundsatze verwandt ist, so wird seine Erläuterung im folgenden Kapitel folgen. Hier will ich im Bezug auf die Allmosenbestimmung nur so Viele erinnern, daß die ängstlichen Berechnungen, wie Viel wohl ein ganz unarbeitsfähiger wahrer Armer zu seinem Lebens-

unter-

unterhalt bedürfe, nie als zuverläſſige Regel gebraucht werden können; denn erſtlich iſt der Bedarf des Menſchen, ſo wie ſeine Natur außerordentlich verſchieden; zweytens hat zu karge Berechnung ſeines Bedarfs die Folge, daß dem Armen ein ſo geringes Allmoſen ausgeworfen wird, welches ihm ſeinen Lebensunterhalt kaum zuſichert, und ihn zum heimlichen Bettel zwingen wird; drittens ſteigen und fallen die Preiſe der Lebensmittel, und laſſen eine richtige Beſtimmung jenes Bedarfs kaum zu; viertens endlich wird der zu hoch berechnete Bedarf für den Lebensunterhalt des Armen und die darauf gegründete zu freygebige Beſchenkung desſelben theils die Kräfte der Armenkaſſe überſteigen, und ſie zu ſehr ſchwächen, und theils auch die in den Armen etwa noch liegende Arbeitsfähigkeit lähmen, welches dem Menſchen ſelbſt und der ganzen in einem Staate vereinigten Geſellſchaft nachtheilig ſeyn würde. Allmoſensbeſtimmungen können alſo auf ſolche, mit ſo vielen Unrichtigkeiten, Ungewißheiten, und Nachtheilen

ver=

verbundene Berechnungen nicht gegründet werden, und die Armenkassen müssen sich einen der Natur der Sache, dem aufgestellten Grundsatze und den gegebenen Gesetzen angemessneren Typus zu diesem Zwecke wählen.

Noch weniger darf aber Willkühr, überspanntes Mitleid, oder Hartherzigkeit die Armenkommissionsmitglieder bey solchen Allmosensbestimmungen leiten. Hier dürfen weder Gunst und Empfehlung, noch Privatrücksichten Entscheidungsgründe leihen; sondern die durch die Beschreibung des Armen erhobenen Umstände allein müssen und können die einzige direktive Regel seyn. Nur die Befolgung dieser Regel entfernt den Schein der Partheylichkeit von der Armenkommission, und nur durch Unpartheilichkeit, durch gleiche Behandlung jedes Armen ohne Unterschied kann sie sich in dem Vertrauen des Publikums, und dadurch sich selbst erhalten. Wenn nur einmahl Schleich- und Umwege, mit Verlassung des gesetzlichen Pfades, einige sich arm stellende Menschen zu ihrem Ziele führen,

wenn

wenn nur einmahl die Empfehlung eines mächtigen Mannes im Staate, oder eines Kommissionsmitgliedes Eingang findet, so ist das Ansehen der Kommission schon gelähmt, und das Vertrauen geschwächt. Aus diesem Grunde müssen vorzüglich rechtliche, gerade, nach den Gesetzen fortschreitende und unbestechliche Männer als Mitglieder dieser Armenkommission gewählt werden, und die als solche bey dem Publikum bekannt sind. Denn es gibt, besonders in Armensachen, Fälle, wo das Herz durch Unglücksschilderungen und erregtes Mitleid bestochen wird, gegen die sich auch der geübteste Psycholog nicht genug verwahren kann. Die Armenkommissionsmitglieder sollen sich also streng an die vorgeschriebenen, und zu Jedermanns Wissenschaft in den Druck zugebenden Gesetze in jedem und besonders in diesem Falle halten. Sind diese Gesetze mild, menschlich und gütig, so kann auch das nach diesen eingerichtete Benehmen keinen entgegensetzten Charakter haben, und das Ansehen

hen und Vertrauen der Armenkommission wird dadurch seine Würde behaupten.

Ich sprach zwar von der Publizität, mit welcher jede Armenkommission ihre Geschäffte behandeln soll. Hier bringe ich sie aber wegen ihrer Wichtigkeit und ihrem entschiedenen Einfluße auf die Erhaltung jeder armen Verpflegungsanstalt nun noch unter die Rubrik ihres Geschäfftskreises.

Jede Armenkommission muß es also als unnachläßliche Pflicht halten, dem Publikum von den Verhandlungen des ganzen Jahres, und den Resultaten hirer Bemühungen Rechenschaft abzulegen. Die Gründe zu der Rechtfertigung dieser Publizität liegen schon im 23. §. ; und hier ist nur dieses zu bemerken nothwendig, daß diese Rechenschaft nicht bloß materiel seyn, nicht allein in Ziffern bestehen soll, welche von der Zahl der verpflegten Armen, Kranken, Arbeitslosen und Kinder, und von den Einnahmen und Ausgaben Kenntniß geben; sondern daß sie

raisonirt seyn soll; das heißt: sie soll die noch vorhandenen Quellen der Armuth und des Müssigganges, so wie die hinweggeräumten und noch vorhandenen Hinderniße ohne Heucheley entdecken; sie soll die wirklichen Vortheile der getroffenen Einrichtungen entziffern; die Mitwirkung der Staatsbürger zu dem Wohl der leidenden Menschheit enthüllen, und eine wahre Aufmunterung des Publikums seyn, auch für die Zukunft mit seinen Kräften und Vermögen dieses Institut aufrecht zu erhalten. Zugleich muß sie aber auch eine Rechtfertigung der Regenten, der von Ihnen aufgestellten Armenkommission und ihrer Verhandlungen, ja ein wahrer Beweis seyn, daß die befolgten Grundsätze wahr und die gegebenen Gesetze gerecht seyn.

Die ordentliche Besorgung dieser verschiedenen Geschäffte fordert öftere Versammlung der Armenkommissions-Mitglieder. Da aber von ihnen, damit ihre übrige Amtspflichten nicht vernachlässiget werden, nicht immer ihre Gegenwart gefordert werden

kann;

kann; so kann eine engere, aus wenigeren Mitgliedern bestehende Deputation gewählet werden, welche sich außer den gewöhnlichen Sitzungstagen auf jeden Wink des Direktors zu versammeln hat. Die besondere Pflicht derselben muß dann seyn, jedem Armen, Bedrängten und Unglücklichen von jeder Gattung ein geneigtes Gehör mit aller Geduld und Menschlichkeit zu gönnen. Wenn Niemand vor der Thüre des Armenkommissionsdirektors abgewiesen, Jeder mit zuvorkommender Gefälligkeit angehört, Keiner ohne Trost, Ermahnung oder Hülfe entlassen wird (sey es auch, daß die Umstände augenblickliche Hülfsleistung nicht erlauben, oder diese sogar verbiethen); so gewinnt die Armenkommission das volle Zutrauen des elenden, wahren, meistens schüchternen Armen, und das Publikum selbst kann dann nur günstig von dem Betragen und der Stimmung seiner Mitglieder urtheilen, wenn nur ächt menschliches, von Sittlichkeit und Recht geleitetes Gefühl aus allen ihren Handlungen, und ihrem ganzen Betragen leuchtet.

Die

Die für die Armenkommission entworfene Instruktion soll nach den hier angegebenen allgemeinen Grundsätzen aber auch nach Lokalumständen entworfen, und kein Geheimniß seyn. Durch ihre Bekanntmachung wird sie allen Bürgerklassen Gesetz und der Leitfaden ihres Benehmens in Sachen, welche die Armenverpflegung, Krankenbesorgung, Beschäfftigung der Arbeitslosen, Behandlung der Bettler, Müßiggänger und unehlichen Kinder, und die Unterstützung der Verunglückten, der Wittwen, Waisen und Krüppel betrifft. Dadurch wird die Armenkommission ordentlich konstituiert, ihr Geschäfftskreis wird allen Stellen und Bürgern gesetzlich bekannt gemacht, und Niemand wird durch Unwissenheit seine, gegen ihre allgemein geltenden Vorschriften in dieser Hinsicht begangene Fehler entschuldigen können.

Alle in diesem Kapitel dargestellten Vorbereitungen und Winke führen die Regen-

ten

ten eines Staates zu dem gesetzten Ziele. Nur durch eine ordentlich organisierte, aus allen Stellen und Bürgerklassen zusammengesetzte Armenkommission, durch eine gut bezahlte unbestechbare Polizeywache, durch eine der Armenkommission eingeräumte allumfassende Administration aller Armen-Kassen und für die leidende Menschheit gestifteten Anstalten, durch Personalkenntniß und genaue Beschreibung der Armen, Herbeyschaffung der nöthigen Fonds zu ihrem Unterhalte, ausgedehnte Oberaufsicht über alle Armen-Arbeits und Krankenanstalten, Abstellung des Bettels, unpartheyische Bestimmung der Armenverpflegung, Publizität der Armenkommissions-Verhandlungen und Instruktionen, und durch die Humanität und Rechtlichkeit der Armenkommissions-Mitglieder wird das auf den zweyten Grundsatz gebaute und bekanntgemachte Gesetz in Ausübung gebracht, und der bekannte Staatszweck, allgemeine und besondere Sicherheit, auch durch dieses mehr Festigkeit und längere Dauer erhalten.

Diese Vorbereitungen setzen nun die Gewalthaber jedes Staates in den Stand, die letzte Hand an das Werk zu legen, und den Armenverpflegungs-Anstalten den möglichsten Grad von Vollkommenheit zu geben. Sie werden derselben nahe kommen, wenn sie ihr Benehmen in diesem Gegenstande nach dem näher zu entwickelnden dritten Grundsatze einrichten.

Viertes Kapitel.

Beweise für die Wahrheit und Anwendbarkeit des dritten Grundsatzes:

Die Staatsgewalt ist verpflichtet, den Mitgliedern der in einem Staate vereinten Gesellschaft Nahrung oder Mittel zu ihrer Selbsterhaltung zu geben, welche wegen Alter, Krankheit, oder Unglück ihre Pflichten zu erfüllen und zu arbeiten nicht im Stande sind, und zugleich kein eigenes Vermögen besitzen.

§. 29.

Wenn es nicht zu läugnen, sondern erwiesen ist, daß die Staatsgewalt, d. i., die verschiedenen Landesregenten für die allgemeine Sicherheit, jene des Lebens und Eigenthu-

mes aller Staatsbürger ins Besondere zu wachen verpflichtet sind; der Staat nicht wegen den Gewalthabern besteht, sondern diese wegen der in einem Staate vereinten Gesellschaft an das Staatsruder gesetzt werden, die Regenten folglich kein Mittel unversucht und unangewendet lassen dürfen, welches zur Erreichung jenes Staatszweckes leitet; so haben sie auch die Pflicht auf sich, den Staatsmitgliedern, welche arm und ganz oder zum Theile der Arbeit unfähig erklärt sind, Nahrung und Verpflegung zu verschaffen. Jeder einzelne Staatsbürger, (und zu diesen ist der Arme wie der Wohlhabende zu zählen,) hat das Recht, die beßtmögliche Garantie seiner personellen Sicherheit von den aufgestellten Gewalthabern, vermöge der ihnen obliegenden Pflichten, zu fordern. Diese besondere persönliche Sicherheit kann aber ohne versicherten Lebensunterhalt nicht bestehen. Mangelt also dieser aus erwiesener Armuth und Arbeitsunfähigkeit dem einzelnen Staatsbürger; so muß ihm derselbe von den Gewalthabern gereichet werden. Sor-

get

get aber die Staatsgewalt nicht gehörig für diese Personen; so müssen sie im Elende verschmachten und zu Grunde gehen, und alle Pflichten der Menschheit werden durch eine solche Behandlung der Armen verletzt; die Sicherheit ihres Lebens wäre nicht verbürgt, und man zwingt sie zum Bettel. Diese Zulassung aber wäre offenbare Pflichtvernachläßigung von Seite der Gewalthaber.

Betrachtet man überdieß diese mit der Staatsgewalt verbundene Pflicht aus dem bereits im 4ten §., und in der beygefügten Anmerkung angegebenen Gesichtspunkte; so verschwinden alle weitere Bedenklichkeiten und Einwürfe.

Jedes Staatsmitglied hat vermöge des Gesellschaftsvertrages, ohne das Ansehen der Person in Betracht zu ziehen, gegründeten Anspruch auf Freyheit und Gleichheit der Rechte. (Jede andere ist bereits von der Vernunft als Thorheit und als der Keim aller Unordnungen erklärt worden) Wie können

aber

aber diese in jener Hinsicht dem Armen zugesichert werden, wenn ihm das Recht, seinen Lebensunterhalt, und durch diesen sein Leben zu erhalten, den er sich durch eigene, ihm mangelnde Kräfte nicht mehr erwerben kann, versagt, oder sein Lebensunterhalt dem Ungefähr überlassen wird? Dadurch macht man ihn zum Sklaven der menschlichen Launen, raubt ihm also seine Freyheit, entziehet ihm zugleich die Gleichheit der Rechte, und zwar vorzüglich das Recht, für seinen Lebensunterhalt auf ordentlichen und gesetzlichen Wegen, ohne zu diesem Zwecke die Ruhe und Sicherheit seiner Mitbürger zu kränken, suchen und besorgen zu können.

Mit welcher Lust, mit welcher Liebe zu seinen Pflichten werden sich die Menschen, und vorzüglich die dienende Klasse ihrer Erfüllung, schweren Arbeiten, und Kräfte-raubenden Anstrengungen widmen, wenn sie bemerken, daß die Regenten des Staates selbst, dem sie ihre Kräfte aufopfern, die Erfüllung ihrer Pflichten gegen sie vernachlässigen;

läßigen; wenn sie bey dem vorrückenden Alter, bey Abnahme der Kräfte, eintretenden Krankheiten, Unglück oder Armuth vom Staate keine Quellen eröffnen sehen, aus denen sie Unterstützung, Nahrung, oder Heilung zu schöpfen berechtiget sind? Der Muth des rechtschaffensten Staatsmitgliedes erschaffet bey solchen Aussichten in eine elende Zukunft. Dagegen wendet Jeder gerne seine Kräfte zum allgemeinen Beßten in dem Staate an, dessen Gewalthaber nach Pflichten für den ehemahls arbeitsammen und jetzt verarmten Bürger zu sorgen trachten.

So wie es also augenscheinlicher Vortheil für den Staat ist, alle innerhalb seiner Gränzen liegende Mittel zur Beschäfftigung der Arbeitslosen und Müßiggänger aufzusuchen, und anzuwenden, damit durch diese dem redlichen, wahrhaft Armen das Brod nicht entzogen, und die Sicherheit der Staatsglieder durch Bettler nicht gekränkt werde; eben so ein großer Vortheil für das

Ganze erwächst aus dem Verhältniß und der zweckmäßigen Vorsorgung der als arm erklärten Menschen.

Der göttliche Stifter der christlichen Religion, deren reinen unverdorbenen Grundsätzen Vernunft und Weltweisheit nur ungetheilten Beyfall zollen können, hat deßwegen auch die Armen-Pflege so enge mit den Religionspflichten verbunden, damit Fürsten, Herren, und Gewalthaber jeder Art um so eifriger zur Versorgung dieser Menschenklassen mitwirken. Auch mag man die christliche Religion und ihre Sittenlehre nach ihrem Glaubens-, oder moralischen Zwecke, nach Begriffen, die aus jenem oder diesen abstrahiret sind, beurtheilen, so bemerket man bey derselben, vorzüglich aber bey der Lehre von den Pflichten gegen Arme, daß sie nur auf die festere Begründung der allgemeinen Sicherheit ziele, und alle Gewalthaber, welche sich durch die Natur der ihnen obliegenden Pflichten und durch den Staatsvertrag nicht zur Ausübung derselben bestimmen lassen wollen,

len, finden in der Religion selbst eben so starke, mit dem Staatszwecke ganz harmonierende Gründe für die ihnen obliegende Pflicht, solide Armenversorgungsanstalten zu errichten und aufrecht zu erhalten.

Die Regenten mögen also jenen Grundsatz, von welcher Seite sie wollen, betrachten und prüfen, und es geschehe dieses mittelst Gründen, welche entweder aus der Natur, Vernunft, dem Staatsrechte, oder der Religion entlehnt sind, so werden sie in ihm solche Eigenschaften finden, die allerdings den Grund zu einem nützlichen und nothwendigen Gesetze geben.

Dieses würde in den folgenden Ausdrücken abzufassen seyn:

„Der als arm, krank oder unglück„lich erklärte Staatsbürger ist berechtigt, „Lebensunterhalt, Pflege, und Unterstü„tzung vom Staate zu verlangen, und sie

„muß

„ muß ihm verhältnißmäßig gereichet wer„ den.“

§. 30.

Wie soll der Staat diese Verpflegung den Armen leisten?

So reich, groß, mächtig und blühend ein Staat auch ist, so würden die Kräfte seiner Finanzen, wenn er die Unterstützung anderer wichtiger Staatszwecke nicht vernachläßigen will, schwerlich hinreichen, aus diesen allein seine Armen zu verpflegen, und alle die Anstalten durch diese aufrecht zu erhalten, welche zur Verminderung der Armuth, Belebung der Arbeitsamkeit, Beschäfftigung der Arbeitslosen und Müßiggänger, Verpflegung der Kranken und Elenden, Ernährung der wahrhaft Armen, und Verbesserung der Erziehung erfordert werden. Er muß zwar so viel als möglich zur Erreichung dieses Zweckes und zur Vervollkommnung durch seine Finanzen beytragen, und nach Pflichten durch Ansehen und Zwangs-

anwen-

anwendung mitwirken; aus eben dem Grunde aber, der es erfordert, daß den Armenanstalten eine von allen Bürgern des Staates zusammengesetzte Administration und Oberaufsicht vorgesetzet werde, kann auch die Staatsgewalt die Unterstützung dieser Anstalten von den Staatsbürgern fordern. Die Mildthätigkeit der Bürger und ihrer Regenten nähmlich gab aus freywilligem Antriebe allen für die leidende Menschheit errichteten Anstalten den Ursprung; und ihre Aufrechterhaltung, so wie die dadurch bewirkte größere Sicherheit hängen lediglich wieder von dieser fortgesetzten Mildthätigkeit und von der Wachsamkeit der Gewalthaber ab. Diese wirken also durch Gesetze und Zwangsmittel, und Beyde durch milde freywillige Beyträge und eine ordentliche gemeinsame Administration zu ihrer Aufrechterhaltung. Sollten die Finanzen des Staates, wenn sie auch von keinem unordentlichen Luxus der Regenten verschwendet werden, ohne fremde freywillige Beyträge aus eigenen Kräften für diese Aufrechterhaltung sorgen; so könnten

die

die gehörigen Summen für die äußere und innere Sicherheit entweder nicht verwendet werden, oder die Last der Steuern und Abgaben müßte verhältnißwidrig drückend seyn; aus beyden Ursachen aber würde die Erhaltung allgemeiner Sicherheit, Ruhe und Ordnung unmöglich werden.

Von einer anderen Seite betrachtet, können und sollen Armenversorgungsanstalten nie ganz der Gegenstand eines Zwanges seyn. Die leidende Menschheit soll zum Theile aus Pflichten der Menschenliebe und Mildthätigkeit, derer Ausübung zur allgemeinen Sicherheit mit Hülfe der Staatsgewalt wirket, unterstützet werden. Vorgeschriebene, erzwungene Ausübung jener Pflichten aber nach einem Steuernormale, oder unter der Rubrik Armensteuer widerspricht geradezu dem Geiste und Sinne der Mildthätigkeit und menschlicher Freyheit.

Wenn also, durch die vorangeschickten Gründe unterstützt, mit Recht behauptet

wird

wird, der Staat sey verpflichtet die Armen zu ernähren; so kann dieses nur in dem Verstande genommen werden, den die Natur der Sache selbst enthüllet. Die Wohlthaten nähmlich, welche aus den Finanzen des Staates und den Chatouillen der Regenten fließen, müssen verhältnißmäßig mit jenen der Staatsbürger gemeinsam zu den Armenversorgungsanstalten beytragen, und zum Theile durch die Anwendung des zweckmäßigen Zwanges von den Gewalthabern, zum Theile aber auch durch gemeinsame Mildthätigkeit und Oberaufsicht oder Administration erhalten werden.

Die Finanzen des Staates, wenn sie vorher nicht widerrechtlich das Vermögen aller milden Anstalten verschlungen haben, können also zu diesem Zwecke nur in eben dem Maße, und unter eben dem Begriffe von Pflichten konkurrieren, aus dem jeder Staatsbürger seinen milden Beytrag liefert; und der rechtliche Begriff von Gleich-

heit kann wohl nirgends, als in diesem Falle, passender angewendet werden.

Ganz anders verhält es sich mit Staaten, derer Gewalthaber, wie ich schon §. 27. bemerkt habe, das Ganze zur Unterstützung der leidenden Menschheit gestiftete Vermögen eingezogen, vergeudet, oder zu anderen Zwecken verwendet haben. Nach Recht und Billigkeit müssen die Finanzen jenes Staates, oder vielmehr die Privatchatouillen der Gewalthaber entweder den geraubten Fond wieder herstellen, oder, wenn ihnen dieses unmöglich werden sollte, wenigstens so lange die zur Gründung der Armenversorgung nothwendigen Anstalten aus diesen unterstützen und dotieren, bis der Schaden einiger Maßen durch die hergestellte Ordnung nach und nach ersetzt ist.

In Staaten, derer Gewalthaber jene milden Stiftungen zwar erhalten haben, wo sie aber nicht so ansehnliche Einkünfte besitzen, als zur vollständigen Erreichung des

zur allgemeinen Sicherheit nothwendigen Zweckes erforderlich ist, können die Mitglieder des Staates aufgefordert werden, durch freywillige Beyträge und Subscriptionen den Abgang des Fonds zu ersetzen, der unumgänglich zur Erhaltung jener Anstalten nothwendig ist, und die Finanzen des Staates gehen in diesem Falle mit gutem Beyspiele voran, die Gewalthaber gewinnen durch verhältnißmäßige Beyträge das Vertrauen des Publikums, haften für das am Ende des Jahres allenfalls sich zeigende Defizit, trachten durch die standhafte Aufrechthaltung aller Armenversorgungs- und Arbeitsanstalten, Armuth und Müßiggang zu vermindern, und vorzüglich dadurch, wie ich bereits erinnert habe, Ebenmaß zwischen Einnahme und Ausgabe oder Ersparung zu erzielen.

Glücklicher sind die Regenten, welche von ihren Vorfahrern alle zu diesem großen, wohlthätigen Werke nothwendigen Fonds bereits in ihrem Staate wohlerhalten antreffen, und dieses ist der Fall in den meisten

sten katholischen, und in vielen gut und weise regierten protestantischen, und reformierten Ländern. In solchen wird die Staatsgewalt in keine Verlegenheit durch die Frage gesetzt: Wie soll der Staat die nothwendige Verpflegung den Armen leisten? Sie haben nur das bereits vorhandene Vermögen der verschiedenen und willkührlich ausgetheilten Armenkassen, Spitäler, und Arbeitshäuser unter Eine Administration und Oberaufsicht zu bringen, und die in dieser Schrift zu diesem Zwecke gemachten vorgeschlagenen Maßregeln, Grundsätze, Gesetze und Einrichtungen mit Ernst, Zwang und Standhaftigkeit auszuführen, durch die ernannte Armenkommission in ihrem Flore zu erhalten und zu vervollkommnen, und die ehemahls geleisteten, ihren Finanzen angemessenen Beyträge auch ferners in die Armenkassen fließen zu lassen,

Die Lage des Staates sey aber in jenen Hinsichten, wie sie immer wolle, be-

schaffen,

schaffen, so ist es für die Dauer und Erhaltung der Armenanstalten und die allgemeine Sicherheit nothwendig, dem Sinne des aufgestellten Grundsatzes und des zugebenden Gesetzes gemäß, eine solche Weise, die wahrhaft Armen zu versorgen und zu verpflegen, einzuführen, welche zu Erreichung des Staatszweckes unmittelbar beywirket, und indem sie die Ueberbürdung der Staatsausgaben, und jene der Privaten verhütet, zugleich einer vernünftigen Gleichheit angemessen ist.

§. 31.

Klassifizierung der Armen.

Die Bestimmung der leichtesten, gleichsten und am Wenigsten kostspieligen Verpflegungsart der Armen kann die Armenkommission ganz allein aus der richtigen Eintheilung derselben in Klassen erheben. Ich habe bereits im 25ten §. die verschiedenen Personen angegeben, welche auf Unterstützung vom Staate Anspruch machen können, und schon

aus dieser Angabe ist die große Verschiedenheit der Armuth, des Unglückes, des Elendes, der Krankheiten und Vorfälle zu entnehmen, welche die Aufmerksamkeit der Armenkommission erheischen. Diese hat die Pflicht auf sich (M. s. den eben angeführten §.), jeden durch die Konscription und darauf erfolgte Entscheidung als arm Erklärten gehörig zu verpflegen, ihm Nahrungs-, und dem Publikum allgemeine Sicherheit zu verbürgen. Sorgfältige Ein-, und Vertheilung der Armen ist also um so nothwendiger, als ohne diese keine bestimmte Regel vorhanden seyn würde, nach der die Armen dieser oder jener Anstalt zur Versorgung und Verpflegung anvertraut werden sollen. Auch wird ihre Klassifizierung von der sehr ausgedehnten und umfassenden Administration aller zu den Armenanstalten gehörenden Stiftungen dringend gefordert. Ohne diese würde weder ihre Erhaltung noch Geschäfftsordnung erzielt, und die Versorgungsart eines Jeden nie zuverläßig bestimmt werden können, sondern stets der Willkühr unterworfen

worfen bleiben, die nur Unordnung erzeuget. Endlich liegt in dem Geiste oder Sinne des aufgestellten Grundsatzes und vorangeschickten Gesetzes die Klassifizierung als ein Bedingniß, ohne dessen Erfüllung die Anwendung des Gesetzes wo nicht ganz unmöglich gemacht, doch sehr erschweret wird.

Jede nach meinem Vorschlage organisierte Armenkommission soll also die zu verpflegenden Armen unter folgende Klassen bringen, und nach den gleich beygerückten Vorschlägen verpflegen. Ehevor finde ich aber nothwendig noch ein paar Worte über Betteley einzuschalten.

§. 32.

Von den Bettlern ins Besondere.

Der Unterschied zwischen Armen und Bettlern ist jedem Vernünftigen gewiß eben so klar als jener, der zwischen gänzlicher Hülfslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit, und

des erdichteten, zur Nahrungsquelle umgeschaffenen Elendes herrschet. Der Bettler kann wirklich wahrhaft arm, oder nur ein Scheinarmer, er kann zum Theile nur, oder ganz arbeitfähig seyn. In jedem Falle hat dieses die Armenkommission durch die genaue Untersuchung aller Umstände und Verhältnisse des Bettlers und seine strenge Konscription zu erheben; sodann aber ihn dieser gemäß zu einen der nachfolgenden Armenklassen zu zählen, oder bey erhobener Arbeitsfähigkeit ihn zu verhältnißmäßigen Arbeiten anzuhalten, oder zu Züchtigungen bey erprobter Bosheit dem Polizeyamte zu übergeben.

Betteley ist ohnehin, wie ich bereits gesagt habe, in einem ordentlichen Staate nicht zu dulden, und die Bettler sind eben so wie jene, welche sie unterstützen, von den Polizeywachen anzuzeigen, und nach Verhältniß von der Polizey zu bestrafen.

Zur Betteley und Bettelunterstützung ist aber auch das ehevor, und vorzüglich in katholischen Staaten, unter verschiedenen Religionsvorwänden in und außer den Kirchen oder Häusern, an Bettelmönche, in Wahlfahrtsörtern, bey Begräbnissen und Exequien ausgetheilte Allmosen zu zählen. Werden diese Austheilungen und Unterstützungen an jeden sich dabey darstellenden Kopf ohne Unterschied gestattet, so wird das nach dem ersten Grundsatze gegebene Gesetz (M. s. §. 8.) nie volle Wirkung haben können; denn unter jenen, aus den Religionsgebräuchen erborgten Vorwänden wird jeder Müßiggänger seine Arbeit verlassen, eine Zeit des Tages dem Bettel obliegen, und dem wahren Armen, der bey dergleichen Allmosenaustheilungen aus Mangel an Kräften nicht erscheinen kann, die ihm bestimmte Gabe entziehen. Um mehrere Gaben zu erhaschen, werden Kinder an den Vertheilungsort mitgeschleppt, oder zu diesem Ende geborgt, und der ganze wohlthätige Zweck

einer verbesserten Erziehung, so wie das Ansehen der Gesetze dadurch untergraben werden.

Wenn also von den Gewalthabern des Staates und der Armenkommission konsequent nach Grundsätzen und Gesetzen gehandelt werden will; so darf von ihr kein Vorwand zur Betteley geduldet werden. Mönche, die keinen hinlänglichen Fond zu ihrem Lebensunterhalt aufweisen können, müssen, wenn sie doch aus Religionsmaximen geduldet werden wollen, unmittelbar von den Finanzen des Staates ohne neue Beschwerden für das Volk ernähret werden. *) Der Vornahme Bettel-Mönch muß als gesetzwidrig und inkonsequent ausgestrichen werden. Er würde stets und zwar mit vollem Rechte, als eine wahre Ironie auf die wegen den Armenanstalten

und

*) In dem Lande Salzburg bezahlt die Hofkammer wirklich 100 fl. für jeden der noch beybehaltenen Bettelmönche, und eine verhältnißmäßige Summe für die Erhaltung ihrer Gebäude.

und der Betteley gegebenen Gesetze betrachtet werden müssen, und jeder katholische Bettler würde sich von der Verbindlichkeit des Gesetzes unter dem Vorwande loszuwinden suchen: Auch die Capuziner betteln; warum soll es mir untersagt seyn?

Die sonst üblichen und gestifteten Almosenvertheilungen in den Kirchen, und Häusern, bey Exequien u.dgl. sollen in die von der Armenkommission administrierte Armenkasse gegen Quittung des Kassiers geschüttet werden; und diese wird, wenn es in Testamenten, oder von Lebenden verlanget wird, das erhaltene Almosen nach ihren Direktivregeln unter die würdigsten Armen vertheilen, oder wenn dieses nicht bestimmt verlangt werden sollte, zu den gemeinnützigsten Zwecken verwenden, und dem Publikum von dieser richtigen Verwendung Nachricht ertheilen.

Für fromme Menschen, welche ganz unbekannt bleiben wollen, werden verschlossene Büchsen in den Kirchen aufgestellet

seyn,

seyn, in die sie ihre milde Gaben zu einem schriftlich zu bestimmenden Zwecke, oder unbestimmt hineinlegen können.

§. 33.

Erste Armenklasse und ihre Verpflegungsart. Ganz Arbeitsunfähige.

Zur ersten Armenklasse sind aber folgende Personen beyderley Geschlechtes zu zählen:

Von Alter, körperlicher Schwäche, Krankheitsfolgen, und Unglücksfällen zur Arbeit und Pflichterfüllung ganz untaugliche Staatsmitglieder.

Jede Armenkommission wird weise und zweckmäßig handeln, wenn sie nach dem folgenden Vorschlag die Verpflegungsart dieser Armenklasse bestimmt, und einzuführen sucht. Ich halte sie für die am Mindesten kostspielige, gleicheste und zweckmäßigste. Die dafür spre-

chenden

chenden Gründe werde ich der Prüfung der Regierungen und des Lesers vorlegen.

Jeder Besitzer eines eigenen Hauses im Staate übernehme, und zwar jeder ohne Ausnahme, ohne Ansehen des Standes und der Person, nach den Kräften seines Vermögens und seiner Einkünfte auf eine diesen angemessene Zeit die Bewohnung und Verpflegung eines zu dieser ersten Klasse gezählten Armen. Jeder Miethsmann, Kapitalist, und von Besoldungen oder einem Gewerbe lebende Staatsbürger werfe seine freywillige milde Gabe in die zu diesem Ende jede Woche in den verschiedenen Bezirken von den besonderen Armenvätern umher zu tragende Armenbüchse; von den eingesammelten Almosen aber versehe die Armenkommission den Armen mit Kleidungsstücken, und anderen höchst nothwendigen Bedürfnissen.

Für diesen äußerst einfachen sehr leicht ausführbaren Vorschlag sprechen folgende Gründe und nicht zu mißkennende Vortheile.

1. Diese

1. Diese Versorgungsart entspricht ganz den bereits aufgestellten Grundsätzen und Gesetzen. Der Staat und seine Mitglieder erfüllen nach dieser Weise wahrhaft ihre Pflichten gegen die Armen nach einem gleichen Verhältniße, versorgen sie gemeinsam, und befördern die allgemeine und besondere Sicherheit. Jeder Staatsbürger wird nähmlich dadurch ein besonderer Bürge für dieselbe. Denn er wacht über den ihm anvertrauten Armen, und diesem ist dagegen die Sicherheit seines Lebenєunterhaltes mit der möglichsten Zuverläßigkeit verbürget.

2. Kein Zufall, keine Theuerung der Lebensmittel, kein harter Winter, keine Krankheit oder Staatserschütterung kann den Armen wegen seiner Nahrung für den künftigen Tag in Verlegenheit setzen, die Besitzer des Hauses, denen er zugeschrieben ist, ernähren ihn wie ihre Hausgenossen. Und verzehrt das Feuer diese Wohnung, so sor-

get

get die Armenkommission, daß ihm eine andere Freystätte angewiesen werde.

3. Der Arme durchlebt ruhig seine alten Tage, und ohne bange, ängstliche Gedanken für seinen Lebensunterhalt blickt der arbeitsame Dienstbothe, der Taglöhner, und Handwerker auf die Zukunft; denn nach jener Einrichtung kann er überzeugt seyn, der Staat und seine Milglieder werden bey eintretender Arbeitsunfähigkeit väterlich für sein Obdach und seine Nahrung sorgen. Er erfüllet daher mit größerem Eifer seine Pflichten. Lebet aber zugleich nicht sorglos und ohne Sparsamkeit in den Tag hinein; denn die Gesetze sagen es ihm zu deutlich, daß weder Willkühr, noch Empfehlungen, sondern nur Arbeitsunfähigkeit ihn dieser Versorgung würdig machen, und er auch bey dieser noch manchen ersparten Gulden benützen könne.

4. Wird der Arme krank, so fällt er seinem Wirthe nicht zur Last. Er hat das

Recht

Recht ihn nach erhobenem Krankheitszustande in das Spital zu schicken. *)

5. Der Hauswirth ist im Stande über die Sitten des ihm anvertrauten Armen wie über jene seiner Dienstbothen zu wachen; zugleich kann er leicht verhindern, daß der, oft durch seine Schuld erarmte, und ehevor an einen gewissen Wohlstand gewöhnte Mensch die für ihn bestimmten Unterstützungen nicht auf ganz unnothwendige Dinge, sondern wirklich auf seine unumgänglich nothwendigen Bedürfnisse verwende, und es sind in Zukunft um so weniger Unordnungen, Betteley, Trunkenheit, oder andere Sicherheits-Kränkungen von den Armen zu befürchten, als ihr Lebenswandel genauer beobachtet, ihre Fehler sogleich geahndet, und durch au-

gen-

*) In den Hamburger Armenanstalten ist die Versorgung der Kranken in den Häusern sparsamer und zweckmäßiger für die Wiederherstellung gefunden worden. Das Lokal und die Gesinnungen der Einwohner können die Weise der Krankenpflege bestimmen.

genblickliche Anzeige an die Armenkommission jede Widerspenstigkeit bestraft werden könne.

6. Der Arme darf keinen Quartierzins mehr bezahlen, und ist nicht genöthigt, für seinen mühsam errungenen Nothpfenning in ungesunden Winkeln der Stadt Wohnung und Lager auf unreinem Stroh, oder unter Dächern zu suchen. Allerdings ein sehr wichtiger Vortheil für den Armen selbst, und für die Armenkassen, die öfter in Städten, wo die Anzahl der Erarmten in Armen-, oder Bruderhäusern nicht aufgenommen werden konnten, wegen Theuerung der Quartiere und Hartherzigkeit mancher Hausherren die Almosen sehr erhöhen mußten, ohne dem Armen wahre Hülfe dadurch verschafft zu haben.

7. Die auf die Erbauung oder die Erhaltung grosser Armenhäuser erlaufenden Unkosten werden ersparet, und können nebst jenen, welche auf ihre Regie, Vorrath an

Lebens-

Lebensmitteln, Einrichtungen ꝛc. erforderlich sind, zu einem besseren Zwecke, z. B. für die Arbeitshäuser und Industrieschulen verwendet werden.

8. Die Almosengabe für diese erste Armenklasse darf nach dieser Art nicht so groß seyn, und folglich können auch die Armenkassen mit kleineren Einkünften die Armen gehörig versorgen.

9. Die zureichenden Kleidungsstücke, an denen sonst der Arme Mangel litt, befördern seine Gesundheit und Reinlichkeit eben so, wie die ihm ordentlich und mäßig von seinem Hauswirthe gereichte Nahrung, die er ehevor nie zuverläßig, oft gar nicht und meistens kalt und eckelhaft erhielt. Was kann auch ein arbeitsunfähiger, Ruhe liebender Mensch an Kleidung brauchen und zerreissen? Nie wird die darauf erlaufende Ausgabe jene des sonst gewöhnlich gereichten wochentlichen Allmosens übersteigen. Mancher Hausvater wird seine abgelegte

Klei-

Kleidung oder abgenutzte Wäsche dann lieber dem ihm zur Verpflegung anvertrauten Armen, als Trödlern geben, und auch dadurch den Armenkassen manchen Beytrag erspa- ren. Auch der äußere Anstand wird da- durch befördert; denn in Zukunft wird man keinen eckelhaft gekleideten, zerlumpten Bett- ler und Armen auf den Strassen umherzie- hen und den Abscheu der Vorübergehenden erregen sehen.

10. Diese Verpflegung kann auch dem Hauswirthe keine Last oder große Unbequem- lichkeit seyn; denn wo 1, 2 oder 3 Dienst- bothen an einer Tafel essen, speiset auch noch der Arme ohne neue Unkosten mit. Und wer sollte nicht eine Kammer oder ein schlechtes Bett im Hause haben, daß er zu diesem mildthätigen Zwecke bestimmen kann? Ueber- dieß soll der Arme nur auf eine so lange oder kurze Zeit bey diesem oder jenem Bür- ger einquartiert bleiben, als dieses mit sei- nem übrigen Vermögensverhältnissen verein- barlich ist; es sey dann, er erbiethe sich frey-

willig ihn länger bey sich oder an einem von ihm gemietheten Orte zu behalten.

11. Wird die Gleichheit bey dieser Armenverpflegungsart vorzüglich dadurch erzielt, daß die reicheren Bürger schwerer zu verpflegende Arme auf immer; wohlhabendere, noch etwas kräftigere auf ein oder mehrere Jahre; minder wohlhabende Bürger aber nur auf einige Monathe und Wochen die am Wenigsten beschwerlich fallenden Armen zur Verpflegung erhalten.

12. Da manche Menschen auch jetzt noch das Vorurtheil hegen, und ohne dem selbst gehörten von den Armen ausgesprochenen Vergelts Gott, den Verdienst des Almosengebens sich nicht zugewendet glauben, und selbst wissen, ja die Person kennen wollen, der sie ihre milde Gaben zufließen lassen; so wird mittelst jener Verpflegungsanstalt jedem die Gelegenheit zur Befriedigung dieses Wunsches gegeben. Sollten aber einmahl die glücklicheren Zeiten eintreten,

treten, in denen die Bauern und niederen Volksklassen, grosser und kleiner Pöbel eine solche Erziehung erhalten, wie sie im zweyten Kapitel geschildert wurde; so sollte man denken können, daß der arme Mitbruder mit größerer Liebe auf jene Art verpflegt, und jeder ohne solche Vortheile sein Almosen ausspenden werde.

13. Streitet kein geltender Grund gegen die Ausführung und Anwendbarkeit jener Verpflegungsart, und selbst die Erfahrung hat es bewiesen, daß sie überall, wo sie noch angewendet wurde, die vortrefflichsten Wirkungen und Folgen verbreitete. *)

14. Selbst der Verschwender und der Geizige müßen bey dieser Verpflegungsart zum

*) Im gebürgigen Theile Salzburgs ist diese Verpflegungsart der Armen schon seit langer Zeit und mit großem Nutzen eingeführt. Mancher reiche Bauer verpflegt mehrere Dürftige; minder wohlhabende nur Einen, und der geringste Bauer den ihm zugetheilten Armen nur einige Wochen. Diese, dort unter dem Nahmen

allgemeinen wohlthätigen Zwecke mitwirken, und wenn gleich bey ihrer ersten Einführung Widersprüche und Widersetzlichkeit aus Anhänglichkeit an den alten Schlendrian, oder aus Exemtionen und Privilegien, die im Polizeysache und besonders bey Anstalten, welche die festere Begründung der allgemeinen Sicherheit betreffen, nicht anwendbar sind, oder aus wohlhergebrachten Gebräuchen eintreten sollten; so rechtfertigen die Gesetze in diesem Falle den Zwang um so zuverläßiger, als solche die Armenverpflegung betreffenden Gesetze mit dem gemeinsamen Einverständniße aller Stände des Landes, von dessen Regenten, und Dikasterien, und vom höchsten wie vom geringsten Staatsbürger gegeben und gebilliget wurden.

15. Sollte

Bettleranlage bekannte Einrichtung leidet nicht den geringsten Anstand oder Widerspruch. In jedem Jahre vereinigen sich die Gerichtsausschüße unter dem Vorsitze ihres Beamten, und vertheilen die Armen ihres Gerichtes nach der möglichsten Gleichheit. Wenn diese Einrichtung unter sogenannten uncivilisierten Bauern bestehen kann, sollte sie nicht auch unter den kultivierteren Städtebewohnern bestehen können?

15. Sollte diese allgemein eingeführte Armenversorgungsanstalt nicht manchen hartherzigen Hausherrn zur längern Beybehaltung eines alten und schwächlichen Dienstbothen (diese machen jeden größten Theil der Armen aus) bewegen, weil er außerdem besorgen muß, ebenderselbe werde ihm von der Armenkommission wieder zur Verpflegung zugetheilet? Ich glaube diese Frage lasse sich ohne Bedenken bejahend beantworten.

16. Kaum werden Lage und Verfassung, Finanz-, und politischen Verhältnisse eines Landes unübersteigliche und mit der Vernunft nicht zu vereinbarende Hindernisse an den Tag bringen können, welche die vorgeschlagene Verpflegungsart unmöglich machen sollten. Ich bin vielmehr überzeugt, daß nur Ernst und guter Wille von Seite der Gewalthaber und Bürger dazu gehöre, um alle sich etwa darbiethenden Schwierigkeiten schnell heben zu können.

17. Wer endlich in der Völkergeschichte forschen will, wird Beweise genug für die

Wahrheit finden, daß alle auch die rohesten Völker und nomadische Horden so gar wie in ihrer ganzen Lebensart, so auch bey der Verpflegung ihrer alten und abgelebten Brüder dem Winke der Natur folgten, und diese mit den Unvermögenden von ihrem Ueberfluße auf eben jene Art verpflegten. *)

Alle diese Darstellungen des eben gemachten Vorschlages dienen als eben so viele Beweise, daß durch dessen Einführung und Anwendung die Armen auf die wohlfeilste, sicherste, ordentlichste und gleicheste Weise, ohne Ueberbürdung der Staatskassen und des Privatvermögens, nach den reinen Begriffen einer freywilligen Mildthätigkeit, und zur unläugbaren Beförderung der allgemeinen und besonderen Sicherheit des Staates und seiner Bewohner verpflegt werden können und sollen.

§. 34.

*) In Bartrams Reisen nach Nordamerika sind ähnliche Beyspiele von den Nationen angeführt, die an den westlichen Gränzen der vereinigten Staaten wohnen. Sparmann und Vaillant reden in ihren Reisen von einer ähnlichen Behandlung der Armen in Afrika.

§. 34.

Fortsetzung der armen Verpflegungs-Anstalten.

Damit die Armenkommission in den Stand gesetzt werde, für augenblickliche Hülfe und höchst nothwendige Bedürfnisse der Armen sorgen zu können; jeder Staatsbürger ohne Unterschied sein Almosen auf eine ganz freywillige Weise reichen könne, und auch die Ordnung, Verschwiegenheit der Gaben, und Leistung augenblicklich-nothwendiger Hülfe zugleich erzielet werde, ist die Anstellung der Armenväter unumgänglich nothwendig. Sie sind aus den rechtschaffensten, und wohlhabendsten Bürgern, welche das Vertrauen ihrer Nachbaren besitzen, und jenes der Polizey und der Armenkommission verdienen, (wie bereits am Ende des 23. §. gemeldet wurde) zu wählen. Ihre unentgeltlich zu übernehmenden Pflichten bestehen vorzüglich darin, daß sie jeden in ihrem Stadtviertel, oder in ihrer Gasse, in dem ihnen anvertrauten Bezirke,

Amte,

Amte, Gerichte, oder Kreise sich eräugnenden Unglücksfall, jede sich ergebende Erarmung und Unordnung der Armenkommission schriftlich oder durch die Polizeywache ihres Bezirkes anzeigen.

An sie haben sich die Hausbesitzer zu wenden, wenn ihre Armen erkranken, oder andere Vorfälle Hülfe heischen.

Sie oder die ihnen untergeordneten Vertrauten sollen in jeder Woche in ihrem Bezirke mit der Almosenbüchse die milden Gaben einsammeln, welche die Hausbesitzer von den Leuten erhielten, die bey ihnen wohnen, und diese aus der Privatbüchse, wozu der Armenvater allein den Schlüßel hat, in die größere werfen, welche dann von dem Armenkassier eröffnet, die darin gefundene Summe von ihm dem Armenvater quittiert, und in die Armenkasse geschüttet wird.

Ihm wird jeder Arme vorgestellt, der in seinem Bezirke einquartiert wird, und er

hat

hat ihn nebst dem schriftlichen Befehle der Armenkommission jedem Hausbesitzer vorzustellen. Auch soll er die Wünsche dieser an die Armenkommission bringen, welche wegen Beybehaltung oder Entlassunng einer bestimmten armen Person von jenen gemacht werden, auf die sodann von dem Direktor der Armenkommission nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden soll.

Ohne Zeugniß dieser Armenväter, begleitet von jenem der Hausbesitzer, soll die Armenkommission weder Almosenvermehrungen noch Verminderungen beschließen; denn ihnen soll man die zuverläßigste Kenntniß des unter ihrer Aufsicht stehenden Armenpersonals und der augenblicklichen Bedürfnisse desselben zutrauen.

Auch sind sie die Vertheiler der von der Armenkommission bestimmten und ihnen von dem Kassiere zugestellten Almosen für die Armen ihres Distriktes. Diese können füglich Sonntags, wenn keine Arbeit ver-

säumet

säumet wird, bey der gewöhnlichen Almosensammlung zur Verkürzung den Geschäffte vertheilt werden.

Daß diesen Armenvätern die Polizeywachen in Armengeschäfften zu Gebothe stehen müssen, ist eine nothwendige die Ausübung ihrer Pflichten sehr erleichternde Maßregel.

§. 35.

Verpflegung der wahrhaft armen Juden.

Die Frage: Sollen auch Arme von der jüdischen Nation, die sich stets von gewissen Polizeyanstalten zu eximieren suchte, stets ihren Religionsgebräuchen und Vorurtheilen treu blieb, und unter der, ihrer Erwerbsarten wegen, nothwendig der verderblichste Müßiggang herrschte, nach jenem Vorschlage behandelt werden? Allerdings.

Die vorangeschickten Grundsätze, und die darauf gebauten Gesetze sind allgemein verbindlich, und gestatten keine Ausnahme; und so wie der Jude von den Regierungen, die ihm den Aufenthalt im Staate gewähren, von diesen Sicherheit für sein Eigenthum als ein Staatsmitglied fordern kann; so ist auch die Staatsgewalt berechtigt, von dem Juden zu verlangen, daß er sich den Gesetzen, Einrichtungen und Anstalten unterwerfe, welche die festere Begründung jener Sicherheit zum Ziele haben.

Doch kann hier der Unterschied in so lange, als wegen den Juden keine andere Maßregeln von den Regierungen genommen werden, Platz haben, daß arm erklärte Juden von der Armenkommission nur zu ihren Religionsverwandten angestiftet, und aus diesen auch ihre Armenväter gewählet werden.

Immer wird dieses ein nicht zu verachtendes Mittel seyn können, diese Nation mehr an die herrschenden Sitten der Völker

zu gewöhnen, und zuverläßig wird es nicht ganz ohne Wirkung bleiben, wenn auch die Erziehung ihrer Kinder von dem Staate besser bewacht, und eben so zweckmäßig geleitet werden wollte, als jene der christlichen Jugend, und unter ihnen eben die Industrieschulen eingeführet würden, von denen im zweyten Kapitel dieser Schrift das Mehrere gesprochen wurde.

Pflicht des Staates ist es allerdings, auch diese Menschenklasse ernstlicher als bisher geschah, an die Arbeitsamkeit zu gewöhnen; denn gerade unter dieser zählet man die meisten Müßiggänger, und also die der öffentlichen Sicherheit gefährlichsten Staatsmitglieder. Sie glauben, die Christen ohne Skrupel und Gewissensvorwürfe betrügen zu können, und erlauben sich die Ausübung der sittenlosesten Gewerbe zu ihrem Lebensunterhalt.

Die meisten Staaten haben aber die Mittel noch nicht angewendet, welche diese

Nation

Nation unschädlich machen könnten. Noch immer versperret man ihnen die Wege, wirkliche Gutsbesitzer zu werden. Sie werden stets und selbst bey gerichtlichen Maßregeln z. B. bey Eidesleistungen, wie eine ganz abgesonderte, von den anderen Staatsmitgliedern wohl zu unterscheidende Sekte behandelt, und durch diese Auszeichnung authorisieret man ihre müßige und oft alle Sicherheit kränkende Lebensart. Man bezeiget ihnen zu wenige Achtung, behandelt sie mit Stolz, läßt sie keine bürgerliche Freyheiten genießen, und erhält sie in einem gewissen sklavischen und knechtischen Zustande, und diese verachtungsvolle Behandlung erzeuget Betteley, und niederträchtige Handlungen.

Weise Polizeyen, wenn sie doch nach wahren Grundsätzen vorschreiten und von allen Seiten Sicherheit verbürgen wollen, sollten sich also ernstlicher mit diesem Gegenstande befassen; indessen aber bey Errichtung einer Armenanstalt die Armenkommission in

der

der gleichen Behandlung der armen Juden, wie der christlichen Armen, mit Standhaftigkeit unterstützen.

§. 36.

Zweyte Armenklasse. Zum Theile Arbeitsunfähige.

Unter diese zweyte Rubrike sollen folgende Staatsmitglieder nach den gehörigen Unterabtheilungen gebracht werden.

1. Menschen, die nur zum Theile arbeitsfähig sind. 2. Durch plötzliches Unglück Erarmte. 3. Familien und einzelne Personen, die wegen sonderbaren Zufällen und Eräugnissen eine augenblickliche Hülfe auf unbestimmte Zeit bedürfen.

Die nur zum Theile arbeitsfähigen Menschen sind nach den sehr verschiedenen Ursachen ihrer Arbeitsunfähigkeit von der Armenkommission zu verpflegen.

Die

Die aus frühzeitiger Abnahme der Kräfte des Augenlichtes, oder wegen herannahendem Alter nicht allen Dienstverrichtungen obliegen können, und aus diesem Grunde in keine Dienste mehr genommen werden, sind zum Theile nach der in dem 33. §. vorgeschlagenen Weise zu verpflegen. Nur der Unterschied soll hier eintreten, daß diese zum Theile noch arbeitsfähigen Menschen ihrem Hauswirthe alle die kleinen Dienste unentgeldlich leisten müssen, zu denen sie noch fähig gefunden werden. Auch sind sie solchen Hausbesitzern anzuvertrauen, die ihre geringe Arbeitsfähigkeit zu ihrer Berufsbeschäfftigung benützen können; oder wenn dieses in einzelnen Fällen nicht thunlich wäre, hat das öffentliche Arbeitshaus eine Beschäfftigung für diese Gattung Armer auszumitteln, und diesen eine Arbeit in die denselben bestimmten Wohnungen anzuvertrauen, weil dort größere Sicherheit für die anvertraute, und Gewißheit für die zurückkommende ausgearbeitete Waare verbürget

bürget werden kann. Auch könnte sich noch Mancher den leichtesten Verrichtungen der Krankenwärter unterziehen. Das ihnen zu ihrem Lebensunterhalte nothwendige Geldalmosen aber sollte nie eine feste Bestimmung haben, sondern ihnen nach dem Verhältniße der gelieferten Arbeit zugelegt werden. Wenn also z. B. in einem Staate nothwendig erachtet wird, daß jedem Armen ein halber Thaler zu seinem Lebensunterhalte wochentlich nothwendig ist, und er lieferte nur für einen Vierteltthaler Arbeit, so wird ihm diese und das übrige bis zu einem halben Thaler darauf bezahlt. Je bessere, feinere und mehr Arbeit er aber liefert, um so größere Belohnung soll ihm gereicht werden.

Dadurch wird ein doppelt-guter Zweck erreicht. Der minder wohlhabende Bürger findet in dem Armen selbst eine kleine Entschädigung für die ihm gereichte Nahrung, und der Staat benützt die noch übrigen Kräfte desselben zu einem gemeinnützigen Zwecke.

Diese Armen werden sofort nach ihrer sich vermehrenden Arbeitsunfähigkeit in die erste Klasse versetzt.

In manchen Staaten bestehen Häuser und Stiftungen, in welchen ganz entkräftete Dienstbothen verpfleget werden, oder doch Unterstand und nebst diesem ein Almosen erhalten. Die Regie, Unterhaltungskosten, Gesundheitspflege und Nahrungsart in solchen Häusern sind aber stets als wichtige Gründe zu betrachten, welche besonders dann gegen dergleichen Brüder-, Schwestern- oder Dienstbothenhäuser sprechen, wenn die von mir vorgeschlagene Verpflegungsart eingeführt wird. Was ich im 33. §. zum Theile hierüber sagte, ist auch hier anwendbar. Die Vortheile sind unverkennbar, welche der Aufhebung solcher Institute auf dem Fuße folgen. Die Besoldung eines treuen Verwalters, und diese darf nicht gering seyn, wenn er keinen Mißbrauch seines Amtes sich erlauben will, und die

Bau-

Baureparationen werden erspart, durch das aus dem Hausverkauf eroberte Kapital aber kann der Stiftungsfond vergrößert, und dieser zwar nach dem Sinne der Stifter selbst, jedoch zweckmäßiger verwendet, und dem aufgestellten Systeme mehr angepasset werden. Keine Veräußerung, Verschwendung oder zweckwidrige Verwendung des nothwendigen Vorrathes an Lebensmitteln, Hauseinrichtungen und Holz ist dann möglich, und der arme Dienstbothe selbst erhält eine bessere Nahrung und Pflege, die in dergleichen Häusern aus ökonomischen Rücksichten meistens mager und schlecht gereicht wird. Die Gesundheit solcher in mehreren Zimmern auf einander gehäuften, meistens schwacher und kränklichter Personen, die versammelt eben nicht ihren Luftkreis durch ihre Ausdünstungen verbessern, können in diesen Häusern nicht mit der gehörigen Aufmerksamkeit gewartet werden, und eben aus dieser Ursache war auch die Sterblichkeit in solchen Häusern größer als gewöhnlich.

Stets

Stets bemerkte man auch in solchen Kommunitäten einen gewissen Unfrieden unter ihren Bewohnern; Neid, Lügen, und Verläumdungen, welche den Charakter des Armen und Bettlers so gewöhnlich verunstalten, störten beynahe immer die Ruhe und Disciplin in diesen Armenhäusern. Auch war die Beschäfftigung der zum Theile Arbeitsunfähigen in denselben ganz unbedeutend, oder sehr vernachläßigt.

Die vorgeschlagene Verpflegungsart ist also besser, wohlfeiler und zweckmäßiger. Bey ihrer Anwendung sollten wenigstens dergleichen Häuser nur so lange noch unter der genauesten Aufsicht der Armenkommission stehen, bis die neue Ordnung der Dinge festen Fuß gefaßt, und die dadurch erwirkte Verminderung der Armen selbst jene Häuser entbehrlich gemacht hat.

Die Armenkommission wird endlich auch bey der ihr anvertrauten Oberaufsicht über alle milde Stiftungen und bey dem dadurch er-

haltenen ausgedehnten Wirkungskreise hier und da Mittel und Auswege finden, welche zur Anstellung und Beschäfftigung solcher, zum Theile nur arbeitsfähiger Menschen, mit Vortheil benützet werden können. Aber auch in dem Falle, daß man solche Brüder=, oder Armenhäuser beybehalten wollte, darf man sie nicht von der Armenkommission trennen; denn nur diese kann den Zustand der Armen in einer ganzen Stadt genau kennen, und nur sie ist im Stande, die Subjecte daraus zu wählen, welche vorzüglich zum Genuße derselben geeignet und berechtiget sind. In diesem Falle sollten auch nur solche Menschen in denselben verpflegt werden, die einen ganz entstellten Körperbau, oder Defekte haben, die Eckel erregen.

2. Durch plötzliches Unglück erarmte Menschen sind augenblicklich, und zwar nach der Verschiedenheit des Unglückes, das sie getroffen hat, von der Armenkommission zu unterstützen.

Ich müßte hier durch eine weitläufige Auseinandersetzung den Leser ermüden, wenn ich alle einzelnen Fälle anführen wollte, die unter diese Rubrike passen. Ueberzeugt, daß jede vernünftige Armenkommission die sich ereignenden Unglücksfälle nach ihren Direktivregeln zu würdigen wissen wird, begleite ich nur die vorzüglicheren mit meinen Bemerkungen.

a) Die Unglücklichen, welche durch einen Fall oder Beinbruch auf eine kurze Zeit arbeitsunfähig gemacht werden, sind den Spitalärzten zur Kur anzuvertrauen, und dann so lange durch die Armenkasse zu unterstützen, bis sie ihren Berufsarbeiten wieder vorstehen könuen.

b) Aus dem Wasser gerettete, oder von wüthigen Hunden gebissene Menschen sind ohne Verzug durch den Arzt des Distriktes nach den von der medizinischen Polizey angeordneten, und von dem medizinischen Kollegium bewährt gefundenen Mit-

teln zu behandeln, und von den Armenkassen bis zu ihrer Wiederherstellung zu unterstützen. Sie haben das Recht, einen Ersatz zu fordern, wenn der Gerettete eigenes Vermögen besitzen sollte; im widrigen Falle wird es ihnen Pflicht diese Unterstützung ohne einen Ersatz zu leisten; die aber nicht wieder belebt, oder geheilet werden können, auf Kosten des Armenfonds begraben zu lassen. In jedem weise regierten Staate wird für diese Fälle vorausgesetzt, daß die Polizey die beßten Maßregeln für die Hülfe und Rettung dieser Unglücklichen bereits genommen, und vorzüglich veranstaltet habe, daß die von der Wuth ergriffenen Personen außer Stand zu schaden gesetzt werden.

c) Durch das Feuer erarmte und zu Grund gerichtete Personen müssen von dem Staate unterstützet werden, und sind zu dieser Rubrik geeignet. Das ihnen zugestossene Unglück hat sie arm gemacht; der Staat muß sie also auch als Arme behandeln. Authorisiert er sie durch Brandbriefe, wie

in

in manchen Staaten bisher geschah, zur Betteley, um dadurch einigen Ersatz ihres Schadens zu erhalten; so handeln die Regierungen wieder die als wahr befundenen Grundsätze, und darauf gebauten Gesetze; die durch Feuer Beschädigten werden nähmlich zu einer unerlaubten Handlung, zu der Betteley, berechtiget, machen oft den schädlichsten Mißbrauch von ihren Sammlungspatenten, und stören dadurch die verbürgte Sicherheit der übrigen Mitglieder des Staates. Durch Brandversicherungs-Anstalten wird jenem Uebel vorgebeugt; diese hat also jede Regierung zu begünstigen, und die Polizey um so mehr einzuführen und aufrecht zu erhalten, als ohne diese unter dem Vorwande eines Feuerschadens entweder Betteley immer geduldet werden, oder die Armenkassen durch die Unterstützung solcher Unglücklichen bankerot machen müßten.

Dergleichen Feuerassekuranzen können aber unter die Regie der Armenkommission mit großem Nutzen für den Staat gegeben werden.

werden. Die Assekuranten brauchen in diesem Falle keine neue Admininistration zu bezahlen, und jene ist ohnehin verpflichtet, die Sache der aus Unglück Erarmten, und derer Unterstützung zu besorgen. Das der Armenkommission beysitzende Mitglied des Hofrathes oder der Regierung müßte Referent dieses Faches bey derselben seyn.

Europa hat schon so viele herrliche Muster solcher Anstalten, daß ich mir die Darstellung ihrer inneren Einrichtung ersparen kann. Nur dieses will ich hierüber bemerken, daß es eine nothwendige Folge der vorangeschickten Grundsätze ist, keine Ausnahme von der Regel, und nie Willkühr hierüber zu gestatten, ob man der im Staate eingeführten Feuerassekuranz beytreten wolle oder nicht? Dadurch würde die Gleichheit der Rechte offenbar gekränkt werden; denn Manchen, die jener Anstalt nicht beygetreten sind, würde die Betteley erlaubt, den Theilnehmern hingegen untersagt werden müssen. Nirgends könnte also gleiche Anwendung

Gesetze Statt haben, und nur die allgemeine Sicherheit würde darunter leiden. Hier muß also, wie in allen gemeinnützigen Polizeyanstalten keine Ausnahme gestattet, und die Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel bey Widersetzlichkeiten nie verwehrt werden. Residenzen und öffentliche Staatsgebäude müssen nach gleichen Grundsätzen zu diesen Anstalten konkurieren.

d) Personen, denen der Tod ihre Gatten raubt, und indem sie Wittwen werden, den Arbeiten und Gewerben nicht mehr vorzustehen im Stande sind, durch welche ihre verstorbenen Gatten allein ihren Lebensunterhalt gewannen, sind allerdings zu den Unglücklichen, auf einige Zeit Erarmten zu rechnen, und sie müssen, wenn sie gleich ganz arbeitsfähig sind, wenigstens so lange und nach Umständen mit einer Unterstützung begnadiget werden, bis sie wieder im Stande sind, durch Arbeit ihr Brod zu verdienen.

Leicht wird bey derley Fällen in Staaten zu helfen seyn, die Wittwenversorgungs-Anstalten eingeführet und aufrecht erhalten haben. Diese haben überhaupt einen nicht zu mißkennenden Verband, und einen so großen Einfluß auf die Armenanstalten, daß ich nicht ohne Bemerkung darüber weggehen kann.

Die Heyrathen der Tag-, und Handwerker sind der Erfahrung gemäß eine der größten Veranlassungen zur Armuth, besonders wirket die Lebensart der sitzenden Gewerbe einen früheren Tod der Meister, und Wittwen und Kinder sind dann sehr oft der Armuth Preis gegeben. Wittwen-Versorgungs-Anstalten würden sie aber nicht allein gegen Dürftigkeit schützen; sondern auch die Armenkassen von drückenden Ausgaben befreyen. Auch sind die Vortheile nicht zu mißkennen, welche den Finanzen des Staates und der Sittlichkeit, durch die-

se letzteren aber wieder den Armenfonds durch die bestehenden Wittwenkassen erwachsen.

Die Finanzen gewinnen durch die Ersparung der Pensionen, welche sie den Wittwen ihrer verstorbenen Diener, ohne den Bestand jener Kasse, geben müssen, und der Staat kann das dadurch Ersparte zur Vergrößerung der Besoldungen verwenden, welche sodann den Staatsdiener in den Stand setzen zur Ehe, ohne Anstand und kränkende Aussicht in die Zukunft, zu schreiten. Eben so tritt auch der Gewerbsmann und Taglöhner, der diesem Wittweninstitute beyzutreten vor seiner Ehe verbunden ist, ohne die Sorge in den Ehestand, daß seine Wittwe ihren Lebensunterhalt nach seinem Tode nicht haben sollte.

Für die Sittlichkeit wird der offenbare Vortheil durch Wittwenkassen errungen, daß sie die Ehelosigkeit und ihre unsittliche Folgen vermindern, und dadurch gewinnen natürlich wieder die Armenkassen, welche um

so weniger uneheliche Kinder, und zu Grund gerichtete Lasterdirnen zu ernähren und zu versorgen brauchen. Es können und werden dann mehrere Ehen geschlossen werden, und dieses muß in Zukunft auch die auffallende Disproportion der weiblichen Armen gegen die männlichen, die nach den zusammentreffenden Erfahrungen wie 1 zu 6 und 7 stand, verhindern.

Diese nicht zu widersprechenden Vortheile sollten jede Regiernng zur Einrichtung solcher Wittwenkassen um so mehr bestimmen, als sie von den festgesetzten Grundsätzen und Gesetzen, und von der Sittlichkeit laut verlangt werden. Armenanstalten können auch nur an Dauer und Festigkeit gewinnen, wenn eine Wittwenkasse mit ihr verbunden, und einem Mitgliede der Armenkommission, z. B. dem von der Hofkammer oder von den Landständen dazu Abgeordneten, die besondere Aufsicht und das Referat darüber aufgetragen würde.

Ihre

Ihre Einrichtung gehört nicht hieher. Ich begnüge mich mit den gegebenen Winken, und nur Folgendes finde ich noch zu meinem Zwecke anzuführen nothwendig. Alle im Staate Verehlichte müssen ohne Ausnahme zur Erhaltung der errichteten Wittwenkasse nach festzusetzenden Verhältnissen beytragen, und jeder Cölibatär, sobald er Gutsbesitzer, Gewerbsmann, oder besoldeter Staatsdiener ist, zu einer Wittwensteuer angehalten werden.

Die vorangeschickten Grundsätze und der Staatszweck selbst rechtfertigen diese Maßregeln, und jeder unpartheyische Beobachter wird in diesen das leichteste Mittel finden, die Ehen und die Sittlichkeit zu vermehren, den Müßiggang und die Armuth aber zu vermindern.

3. Familien oder einzelne Personen die wegen sonderbaren Zufällen und Eräugnissen eine augenblickliche Hülfe bedürfen, gehören allerdings zu dieser Armenklasse. Die Ursa-

chen

chen solcher auf eine kurze Zeit zu reichender Unterstützungen liegen zwar nicht in der wirklichen Arbeitsunfähigkeit des Hülfsbedürftigen, sondern in folgenden Umständen.

Das arbeitsamste Ehepar kann durch einen großen Zuwachs von Kindern in wirkliche Nahrungssorgen gesetzt, und vorzüglich das Weib wegen der denselben zu schenkenden Pflege zum Theile arbeitsunfähig, wenigstens für die zu führende Wirthschaft nicht ganz brauchbar werden. In solchen Fällen muß die Armenkommission diesen Familien zu Hülfe kommen, und sie entweder mit Geld, oder mit Anstiftung einiger ihrer Kinder bey kinderlosen Eltern (dieses jedoch nach erfolgter freywilliger, nie zu erzwingender Einwilligung des Ehepares) oder durch andere Mittel nach den erhobenen Umständen unter die Arme greifen. Sind solche Ehepare auch gute Zuchteltern, so wird ihnen ein Geldbeytrag in so lange als eine zweckmäßige Erziehungsbeyhülfe zu reichen seyn, bis ein oder mehrere Kinder arbeits-

beitsfähig geworden, oder mittelst der Industrieschulen Etwas zu erwerben im Stande sind; oder man kann auch die Eltern dadurch unterstützen, daß man den Kindern Handwerke auf Rechnung der Armenkommission lernen läßt, zu denen sie Lust und Fähigkeit besitzen.

Ob aber denjenigen Eltern, welche mit vielen Kindern gesegnet sind, derer Erziehung vernachläßigen, und sie nach eingetretenen Ermahnungen nicht zweckmäßiger besorgen, die Kinder durch Zwang nicht hinweggenommen, und besseren Zuchteltern anvertrauet werden sollen? Dieß ist eine Frage, die zwar nach den im zweyten Kapitel aufgestellten Grundsätzen bejahet werden muß, wenn man konsequent antworten und handeln will. Einige könnten aber die Rechte der Eltern über ihre Kinder überwiegend finden, jene Frage also verneinen wollen. Immer wird indeß doch der geltendste Entscheidungsgrund in diesem Falle der Staatszweck seyn. Wird dieser, wird die allgemeine

gemeine und besondere Sicherheit durch die von solchen Familien vernachläßigte Erziehung ihrer vielen Kinder, welche sie ohne fremde Unterstützung durch ihrer eigenen Hände Arbeit nicht ernähren können, offenbar gefährdet, und durch die Folgen vermuthlich gekränket; so ist es mit der Pflicht des Staates verbunden, jener Erziehung eine zweckmäßigere Wendung zu geben. Kann aber der Staat seine Absicht in dieser Hinsicht durch gelinde und gewöhnliche Mittel nicht erreichen, und folglich seine Pflicht nicht erfüllen, so muß er Zwangsmittel und zwar vor Allen Bedrohung, dann aber auch wirkliche Hinwegnahme der Kinder als Bestrafung der Halsstörrigen verordnen, wodurch er allein in den Stand gesezt wird, die üblen Folgen einer schlechten Kinderzucht bey einzelnen Familien zu verhüten, und folglich seine Pflicht zu erfüllen. *)

Aehnli-

*) Ueber diesen Punkt wird weiter unten noch einmahl die Rede seyn.

Aehnliche augenblickliche Hülfe auf eine kurze Zeitfrist verdienen Menschen, derer Gewerbe ohne ihr Verschulden herabsinken, und die ohne einen Vorschuß an barem Gelde dieses nicht forttreiben oder verbessern können. Diesen wird durch ein unverzinsliches Anlehen von Seite der Armenkommission aus den Armenkassen eine ächte, vortreffliche Hülfe besonders dann zugewendet, wenn der Gewerbsmann seine Bitte mit Zeugnissen seines Fleißes, Talentes, und seiner Sittlichkeit unterstützen kann, und diese ihm Bürgen unter seinen Mitbürgern für die vorzustreckende Summe verschaffen.

Es gehört zwar zu den Pflichten des Staates, seinen Gewerbsmännern auf diese Weise Hülfe zu geben, und dadurch das zweckmäßigste Mittel zu ergreifen, den Fleiß zu ermuntern, unverschuldet herabgesunkenen Bürgern wieder empor zu helfen, und wucherhafte Verzinsungen zu verhindern; manches Mahl kann aber auch der Fall eintreten, daß

ihre

ihre Bitten von den Hofkammern abgewiesen werden, und dann können die Armenkassen ihre Bestimmung nicht zuverläßiger als durch dergleichen verbürgte Darleihen entsprechen. Die bey den Armenkommissionen sitzenden Deputierten der Bürgerschaft, welchen die Ursachen des Verfalles mancher Gewerbe, des Herabsinkens der Familien und der gut oder schlecht besorgten Kinderzucht genauer bekannt seyn kann, sollten Vorzugsweise über diesen und den vorigen Gegenstand Referenten seyn.

Eine für augenblickliche Hülfe, zur Verhinderung des Wuchers und vorzüglich für Arme bestimmte, wohlthätige Anstalt sind milde Leihhäuser, Montes pietatis. Sie müssen also auch, weil sie unter einer ganz gleichen Kathegorie stehen, unter die Administration und Oberaufsicht der Armenkommission gezogen, und nach gleichen Grundsätzen und Gesetzen behandelt werden. Diese Verfassung wird es dann möglich machen,

daß

daß jede augenblickliche und auf eine kurze Zeitfrist nothwendige Hülfe sogleich geleistet, und auch das sogenannte Versetzen zu keinem Vorwande des Bettels gebraucht, und diese Quelle der Armuth vertilgt werden könne.

§. 37.

Dritte Klasse der Armen. Kranke.

Nach dem Grundsatze, daß der Staat nur die Menschen als arm erkenne, die arbeitsunfähig, und dabey ohne eigenes Vermögen sind, diese aber zu versorgen verpflichtet sey, sind allerdings auch Kranke zu den arbeitsunfähigen wahrhaft Armen zu zählen, welche aus eigenen Mitteln ihre Heilung nicht befördern, und weder Arzt noch Arzeney bezahlen können. Der Staat muß also der Armenkommission die Mittel reichen, dieser Gattung der Armen helfen und sie unterbringen zu können. Dieses fordert die allgemeine und besondere Sicherheit jedes

Staatsbürgers. Denn die wenigsten Menschen im Staate haben so viel Raum in ihren Häusern, daß sie die Absonderung der Kranken von den Gesunden gehörig besorgen und die Ansteckungsgefahr verhüten können; noch Wenigere können den Kranken, ohne ihren Gewerben und Haushaltungen Nachtheil zu bringen, die gehörige Pflege geben, und die allerwenigsten Hand=, und Tagwerker sind im Stande, für sich und ihre Gesellen theuere Apothekerrechnungen und den Arzt, ohne Schulden zu machen, zu bezahlen. Wenn also in einem Staate keine Anstalten bestehen, in welchen alle Gattungen von Kranken verpflegt und unentgeltlich geheilet werden können, so kann die allgemeine Sicherheit durch Ansteckungsgefahr, durch Verwahrlosung der Kranken und durch Schuldenmachen ungestört gekränkt werden. Durch nichts wird aber jenen Uebeln sicherer vorgebeugt, als durch gut eingerichtete, von einer medizinischen Polizey gehörig bewachte, und von der Armenkommission sorgfältig admini=

ministrierte Spitäler, oder Krankenverpfle-gungsinstitute.

Damit diese ihrem Zwecke ganz ent-sprechen, und wahre Hülfe der leidenden Mensch-heit reichen, muß ihre Lage, Anlage und innere Einrichtung nach den Regeln einer vernünftigen medizinischen Polizey und von dieser geordnet seyn. Wenn Spitäler in ei-ner ungesunden Lage erbauet, die Gebäude selbst ohne gehörige Anleitung der Sachver-ständigen aufgeführt, ihre innere Unter-abtheilungen ohne Sachkenntniß angeordnet werden, und Reinlichkeit, Ordnung und Oekonomie nicht hergestellet sind; so entspre-chen diese Anstalten ihrem Zwecke nicht, und sie stören die Sicherheit eines Jeden, der ihrer Pflege anvertraut wird.

Die medizinische Polizey soll also in jedem Staate mit Eifer und ungestörter Wachsamkeit zu sorgen, daß die Spitäler ih-rem Zwecke ganz entsprechen, daß Ausbrei-tung und Verschlimmerung der Krankheiten

und die Ueberbürdung dieser Anstalten verhütet werde, und daß die Kranken in denselben ihre Heilung so schnell, gründlich und sicher als möglich erhalten.

Ohne mich hier in das weitläufige von Frank, Hartenkeil, Hufeland u. A. so vortrefflich bearbeitete Fach der medizinischen Polizey einzulassen, deren Aufrechthaltung dem Sanitäts=, oder medizinischen Collegium obliegt, will ich nur in Hinsicht auf meinen Zweck bemerken, daß dieses Collegium mit Hülfe der Polizey nicht scharf genug die medizinischen und chirurgischen Pfuscher, Zahnärzte nähmlich und Barbiere, Scharfrichter, Abdecker, und Empyriker von allen Klassen rc. bewachen und den Mißbrauch ihrer Charlatanerien verhüten könne. Durch kleine Klasse von Charlatans wird so viel Uebel verbreitet, als durch diese, und sie sind es, die arme Dienstbothen, Hand=, und Tagwerker, das Bauernvolk, und auch manchen des adeligen Pöbels bethören, Aberglauben verbreiten, kleine Krankheiten

zu

zu unheilbaren umschaffen und Arme machen. Die meisten dieser verpfuschten Unglücklichen fallen dann den Spitälern oder Armenkassen zur Last, und dieser Grund ist es, der jede Armenkommission berechtigt, genaue Notiz von diesem Fache zu nehmen, und in dem engsten Verbande mit dem medizinischen, und Polizeycollegium auf die Verhütung und Ausrottung jener verderblichen Menschenrace hinzuarbeiten. Der Arzt und Chirurg, welche Mitglieder der Armenkommission sind, sollten in diesem Fache sowohl als in allen jenen, welche Krankenversorgungs-Anstalten betreffen, Referenten seyn. Nur dieses kann den wohlthätigen Zweck konsequent und nach richtigen Grundsätzen befördern, der mit allen Krankenanstalten und Spitälern verbunden ist, allen Kollisionen vorbeugen und die so nothwendige Harmonie zwischen der Armenkommission, und dem medizinischen Collegium zum Frommen der guten Sache erhalten.

Eine

Eine weitere hieher passende Bemerkung bezieht sich auf die Oekonomie der Spitäler. Es soll in diesen weder Unreinlichkeit in Wäsche und Zimmern, weder Geiz in der Nahrung, noch Abgang an den gehörigen Arzneymitteln bemerkbar seyn; denn solche übelberechnete Oekonomieen würden dem Zwecke entgegen seyn, den Kranken so gründlich so sicher und schnell als möglich zu heilen. Die Oekonomie eines Spitals sollte also auch ganz allein darin bestehen, daß Spitalsärzte, Chirurgen, Wärter, Wärterinnen und Verwalter ihr gemeinsames Streben dahin richten, jeder Kur die möglichste Schnelle, Gründlichkeit und Sicherheit zu geben. Nur dadurch wird Ebenmaß zwischen Einkünften und Ausgaben, d. i. wahre Sparsamkeit, erzwecket, und Ueberbürdung der Spitäler verhütet werden können.

Wenn also große Spitäler mit eigenen Apotheken versehen sind, aus denen auch die übrigen Armen der Stadt ihre zufällig zu brauchenden Arzneyen hohlen zu können be-

rechtigt

rechtigt seyn müssen, und diese Apotheke nur Bedeckung für ihre Auslagen, aber keinen Gewinn bey den für Spitalskranke und Arme zubereiteten Arzneyen sucht; so wird jede Spitals-, und Armenkasse hinlängliche Ersparungen erzielen. Dadurch werden die Verschreibungen wohlfeiler Arzneyen, welche die Kur nur verlängern, und öfter ungewisser machen, äußerst selten, also ein wahres Ersparniß genannt werden können, und ganz überflüßig, wenn nicht ebenderselbe Zweck, die schnelle und sichere Kur nähmlich, auch durch eine wohlfeile Arzney eben so zuverläßig erreicht werden kann.

Der kranke Arme hat eben die Rechte als Mensch, die der kranke Reiche hat, und jenem darf der Staat, der für seine Pflege sorgen muß, die Mittel nicht entziehen, welche ihn schnell und sicher wieder arbeitsfähig machen können. Es wäre also pflichtwidrig, mit den Mitteln zur Wiederherstellung der Armen und Kranken zu geitzen.

Armen-

Armenapotheken *) können nur einen relativen Nutzen haben, nähmlich den, dem Armen wie dem Reichen überflüßigen Luxus zu beschränken, der leider auch bey Arzneyverschreibungen herrscht; zugleich werden der Wohlthätigkeit durch große Apothekerrechnungen keine engere Gränzen mehr gesetzt werden können. Kann aber die geschwindeste Herstellung nur durch die theuersten Extrakte und Compositionen erzielt werden, so wird eine Armenpharmakope besonders in solchen Spitälern und Städten überflüßig, welche meinem Vorschlage gemäß ihre eigenen Apotheker und Subjecte gut besolden, und in ihren bloß den Armen und Kranken der Spitäler gewidmeten Apotheken stets frische

und

*) Ueber diesen Gegenstand bleiben immer folgende Bücher empfehlungswerth. Armenapotheke, oder Anweisung zu den minder kostbaren Arzneymitteln von Doktor Christian Clovius Mangor. Aus dem Dänischen übersetzt von Tode. Koppenhagen 1799. Dann auch Armenapotheke zum Gebrauche des königl. Armeninstitutes der Stadt Hannover von Nolte. Hannover 1800.

und gute Waare vorräthig haben, worüber die Spitalsärzte durch Apothekenuntersuchungen wachen müssen, damit diese zu den beßten Preisen einkaufen und vorzüglich dadurch beyde Zwecke — sichere, gründliche und geschwinde Herstellung der Kranken nähmlich, und nützliche, vernünftige Sparsamkeit und Wirthschaft — zu erreichen trachten.

Sichtbare Beförderung der wohlthätigen Absichten wird in diesem Falle, besonders in größeren Städten, die Aufstellung der Bezirksärzte seyn. Die Pflichten dieser sollen wie jene der §. 34. begutachteten Bezirksarmenväter und nur mit dem Unterschiede bestimmet werden, daß jene nur das Fach der Gesundheitsanstalten für Arme zu besorgen haben. Der Bezirksarzt soll nähmlich allein das Recht haben, Recepte für Arme zu verschreiben, und nur solche, die von diesem unterzeichnet sind, von dem Armenvater oder der Polizeywache, der Armen- oder Spitalsapotheke überliefert, und von dieser unentgeldlich gemacht werden.

Auch

Auch hat dieser die in seinem Bezirke erkrankten Armen oder spitalsfähigen Personen selbst zu untersuchen, und sie durch ein gedrucktes, von ihm und dem Armenvater des Bezirkes unterzeichnetes Billet dem Spitalsvater oder Arzte durch die Polizeywache anzuzeigen, wenn er den Kranken dahin geeignet findet. Die Spitalsverwaltuug hat aber die Anstalten der Ueberbringung ohne Verzug vorzukehren, und um so weniger zu verschieben, als Verzug diese nach einigen Tagen unmoglich machen dürfte, ohne den Kranken der Lebensgefahr auszusetzen; ungesäumte Besorgung des Kranken aber das Meiste zur Lebensrettung beyträgt. Diese Anstellung der Bezirksärzte verhütet manchen Mißbrauch der unter dem Mantel der Armuth erschlichenen unentgeltlichen Arzneyen, befördert unmittelbar die Sanitätsanstalten, und wird die Verbreitung ansteckender Krankheiten zuverläßiger verhindern.

Nur so viel glaube ich im allgemeinen von den Vorbereitungen sagen zu müssen,

sen, welche zur Erreichung des mit den Spitälern verbundenen Zweckes, und zur Erleichterung der Armen Kommissionsgeschäffte nothwendig sind. Die anderen in dieses Fach einschlagenden Gegenstände gehören theils in den Geschäfftskreis des medizinischen und Sanitätscollegiums, theils zur Polizey, und zu den laufenden Geschäfften der Armenkommission.

Dem Zwecke dieses Werkes ist es aber angemessen, von den Unterabtheilungen dieser Armenklasse und den verschiedenen nothwendigen Verpflegungsanstalten für Kranke bestimmtere Winke zu geben.

§. 38.

Unterabtheilungen der dritten Armenklasse und Verschiedenheit der für Kranke nothwendigen Spitäler und Verpflegungsanstalten.

Mit Rücksicht auf die Absicht dieses Werkes und als Leitfaden für die Armen-

kommission unterscheide ich Kranke und Arme, welche den Spitälern anvertraut oder außer denselben auf Rechnung der Armenkommission verpflegt werden, in heilbare und unheilbare. Jene und diese können mit Ansteckungsgefahr bedrohet, oder von dieser entfernt seyn.

Ich überlasse alle medizinische Untersuchungen und genauere Bestimmungen der Krankheiten den Aerzten, und bemerke in Hinsicht auf die Verpflegung der verschiedenen Kranken nur Folgendes:

1. Wenn der Bezirksarzt die Krankheit als heilbar erkennt, so ist der Kranke in das allgemeine und öffentliche Spital zu bringen. Die Sache des Spitalsarztes ist es dann, ihm das für seine Krankheit geeignete Zimmer anzuweisen. Epidemische sind von den nicht ansteckenden, Chronische von den Akuten, so viel es möglich ist, abzusondern. Die Herstellung der Kranken, die Oekonomie des Spitals, und die Pflege

ge der Leidenden gewinnt bey dieser sorgfältigen Absonderung.

Rekonvaleszenten sollten in besonderen für sie bestimmten Zimmern verpflegt, und nicht eher aus dem Spitale entlassen werden, als bis die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalles verschwunden ist. Ohne diese ist ihre frühere Entlassung dem Wiederhergestellten selbst und den Armenkassen nachtheilig. Sie bleiben dann noch lange nur zum Theile arbeitsfähig, kränkeln beständig, und ihre nothwendige Unterstützung macht den Armenkassen Ausgaben, welche durch eine den Kranken in dem Spitale gegönnte längere Pflege erspart werden könnten.

Ihre gründlichere Wiederherstellung wird sehr durch Spaziergänge und mäßige Arbeit in Gärten befördert werden, die dicht an den Spitälern angelegt seyn sollten. Die Bearbeitung des Spitalgartens wird dann weniger kostspielig, der Genesende zweckmä-

ßig beschäfftiget, und die gründliche Wiederherstellung zuverläßiger seyn. *)

Die Spitäler werden ihrem Zwecke vollständiger entsprechen, wenn sie durch besondere Gebäude die Absonderung der beyden Geschlechter bewirken, und derer innere Einrichtung so beschaffen ist, daß der Anhäufung mehrerer Patienten in Einem Saale ausgewichen werden kann. Besonders sind die von der Lustseuche Angesteckten mit aller Sorgfalt in besonderen wohl verwahrten Zimmern zu bewachen. Es wurden mir Beyspiele von hintergangener Wachsamkeit erzählt, welche die Sittlichkeit zu wiederhohlen verbiethet. Sie hatten die schröcklichsten Folgen, selbst

*) Der Garten des Julius-Spital in Würzburg könnte als Muster dienen. Ein botanischer Garten, ein anatomisches Theater, und mehrere andere nützliche Einrichtungen sind mit demselben verbunden. Das große Spital von Wien verdient in großen Städten, in kleineren aber jenes von Bamberg und das Johannes-Spital von Salzburg nachgeahmt zu werden.

selbst merkliche Verbreitung der Lustseuche im Spitale.

Bey dieser Gelegenheit kann ich mir die Einschaltung einer für die Menschheit sehr wichtigen Frage nicht versagen, die mit den Armenanstalten in sehr enger Verbindung steht. Sollte es dem Forschen und Verstande mehrerer mit einander zu einem Zwecke verbundener medicinischer und politischer Polizeydepartements nicht gelingen können, wirksamere Mittel gegen die größere Verbreitung der Lustseuchen zu erdenken? Und wäre es physische Unmöglichkeit, diesem Uebel durch ein consequentes und standhaftes Betragen der Polizeyen Gränzen zu setzen? — Die Staaten wetteifern, Blattern, Epidemieen durch gute medicinische Anstalten, durch Beförderung der Einimpfungen zu verhüten; besonders hat Schweden in diesem Betrachte allen Staaten eine musterhafte Standhaftigkeit als Beyspiel der Nachahmung aufgestellt. Wie wenig haben

sich

sich aber noch die Polizeyen mit der Verminderung der Lustseuche beschäfftiget, welche bey dem dermahligen schlechten Zustande der Sitten auf eine abschreckende Weise beynahe ungehindert verbreitet, Gesundheit und körperliche Kräfte ganzer Familien zerstört, und Siechthum, Armuth, Müßiggang und Betteley zum großen Nachtheile aller Armenanstalten außerordentlich befördert.

Von besseren Erziehungsanstalten, welche die Sittenverbesserung mehr als bisher geschah, unmittelbar befördern, ist zwar für künftige Generationen zu hoffen, daß sie von jener Plage eben so befreyt werden dürften, wie jetzt ganze Länder von der Pest durch strenge Kontumazen, und größere Reinlichkeit der Strassen, der Häuser und des Anzuges gesichert bleiben. Die lebende Generation aber, welche jenes Gift schon eingesaugt hat, wie kann diese durch weise medizinische und Polizeymaßregeln behandelt werden, damit der Vergrößerung des unher-

herschleichenden Verderbens sichere Dämme entgegengesetzt werden? Es kann den Armenkommissionsanstalten nicht gleichgültig seyn, diese Frage genügend beantwortet zu wissen. Eine große Anzahl der Armen, welche sie versorgen muß, ist aus jener Quelle herzuleiten. Die Sicherheit der Staatsbürger wird durch nichts stärker gekränkt, als durch jenes Uebel, und diese Gründe sind hinlänglich den Polizeyen die besondere Pflicht vor Augen zu legen, daß sie nicht oberflächlich, wie bisher geschah, sondern ernstlich, standhaft und systematisch auf Mittel denken müssen, welche dem verheerenden Uebel der Lustseuchen Gränzen setzen.

Gemeinschaftliche Wirksamkeit der Mediker, Geburtshelfer, Chirurgen, Polizeyen und Armenkommissionen zu diesem Zwecke wird und muß gute Folgen haben. Innigst wünsche ist, daß dieser Wink nicht umsonst gegeben sey, sondern von weisen Regierungen aufgefaßt, und zur Beförderung des allgemeinen Menschenwohls und der Sitt-

lichkeit mit unerschlaffter Thätigkeit benützt werde.

2. Für unheilbare Kranke sollen besondere Häuser in jedem Staate errichtet und erhalten werden. Nur in äußerst wenigen mangeln solche Stiftungen. Ob sie aber in allen Staaten als Theile des Armen-Fonds betrachtet, und als ein solcher behandelt werden, zweifle ich. Ich berufe mich auf die bereits vorgetragenen Gründe, welche dem Staate gebiethen, die Oberaufsicht über alle für die leidende Menschheit vorhandenen Stiftungen zu vereinigen, und der Armenkommission anzuvertrauen, und bemerken hier nur ins Besondere, daß die mangelhafte, und zweydeutige Entscheidung der Aerzte, ob dieser oder jener kranke Zustand heilbar oder unheilbar sey, manchen Elenden der nothwendigen Hülfe beraubt, und die Staatsbürger der Ansteckungsgefahr ausgesetzt hat. Verschiedene Meinungen der Aerzte und Verwaltungen erzeugen Widersprüche, Kollisionen und Streite, unter denen nur der Ar-

me, der Kranke, und das Publikum leiden. Ein entscheidender Ausspruch der Armenkommission, der sich auf den Vortrag des ihren Sitzungen beywohnenden Arztes oder Chirurgis gründet, kann allen jenen Weitläufigkeiten, Kollissionen und Unannehmlichkeiten vorbeugen. Die verschiedenen Spitalsärzte und Verwalter solcher Häuser müssen demnach jeden aufnehmen, den ein Befehl der Armenkommission dahin geeignet findet, und für unheilbar erklärt.

Hier ist aber der Unterschied nicht ausser Augen zu lassen, der nothwendig zwischen ansteckenden und nicht ansteckenden unheilbaren Krankheiten zu machen ist. Auch diese sind sorgfältig, so wie das weibliche von dem männlichen Geschlechte, und wo möglich in verschiedene Häuser abzusondern. *)

*) In einer gewissen Stadt ergab sich der Fall, daß ein mit der hinfallenden Krankheit behaftetes Mädchen von einem Leprosen im Siechenhause geschwängert wurde. Das Mädchen wurde aus diesem zur Strafe entlassen, und fiel mit

Zu diesem Zwecke hat man Siechenhäuser, Lazarethe, Pesthäuser. ꝛc. Manches derselben hat hinlängliche Einkünfte; manches kann kaum seine Ausgaben decken; manches ist nur für eine gewisse Anzahl Unheilbarer gestiftet — als wenn der Natur vorgeschrieben werden könnte, wie Viele solcher Unglücklichen in einer Stadt versammelt seyn sollten —; manches steht unter der Administration der bürgerlichen Magistrate; andere unter jener der geistlichen Stellen; einige hängen nur von der Willkühr ihrer Verwalter ab, und der Staat nimmt nur einseitigen Notiz davon. In anderen sind diese Anstalten ganz vernachläßiget, und der Epileptische, Cancröse ꝛc. fristet sein elendes Leben durch öffentlichen Bettel zum Eckel aller Einwohner und zum großen Nachtheile ihrer Sicherheit.

Eine

mit dem Kinde der Armenkommission zur Last. Wie inconsequent und unzweckmäßig war nicht diese Strafe? Und war das Vergehen nicht die Folge der von der Administration vernachläßsigten Absonderung beyder Geschlechter? Diese wurde aber dessen ungeachtet nicht strenger besorgt.

Eine allgemeine, der Armenkommission anvertraute und ungetheilte Oberaufsicht aller solcher Häuser für Inkurable beseitiget alle diese Mißbräuche, und sorget für zweckmässige Sicherheit. Die Armenväter und Bezirksärzte müssen also auch die Anweisung erhalten, alsogleich die Personen der Armenkommission anzuzeigen, welche mit dergleichen unheilbaren Zufällen behaftet sind, damit sie an das Eine oder das Andere dieser Häuser angewiesen werden können, und dem Publikum nicht zur Last fallen. Bey dem Abgange solcher Häuser wird keine Regierung nach Pflichten weder für die leidende Menschheit, noch für die öffentliche Sicherheit sorgen können.

3. Narrenhäuser sind wahres Bedürfniß für jeden Staat. Arme, Bürger und Bauern, wie reiche, vornehme und adelige Narren, doch letztere gegen den Unkosten-Ersatz, müssen von dem angestellten Arzte behandelt werden. Diese unglücklichen Menschen können ohne Verletzung der öffentlichen

Sicher-

Sicherheit nicht unter die Augen des Publikums gelassen werden, und es ist allerdings äußerst ungeräumt, wenn, einigen hierüber geschöpften Erfahrungen gemäß, Manchen der Eintritt in das Narrrenhaus untersagt wird, weil der Fond zu seiner Erhaltung nicht hinlänglich sey. Hier wird es mehr, als es schon bereits erwiesen wurde, Pflicht des Staates, diese Ausgaben aus seinen Finanzen zu bestreiten. Denn aus jenem Grunde dürfen und können die Gewalthaber Ruhe, Ordnung und Sicherheit durch die Narren kränken lassen; und so wie diese nach den Gesetzen Vormünder haben müssen, so müssen auch diese Gesetze die Erhaltung und mögliche Heilung der Narren dekretieren. Die Vormünder haben das Recht, diese vom Staate zu fordern, und dieser überträgt sie der Armenkommission, welcher die Gewalthaber die zu diesem Zwecke nothwendigen Häuser und Fonds anzuweisen haben.

4. Gebährhäuser sind nicht allein für die Unglücklichen nothwendig, welche durch

gesetz-

gesetzwidrigen Beyschlaf schwanger wurden; sondern sollten auch Müttern eine Wohlthat seyn, die mit vielen Kindern belastet, und derer Männer durch Arbeit nicht so viel zu erwerben im Stande sind, als zur ordentlichen Verpflegung einer Kindbetterinn gehört. Nebst diesem sollen auch arme Wittwen nach dem Tode ihrer Gatten der Entbindung in diesen Häusern entgegen sehen können, und den angehenden Geburtshelfern und Hebamen muß Unterricht und praktische Anleitung in denselben gegeben werden. Auf diese Weise können diese Anstalten dreyfache Wohlthat werden; denn sie reichen den unglücklichen, den armen und selbst wohlhabenden Schwangern und, wie den sich bildenden Geburtshelfern die zweckmäßige Hülfe und den nützlichen Unterricht.

Die nicht ungegründete Einwendung, daß diese Gebährhäuser relative Beförderung unzüchtiger Handlungen sind, und der Unsittlichkeit größere Freyheit geben, bewog mich, über diesen Gegenstand reifer nachzudenken,

denken, und das Pro und Contra auf die Wagschale der Vernunft zu legen. Ihr Ausspruch conzentrierte sich aber auf folgenden überwiegenden Schluß. Nicht die Gebährhäuser befördern die Unsittlichkeit und Unzucht, oder die Erzeugung unehlicher Kinder, sondern die unzweckmäßige Erziehung, die oberflächliche Sittenlehre, und die schlaffe Wachsamkeit der Polizey sind die vorzüglichsten Beförderinnen jener Uebel. Eine verbesserte Erziehungsmethode, besser unterrichtete Sittenlehrer und eine zweckmäßiger handelnde Polizey können und müssen nothwendig die Unsittlichkeit und Unzucht nach und nach vermindern; werden sie aber, weil Vollkommenheit unter Menschen in keinem, am Wenigsten in diesem Punkte erreicht werden kann, nie ganz ausrotten. Gebährhäuser werden also für die leidende Menschheit, wie sie ist, stäts ein wahres Bedürfniß bleiben, und das Uebel, welches zwar vermindert, aber nicht ganz verhindert werden kann, dem Staate und dem Wohl des Ganzen unschädlicher machen. Immer bleiben

sie

sie aber wahre Wohlthat für arme und verwittwete Schwangere und für den Geburtshelfer, der gründlichen Unterricht sucht.

Theologen, Pfarrer, Prediger und Schullehrer können allerdings das Meiste zur Verbesserung beytragen, und werden es auch, wenn Sie nach der, bereits in dem zweyten Kapitel abhandelten, verbesserten Methode Bildung und Unterricht erhalten. Aber nicht das Lärmen gegen die Gebährhäuser, nicht wiederhohltes Verdammen und eben so schnelle, bey den Katholiken sehr übliche Lossprechung von der Unzuchtsünde, nicht das Memoriren des Kathechismus vermindern das Laster, und bilden sittlich-gute Menschen. Davon sollte sie wenigstens die Erfahrung überzeugen, wenn kein Argument a priori den geistlichen Lehrern andere Begriffe hierüber beizubringen im Stande ist. Denn wenn selbst Freydenkerey, Religionsspott, und Herabwürdigung der Dogmen herrschender als jemahls sind, so wird größtentheils der Grund dieser Denkungsart in der schlechten

Er-

Erziehung und in dem in der Jugend erhaltenen mehr sinnlichen als geistigen Unterricht zu suchen seyn. Verbessert jene und diese, trachtet die Religion mehr zur Herzens- als Gedächtnißsache zu machen, erwecket Liebe zur Pflicht-Ausübung und Arbeitsamkeit, verfolget die Menschen nicht, und verdammet eben so wenig die Bücher, die dem Staate die Mängel vorhalten, welche in diesem Fache bis nun herrschten, und benützet ihren weisen Rath, — so werden die Folgen euch belehren, daß die Gebährhäuser in Zukunft nicht mehr die Zuflucht bestrafter Buhldirnen, sondern der Armen und Unglücklichen seyn werden.

Immer bleibt es aber Pflicht des Staates, für diese Gattung der Armen und Verunglückten Sorge zu tragen. Sorglosigkeit in diesem Falle hat die traurigsten Folgen, und ohne solche Gebährhäuser, oder andere sichere Entbindungsörter werden Laster auf Laster gehäuft. Kindermord, Abtreibung der Frucht, oder gräßliche Vernachläßigung der

Gebäh-

Gebährenden *) sind die größeren Uebel, welche aus jenen Vernachläßigungen entstehen, durch weise Polizeyanstalten aber verhütet werden können. In Ländern also, wo noch keine Gebährhäuser erbaut sind, oder der Mangel eines hinlänglichen Fonds ihre Errichtung verzögert, sind die Gesetzgeber verpflichtet, den Armenkommissionen und Polizeyen die Mittel zu solchen Anstalten herbeyzuschaffen. Indessen sollten in den größten und meisten Bezirken beträchtlicher Städte Bezirksgeburtshelfer oder Hebamen aufgestellt werden, welche stäts ein oder zwey Zimmer mit Betten in Bereitschaft haben, die, bis zur Errichtung eines ordentlichen Gebährhauses ein wahrer und verborgener, nur der Polizey bekannter Zufluchtsort der Personen bleiben sollten, welche ihrer Entbindung entgegen sehen. Der Bezirksarzt, bey dem sich solche Personen melden müssen, zeigt es der Polizey, und diese dem Armenkommissionsdirector an, welcher sodann jenen Per-

*) Von den unehlich - erzeugten Kindern wird in den folgenden §§. gesprochen werden.

Personen Eintritts-Billete für das Gebährhaus oder für den Geburtshelfer des Districtes abgibt.

Zur Beförderung des wohlthätigen Zweckes, der durch jene Anstalten erreicht werden soll, können folgende Maasregeln dienen. Die genaueste Verschwiegenheit über die Nahmen der Personen, welche den geheimen Protokollen der Polizey und Armenkommissionsdirektion wegen solchen Fällen eingetragen werden. Es muß eine Verordnung öffentlich bekannt gemacht werden, daß die unglücklich Schwangeren, welche freywillig ihren Zustand dem Bezirksarzte, der Hebamme oder der Polizey eröffnen, unentgeltlich und ohne nachfolgende Strafe in den gebährhäusern oder anderen diesen substituierten Zimmern der Stadt während ihres Kindbettes ernähret werden sollen. Jene aber, welche ihren Zustand verheimlichen oder verläugnen, und von der Polizey entdeckt werden, müssen zur Strafe in dem Zuchthause das durch Arbeit dem Staate wieder ersetzen, was sie

wäh-

während ihres Aufenthaltes im Gebährhause gekostet haben. Geldstrafen sind in diesem Falle unzweckmäßig, und wenn diese noch vollends als eine Vermehrung der Fiskaleinkünfte oder Jurisdiktionsgebühren in manchen Staaten betrachtet werden, so sind sie sogar schädlich. Sie sind unzweckmäßig, weil sie das Laster der Unzucht als eine Quelle, die Staatseinkünfte zu vermehren, betrachten. Sie sind schädlich, weil sich Jeder und Jede durch den Erlag der Geldstrafe von allen übrigen Pflichten losgekauft zu haben glauben; Personen aber, welche die Geldstrafe aus Unvermögen nicht erlegen können, und dann schärfere Strafen und Behandlungen fürchten, zur Verheimlichung ihres Zustandes, oder zu anderen Verbrechen verleitet werden, wodurch sie die Strafgebühr gewinnen oder derselben ganz ausweichen können.

Aeltern und Herren, derer Kinder oder Mägde schwanger sind, sollen verpflichtet seyn, der Polizey den Zustand derselben zu entdecken, und alle Mißhandlung dieser Unglück-

glücklichen soll unter Strafe und scharfer Ahndung verbothen seyn. Religion, Vernunft und weise auf jene gestützte Gesetze gebiethen die Verhütung und Verhinderung des Vergehens; gebiethen aber auch schonende, menschliche Behandlung des, durch die Folgen des Fehltrittes bereits hinlänglich gewarneten und gezüchtigten weiblichen Geschlechtes. Die Erhaltung der Leibesfrucht fordert eine solche Behandlung, und in diesem Betrachte wird jede Mißhandlung der Schwangeren, die unter dem besonderen Schutze der Gesetze stehen sollten, wahre Verletzung der menschlichen, bürgerlichen, und christlichen Pflichten; sie veranlassen öfter vorzeitige Geburten, und diese haben meistens Kränklichkeit, Arbeitsunfähigkeit und endlich Armuth zur Folge.

Damit aber die auf die Geburtsanstalten zu verwendenden Unkosten weder dem Staate, noch den Armenkassen eine unerschwingliche Last auflegen; so ist die Zulassung der Gebährenden in Gebährhäuser ge-

gen

gen Bezahlung zu erleichtern. Die Stadt Halle in Sachsen hat z. B. ein Gebährhaus, das seinem Zwecke ganz entspricht, ohne einen bestimmten Fond zu seiner Erhaltung zu haben. Dennoch wird durch das Geld, welches die wohlhabenderen in demselben entbundenen Personen erlegen, das Institut auch für Arme wohlthätig erhalten. Auch an Arbeit und Beschäfftigung soll es im Gebährhause nicht fehlen. Es versteht sich, daß sie dem Zustande und den Kräften der Schwangern angemssen seyn soll. Sollte die Besorgung der Wäsche für die Spitäler eine zu starke Arbeit für sie seyn? Diese Beschäfftigung würde mit vielem Gewinne für den Staat und die Armenkassen verbunden seyn, so wie auch die Bearbeitung des Kindszeuges. Immer soll aber das freywillige Arbeitshaus Stoff zum Stricken oder Spinnen dem Gebährhause liefern. Der Vortheil ist nicht zu mißkennen, wenn diese Personen arbeitsam erhalten, und zur Arbeit während ihres Aufenthaltes im Gebährhause angehalteu und gewöhnt werden.

5. Eine gewisse Menschengattung soll auch von der Armenkommission zu dieser Armenklasse gerechnet und gleich ihr verpflegt werden, jene nähmlich, welche von Natur aus Krüppel, Mißgeburten, oder so verlassen und entstellt sind, daß sie keiner Arbeit aus Mangel an guter Organisation ordentlich vorstehen, oder in einem öffentlichen Orte, ohne Abscheu zu erregen, nicht erscheinen können. Wenn sie gleich zu der ersten Armenklasse zu zählen sind, so erwähne ich doch dieser Menschen jetzt, weil sie mehr als Kranke zu betrachten sind; denn die fehlerhaften Eigenschaften ihres Körpers gestatten nicht, daß ihre Seelenkräfte auf die, ganz aus der gehörigen Ordnung und dem gewöhnlichen Verhältniße gerückten Organe ordentlich wirken können, und folglich sind sie stäts in einem, wenn gleich nicht tödtlich kranken, doch widernatürlichen Zustande. Diese Leute Staatsbürgern zur Verpflegung, wie jene der ersten Klasse, anzuvertrauen, würde unschicklich seyn, und keinem könnte diese Last, ohne

Inkon-

Inkonsequenz der Armenkommission zugemuthet werden. Spitalsfähig sind sie auch nicht, und wenn sie gleich von unheilbaren Natursfehlern behaftet sind, so gehören sie doch in kein Leprosen-, oder Siechenhaus. Hat also der Staat das Unglück, viele solcher Menschen ernähren zu müssen, die auch kein Taubstummeninstitut zu brauchbaren umschaffen kann; so wird er wohl thun, die Bruderhäuser zu erhalten und sie ihnen zum Aufenthaltsorte anzuweisen. (Man siehe §. 36. ad 1.) Sie werden in diesem Falle eine zweckmäßigere Bestimmung erhalten; die sonst aber dort hingewiesenen, abgearbeiteten alten Dienstbothen vortheilhafter nach dem bey der ersten Armenklasse gegebenen Vorschlage behandelt und verpflegt werden.

Ich erwähne hier nicht weiter, wie sehr es Pflicht des Staates und der Armenkommission ist, Vater jener Menschengattung zu seyn. Die Natur und das Recht sprechen zu laut, als daß diese Pflicht umständlichere Erläuterung bedürfte.

 6. Kaum

6. Kaum hat aber Jemand stärkeren Anspruch auf die ganz besondere Aufmerksamkeit des Staates als der Taubstumme. Nachdem Lepee durch die sorgfältige Erziehung dieser Menschenklasse der ganzen Welt bewiesen hat, daß sie zu brauchbaren und arbeitsfähigen Staatsbürgern gebildet werden können, sollte kein Regent die Bildung und zweckmäßige Erziehung jener Unglücklichen unterlassen; um so weniger als sie ohne diese eine immerwährende Last dem Staate und seinen Armenkassen bleiben, von denen sie ernährt werden müssen. In Paris und Wien sind die Taubstummeninstitute auf einen hohen Grad von Vollkommenheit gebracht worden, und wackere Deutsche bestrebten sich mit sichtbar gutem Erfolge sie nachzuahmen. *) Jeder Staat also, dem das

Wohl

*) In dem Taubstummeninstitute zu Leipzig werden gegen Bezahlung von 120 bis 130 Thaler jährlich dergleichen Zöglinge unterrichtet und genährt, Arme aber unentgeltlich erzogen. Auch hat der Prediger Hassencamp in der Grafschaft Catzenellenbogen Proben von seiner besonderen

Geschick-

Wohl der Taubstummen am Herzen liegt, und der sie nach Pflicht zu arbeitsfähigen Menschen umschaffen will, sollte einige seiner fähigeren Unterthanen nach solchen Städten und Instituten schicken, wo sie die ganze Behandlungs-, und Erziehungsmethode studieren, praktisch ausüben, und sodann in ihrem Vaterlande anwenden sollten. Diese Maasregel wird um so nothwendiger, als Versendung der Taubstummen nach fremden Instituten mit zu großen Unkosten verbunden seyn würde.

Es liegt ein so großer Gewinn für den Staat in solchen Instituten, die aus ganz von der Natur verlassenen Geschöpfen brauchbare Mitglieder bilden, daß man besonders jene Regierungen nur bedauern kann, welche die ihnen zu Gebothe stehenden Kräfte

---

Geschicklichkeit in diesem Fache abgelegt. Berlin besitzt bereits ein vortrefflich organisiertes Institut dieser Art, und Hr. Ehrensdorfer in München wird dem dort errichteten bald eine eben so nützliche Verfassung geben.

ihrer Finanzen und milden Orte zu jenem wohlthätigen Zwecke zu verwenden noch bis jetzt verzögerten. Wenn ich in einer Stadt, die beyläufig von 16 tausend Menschen bevölkert ist, zwischen 30 und 40 Taubstumme bemerken mußte, in dem dazu gehörigen Lande aber, das etwa 190 tausend Seelen fassen kann, vielleicht über 100 dergleichen Unglückliche antraf, welche größten Theils vom Bettel lebten, und auf derer Erziehung und Bildung nichts, gar nichts verwendet wurde, obgleich die Finanzen des Staates wohl bestellt waren, und die Wohlthätigkeit der Einwohner die milden, für die leidende Menschheit gestifteten Orte reichlich ausgestattet hatte; so kann ich ohne Inkonsequenz, und ohne gegen die Wahrheit der hier aufgestellten Grundsätze zu urtheilen, ein solches Betragen, und diese lieblose Behandlung der Taubstummen nur tadeln, und ich würde es mir bey der Behandlung dieses Gegenstandes stäts als einen Fehler gegen meine Pflichten vorwerfen, wenn ich hierüber

schwei-

schweigen, die Achseln zucken, oder als Hofmann weggleiten wollte. *)

Ich schaltete diese aus einem mir sehr genau bekannten Lokal geschöpfte Erfahrung zum Beweise ein, wie sehr die Betteley und der Müßiggang durch die Vernachläßigung der Taubstummen befördert werden. Aber nicht allein diese Rücksicht sollte jeden Staat zur Errichtung der Taubstummeninstitute bestimmen; sondern auch das den Taubstummen als Menschen gebührende Recht fordert sie dazu auf. Der Beweis ist sehr leicht zu führen.

Die Eltern haben die Pflicht für die möglich beßte Erziehung ihrer Kinder zu sorgen, und sie durch diese zu brauchbaren

*) In der Anwendung der Grundsätze und Vorschläge dieses Werkes auf ein besonderes Lokal, wozu ich mich in der Vorrede erboten habe, werden die Beweise aus den Konskriptionsprotokollen jenes Landes aufgestellt, und die Resultate bekannt gemacht werden.

Staatsmitgliedern zu bilden, die Kinder aber haben allerdings das Recht, von ihren Aeltern und Vormündern zu fordern, daß von diesen alle in ihren Kräften liegenden Mittel benützt werden, durch derer Anwendung sie zu der Ausübung ihrer Pflichten tauglicher, und durch diese glücklicher gemacht werden. Tritt aber nun der Fall ein, daß die Aeltern, Erzieher oder Vormünder die Mittel nicht in Händen haben, durch welche sie jenen Kindern volles Recht leisten können; wissen sie z. B. die Methode nicht, durch welche ihr taubstummes Kind arbeitsfähig gemacht werden, und folglich vom Bettel und Müßiggange entfernt werden kann, so muß der Staat die Vaters=, und Erzieherpflichten übernehmen; weil in seiner Macht die Anwendung der Mittel liegt, wodurch dem taubstummen Zöglinge das ihm gebührende Recht geleistet werden kann. Besteht nun kein Taubstummeninstitut im Staate, so werden nothwendig die Rechte dieser unglücklichen Menschenklasse verletzet; denn der Staat raubt und versagt ihnen dadurch die Mittel, sich

zu

zu brauchbaren Staatsmitgliedern auszubilden, und am Ende muß man den Müßiggang der Taubstummen eben durch Wohlthätigkeit besolden, wie jenen der Armen und Bettler der Staaten, in denen keine Armen-, und Arbeitsanstalten bestehen.

Aber nicht allein Kindern armer, sondern auch jenen reicher Aeltern ist der Staat die Errichtung dieser Institute schuldig. Diese haben eben dieselben Pflichten, jene gleiche Rechte. Damit sie aber auch mittelst ihres Geldes ihren Zweck auf die wohlfeilste und leichteste Art erreichen können, und zu diesem Ende nicht gezwungen werden, ihre Barschaft außer Land zu schicken, muß ihnen der Staat die hülfreichste Hand leisten, und dieses erzielet ein Taubstummeninstitut in der Hauptstadt.

Folge der aufgestellten Grundsätze ist es weiters, daß den Aeltern, nach der Errichtung eines solchen Institutes, sie seyen nun arm oder wohlhabend, nicht frey stehen darf,

ob sie ihre taubstummen Kinder dem Institute zur Bildung und Belehrung anvertrauen wollen oder nicht. Dieses wäre eben so viel, als wenn sich der Staat die inkonsequente Aeußerung zur Last legen wollte: Es ist mir gleichgültig, ob Eines der Staatsmitglieder schlecht oder gut erzogen, zur Ausübung seiner Pflichten fähig gemacht, und an die Arbeitsamkeit gewöhnt werde, oder nicht. Sondern alle Aeltern müssen ihre taubstummen Kinder dem Institute anvertrauen, das allein im Stande ist, eine dem Staatszwecke angemessene Erziehung diesen Unglücklichen durch die demselben eigene Kunst und Wissenschaft zu geben.

Wie Franklins Erfindung benützt wird, indem von den Gewalthabern auf Kirchthürmen und öffentlichen Gebäuden Wetterableiter zur größeren Sicherheit des Eigenthumes auf öffentliche Unkosten gesetzt werden, eben so soll auch jene des unsterblichen Lepee nach ihrem wohlthätigen Zwecke benützt werden. Nun da Lepee's Meisterwerk kein Geheimniß

mehr

mehr ist, so fordern die Menschenrechte, die Sicherheit des Staates, und der Zweck jeder Armenanstalt die Errichtung der Taubstummen-Institute. Oberaufseher und Lehrer der Taubstummen, welche dem Geschäffte gewachsen sind, Lust und Eifer dazu zeigen, sich demselben ganz widmen, psychologische Kenntnisse, Philosophie, Geduld, Unverdrossenheit, und Moralität besitzen, wird der Staat unter seinen besser gebildeten Mitgliedern gewiß finden; auch wird es einer wachsamen Polizey, und thätigen Armenkommission nicht mißlingen, die innere Einrichtung solcher Institute so zu formen, daß sie ihrem Zwecke vollkommen entsprechen werden.

§. 39.

Vierte Armenklasse. Uneheliche, arme und Waisenkinder.

Ich habe diese mitleidswürdigen Geschöpfe unter eine eigene Klasse gebracht, weil ihre Verpflegung und Behandlung von

jener

jener der anderen Armengattungen ganz verschieden ist und seyn muß. Sie sind arm, meistens verlassen, und ohne die gehörige Hülfe; der Staat ist also verpflichtet, ihnen diese nebst einer zweckmäßigen Erziehung, und zwar eine solche zu geben, die den aufgestellten Grundsätzen sowohl als dem Staatszwecke ganz entspricht, und jene Kinder zu brauchbaren Staatsmitgliedern bilden kann. Bisher geschah aber größtentheils das Gegentheil; denn die den unehlichen, Waisen-, und Findelkindern, beynahe in den meisten Staaten geschenkte Sorgfalt war äußerst stiefmütterlich. Sind nähmlich die erstern einmahl Zuchtmüttern zu den wohlfeilsten Preisen anvertraut, so bekümmern sich wenige Polizeyen darum, ob sie auch eine gute Erziehung erhalten. Viele solche Zuchtmütter nehmen mehrere unehliche Kinder auf Spekulation in Erziehung, oder man läßt sie ihren Müttern, die entweder von ihrem unerlaubten Gewerbe leben, unter dem Vorwande der Erziehung ihres Kindes keinen Dienst nehmen, und keiner gemeinnützigen

Arbeit obliegen, oder wie Zuchtmütter die Kinder zum Bettel abrichten und gebrauchen. Aus ihren Händen erhält der Staat ein der Faulheit und dem Müßiggange ergebenes Subjekt, das den Bettel als Handwerk treibt, und die allgemeine Sicherheit bey jeder Gelegenheit stört und kränkt. Die müßigen Bettelkinder werden sogar von der Wohlthätigkeit der Staatsbürger reichlich beschenkt, der Müßiggang also, so zu sagen, besoldet und genährt. Dem, der allgemeinen Sicherheit so gefährlichen Grundsatze, daß die Unterstützung der bettelnden Kinder ein sehr verdienstliches, heiliges Almosen sey, wurde bisher weder von der Geistlichkeit bey dem moralischen Unterrichte, noch von den Polizeyen durch zweckmäßige Gesetze entgegen gearbeitet; und so blieben die unehlich-erzeugten armen Kinder von ihrer Geburt bis zu ihrem Tode eine wahre Last des Staates.

Es ist also besondere Pflicht der Gewalthaber, für diese unehlich-gebohrnen Kinder eine solche Verpflegs-, und Erziehungs-

art

art auszumitteln, welche sie von diesen Abwegen entfernen, und zu der Ausübung ihrer Pflichten sicherer gewöhnen wird. Diese Erziehungsart muß zugleich sparsam, und doch nicht geizig seyn; sie muß von einer vernünftigen Oberaufsicht bewacht, und nach gleichförmigen Grundsätzen geleitet werden. Diese Oberaufsicht kann, nach den vorangeschickten Gründen, nur der Armenkommission anvertrauet werden, und sie hat die besondere Pflicht, diese Kinder zu ernähren, und zweckmäßig nach den Winken der Gesetze erziehen zu lassen; denn sie sind arm erklärt, und haben also das Recht im Nahmen des Staates von den Armenkassen verpflegt zu werden. Die Armenkommission muß also auch zweckmäßige, ausführbare, und den Verhältnissen des Staates angemessene Vorschläge zu diesem Zwecke machen, und sie auszuführen suchen.

Ich kann nicht rathen, sie Waisen-, oder Findelhäusern anzuvertrauen; denn alle hierüber gemachten Erfahrungen liefern den

Be-

Beweis, daß die Erziehung und Bildung geradezu dem Staatszwecke widerspreche, welche in denselben diesen unglücklichen Kindern gegeben wurde.

Jedermann kann folgende wesentliche Mängel bey jenen, und zwar erstlich bey Waisenhäusern bemerken.

1. Wenn in solchen Instituten Zucht, Ordnung und Oekonomie herrschen soll, so muß dem Erziehungsplane ein gewisser Mechanism, ein einförmiger Schnitt gegeben, und die ganze Einrichtung gleichförmigen Gesetzen unterworfen werden. Nichts ist aber der individuellen Bildung der, in einem Hause versammelten aber verschiedensten Karaktere, Talente, Fähigkeiten und Kräfte nachtheiliger.

2. Die Strenge, welche nothwendig in solchen Erziehungshäusern gebraucht, und von den meisten Erziehern zur Erhaltung ihres Ansehens angewendet wird, kann zwar

Ord-

Ordnung und Regelmäßigkeit erhalten; erzeuget aber Furcht, und diese sclavischen heuchlerischen Sinn. Belehrung und Erziehung werden der Tagesordnung untergeordnet; verlieren also sehr Vieles von ihrem Nützlichen.

3. Die Reinlichkeit des Körpers, welche den wesentlichsten Einfluß auf die Gesundheit des Menschen und selbst auf seine moralische Bildung hat, kann bey vielen versammelten Kindern nicht leichte mit Genauigkeit besorgt werden.

4. Reissen Laster, heimliche Sünden ein, so ist meistens die ganze Komunität ihr trauriges Opfer.

5. Selten werden Waisenkinder zu ihrer künftigen Bestimmung und zu ihren wahrscheinlichen Berufspflichten gebildet. Lesen, Schreiben, Rechnen, Religionslehre, und höchstens Geographie und Geschichte machen die wesentlichen Theile des ihnen gegebenen

Unter-

Unterrichtes aus. Dabey werden sie an eine sitzende Lebensart in stark geheizten und mit vielen Kindern angefüllten Zimmern gewöhnt. Ihre Gesundheit, ihre Kräfte und ihr Wachsthum leiden darunter zusehends. Daher kränkeln sie größtentheils, wenn sie schwereren Arbeiten in freyer Luft nach ihrem Austritte aus dem Waisenhause obliegen müssen.

6. Die meisten Waisenknaben sieht man den kirchlichen Feierlichkeiten, von denen sie noch keine vernünftigen Begriffe haben können, beywohnen, und einen großen Theil ihrer Zeit mit Bethen und Singen, in manchen Städten sogar bey Todten zubringen. Gottesdienstliche Handlungen werden ihnen dadurch zum Handwerksgeschäffte; der Nahme Gott, den sie so oft mechanisch aussprechen müssen, und alle Religionsgebräuche werden ihnen gleichgültig. Ihre Seele hat sich daran gewöhnt, mit ganz anderen Gedanken während ihres mechanischen Bethens beschäfftiget zu seyn, und ihr Kopf wird selten etwas Gutes oder Vernünftiges dabey den-

ken lernen; dem Erzieher aber dadurch das zweckmäßigste Mittel geraubt, durch Religion Besserung zu bewirken.

7. Hat ein Staat viele Fabriken, braucht er also viele Handwerksgesellen und Fabrikanten, so kann er diese zwar füglich aus den Waisenhäusern rekrutieren; die aus diesen entlassenen Kinder taugen noch eher zu diesen als andern Berufsgeschäften. Was gewinnt aber die Sittlichkeit bey vielen und ausgebreiteten Fabrikanstalten? Es ist keinem Widerspruch mehr unterworfen, daß sie die Beförderinnen des unsittlichsten und ausgelassensten Lebenswandels sind. Dabey wird mehr das Interesse der Manufakturanstalt, als jenes der Armuth betrachtet. Die Mitleidswürdigsten werden aus demselben zurückgewiesen, und jene finden Nahrung in denselben, die sie auch anderswo gefunden haben würden. Meistens wandern die Waisenknaben aber als Handwerkspursche aus dem Staate, und die auf ihre Erziehung verwendeten Kosten gehen für diesen verloren.

8. Braucht

8. Braucht aber ein Staat Ackersleute, Soldaten, Bauern; so wird er diese schwerlich durch Waisenknaben vermehren können. Denn ihre erste Erziehung, Belehrung und Behandlung ist ganz und gar nicht geeignet, diesem wichtigen Stande brauchbare, starke, gesunde, abgehärtete, und wohlgewachsene Subjekte zu geben. Weder Knaben noch Mädchen werden und können zu Bauerdiensten in Waisenhäusern abgerichtet werden. Ordnung, Regeln und Oekonomie derselben legen die größten Hindernisse dagegen in den Weg.

9. Die Erhaltung und Ernährung der Waisenkinder; die Ausbesserungen der Häuser, die nothwendige Einrichtung derselben, und die ganze Regie ist äußerst kostspielig für den Staat und die Armenkassen. Der Staat und seine Mitglieder ziehen also keinen wesentlichen Vortheil aus der Existenz dieser Erziehungshäuser. Sicherheit und Sittlichkeit können durch die in denselben geleistete Erziehung und Belehrung nur verlieren, nie gewinnen.

Die Findelhäuser können unter die nähmliche Kathegorie gebracht werden.

a) In großen Staaten und Städten wird ihr wohlthätiger Zweck von den Bürgern selbst so gemißbraucht, und ihre innere Einrichtung ist, und muß zum Theile so geartet seyn, daß sie kaum mehr eine Wohlthat für das Menschengeschlecht genannt werden können.

b) Aeltern, denen es an Moralität, Liebe zu ihren Kindern, und Arbeitsamkeit mangelte, oder die sehr arm waren, wurden verleitet, ihre Kinder auszusetzen, und die Lüderlichkeit der Ledigen und Verehlichten wurde befördert; denn alle diese dachten: die Kinder werden in dem Findelhause Aufnahme und Nahrung finden. *) Sie hemmten

*) Nach den aus dem pariser Findelhause gezogenen Nachrichten wurden im Jahre 1776 mehr als ein Dritt Theil der in der Stadt gebohrnen Kinder im Findelhause aufgenommen. Jene betrugen 18919, die Findelkinder aber 6419. Bey seiner Errichtung im Jahre 1670 zählte man nur 312 ausgesetzte Kinder; im Jahre 1748 aber schon 3130.

ten also in jener Hinsicht den Gewerbsfleiß und die Wirthschaftlichkeit; in dieser aber verminderten sie die Moral, und sie entsprachen ihrer ursprünglichen Bestimmung keineswegs, welche keine andere war, als den widernatürlich und grausam von ihren Müttern hindangelegten Kindern das Leben zu retten, und den Kindermord zu vermindern.

c) Könnte man die Mortalitätslisten der meisten Findelhäuser genau einsehen, welche traurige Resultate würden sich entdecken! In den größeren Städten, z. B. in Wien, London, Paris werden von 100 Findelkindern kaum 8 oder 10; in kleinern von 50 kaum 10 oder 12 beym Leben, noch weniger aber gesund erhalten.

d) Man findet die Anzahl gesunder Ammen nicht, welche diesen Findelkindern hinlängliche Nahrung geben können. Sie verschmachten also entweder aus Hunger und immerwährendem Geschrey; oder sie bekommen eine widernatürliche, ungesunde Nah-

rung, welche ihnen ein sieches Leben, zum Theile aber auch die Kinderfraise vorbereitet, von der sie späterhin aufgerieben werden. *)

e) Wie

---

*) Viele Frauen von Kauf=, Handwerks=, und Gewerbsleuten stillen ihre Kinder nicht selbst, und zwar vorzüglich aus dem Grunde (ohne die andern noch weitseichteren Gründe anzuführen) weil sie bey diesem Geschäffte ihren Haushaltungsarbeiten nicht gehörig obliegen könnten. Sie ernähren ihre Kinder mit Brey (vorzüglich in der Stadt, in der ich dieses schreibe), geben ihnen sogenannte Schnuller in den Mund, verschleimen durch diese widersinnige Methode die Gedärme ihrer Kinder; diese bekommen dann die Fraise, kein Arzt, sondern alte Weiber, Hebammen, Pfuscher werden herbeygerufen, und die Kinder sterben meistentheils. Nebstdem werden sie so unrein gehalten, und so sorglos verpflegt, daß sich Niemand über die Mortalität der Kinder wundern sollte, welche auf diese widernatürliche Art von ihren Müttern behandelt werden. Wenige Väter bekümmern sich um die erste Erziehung ihrer Kinder; raisonieren und lärmen aber doch über die große, vorzüglich in Salzburg durch die Intelligenzblätter aufgedeckte Sterblichkeit unter den Kindern. Ich wünsche, daß diese Bemerkung von der Polizey aufgefaßt werde, und nicht wie viele andere dem Staate von mir vorgelegte, in die Luft gestreut bleibe.

e) Wie ist es auch dem weisesten Oberaufseher solcher Findelhäuser nur möglich, der Verpflegung solcher Kinder auf einmahl die Warte und Nahrung zu geben, welche zu ihrer Erhaltung erforderlich und nothwendig ist? Unerschwinglich würden dann dem Staate die Unkosten werden, welche darauf ergehen müßten, und die reichesten Stiftungen würden absorbiert werden.

f) Fordert die Aufrechterhaltung eines Findelhauses einen eben solchen Mechanism, und eben so gleichförmige Ordnung, wie bey allen ähnlichen großen und bevölkerten Erziehungshäusern. Man kann den Kindern bey dem natürlichen Abgange der hinlänglichen Muttermilch nur die in einem und demselben Kessel zubereitete Nahrung reichen, und man kann für die Umstände eines Jeden keine besondere Nahrung besorgen, bis sie die Reihe der Reinigung trift, und wieder Anderen können weder saubere Windeln, noch reinlichere Ruhebetten gegeben werden.

g) Was

g) Was können nun die wenigen Kinder werden, welche nur durch eine eisenfeste Organisation ihres Körpers dieser widernatürlichen Behandlung widerstanden, und ihr Leben gerettet haben? Wahrlich die Natur müßte Wunder wirken, wenn sie ein aus dem Findelhause entlassenes, einem andern Erziehungsinstitute übergebenes Kind zu einem brauchbaren Staatsbürger umschaffte.

Wie sind also unehlich-gebohrne, Waisen-, und Findelkinder zweckmäßiger zu erziehen und zu behandeln, nachdem die Mütter durch die §. 38 ad 4. vorgeschlagenen Gebährhäuser aller Unterstützung versichert seyn können; zugleich aber auch eben durch diese sowohl, als durch eine aufmerksame Polizeywache, und die Bezirksärzte und Hebammen dem Kindermorde vorgebeugt werden kann? Welche Erfahrungs-, und Verpflegungs-Methode ist die dem Staatszwecke, der allgemeinen Sicherheit, angemessenste? Welche harmoniret also mit den bereits aufgestellten Grundsätzen am Beßten, und welche ist

diesem nach die wohlfeilste und also die würdigste, von den Armenkommissionen zu diesem Ende gewählt zu werden?

§. 40.

Vorschlag zur künftigen Verpflegung der vierten Armenklasse.

Verpflegung und Erziehung bey Privaten, d. i. bey einzelnen Mitgliedern des Staates ist und wird stäts die beßte, wohlfeilste und am Leichtesten auszuführende Art bleiben, uneheliche, Waisen-, und Findelkinder zu brauchbaren Staatsbürgern zu bilden. Sie müssen aber solchen Mitgliedern des Staates anvertraut werden, derer Gewerbe und Berufspflichten das Beßte des Staates unmittelbar befördern, und die zum Wohl des Ganzen thätig mitwirken.

Gleichwie die augenscheinlichen Nachtheile, welche mit der Erziehung in Kollegien, Waisen-, und Findelhäusern verbunden sind,

diese

diese verwerflich machen; eben so räthlich und annehmbar hingegen wird die Privatverpflegung jener unglücklichen Kinder, der damit verbundenen Vortheile wegen, die ich nun näher entwickeln werde.

Der Leser rufe sich in sein Gedächtniß das zurück, was ich in §. 10 und 11. von der Pflicht der Gewalthaber in Hinsicht auf die Leitung der Erziehungsanstalten gesagt habe. Was ich dort äußerte, findet auch hier seine richtige Anwendung. Soll dem Staate allgemeine Sicherheit verbürgt werden; so müssen seine Regenten die Jugend durch zweckmäßige Bildungsanstalten zur Pflicht-Ausübung und Arbeitsamkeit gewöhnen, und sie müssen die Erziehung der emporkeimenden Generation durch jene und durch Gesetze so zu leiten wissen, daß ihre Resultate ganz dem Staatszwecke entsprechen. Es muß also auch die Erziehung-, und Bildungsart der unehlichen, Waisen-, und Findelkinder diesen Grundsätzen gemäß gelenket werden.

Diese,

Diese Geschöpfe müssen zum Vortheile des ganzen Staates und seiner einzelnen Mitglieder benützt, und im Grunde ihr eigner dadurch bewirket werden. Alle diese Vortheile gewährt aber die Privaterziehung.

1) Der vorzüglichste Vortheil des Staates leuchtet aus folgender Bemerkung hervor. Die Regenten sollen genau die Volkszahl ihrer Staaten durch Mortalitäts-, Geburts- und Bevölkerungslisten im Allgemeinen sowohl als in besonderer Hinsicht kennen. Ihre Wissenschaft muß sich auf den Zuwachs oder die Abnahme der Bevölkerung erstrecken, und ein sorgfältiges Finanz-, Kriegs-, oder Polizeydepartement soll genau zu bestimmen wissen: an welcher Gattung Menschen hat der Staat Mangel, an welcher hat er Ueberfluß? Er soll sich unschädlicher, leicht ausführbarer Mittel bedienen, wodurch die vorhandenen Lücken oder der Abgang bey diesem oder jenem Stande, ohne auf fremde Einwanderungen sicher zu zählen, ersetzt werden können. Dieses rätht die

Staats-

Staatsklugheit und Staatswirthschaft. Jedes der im Staate vorhandenen Gewerbe, weder der Ackers-, noch Handels-, und Handwerksmann, soll so wenig als möglich Mangel an arbeitsamen Menschenhänden empfinden. Dadurch wird nicht allein eine vernünftige Gleichheit erzielt, sondern auch jeder Theil der Staatswirthschaft gehörig belebet und betrieben werden können.

Hat nun der Staat die bereits im 2ten Kapitel begutachteten Industrieschulen, und übrigen Lehr-, und Bildungsanstalten errichtet und in Gang gebracht; so hat er dadurch schon den Zügel in der Hand, der jedes Mitglied zur Arbeitsamkeit und zu seiner künftigen Bestimmung leiten soll. Will er nun auch die Erziehung der armen, unehlicherzeugten, Waisen-, und Findelkinder nach den Prämissen zum besondern Vortheil des Ganzen leiten; so sollen die herrschenden Gewalthaber derselben eine solche Einrichtung geben, daß diese Kinder zu dem Stande oder Gewerbe von ihrem ersten Lallen an

gebildet werden, der oder das entweder Abgang an Arbeitern wirklich leidet, oder doch durch mehrere Menschen zum Vortheil des ganzen Staates bearbeitet werden soll.

Hat also ein Staat Abgang an Ackersleuten, Bauernknechten, Viehhirten, Winzern und Bauernmägden, und ist seine Bevölkerung überhaupt in Abnahme; so muß die Polizey trachten, dem nützlichsten aller Stände, dem Bauernstande, Rekruten zu verschaffen. Sie fordert also die Armenkommission auf, die Meisten der Kinder, welche von der Armenanstalt versorgt werden müssen, dem Bauer zur Erziehung anzuvertrauen. Für die Vermehrung dieses Standes wird dadurch vortrefflich gesorgt, und die Klasse der Dienstbothen erhält ebenfalls einen arbeitsamen Nachwuchs. Auch der Staat, der Soldaten braucht, wird dann die bey den Bauern erzogenen unehlichen Kinder und Waisen zur Rekrutierung seines Militärs benützen können. Entdeckt die Polizey einen Abgang an tauglichen Handwerksgesellen;

so

so wird die Armenkommission, durch einen Wink der Polizey unterrichtet, den Bedacht nehmen, unter die Schreiner, Schneider, Schlosser, Schlothfeger oder unter jenes Handwerk Kinder zu vertheilen, das über Mangel an Arbeitern klagt.

Auf die nähmliche Art und aus der nähmlichen Ursache sollen auch den Manufakturisten und Fabrikanten, den Kaufleuten, Künstlern und Forstmännern dergleichen Kinder zur Erziehung anvertraut werden.

Dieses Verfahren befördert nun unmittelbar die Sicherheit und das Wohl des Staates; dadurch werden die Regenten nicht allein in den Stand gesetzt, das Uebel, welches den unehlichen Kindern ihr Daseyn gibt, und wohl zu mindern, nie aber ganz auszurotten seyn wird, zum Vortheil des Staats-Wohles selbst zu benützen; sondern auch den Mitgliedern verbürgen zu können, daß Keines jener Kinder durch eine vernachläßigte Erziehung arbeitsunfähig und zum Bettler

gemacht werde. Der Staat wird an Bevölkerung gewinnen; denn den meisten Kindern wird Leben und Gesundheit gerettet werden, die sonst in Waisen- und Findelhäusern pflichtwidrig vernachläßigt, einem gewissen Tode oder Siechthum entgegen getragen wurden, und alle die Häuser und theueren Regieen können dann zum Beßten des Erziehungs-, und Armenfondes verkauft und aufgehoben, folglich auch mehrere Kinder und auf eine weit wohlfeilere Art aus demselben verpfleget werden, welche zum großen Nachtheil des Staates aufrecht erhalten würden.

2) Der Vortheil für die einzelnen Staats-Mitglieder liegt eben so deutlich in dieser Verpflegungsart jener Kinder. Jeder kann sich seinen Knecht, seine Magd, seinen Gesellen und Mitarbeiter selbst erziehen, und zu einem Menschen bilden, der ihm nachher mehr aus Liebe als des Lohnes wegen Dienste leisten wird. Der Lohn der Dienstbothe aber muß besonders in weniger bevölkerten Ländern durch die Vermehrung der

dienenden Klasse zum großen Nutzen des Bauers und Handwerkers vermindert werden. Auch befördert jedes Staatsmitglied seine Sicherheit ins Besondere, wenn Jeder ohne Einschränkung zu dieser Verpflegungsart jener Kinder thätig mitwirket; denn er garantiret sich dadurch selbst vor Bettlern, und traget dazu bey, gerade die allergefährlichste Quelle des Siechthums und der Armuth auszurotten. Und welchen brauchbaren Arbeiter gewinnet dann nicht der Bauer, Handwerker oder Kaufmann an dem selbst erzogenen Kinde, wenn dieses von Jugend auf mit seinen künftigen Berufsgechäfften bekannt und vertraut gemacht wird?

3) Der Waise, Unehlichgebohrne und Findling gewinnet endlich selbst unendlich viel bey dieser Erziehungsmethode. Er hat das Recht, vom Staate zu fordern, daß er ihm, als einem Armerklärten Leben, Gesundheit, Verpflegung und künftige Brauchbarkeit nach Möglichkeit und auf die zuverläßigste Art verbürge; und durch die Ausführung jenes Vor-

Vorschlages erhält er hierüber die allergrößte Sicherheit. Auch seine Sittlichkeit läuft keine so große Gefahr; er erhält die ihm nützliche gehörige Nahrung, und zur berufsmäßigen Arbeitsamkeit wird er bey dem ersten Erwachen seiner Kräfte von den Zuchtältern und in den Industrieschulen angehalten. Die Verderbung seiner Sitten wird durch jene Erziehungsart wahrscheinlicher entfernt, und er sieht sich als einen starken, brauchbaren, gesunden und gutgesitteten Staatsbürger emporwachsen.

Alle diese Vortheile gewährt die durch individuelle Staats-Mitglieder besorgte Verpflegung und Erziehung der unehelichen und Waisenkinder. Die Armenkommission muß also ausdrücklich instruiret werden, daß sie nur nach der besagten Weise in den vorkommenden Fällen verfahre.

§. 41.

§. 41.

Verfahren der Armenkommission bey Verpflegung der unehlichen Kinder.

Diesemnach muß also die Armenkommission einer Hauptstadt die Einleitung treffen: 1.) daß entweder die Filialarmenanstalten oder die Beamten und Geistlichen auf dem Lande derselben in jedem Jahre von beyden Geschlechtern getreue Listen der Bauern und Handwerker überschicken, welchen das Zeugniß von Rechtschaffenheit, Arbeitsamkeit, Sittlichkeit und einem wirthschaftlichen Geiste weder von jenen noch diesen versagt werden kann, und die dabey den Ruf guter Zuchtväter oder Mütter haben. Die Polizey theilet der Armenkommission die Bevölkerungslisten nebst den Bemerkungen mit, welche auf die Anstiftung der unehlichen Kinder Bezug haben, und dadurch muß sie in den Stand gesetzt werden, den bey jenem oder diesem Stande fühlbaren Abgang und den Bedarf an arbeitsamen Menschenhänden beurtheilen zu können. Dieser Richt-

schnur

schnur bedienet sie sich vorzüglich bey den Vertheilungen jener armen Kinder; aber doch immer mit der Rücksicht, daß die Vermehrung des Bauern- und Dienstbothenstandes dem Wohl des ganzen Staates und seiner einzelnen Mitglieder am Nützlichsten seyn.

2. Wenn sich die Zuchtältern nicht freywillig auf unentgeltliche Erziehung einlassen; so sollte ihnen wenigstens für ein Kind jährlich 25 oder 30 fl. Erziehungs-Beyhülfe, und wenn sie in Jahren vorrücken, ein kleiner Beytrag zur Kleidung gereicht werden.

3. Nur gesunde Kinder sind ihnen zu übergeben; denn die Vertheilung kränkelnder Kinder (es müßte nur die Landluft nach dem Ermessen des Arztes ihre Heilung bestimmt befördern) würde der mit dieser Anstiftung verbundenen heilsamen Absicht Hindernisse erzeugen. Kränkelnde Kinder und vorzüglich solche, die Merkmahle der venerischen Seuche an sich haben, sind in den Spitälern bis zu

ihrer Wiederherstellung zu verpflegen. Ein zu ihrer Erhaltung und künftigen Gesundheit zweckmäßiges Mittel würde die Anwendung der Inokulation, und zwar während des Zeitpunktes seyn, in dem die Mütter oder Ammen diese Kinder in den Gebährhäusern oder Hebammen-Zimmern säugen. Erfahrne und Vernünftige Aerzte behaupten es wenigstens, daß sie dann am Anwendbaresten sey. Zuverläßig ist aber, daß der Staat durch Anbefehlung dieser Maasregel bey allen Neugebohrnen Blattern-Epidemieen verhindern, und die große Sterblichkeit der Kinder vermindern würde.

4. Je früher das uneheliche oder Waisenkind den Bauern oder der Zuchtmutter anvertraut und übergeben werden kann, um so besser, zweckmäßiger, und analoger wird es seiner künftigen Bestimmung seyn. Damit diese wohlthätige Absicht befördert werde, könnte den Zuchtältern, welche Kinder in dem ersten Jahre nach ihrer Geburt annehmen, ein etwas größeres Kostgeld bis zu dem Zeitpunk-

punkte gegeben werden, in dem sich ihre Sprachwerkzeuge entwickeln; jenen aber die nach den Zeugnißen der Beamten und Pfarrer schon mehrere mit besonderem Fleiße erzogen und gesund erhalten haben, sollten Prämien zugesichert, und in der Folge öffentlich gegeben werden.

5. Sobald das Kind arbeitsfähig wird, und den Zuchtältern Dienste leisten kann (und dieses kann auf dem Lande, besonders wo Industrieschulen bestehen, im 8ten oder 9ten Jahre des Kindes, das schon zum Viehhüten gebraucht werden kann, der Fall seyn) spätestens aber im 12ten Jahre soll die Erziehungsbeyhülfe von der Armenkasse nicht mehr geleistet werden.

6. Die Zuchtältern müssen diese Kinder wie die Ihrigen betrachten, behandeln, und benützen können; auch ihre Vormünder über das zufällig Erworbene, oder von ihren Vätern Geschenkte seyn, und jedes Kind bleibt ein Mitglied der Gemeinde, in der es erzogen wurde.

7. Die Armenkom. vereinigt mit der Polizey, hat den Bedacht zu nehmen, daß die angegebenen Väter der unehlichen Kinder zu Erziehungsbeyträgen nach den Verhältnissen ihrer Einkünfte angehalten werden. Dadurch wird nicht allein den Armenkom. Vieles erspart, und die Einführung jener Verpflegungsart erleichtert; sondern auch die Väter selbst können zur Erfüllung einiger ihrer Pflichten angehalten werden, und dadurch die Folgen ihres Leichtsinnes einiger Massen empfinden.

8. Nie aber sollten den Müttern, besonders wenn sie von der dienenden Klasse sind, die Kinder zur Erziehung anvertraut werden. Dieses Verfahren ist mit den übelsten Folgen für die Sittlichkeit und allgemeine Sicherheit verbunden. Die Mütter müssen vielmehr entweder alsogleich in Dienste geschafft, oder zu öffentlichen Arbeiten im freywilligen Arbeitshause angewiesen, oder auch nach Gestalt ihrer Sitten in dem Zuchthause beschäfftiget werden. Die unehlichen Kinder ihren Müttern anvertrauen heißt eben soviel, wenn nicht besondere

Um:

Umstände, die Ausnahmen verdienen, eintreffen, als ihnen zum müßigen Leben und zur schlechten Erziehung ihrer Kinder einen Freybrief geben, und Rekruten zur Betteley nachziehen.

9. Von dem Betragen, der Gesundheit und den sich entwickelnden Fähigkeiten dieser Zuchtkinder haben die Beamten, Geistlichen und Inspektoren der Industrieschulen in jedem Jahre an die Armenkom. ausführliche Berichte abzustatten, und die Veränderungen zu begutachten, welche sie für diese Zöglinge vortheilhaft glauben.

10. Diese Berichte geben sodann der Armenkom. den näheren Fingerzeig, wie das herangewachsene Kind in dem Falle zu seinem und des Staates Frommen benützt werden könne, wenn dessen Kräfte, Neigung und Talente zur Ausübung der Pflichten des Standes nicht geeignet wären, wozu man es bestimmte. Wenn nun außerordentliche Geistesfähigkeiten bey einem oder dem anderen bemerkt

merkt werden, so kann es zum Studieren, oder in geistlichen Erziehungsinstituten zugelassen und zu diesem Zwecke durch Stipendien unterstüzet werden. Einem anderen, das zu einem Handwerke fähig gefunden wird, oder besondere Neigung und Fähigkeiten zu Erlernung freyer Künste äußert, sollen von der Armenkom. Hilfsmittel und Unterstüzung nicht versagt werden.

11. Die Armenkom. muß endlich alle für die aufgehobenen Waisen und Findelhäuser gemachten Stiftungen richtig zu jener Verpflegungsanstalt verwenden, und dem Publikum genaue und besondere Rechenschaft davon vorlegen.

Die gegen diese Anstalt vorgebrachte Einwendungen lassen sich leicht wiederlegen.

Gewöhnlich will man behaupten, daß sich zu einer so großen Anzahl Kinder nicht genug Zuchtältern finden werden. Diese Einwendung gründet sich auf eine Voraussetzung

welche

welche sich mit den gemachten Erfahrungen nicht ganz vereinbaren läßt. In Salzburg unternahm im verflossenen Jahre die Armenkom. die Anstiftung der von der gemeinen Almosen-Kasse verpflegten Kinder auf obenerwähnte Art, und obgleich das Waisenhaus bereits viele Kinder den Bauern zur Erziehung anvertraut hatte, drängten sich doch so viele Zuchtältern mit gerichtlichen und geistlichen Zeugnissen zu der Armenkom., daß man noch eine weit größere Anzahl Kinder gegen sehr billige Bedingnisse hätte anstiften können. Sollten nun in weitläufigeren und bevölkerteren Staaten größere Hinderniße bey dem Landvolke und Bürgerstande zu befürchten seyn, besonders wenn jene wohlthätige Anstalt über das ganze Land ausgebreitet wird? Ich kann mich davon nicht überzeugen. Ueber dieß ist nicht zu mißkennen, daß die Aufrechthaltung einer verbesserten Erziehungsmethode, vereint mit den Industrieschulen, und der eben erwähnten Behandlung der unehlichen Kinder die Vermeidung dieser selbst nach sich ziehen,

und jener Einwendung Viel von ihrem scheinbaren Gewichte benehmen werde.

Wenn nebst diesem die Geistlichkeit und die weltlichen Beamten mit Ernste die Wohlthat dieser Verpflegungsanstalten empfehlen und unterstützen wollen; so gewinnt auch der Landmann und Bürger mehr Geschmack daran, die Prämien reitzen, und die Polizey kann auch bey einer Widersetzlichkeit, welche nicht von vernünftigen Gründen unterstüzt ist, die gehörigen Zwangsmittel eintreten lassen. Warum sollen aber alle Aeltern und Hausväter nicht gerne zur Beförderung dieser Anstalt mitwirken, durch die sie selbst die Abstellung des Bettels und Müßigganges erzielen, zugleich aber auch eine ihrer eigenen Sicherheit angemessenere Erziehung in Gang bringen können? Die Mitglieder des Staates müßten nur selbst ihren evidenten Vortheil mißkennen, wenn sie sich gegen diese Anstalten sträuben wollten.

Weiters suchet man auch eine Einwendung aus dem Präsentationsrecht herzuhohlen,

das

das sich viele Stifter bey Dotierung und Errichtung der Waisenhäuser vorbehalten haben. Da aber jede Armenkom. den Zweck der Stiftung beybehalten und erfüllen wird, so kann es dem Bürger, der ein Waisenkind zur Erziehung zu ernennen hat, das nähmliche seyn, ob daß von ihm ernannte Kind in dem Waisenhause, oder bey vernünftigen Zuchtältern erzogen werde. Sein Ernennungsrecht bleibt in jenem wie in diesem Falle ungekränkt, vorausgesezt, daß er ein arm-erklärtes Kind ernennet. Sobald das von dem Stifter präsentierte Kind arbeitsfähig geworden ist, ernennt er ein Anderes.

Ist jeder einzelne Bürger verpflichtet, nach Kräften für die allgemeine Sicherheit mitzuwirken; so muß er auch die Anstalten unterstützen, welche der Staat zur Erzielung dieser Sicherheit nothwendig findet. Und vorzüglich kann bey den Erziehungsanstalten keine Ausnahme von der Regel gestattet werden, da sie von unmittelbarem Einfluß in den Staatszweck sind, und dieser ohne syste-

mati-

matische Beförderung jener nicht erzielt werden kann. Dieser Gesichtspunkt der Sache dienet aber zugleich auch zur Wiederlegung aller Einwürfe, welche diesen und allen in der gegenwärtigen Schrift gemachten Vorschlägen entgegengesetzt werden wollten.

§. 42.

Alle diese Maasregeln, Anstalten und Einrichtungen sind einem Staate unumgänglich nothwendig, wenn seine Gewalthaber die gesetzliche Pflicht, welche eine Folge des dritten Grundsatzes ist, zur Sicherheit der Staatsbürger in Ausübung bringen wollen. Nur auf diese Art wird es möglich, allen Gattungen der wahrhaft Armen nach ihren verschiedenen Verhältnissen, und nach jenen der Finanzen jedes Staates, und des Vermögens der Privaten Nahrung, Versorgung und Hülfe zu geben, ohne dabey den Hauptgesichtspunkt — Beförderung der Arbeitsamkeit — zu verrücken. Anwendbarkeit, leichte Ausführbarkeit und Sparsamkeit wird diesen Vorschlägen kaum abgesprochen werden können. Es wird

nur guter Wille, Standhaftigkeit, Klugheit, Geduld, ein konsequentes Betragen der Armenkom., vernünftige Anwendung der Zwangsmittel, Festigkeit von Seite der Polizey, und die thätigste Mitwirkung der Gewalthaber dazu erfordert. Wenn der Nutzen dieser Vorschläge mit allem nur möglichen Nachdruck dem Volke begreifflich gemacht wird, und die Mächtigsten, Wohlhabendsten, und Vernünftigsten im Staate mit ihrem Beyspiele vorangehen; so ist nicht zu zweifeln, daß den ganz arbeitsunfähigen Armen die Wohnungen der Staatsbürger nicht verschlossen werden, daß die zum Theile nur arbeitsfähige Arbeit und Unterstützung, die Unglücklichen Hülfe, die Kranken Aufnahme in den Spitälern oder unentgeltliche Arzneyen, die Schwangern behende Geburtshülfe, die Taubstummen Unterricht, und die unehlichen Kinder eine gute Erziehung bey braven Zuchtältern finden und erhalten werden.

Ich halte es für überflüßig, die Vortheile näher zu entwickeln und noch dringender an

das

das Herz zu legen, welche aus einem so gearteten systematischen und nach festen Grundsätzen bemessenen Verfahren in Armenanstalten der Sicherheit des Staates im Allgemeinen, und ins Besondere seinen Regenten, Gesetzgebern, und dem Eigenthume eines jeden Bürgers erwachsen. Die Sache selbst spricht laut genug an das Gewissen, und die Vernunft; und wen die von diesen Wegweisern gepredigten Gründe und Vortheile nicht rühren und überzeugen, den wird schwerlich eine noch stärker beleuchtete Darstellung derselben zu anderen Empfindungen und Handlungen stimmen.

Nur dieses glaube ich, zu der Absicht dieses Werkes noch bemerken und beyfügen zu müssen, daß bey der dermaligen sehr umgestimmten Denkungsart der Menschen, der merklich fortgeschrittenen Kultur aller Wissenschaften, und bey den dermahligen, leider! revolutionsreichen Zeiten es jedem Staate doppelte Pflicht wird, mit Anstrengung aller Kräfte, und mit der unerschütterlichsten Standhaf-

haftigkeit auf eine bessere, dem Geiste der Zeiten angemessnere, Erziehung der Jugend den ernstlichsten Bedacht zu nehmen. Ohne diese werden alle Polizey-, Armen-, Arbeits- und Krankenanstalten Palliativmittel bleiben, neben denen Unsittlichkeit, Müßiggang, Armuth, Verbrechen aller Art und also auch Unsicherheit des Staates selbst in ihrer fürchterlichen Größe bestehen können. Nur eine zweckmäßigere Erziehung allein kann dem Staate und seinen Bürgern die Vortheile verbürgen, welche er aus jenen Anstalten erwartet. Nur durch diese wird eine sittlichgute, arbeitsame Generation gebildet, und die Armuth vermindert werden können.

Wer die Nothwendigkeit einer zweckmäßigeren Bildung der Geistlichkeit und Schulmeister bezweifeln will; Wer es unklug oder gar irreligiös findet, die Hindernisse hinwegzuräumen, welche eine sorgfältigere Wahl unter den Kandidaten erschweren, die sich dem geistlichen und Lehrstande widmen wollen; Wer die Einführung der Industrieschulen

ver-

verhindert, und ihren Nutzen in Zweifel zieht, und Wer endlich entweder aus Vorurtheil und blinder Anhänglichkeit an das Alte alle Rathschläge jüngerer Denker und neuerer Systeme verwirft, oder aus Neuerungssucht das Alte ohne Klugheit umstürzen und umwühlen will: der mißkennt wahrlich seinen eigenen, des Staates und seiner Regenten Vortheil; der ist mit dem Geiste der Zeiten nicht fortgeschritten, verräth Unfehlbarkeitssucht und Egoismus, die Quellen so vieler folgenreicher, unglücklicher Staatsumwälzungen; kennet den Menschen äußerst wenig und oberflächlich, oder beurtheilt ihn schief und nur aus seiner Studierstube; er beweist endlich auch, daß er einen Kopernik und Galilei — hätte er in ihren Zeiten gelebt — eben so gut als ihre Zeitgenossen verdammt haben würde, obgleich jetzt Niemand mehr an der Wahrheit ihrer damahls neuen, nach den Begriffen jener Zeit irreligiös scheinenden Lehren zweifelt.

Die Anwendung auf die dermahligen Zeiten wird Jeder leicht ohne meine Winke machen können.

Ich beschließe nun diese Schrift, zur Bequemlichkeit der Leser, und jener, die sie zu der Einrichtung ihrer künftigen Armenanstalten benützen wollen, mit einer gedrängten Uebersicht aller in derselben enthaltenen Grundsätze und aus diesen hergeleiteten Vorschläge.

Fünftes Kapitel.

§. 43.

Gedrängte Darstellung der in dieser Schrift zu einer gründlichen Armenversorgungsanstalt gemachten Vorschläge.

Erstes Kapitel.

Müßiggang, verstellte Armuth, Unsittlichkeit, und Pflichten-Vernachläßigung sind in unse-

unseren Tagen auf einen so hohen Grad gestiegen, daß die Regierungen dadurch laut aufgefordert werden, die Grundursachen dieser Uebel aufzusuchen, und denselben nach bestimmteren Grundsätzen, als bisher geschah, entgegen zu arbeiten.

§. 1.

Diese Schrift begnüget sich mit der Untersuchung der Armuth, der Betteley und des Müßigigganges, die als eben so viele Quellen des Elendes und Lasters zu betrachten sind, und schlägt nach Grundsätzen allgemein = anwendbare Mittel vor, wie dem Wachsthume derselben vorgebeugt werden kann. Da aber die bisher gegen die genannten Uebel angewendeten Mittel ihren Zweck nicht erreichten, meistens nur Palliative waren, und die beßten darüber durch den Druck bekannt gemachten Schriften nur Lokal-Vorschläge enthielten, so läßt sich der Verfasser dieses Werkes durch die Maßregeln der Vorzeit nicht irre machen.

§. 2.

Der stäts unter den Menschen wohnenden Armuth wird durch reichlich ausgespendetes Almosen nicht gründlich geholfen. Die Unregelmäßigkeit dieser Ausspendungen vermehrt vielmehr die Betteley, Scheinarmuth, und den Müßiggang, und durch diese wird die öffentliche Sicherheit gestört. Die Regierungen, welche für diese zu wachen verpflichtet sind, müssen also durch Gesetze und Anstalten den Mißbrauch der Armuth verhindern, und dem Müßiggänger alle Wege versperren, durch die er sein Brod ohne Arbeit verdienen kann; für den wahren Armen muß aber der Staat sorgen.

Dieses ist Pflicht jedes Staates. Die Rechte der Armen, die ihnen und allen Staatsbürgern zugesicherte öffentliche Sicherheit, und eine vernünftige, wohlverstandene Freyheit und Gleichheit der Rechte fordern die Fürsorge der Regierungen für die Armen und die Abstellung des Bettels. S. 4.

Diese Pflicht macht es den Regierungen zur Nothwendigkeit, allumfassende Arbeits- und Armenanstalten einzuführen, und diese müssen durch das Ansehen der Gesetze und Zwangsmittel aufrecht erhalten werden: denn die beßten Anstalten verlieren allmählich von ihrem Nutzen und vergrößern das Uebel, wenn von den Regierungen nur mit Lauigkeit über ihre Aufrechterhaltung gewacht wird. Diese Lauigkeit und die mangelhaften Einrichtungen der Armen- und Arbeitsanstalten bereiteten ihnen auch größtentheils ihren frühzeitigen Untergang, und die reichsten milden Stiftungen und Gaben erreichten äußerst selten ihren wohlthätigen Zweck.

§. 5.

Nur solche Armen- und Arbeitsanstalten werden dauerhaft die öffentliche Sicherheit befestigen, die auf Grundsätzen beruhen, welche wahr, einfach und aus dem Staatsvertrage selbst geschöpft sind, und als ein denselben beförderendes Gesetz betrachtet werden können. Ihre Befolgung wird dem

Staa-

Staate unmittelbare Vortheile, ihre Nichtbefolgung Nachtheile bringen. §. 6.

Zweytes Kapitel.

Darstellung dieser Grundsätze. §. 7.

Erster Grundsatz.

Arbeitsamkeit ist das vorzüglichste Mittel, wodurch die Staatsbürger ihr Leben erhalten sollen. Der Staat ist verpflichtet, für die Sicherheit aller Rechte der Staatsbürger, und ins Besondere für das Leben zu sorgen; also muß er auch die Arbeitsamkeit durch die ihm übertragene Gewalt befördern.

Die Wahrheit und Anwendbarkeit dieses Grundsatzes beweisen die Natur des Menschen, die Nothwendigkeit seiner Selbsterhaltung und der Staatszweck — die allgemeine Sicherheit. Wer nicht säet, ärndtet nicht; jene aber, die ohne zu arbeiten dennoch leben wollen, kränken die Rechte der übrigen Staatsmitglieder. Arbeitsamkeit wird

von dem Rechts- und Moralprinzip als unausweichliches Bedingniß zur Lebenserhaltung, zur Sicherheit des Staates, und als sittliche Pflicht gefordert.

Auch ist es des Staates Pflicht, diese Sicherheit durch Zwangsmittel zu befördern, welche in dieser Hinsicht der vernünftigen Freyheit nicht widersprechen, sondern diese nur befördern können.

Die Gesetzgeber des Staates müssen also nach diesem Grundsatze ein Gesetz kundmachen, nach dem sich alle Staatsbürger zu richten haben. §. 8.

Die Quelle des Müßigganges muß vor Allem aufgesucht werden, wenn die Regierungen demselben ernstlich entgegen arbeiten wollen: Diese findet man in der schlechten Erziehuug der niederen Volksklassen. Die Sorglosigkeit der Staasgewalten beförderte sie. Die Bildung der Volkslehrer, und ihre Sittenlehre, die ganz Zweckwiedrig war, wurden

wurden von ihnen nicht verbessert, und selbst die angewandten Zwangsmittel bestraften nur, verminderten aber das Uebel nicht. §. 9. und 10.

Damit die Erziehung zweckmäßiger eingerichtet, und der Mensch schon von Jugend auf zur Pflichterfüllung und Arbeitsamkeit gewöhnet werde, müssen die Staatsgewalten für bessere Bildungsanstalten der Lehrer sorgen. §. 11.

Geistliche Volkslehrer sollen in gut eingerichteten Seminarien durch gut unterrichtete Männer, die diesem Geschäffte ganz gewachsen sind, gebildet, und nur gut gesittete Menschen sollen in denselben aufgenommen und geduldet werden. Für die zweckmäßige Bildung der Schulmeister sollen eigene Seminarien im Staate bestehen; diese künftigen Volkslehrer aber besser, als bisher geschah, besoldet, und von anderen fremdartigen Geschäfften befreyt werden. Die von den Staatsgewalten ernannten Schulkuratellen

sollen

sollen über alle Schul- und Bildungsanstalten sorgsam wachen. §. 12.

In der Einführung der Real-, Industrie- und Arbeitsschulen liegt das natürlichste Mittel, die Jugend zur Arbeitsamkeit zu gewöhnen, und sie von dem Müßiggange zu entfernen. Je ausgebreiteter diese Arbeitsanstalten sind, und je größeren Gewinn sie den Aeltern und Kindern zusichern, um so zweckmäßiger sind sie. Ihre Unterstützung soll durch keine Finanz-Rücksichten gehemmt werden; denn der Staat verliert am Meisten durch ein faules, arbeitscheues Volk. Geistliche und weltliche Volkslehrer müssen die Oberaufseher jener Industrieschulen seyn, und Knaben sowohl als Mädchen müssen dort in allen Arbeitsgattungen Unterricht und Beschäfftigung erhalten können. Durch Prämien sollten die Aeltern zu ihrer Beförderung aufgemuntert, und durch zweckmäßige Strafen kann ihre Herabwürdigung verhütet werden.

Der Knabe und das Mädchen, die sich schon in der zarten Jugend des Bettelns und Müßigganges schämten, werden auch in älteren Jahren die allgemeine Sicherheit durch Pflichtverletzungen und ein unbeschäfftigtes Leben nicht stören. §. 13.

Die auf dem Lande errichteten Industrieschulen sollen sich von jenen der Städte dadurch auszeichnen, daß jene mehr den Berufspflichten der Bauern, diese aber jenen der Bürgerklassen entsprechen. §. 14.

Da es auch bey den beßten Erziehungsanstalten stäts aus Zufall unbeschäfftigte Menschen geben, und das dermahlige Sittenverderbniß Strafen = und Zwangsmittel nothwendig machen wird, so muß der Staat in jener Hinsicht freywillige Arbeitshäuser, in dieser aber Zuchthäuser errichten. §. 15.

Zuchthäuser müssen nicht allein als Straff=, sondern als Sittenverbesserungs = Anstalten betrachtet werden. §. 16.

Der

Der Oberaufseher über die Zuchthäuser soll ein thätiger, kluger Mann seyn, einen ernsten aber menschenfreundlichen Karakter haben, und schärfere Strafen nur als Mittel zur Sittenverbesserung anwenden. §. 17.

Der Züchtling muß zur Arbeit angehalten, und zur Arbeitsamkeit gewöhnt werden. Zuchthäuser ohne Arbeitsanstalten sind dem Staate schädlich. Auch Kerker, in denen die Gefangenen ihre Zeit müßig dahinbringen, sind zweckwiedrig. Strafen der Verbrecher werden nur dann Wohlthat für diese und den Staat, wenn Züchtlinge und Verbrecher in allen Verwahrungsörtern nützliche Beschäfftigung finden. Todesstrafen sind nicht immer zu vermeiden. Die Strafe der Transportation kann nach der verschiedenen Lage der Staaten mit Nutzen angewändt werden; Landesverweisungen aber laufen gegen den Staatszweck. Die den Züchtlingen und Verbrechern angewiesene Arbeit soll so viel als möglich aus Landesprodukten gewählt werden; hängt aber größtentheils von

der

der Lage und Beschaffenheit jedes Landes ab. Die Vertheilung der Arbeiten soll nach den Bedürfnissen des Staates und nach den besonderen Kräften, Eigenschaften und Talenten der Züchtlinge angeordnet werden. Kein Staat kann sich entschuldigen, daß es ihm an Stoff oder Gelegenheit fehle, die Verbrecher zu beschäfftigen; jedes Land bringt solche dar, und auch die Mittel zur Erhaltung der Zucht uud Arbeitshäuser werden leicht aufzubringen seyn. Der damit verbundene sittliche Gewinn ist dem Staate ein hinlänglicher Ersatz für die darauf verwendeten Kosten.

§. 18.

Der aus dem Zuchthause Entlassene muß nicht als ein Bösewicht der Welt zurückgegeben werden. Er soll gebessert aus demselben treten, damit er ferner die allgemeine Sicherheit nicht mehr kränke. Der Züchtling verdiene seine Entlassung, und man verurtheile in Zukunft die Verbrecher nicht auf bestimmte Zeit zu Festungs- oder Zuchthausstrafen; sondern bis zu dem Zeitpunkte,

punkte, in dem sie nicht zu mißkennende Spuren der Herzens- und Sittenverbesserung geben. Diese soll durch eigne dazu bestellte und besoldete geistliche Lehrer bewirkt werden, welche täglich mit den Züchtlingen umgehen. Der entlassene Züchtling soll außer Nahrungssorgen gesetzt, und bey dem Mangel eines Dienstes vom Staate nützlich beschäfftiget werden. §. 19.

Die Freywilligen Arbeitshäuser müssen sorgfältig von den Zuchthäusern abgesondert seyn. Ihre Einführung und Aufrechterhaltung ist das beste Mittel, die Betteley zu vernichten, und den Müßiggang zu vermindern. Ohne Arbeits-Häuser kann keine Armenanstalt auf Dauer und Gründlichkeit rechnen. Alle Unbeschäfftigten müssen von der Polizey in die freywilligen Arbeitshäuser zur Arbeit angewiesen werden können, und sie dort finden. Für diese müssen die Arbeitshausinspektoren sorgen; diese sollen also auch genaue Kenntniß der Hülfsquellen des Staates haben, die ihnen zu diesem Ende

de

de zu Gebothe stehen sollten. Die Existenz einer Dienstbothenordnung wird die Arbeitsamkeit befördern, und Sicherheitsstörungen vermindern. Diese und die innere Einrichtung jedes Arbeitshauses muß dem Lokal angemessen seyn. Nie sollten aber aus Arbeits-Häusern Fabriken gemacht, sondern jene sollen nur als Subsidiaranstalten für die im Staate bestehenden Gewerbe und Fabriken betrachtet werden.

Aufmunterungen und Belohnungen werden bald jene Arbeitsanstalten emporbringen. Alle jene Vorbereitungen setzen aber den Staat in den Stand, dem aufgestellten Grundsatze treu bleiben, dem darauf gegründeten Gesetze Nachdruck geben, und einen Schritt vorwärts zur Versorgung der wahrhaft Dürftigen schreiten zu können. §. 20.

Drittes Kapitel.

Zweyter Grundsatz.

Ein wohleingerichteter Staat erkennt keine anderen Personen als wahre Arme innerhalb seiner Gränzen, als die von der Natur und dem Unglücke zur Arbeit entweder ganz oder zum Theile unfähig gemacht wurden.

Wenn der Staat zulassen wollte, daß auch arbeitsfähige Bürger durch Almosen ihren Unterhalt gewinnen, oder als Arme betrachtet werden könnten; so würde dadurch dem Müßiggänger erlaubt seyn, durch Betteley die öffentliche Sicherheit zu kränken. Zum Schutze dieser sind also die Gesetzgeber verpflichtet, durch ein Gesetz zu erklären:

Nur der Staatsbürger sey als ein wahrer Armer zu behandeln, von dem es erwiesen werden kann, daß er arbeitsunfähig ist, und kein Vermögen besitzt. §. 21.

Die Gewalthaber des Staates, weil sie allen Geschäfften nicht selbst obliegen können, müssen die Ausübung und Aufrechthaltung dieses Gesetzes einer besonderen Kommission übertragen. Diese ist als ein Zweig der Polizey zu betrachten, die jener durch die in ihrer Hand liegenden Zwangsmittel die Erreichung des wohlthätigen Zweckes erleichtern, und mittelst einer gut organisierten Polizeywache in der Ausführung beystehen muß. §. 22.

Die Armenkomission soll aus allen thätigen Amts- und Volksklassen zusammengesetzt seyn. Denn da alle für die leidende Menschheit gemachten Stiftungen und Armen-Unterstützungen aus den freywilligen Beyträgen des Staates und des Privatvermögens fließen, so sollten auch alle Volksklassen um so mehr an der Administration derselben Theil nehmen, als nur durch Offenheit und Vertrauen, nie aber durch erzwungene Geldabgaben die Armenanstalten gewinnen können. Publizität wird ihre Aufnahme und Dauer

vor-

vorzüglich verbürgen. Sie sollte aus folgenden Mitgliedern, die sich stäts in einen engeren Ausschuß vereinigen können, bestehen. Ein Präsident, wo möglich der Polizeyminister. Der Direktor soll sich ganz allein den Armengeschäfften, mit Ausschluß aller anderen beschäfftigen und dafür besoldet werden. Der Schuldirektor, die Oberaufseher der Arbeitshäuser, der Sqitäler, Zucht- und Gebährhäuser. Ein Arzt und Chirurg. Die Deputierten der Landstände, Regierungen, Hofkammern, Magistrate und Bürgerschaft. Endlich Kassiere, Armenväter und Protokollisten. Alle diese Mitglieder, der Direktor und Kassier ausgenommen, müssen diesen Geschäfften unentgeltlich obliegen. §. 23.

Dieser Armenkom. muß ein Theil der gut organisierten, und nicht karg besoldeten Polizeywache untergeordnet werden. §. 24.

Wenn eine Armenkom. den Staatszweck befördern soll, so muß sie eine allumfassende

de Oberaufsicht über alle, der leidenden Menschheit zur Hülfe und Unterstützung gewiedmeten milden Stiftungen haben. Weder Exemtionen noch Privilegien sollen jene stören, und ihren Einfluß hemmen können, und je ausgedehnter ihr Geschäfftskreiß in jener Hinsicht seyn kann, um so zuverläßiger wird sie ihren Zweck erreichen. Zu diesem gehört vorzüglich persönliche Kenntniß der Menschen, welche auf milde Unterstützungen und Hülfe Anspruch machen. Sie verschafft sich diese durch den Beystand der Polizey und genaue Konskription der Armen. Diese liefert die Gründe zur Entscheidung, wer wahrhaft oder zum Theil arbeitsunfähig ist? und dann wird Jeder an die Versorgungsanstalt gewiesen, zu welcher er geeignet ist. §. 25.

Der Armenkom. liegt ob, die beßtmöglichste Administration des Vermögens der fur die leidende Menschheit gestifteten milden Orte zu führen. Sie muß die Oekonomie jeder einzelnen Stiftung nach vernünftigen Grundsätzen einrichten, und der Rechnungsmetho-

methode eine solche Verfassung geben, daß sie in jedem Augenblicke den Publikum mit Wahrheit vorgelegt werden kann.

Bey der Verwendung jenes Vermögens darf aber nie Willkühr des Landesherrn, seiner Stellen, oder der Verwalter eintreten; sondern dessen Zweck, Unterstützung der leidenden Menschheit, und die dadurch zu befördernde allgemeine Sicherheit, muß allein dieser Verwendung ihre Richtung geben. Zu dem Geschäfftskreise der Armenkom. gehört ferners eine ausgedehnte Korrespondenz mit allen Armenanstalten des ganzen Landes, die nach gleichen Prinzipien, und so viel als möglich nach gleichen Modalitäten behandelt werden sollen. Durch jene Korrespondenz wird sie vorzüglich in den Stand gesetzt werden, die wahren Quellen der Armuth kennen zu lernen, und diese vermindern zu können. §. 26.

Die Armenkom. muß fest auf der Abstellung des Bettels bestehen. Bettler und ihre

Un=

Unterstüzer müssen bestraft werden. Der Staat, der Betteley abstellen will, muß aber auch vor Allem für Arbeitshäuser sorgen, in denen der Bettler und Müßiggänger beschäfftigt werden kann, und die Fonds zu Ernährung der Armen und Heilung der Kranken müssen von der Armenkom. herbeygeschafft werden. Zu diesem Zwecke werden die meisten Staaten den bereits vorhandenen Fond nur eine zweckmäßigere Richtung geben dürfen. Andere, welche ihre milden Stiftungen zu Grunde richteten, oder zu entgegengesetzten Zwecken verwendeten, sind verpflichtet, sie wieder herzustellen. Uebrigens wende jeder Staat die Mittel zur Unterstützung der Armenkasse an, welche seiner Lage am angemessensten sind. Weiters soll eine Armenkom. Sparsamkeit in allen Theilen ihrer Administration, jene aber vorzüglich durch Verminderung der Armuthsquellen und Armen erzielen, und ihre inneren ökonomischen Einrichtungen sollen nie auf die Verminderung des den Armen nothwendigen Lebensunterhaltes berechnet werden. §. 27.

Zum Geschäfftskreise einer Armenkom. gehört die Klassifizierung der Armen, und die Bestimmung des ihnen gebührenden Almosens. Aengstliche Berechnungen des einem Armen nothwendigen wochentlichen Bedarfs zu seinem Lebensunterhalte werden als zweckwidrig, und unnothwendig erklärt. Jeder wahrhaft Arme soll, soviel als möglich, gleich und nie nach Willkühr, sondern nach gesetzlichen Vorschriften behandelt werden. Die unumschränkteste Publizität über alle Armenkommissions-Verhandlungen und ihre Instruktion wird neuerdings empfohlen, und durch die treue Vorlage derselben soll zugleich Jederman über die Abnahme oder Zunahme der Armuth, den Nutzen der eingeführten Armenanstalten, und ihre noch zuverbessernde Fehler unterrichtet werden. §. 28.

Viertes Kapitel.

Dritter Grundsatz.

Der Staat ist verpflichtet, seine Armen zu ernähren. Wenn die Landesregenten für die

all-

allgemeine, und besondere Sicherheit der Staatsmitglieder zu sorgen verpflichtet sind, so müssen sie auch für jene der Armen wachen. Diese können sie aber ohne verbürgten Lebensunterhalt nicht genießen; verbürgt ihnen der Staat diesen nicht, so wird der Arme zum Bettel gezwungen, und die Gleichheit der Rechte wird verlezt. Die Natur, die Vernunft, das Staatsrecht, und die Religion fordern von den Gewalthabern die Kundmachung eines Gesetzes, das den armen Staatsmitgliedern ihren Lebensunterhalt verbürgt. §. 29.

Der Staat und seine Gewalthaber müssen mit den Staatsbürgern nach den Grundsätzen der Gleichheit durch gemeinsame Beyträge und Administration zur Aufrechthaltung der Armenanstalten mitwirken. Staaten aber, und Gewalthaber, welche die milden Stiftungen verschwendeten oder zerstörten, sind zum Ersatz des geraubten Fonds verbunden. Subskriptionen und freywillige Beyträge können in den Staaten Statt ha-

ben, welche zur Ernährung der Armen nicht hinlängliche Einkünfte aus den milden Stiftungen aufweisen können. Glücklicher hingegen ist der Staat, dessen Regenten die milden Stiftungen sorgfältig erhielten, und durch ihre Einkünfte und eigenen Beyträge nach den hier vorgeschlagenen Maßregeln die Armen versorgen können. Jede angenommene Versorgungsart derselben muß aber nach einer vernünftigen Gleichheit ohne Ueberbürdung der Finanzen und des Vermögens der Privaten geschehen. §. 30.

Die Konskribierten Armen sind in Klassen einzutheilen, und für jede muß eine eigene Verpflegungsart bestimmet werden. §. 31.

Bettler sind in keinem Staate, unter keinem Vorwande zu dulden, und Jeder unter ihnen, der arm gefunden werden sollte, ist zu klassifizieren und zu verpflegen. Alle zur Unterstützung der Betteley gemachten Stiftungen sind aufzuheben, und in Zukunft sind die Austheilungen, welche nach ihrem Sinne

gemacht

gemacht werden müssen, von der Armenkom. nach ihren Direktiv = Regeln zu veranstalten. Bettelmönche sind, wenn sie beybehalten werden wollen, von den Finanzen des Staates, ohne dem Unterthane eine neue Bürde aufzulegen, zu ernähren. §. 32.

Die erste Armenklasse besteht in den zur Arbeit und zur Pflichterfüllung gänzlich untauglichen Staatsmitgliedern.

Die Vertheilung oder sogenannte Anlage der Bettler in die Häuser der Privaten wird als die wohlfeilste und gleichste Art betrachtet, diese Armenklasse zu verpflegen.

1. Dadurch wird die Sicherheit ihres Lebensunterhaltes am Zuverläßigsten verbürgt. 2. Kein Zufall kann sodann den Armen wegen seiner Nahrung für den künftigen Tag in Verlegenheit setzen. 3. Diese Versorgungsart ist dem Dienstbothen wahre Ermunterung zur Pflichterfüllung, und setzt ihn im Falle seiner Arbeitsunfähigkeit außer Nahrungs-

sorgen. 4. Bey Erkrankung wird der Arme dem Spitale zugeschickt, damit er seinem Wirthe nicht zur Last falle. 5. Die sittliche und ordentliche Lebensart der Armen kann mittelst jener Verpflegungsart besser bewacht werden. 6. Die theuren Quartierzinse werden erspart. 7. Die kostspielige Erhaltung großer Armenhäuser wird entbehrlich. 8. Die Almosengaben können geringer, aber zweckmäßiger vertheilt werden. 9. Gesundheit und Reinlichkeit der Armen werden dadurch und durch einen Beytrag an Kleidungsstücken befördert werden. 10. Diese Verpflegungart kann dem Hauseigenthümer keine Last seyn, wenn die Dauer der Verpflegung nach seinem Vermögen bemessen wird. 11. Gleichheit kann auf diese Art bey der Armen-Verpflegung am Beßten erzielt werden. 12. Jeder Bürger kann dann auch einem bestimmten Armen seine Wohlthaten zufließen lassen. 13. Die Erfahrung spricht für die leichte Ausführbarkeit dieses Vorschlages. 14. Der Verschwender und der Geizige können sich auf diese Art von der Armenverpflegung nicht

eximieren, und alle Privilegien und Exemtionen werden vermieden. 12. In jeder Lage und unter jedem Verhältnisse eines Landes kann dieser Vorschlag durch Ernst und guten Willen angewendet werden. 16. Diese Verpflegungsart ist der Natur am Angemessensten und schon die Geschichte der alten und unkultivierten Völker liefert uns die Beweise dazu. §. 33.

Die Anstellung mehrerer Bezirks-Armenväter ist nothwendig. Sie sollen die freywilligen Gaben sammeln, besondere Aufsicht über die Armen ihres Bezirkes führen, für diese Zeugnisse ausstellen, und über ihre Verpflegung besonders wachen. §. 34.

Die Armen des Judengeschlechtes sind ohne Ausnahme und um so mehr nach den aufgestellten Grundsätzen und Regeln zu behandeln, als aus dieser Menschenkaste bisher die meisten Müßiggänger hervorgingen. Bessere Erziehung der Judenkinder und gleiche Verpflegungsart der jüdischen Armen sind

Pflichten

Pflichten des Staates und zu seiner Sicherheit nothwendig. §. 35.

Die 2te Armenklasse enthält 1stens Menschen, die nur zum Theile arbeitsfähig sind; 2tens durch plötzliches Unglück Erarmte, und 3tens Familien, welche sonderbare Zufälle einer augenblicklichen Hülfe würdig machen. Die Ersteren sind wie §. 33. gesagt wurde, zu verpflegen; doch sollen sie schuldig seyn, ihren Hausherren noch einige Dienste zu leisten, oder die von den Arbeitshause ihnen anvertraute Arbeit vollenden, welche ihnen gehörig zu bezahlen ist; nie ist ihnen aber ein bestimmtes Almosen anzuweisen. Sittliche und ökonomische Ursachen machen es räthlich, die Brüder und Schwesternhäuser aufzuheben, in denen viele jener Armen verpflegt wurden. In dem Falle ihrer Beybehaltung sind nur Menschen von entstelltem Körperbaue in dieselben aufzunehmen. Die 2ten die Unglücklichen nähmlich: sind nach den verschiedenen Gattungen der Unglücksfälle zu unterstützen. Den aus

dem Wasser Geretteten, oder von wüthigen Hunden Gebissenen sind die von der Polizey und dem medizinischen Kollegium vorgeschriebenen Hülfsmittel unentgeltlich zu reichen. 3. Feuerschäden sind durch die Brandassekuranzkasse zu vergüten. Brandbriefe sind von den Regierungen zu verweigern; denn sie authorisieren die Betteley. Diese Anstalten stehen mit Nutzen unter der Aufsicht der Armenkom. und das bey derselben angestellte Mitglied der Regierung sollte Referent in diesem Fache seyn. 4. Wittwen müssen an die Wittwenkassen gewiesen werden. Vortheile der Wittwenkassen für die Bevölkerung, die Finanzen, Sittlichkeit und Armenkassen.

Zu der 3ten Gattung jener Armenklasse gehören Familien, die durch viele Kinder in Nahrungssorgen gesetzt sind. Man kann sie durch Geld, oder durch die Anstiftung Einiger ihrer Kinder bey kinderlosen Aeltern unterstützen. Menschen, deren Gewerbe ohne ihr Verschulden herabgesunken sind, verdienen durch Geldvorschüsse eine verhältnißmäßige

mäßige Hülfe. Zur Verhinderung des Wuchers sollen milde Leihhäuser errichtet werden. §. 36.

Die 3te Klasse bestehet aus den Kranken. Die Spitäler, in welchen diese verpflegt werden, sollen nach den Regeln einer vernünftigen medizinischen Polizey aufgeführt, und eingerichtet seyn. Die Kranken müssen in denselben so schnell, gründlich und sicher als möglich geheilt werden. Alle Gattungen Pfuscher, die so viele Arme durch ihre Kuren machen, sind nicht zu dulden. Der Arzt, welcher Mitglied der Armenkom. ist, soll Referent über Alles, was Kranke und Spitäler betrifft, seyn. Die damit verbundenen ökonomischen Anstalten sollen dem gemeinsamen Zwecke aller Spitäler entsprechen. Nutzen eigener mit denselben verbundener Apothecken. Da der Arme wie der Reiche auf schnelle und gründliche Heilung Anspruch zu machen hat, so sind Armenpharmakopeen, oder die wohlfeilsten Arzneyen, welche oft die Kur verlängern, überflüßig.

Die Aufstellung der Bezirksärzte ist Eines der wohlthätigsten Mittel, gute Sanitätsanstalten zu befördern. §. 37.

Heilbare, unheilbare, und ansteckende Kranke sind in besonderen Spitälern zu verpflegen. Das allgemeine Spital ist der für heilbare Kranke bestimmte Ort. In diesem sollen sie bis zu ihrer gründlichen Wiederherstellung verpflegt werden. Diese Spitäler sollen mit einem geräumigen Garten versehen seyn; beyde Geschlechter aber stäts von einander getrennt bleiben. Medizinische Polizeyen und die Staatsgewalt werden zum Beßten der Menschheit aufgefodert, durch vernünftige Anstalten die Verminderung und Ausrottung aller venerischen oder Lustseuchen zu bewirken, durch die so viele Personen in Armuth und Elend gestürzt werden. 2. Unheilbare Kranke gehören in Leprosen = oder Siechenhäuser, und die Ansteckenden sind stäts von den Anderen abzusondern. Die Armenkom. aber muß nach dem angehörten Referate des Arztes, der ein Mitglied derselben

ist,

ist, entscheiden, in welches Haus diese Kranken zu bringen sind. 3. Der Staat muß Narrenhäuser haben, in denen Wahnsinnige verwahrt werden können. 5. Diese und die Gebährhäuser müssen von der Armenkom. administriert werden. In den Letzteren müssen nicht allein schwangere Mädchen, sondern auch arme Weiber Hülfe und Unterstützung finden. Sie sollen von dem Staate aufrecht erhalten werden; weil sie die Unsittlichkeit und Unzucht nicht unmittelbar befördern, sondern größeren Uebeln zuvorkommen. Nur eine verbesserte Erziehung und echte Sittenlehre werden jenes Laster vermindern können. Verschwiegenheit der dort entbundenen Personen muß zugesichert, und die Schwangeren ermuntert werden, freywillig ihre Schwangerschaft anzuzeigen. Die diese verheimlichen, sollen nach ihrer Entbindung im Zuchthause zur Arbeit angehalten werden. Geldstrafen sind in diesem Falle als unzweckmäßig und schädlich aufzuheben; den Dienst-Herren ist aber menschliche Behandlung der schwangern Mägde zu empfehlen. Die Ausgaben der Gebähr-

bährhäuser sind durch die Zulassung solcher Personen, welche bezahlen, zu vermindern. 5. Mißgeburten, Krüppel, und Abscheu-erregende Personen sind in Bruder- oder Schwesternhäusern zu verpflegen. 6. Die Taubstummen haben ein vorzügliches Recht von dem Staate in Taubstummen-Instituten erzogen und arbeitsfähig gemacht zu werden. §. 38.

Zu der 4ten Armenklasse werden die unehlichen, Armen- und Waisenkinder gezählt. Die Behandlung und Erziehung derselben war bis jetzt ganz zweckwidrig. Die Regenten, die für die Sicherheit ihres Lebens und Unterhaltes zu sorgen verpflichtet sind, müssen also auf eine dem Staatswohl und dem Beßten der Kinder selbst angemessene Bildungs- und Versorgungsart derselben bedacht seyn, und diese durch die Armenkom. besorgen lassen. Die bisherige Erziehung in Waisenhäusern wird aus verschiedenen Gründen als zweckwidrig geschildert. 1. Der in denselben eingeführte Mechanism ist der individuellen Bildung nachtheilig. 2. Belehrung und Bildung

dung werden der Tagesordnung untergeordnet. 3. Auf die Reinlichkeit der Kinder wird nicht genugsam gewacht. 4. Heimliche Sünden herrschen in denselben. 5. Waisenkinder werden selten zu ihren künftigen Berufspflichten gebildet; ihre Lebensart schwächet ihre Kräfte. 6. Sie treiben gottesdienstliche Handlungen wie ein Handwerksgeschäfft; denken bey jenen selten etwas Vernünftiges, und den Erziehern gelingt es bey so gearteten Kindern seltner durch Religion Besserung zu bewirken. 7. Die Waisenkinder taugen eher zu Fabrikanstalten, als zu anderen Arbeiten; durch die Vermehrung jener gewinnt aber die Sittlichkeit so wie der wahre Dürftige nicht. Meistens wandern sie als Handwerksbursche aus. 8. Der Staat, der Bauern und Soldaten braucht, kann sie zu diesen wegen ihrer mangelhaften Erziehung nicht brauchen. Die Behandlung der Kinder in Findelhäusern ist eben so nachtheilig. 1. Ihr wohlthätiger Zweck wird mißbraucht. 2. Sie verleitet Verheuratete zur Aussetzung ihrer Kinder, und diese und Ledige zur Lüderlichkeit.

3. Die Mortalität in diesen Häusern ist wie hundert zu zehn. 4. Aus Mangel gesunder Ammen erhielten die Findelkinder weder gesunde noch hinlängliche Nahrung. 5. Ihre Pflege war schlecht und verwahrloßt. 6. Der nothwendige Mechanism bey ihrer Behandlung mußte ihrer Gesundheit schädlich werden. 7. Und selbst aus den Wenigen, welche mit dem Leben entkamen, wurden selten brauchbare Staatsbürger. §. 39.

Diese Kinder sollen künftig bey Privaten, bey einzelnen Bürgern und Bauern, erzogen werden. Die Vortheile und Zweckmäßigkeit dieser Erziehungsmethode werden gezeigt.

1. Wenn ein Staat seine Bevölkerung kennt, und den Abgang oder Zuwachs einzelner Volksklassen genau zu bestimmen weis, so wird er durch jene Versorgungsmethode der unehlichen Kinder den bey dieser oder jener Klasse seiner Einwohner sich zeigenden Abgang leicht ersetzen, und besonders den

Bauern=

Bauernstand, und nach Bedarf auch den Handwerksstand vermehren können.

2. Jede Volksklasse kann sich dadurch die für ihr besonderes Gewerbe brauchbaren Arbeiter selbst erziehen, und ihren Ziehvätern attachirte Diener bilden.

3. Sicherheit des Lebens und der Gesundheit, so wie Brauchbarkeit werden dadurch den Kindern auf die zuverläßigste Art verbürgt.

§. 40.

Die Armenkom. muß demnach 1. Diese Kinder solchen Zuchtältern zur Erziehung anvertrauen, die mit guten Zeugnissen von ihren Obrigkeiten versehen sind, und vorzüglich auf die Vermehrung der Arbeiter in solchen Klassen der Einwohner denken, welche Abgang an brauchbaren Menschenhänden haben. 2. Den Zuchtältern muß eine verhältnißmäßige Erziehungsbeyhülfe bis zu den Jahren gereicht werden, in denen die Kinder arbeitsfähig werden. 3. Nur gesunde

Kinder

Kinder sind den Zuchtältern anzuvertrauen. 4. Unter diesen sind jene durch Prämien zu belohnen, welche die Kinder von ihren ersten Jahren an gesund, groß und stark erzogen haben. 5. Die von der Armenkasse gegebene Erziehungsbeyhülfe höret mit der Arbeitsfähigkeit des Kindes auf. 6. Das Kind wird ein Mitglied der Gemeinde, in der es erzogen wurde. 7. Soviel es möglich ist, sollen auch die entdeckten Väter der unehlichen Kinder zu Erziehungsbeyträgen angehalten werden. 8. Ihren Müttern sollen sie ohne besondere Ursachen zur Erziehung nicht anvertraut, diese aber zum Dienen oder zur Arbeit angehalten werden. 9. Die verschiedenen Beamten haben in jedem Jahre treue Berichte über jene Kinder an die Armenkasse abzustatten. 10. Diese geben ihr sodann die Anleitung, wozu sie, ihren Fähigkeiten gemäß, in der Zukunft verwendet werden sollen. 11. Von der treuen Verwendung der Stiftungskapitalien hat die Armenkom. öffentliche Rechenschaft abzulegen. Die gegen diese Versorgungsart vorgebrachten Einwürfe könne

leicht widerlegt werden. Jenem nähmlich, welcher aus dem Mangel tauglicher Pflegeältern für so viele Kinder entlehnt wird, wiederspricht die Erfahrung, und die Mitglieder des Staates müßten nur ihren eigenen Vortheil mißkennen, wenn sie sich dieser Anstalt widersetzen wollten. Unvernünftiger Wiedersetzlichkeit können durch Zwang Gränzen gesetzt werden. Ein anderer Einwurf, welcher aus dem von einigen Stiftern vorbehaltenen Ernennungsrechte der Kinder zu den Waisenhäusern genommen wird, ist um so leichter zu entkräften, als dieses Recht auch bey der abgeänderten Anstiftungsart der Kinder beybehalten werden kann. Gegen die bessere und systematischere, von dem Staate gutgeheißene Erziehung der Jugend aber, durch die allein wahre Sicherheit für den Staat und seine Einwohner erzielet wird, kann aus keinem Privilegium und aus keiner Exemtion ein geltender Grund entlehnt werden. §. 41.

Guter Wille und Standhaftigkeit der Regierungen, vernünftige Anwendung der

Zwangs=

Zwangsmittel, und Thätigkeit der Polizey und der Armenkom. werden erfordert, um den in diesem Werke gemachten Vorschlägen Eingang und gute Wirkung zu verschaffen. Die Vortheile derselben sind so klar, daß ihre weitere Darstellung überflüssig wird. Doch werden diese nie ohne eine zweckmäßigere Erziehung der Jugend errungen werden können. Diese hat also jeder Staat vorzüglich bey dem dermahligen sehr umgestimmten Geiste der Zeiten vor Allem zu verbessern, wenn er eine arbeitsame und sittlich-gute Generation bilden will. Jeder, der diese Verbesserung nicht nothwendig finden sollte, untergräbt seine eigene und des Staates Sicherheit. §. 42.

München, gedruckt mit Zänglischen Schriften.

Wichtigere Druckfehler.

Seite	69	Zeile	20	lese:	Garve	statt:	Grave
—	72	—	2	—	die	—	der
—	105	—	19	—	den	—	denn
—	112	—	20	—	wirken	—	wir=
—	121	—	5	—	um	—	aus
—	141	—	6	—	Anstalten	—	Anstaltene
—	147	—	21	—	darstellet	—	dargestellet
—	187	—	23	—	Staates	—	Staaten
—	189	—	1	—	ohne	—	auf
—	215	—	7	—	erschlaffet	—	erschaffet
—	226	—	9	—	Nahrung	—	Nahrungs=
—	228	—	1	—	dem	—	des
—	—	—	2	—	Elendes	—	Elende
—	—	—	20	—	einer	—	einen
—	243	—	5	—	den	—	jeden
—	272	—	3	—	ihrer	—	ihre
—	275	—	3 v. u.	—	sorgen	—	zu sorgen
—	288	—	4	—	sich auf	—	auf
—	290	—	15	—	bemerke	—	bemerken
—	318	—	11	—	leicht	—	leichte
—	325	—	3	—	beyder	—	der
—	333	—	2 v. u.	—	Dienstbothen	—	Dienstbothe

Anmerkung, zu der Note S. 6. ist beyzufügen: Vorzügliche Aufmerksamkeit verdient das Werk — Versuch über Armen = Versorgungs = Anstalten in Dörfern von G. A. E. von Nostiz und Jänkendorf Domherrn zu Merzeburg ꝛc. Görlitz bey Anton 1801. — der Druck dieses Werkes war schon zu weit vorgerückt, als dem Verfasser dieser vortreffliche Versuch zu Gesichte kam. Er konnte daher den gehörigen Gebrauch nicht davon machen.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Spaur, Friedrich <<von>>,

Über die Pflicht des Staates, die Arbeitsamkeit zu befördern, die Betteley abzustellen und die Armen zu versorgen ...

Salzburg 1802

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- S 1553
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11279031-1